

12. 03. 99

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Tierschutzbericht 1999

„Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes“

Karl-Heinz Funke
Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Bonn, den 11. März 1999

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsident
Hans Eichel, MdL

Sehr geehrter Herr Präsident,

auf Grund des Tierschutzgesetzes ist dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre ein Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vorzulegen.

Als Anlage übersende ich den Tierschutzbericht 1999, der am 3. März 1999 vom Bundeskabinett gebilligt worden ist.

Inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes sind die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen und der unter ihrer Mitwirkung betriebenen supra- und internationalen Rechtsetzungsvorhaben sowie die neueren Entwicklungen im Bereich der Tierversuche.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Funke

Tierschutzbericht 1999
„Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes“

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung und Ausblick	11
I. Einleitung.....	12
II. Rechtliche Rahmenbedingungen.....	13
1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	13
2 Europarat	13
3 Europäische Union	14
4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmung	15
5 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht	16
6 Tierschutzgesetz.....	16
7 Verordnungsermächtigungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift, Sachverständigengutachten.....	17
8 Zuständigkeit von Bund und Ländern	17
9 Tierschutzkommission, Tierschutzbeiräte und Landestierschutzbeauftragte.....	18
III. Halten von Tieren.....	18
1 Allgemeine Regelungen.....	18
1.1 Internationale Mindeststandards.....	18
1.2 Europarat	19
1.3 Europäische Union	20
1.4 Bundesrepublik Deutschland	20
2 Besondere Regelungen	22
2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau	22
2.2 Legehennen.....	23

	Seite
2.3 Mastgeflügel	27
2.4 Schweine.....	29
2.5 Rinder/Kälber.....	29
2.6 Pferde	31
2.7 Schafe und Ziegen.....	32
2.8 Pelztiere	32
2.9 Damwild in nutztierartiger Haltung.....	33
2.10 Versuchstiere	33
2.11 Fische	34
2.12 Heimtiere	34
2.13 Wildtiere.....	36
IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren	40
V. Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen	41
VI. Tierheime.....	42
VII. Pferdesport	43
VIII. Ausbildung von Jagdhunden	44
IX. Eingriffe nach dem 4. Abschnitt des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)	44
X. Transport von Tieren	45
1 Europarat	46
2 Europäische Union	46
3 Bundesrepublik Deutschland	50
XI. Tierverluste durch den Straßenverkehr	52
XII. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren	52
1 Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“	52
2 Schlachten und Töten von Tieren.....	53
2.1 Europarat	53
2.2 Europäische Union	53
2.3 Bundesrepublik Deutschland	54
3 Regulieren von Wirbeltierpopulationen.....	56
XIII. Fangen von Fischen	57
1 Angelfischerei.....	57
2 Treibnetzfisherei.....	58
XIV. Walfang	59
XV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden	60
1 Rechtsvorschriften.....	60
1.1 Europarat	60
1.2 Europäische Union	61
1.3 Bundesrepublik Deutschland	61

	Seite
2 Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele	62
2.1 Die ethische Abwägung bei der Begutachtung von Tierversuchen	62
2.2 Tierschutzbeauftragte nach § 8b des Tierschutzgesetzes	62
2.3 Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren	63
2.4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes	63
2.5 Tierversuche nach § 15a des Tierschutzgesetzes	64
3 Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren	64
3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen	64
3.2 Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren	64
4 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitanmelderregelung	67
4.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz	68
4.2 Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz	69
4.3 Bundes-Seuchengesetz	71
4.4 Chemikaliengesetz	71
4.5 Futtermittelgesetz	72
4.6 Gentechnikgesetz	73
4.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz	73
4.8 Pflanzenschutzgesetz	74
4.9 Tierseuchengesetz	75
4.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz	76
5 Erforschung, Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden	76
5.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)	76
5.2 Internationale Konferenz über Harmonisierung	77
5.3 Europarat	78
5.4 Europäische Union	79
5.5 Bundesrepublik Deutschland	80
5.5.1 BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“	80
5.5.2 Förderung aus anderen Mitteln	81
5.5.3 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)	82
5.5.3.1 Dokumentation und Information	83
5.5.3.2 Bewertung und Validierung	84
5.5.3.3 Forschung	85
6 Datenbanken	86
XVI. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung	88

	Seite
Anhang 1	
Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1996.....	89
Anhang 2	
Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten.....	90
Anhang 3	
Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes	92
Anhang 4	
Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien	94
1 Gutachten.....	94
2 Leitlinien.....	94
Anhang 5	
Spezielle Informations- und Empfehlungspapiere zum Themenbereich „Tier- versuche“	95
1 EG-Richtlinien mit Zweitanmelderregelungen.....	95
2 Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertrags- parteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27.–30. Mai 1997 in Straßburg.....	95
Anhang 6	
Ergänzende Tabellen zu den Versuchstierzahlen	99
Anhang 7	
Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818).....	111

Abkürzungsverzeichnis

ABl. EG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABM	= Arbeitsbeschaffungsmaßnahme
AbwAG	= Abwasserabgabengesetz
AG	= Amtsgericht
AID	= Auswertungs- und Informationsdienst für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten e. V.
AMK	= Agrarministerkonferenz
ArgeVet	= Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder
ATC-Methode	= Acute-Toxic-Class-Method
AVID	= Arbeitskreis für veterinärmedizinische Infektionsdiagnostik
BAnz.	= Bundesanzeiger
BBA	= Biologische Bundesanstalt
BGA	= Bundesgesundheitsamt
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	= Bundesgesetzblatt
BgVV	= Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin
BMBF	= Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
BMG	= Bundesministerium für Gesundheit
BML	= Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BMVg	= Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	= Bundesministerium für Wirtschaft
BST	= Bovines Somatotropin
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts, zitiert nach Band und Seite
COLIPA	= Verband Europäischer Hersteller von Kosmetika
CPMP	= Ausschuß für Arzneispezialitäten
DAB	= Deutsches Arzneibuch
DIMDI	= Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
DIN	= Deutsches Institut für Normung e. V.
DLG	= Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e. V.
DRU	= Deutsche Rassekatzen-Union e. V.
ECVAM	= European Centre for the Validation of Alternative Methods
EDV	= Elektronische Datenverarbeitung
EEP	= Europäische Erhaltungszuchtprogramme
EFTA	= Europäische Freihandelsassoziation
EG	= Europäische Gemeinschaft
EGV	= Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMC	= Edinburgh modified enriched cage, Edinburger modifizierter erweiterter Kleinkäfig
EU	= Europäische Union
EuGH	= Europäischer Gerichtshof

EWG	= Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWR	= Europäischer Wirtschaftsraum
FAL	= Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft
FDA	= Food and Drug Administration
FDP-Methode	= Fixed-Dose-Procedure
FN	= Fédération Equestre Nationale, Deutsche Reiterliche Vereinigung e. V.
FRAME	= Fund for Replacement of Animals in Medical Experiments
GD	= Generaldirektion
GG	= Grundgesetz
GLP	= Gute Laborpraxis
GMBL	= Gemeinsames Ministerialblatt
GVO	= Gentechnisch veränderte Organismen
HET-CAM-Test	= Hühnereitest-Chorioallantoismembran-Test
IATA	= International Air Transport Association
ICH	= Internationale Konferenz für Harmonisierung
IFOAM	= International Federation of Organic Agriculture Movements
ILNA	= Isolated lymph node assay
IMK	= Innenministerkonferenz
ISO	= International Organization for Standardization
IWC	= Internationale Walfang-Kommission
LAL-Test	= Limulus Test auf bakterielle Endotoxine
LD ₅₀	= Mittlere letale Dosis
LG	= Landgericht
LPG	= Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft
NAMMCO	= Nordatlantische Kommission für Meeressäuger
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OECD	= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OVG	= Oberverwaltungsgericht
PEI	= Paul-Ehrlich-Institut
PC	= Personalcomputer
SET	= Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen
SIAT	= Schweizer Institut für Alternativen zu Tierversuchen
VDH	= Verband für das Deutsche Hundewesen e. V.
VG	= Verwaltungsgericht
VGH	= Verwaltungsgerichtshof
WHG	= Wasserhaushaltsgesetz
WHO	= Weltgesundheitsorganisation
ZEBET	= Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch

Stichwortverzeichnis

A

- Abgabetierte 42
- Abwasserabgabengesetz
 - Siehe Gesetze*
- Acute-Toxic-Class-Method (ATC-Methode) 72, 77
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift 17, 18, 40, 62
- Amputation 22, 33, 35, 45
- Angeln
 - Siehe Fischerei*
- Artenschutz 36
- Arzneibuch 69
- Arzneimittelgesetz
 - Siehe Gesetze*
- Auffangstationen 22
- Ausbildung zu aggressivem Verhalten 22
 - Siehe auch Hunde*

B

- Beratende Kommissionen 63
- Beratungsempfehlungen 23, 27, 29, 30, 32
- Betäubung 22, 44, 52
- Bundes-Seuchengesetz
 - Siehe Gesetze*
- Bundeswehr 17, 63
- Bürgerliches Recht 16

C

- Chemikaliengesetz
 - Siehe Gesetze*

D

- Damwild 33
- Dopingmittel 22, 43

E

- EG-Richtlinien
 - Kälberhaltung 30
 - Legehennen in Käfigbatteriehaltung 23
 - Rechtsgrundlage 14
 - Schutz biotechnologischer Erfindungen 41
 - Tiertransporte 46
 - Versuchstiere 33
 - Veterinärkontrollen 14, 46
- EG-Verordnungen
 - Ökologischer Landbau 22
 - Tiertransporte (Aufenthaltsorte) 48
 - Tiertransporte (Ausfuhrerstattung) 49
 - Tiertransporte (Straßenfahrzeuge) 48
 - Verbot von Tellerreisen 32
- Enten 44
 - Europarats-Empfehlungen 19
- Enthornung
 - Siehe Rinder*
- Entnahme von Organen oder Geweben 54

Eulen

- Siehe Gutachten*
- Europäische Übereinkommen
 - Empfehlungen 14
 - Heimtiere 13, 34
 - Internationaler Transport 13, 46
 - Landwirtschaftliche Tierhaltungen 13, 20, 32
 - Schlachttiere 13
 - Schutz von Versuchstieren 61
 - Ständiger Ausschuß 32
 - Versuchstiere 13, 33, 60, 61
- Europäische Union 14
 - Vertrag von Amsterdam 14
- Europarat 13

F

- Federpicken
 - Siehe Legehennen*
- Ferkel 22, 29
- Fische 34, 36
 - Siehe auch Schlachtung*
 - Testverfahren Fischgiftigkeit 68
- Fischei-Test 68
- Fischerei 57
 - Angelfischerei 57
 - Beifang 59
 - Langleinenfischerei 59
 - Stellnetzfisherei 59
 - Treibnetzfisherei 58
- Fischzellinientest 68
- Fixed-Dose-Procedure (FDP-Methode) 77
- Fundtiere 42
- Futtermittelgesetz
 - Siehe Gesetze*

G

- Gänse
 - Europarats-Empfehlungen 19
- Gefahrstoffverordnung
 - Siehe Verordnungen*
- Geflügel
 - Tötung von Eintagsküken 53
 - *Siehe auch Mastgeflügel/Legehennen*
- Gehegegenehmigung
 - Siehe Damwild*
- Gentechnikgesetz
 - Siehe Gesetze*
- Gesetze
 - Abwasserabgabengesetz 68
 - Arzneimittelgesetz 69
 - Bundes-Seuchengesetz 71
 - Chemikaliengesetz 71
 - Futtermittelgesetz 72
 - Gentechnikgesetz 61, 73
 - Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz 73
 - Medizinproduktegesetz 69

- Pflanzenschutzgesetz 74
- Tierschutzgesetz
Siehe Tierschutzgesetz
- Tierseuchengesetz 75
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz 76
- Wasserhaushaltsgesetz 68
- Geweihamputation 33
- Gewerblicher Rechtsschutz 41
- Gewissensfreiheit
Siehe Grundrechte
- Greifvögel 36
Siehe auch Gutachten
- Grundrechte 15, 88
- Grundsätze der Guten Laborpraxis 71
- Gutachten 36, 43
 - Greifvögel und Eulen 37
 - Haltung und Tötung von Pelztieren 32
 - Heintierzucht 41
 - Körnerfressende Kleinvögel 38
 - Leitlinien 39
 - Papageien 37
 - Reptilien 38
 - Säugetiere 36
 - Straußenvögel, außer Kiwis 37
 - Wildtiere 36
 - Zierfische 36, 38
 - Zirkustiere 39

H

- Halsbrand
Siehe Pferde
- Handel mit Tieren 40
- Heimtiere 34
Siehe auch Europäische Übereinkommen
- Heintierzucht
Siehe Gutachten
- Hennenhaltungsverordnung
Siehe Verordnungen
- Herrenlose Tiere 42
- Hufbeschlag
Siehe Pferde
- Hunde 34
 - Aggressives Verhalten 35
 - Halten von Hunden 35
 - Haltung im Freien 35
 - Hundehaltungsverordnung
Siehe Verordnungen
 - Jagdhunde 35, 44
 - Kampfhunde 35
 - Kupieren der Ohren 35
 - Kupieren der Rute 35
 - Tätowieren von Hundewelpen 45

I

- Investitionsförderung 21, 30
- Isolated lymph node assay - ILNA 77

J

- Jagd 55
- Jagdhunde
Siehe Hunde

K

- Kälber 29
 - Kürzen des Schwanzes 45
- Kälberhaltung
Siehe EG-Richtlinien
- Kälberhaltungsverordnung
Siehe Verordnungen / Tiertransport
- Kampfhunde
Siehe Hunde
- Kaninchen 22
- Kastration 22, 57
- Katzen 34
- Kennzeichnung von Tieren 22, 44
- Klonierung 63
- Kosmetische Mittel 73
- Krustentiere
Siehe Schlachtung
- Kupieren
Siehe Hunde

L

- LAL-Test 79
- Landwirtschaftliche Nutztiere 20, 31
Siehe auch Zucht von Tieren
- Landwirtschaftliche Tierhaltungen
Siehe Europäische Übereinkommen
- Langleinen
Siehe Fischerei
- Lebensmittel 73
Siehe auch Gesetze
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz
Siehe Gesetze
- Lebensmittelzusatzstoffe 73
- Legehennen 23
 - Alternative Haltungssysteme 25
 - EG-Richtlinien 23
 - Europarats-Empfehlungen 19
 - Federpicken 24
 - Schnabelkürzen 24, 45
- Lehrfreiheit
Siehe Grundrechte
- Leitlinien
Siehe Gutachten

M

- Mastgeflügel 27
 - Enten 27
 - Europarats-Empfehlungen 19
 - Gänse 27
 - Masthühner 27
 - Puten 27
- Medizinprodukte 70
- Medizinproduktegesetz
Siehe Gesetze
- Monoklonale Antikörper 62

N

- Nutzfische
 - Europarats-Empfehlungen 19

O

OECD 13, 76
Ökologischer Landbau 22

P

Papageien
Siehe Gutachten
Pelztiere 32
Siehe auch Gutachten
- Empfehlung 32
- Europarats-Empfehlungen 19
- Rahmenübereinkommen 32
- Trilaterales Abkommen über humane Fangformen 33

Pferde 31

- Halsbrand 45
- Hufbeschlag 31
- Pferdesport 43
- Sachkunde 31
- Schenkelbrand 44
- Trabrennsport 43

Pflanzenschutzgesetz

Siehe Gesetze

Prüfung von Arzneimitteln 64

Q

Qualzucht 40
- Mastgeflügel 41

R

Religionsfreiheit
Siehe Grundrechte

Reptilien

Siehe Gutachten

Richtlinie 61, 67

Rinder 29

- Siehe auch* Kälber
- Enthornung 22
 - Europarats-Empfehlungen 19

S

Sachkunde

Siehe Pferde/Tiertransport/Schlachtung

Sachverständigengutachten 17

Siehe Gutachten

Säugetiere

Siehe Gutachten

Schächten 15, 54

Siehe auch Schlachtung

Schädlingsbekämpfung 56

Schafe 32

- Europarats-Empfehlungen 19

Schaustellung 35

Schenkelbrand

Siehe Pferde

Schlachtung 52, 53, 54

Siehe auch Schächten

- Elektrische Treibhilfen 55
- Fische 55
- Krustentiere 55

- Sachkunde 54
- Schlachtstätte 55

Schnabelkürzen

Siehe Legehennen

Schweine 29

- Europarats-Empfehlungen 19
- Stallsysteme 29

Staatszielbestimmung 15

Statistik

Siehe Versuchstiere

Stellnetze

Siehe Fischerei

Straßenverkehr 52

Straußenvogel

- Europarats-Empfehlungen 19

Straußenvogel, außer Kiwis

Siehe Gutachten

Streunende Tiere 35

Stromeinwirkung 22

T

Tätowierung

Siehe Hunde

Tellereisen

Siehe EG-Verordnungen

Tierarzneimittel 70

Tierheime 42

Tierschutzbeauftragte 62

Tierschutzbeiräte und Landestierschutzbeauftragte 18

Tierschutzgesetz 16

- Gesetzgebungsverfahren 16

Tierschutzkommission 18

Tierschutz-Schlachtverordnung

Siehe Verordnungen

Tierseuchengesetz

Siehe Gesetze

Tiertransport

Siehe auch Europäische Übereinkommen/EG-

Richtlinien/EG-Verordnungen

- „Herodes-Prämie“ 53
 - Aufenthaltsorte 48
 - Ausfuhrerstattung 49
 - Sachkunde 50
 - Transportfähigkeit Kälber 50
 - Transportschiffe 50
 - Transportverbot junger Säugetiere 51
 - Verordnung
- Siehe* Verordnungen

Tierversuche 13, 60

Siehe auch Europäische

Übereinkommen/Zweitnismelderregelung/
Versuchstiere

- Begriff 61
- Datenbanken 86
- Ersatz- und Ergänzungsmethoden 60
- Ethische Vertretbarkeit 62
- Rechtsvorschriften 60

Tötung 52

- Vernünftiger Grund 52

Trabrennsport

Siehe Pferde

Transgene Tiere 60, 63

Treibhilfen
Siehe Schlachtung
Treibnetze
Siehe Fischerei

V

Verordnungen
- Gefahrstoffverordnung 72
- Hennenhaltungsverordnung 23
- Hundehaltungsverordnung 35
- Kälberhaltungsverordnung 30
- Tierschutz-Schlachtverordnung 55
- Tiertransportverordnung 50
- Verordnung über Aufzeichnungen und Kennzeichnung 40
- Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln 70
- Versuchstiermeldeverordnung 64
Verordnungsermächtigungen 17
Versuchstiere
Siehe auch Europäische Übereinkommen/EG-Richtlinien
- Statistik 60, 61, 64
- Verordnung über Aufzeichnungen und Kennzeichnung
Siehe Verordnungen
Versuchstiermeldeverordnung
Siehe Verordnungen
Verwaltungsvollzug
Siehe Zuständigkeit von Bund und Ländern
Veterinärkontrollen
Siehe EG-Richtlinien

Vögel
Siehe Gutachten / Heimtiere

W

Walfang 59
Wasch- und Reinigungsmittelgesetz
Siehe Gesetze
Wasserhaushaltsgesetz
Siehe Gesetze
Wegnahme von Tieren 22
Wildtiere 36
Siehe auch Gutachten
- Haltung von Wildtieren 36
Wissenschaftsfreiheit
Siehe Grundrechte
WTO 19, 25

Z

Ziegen 32
- Europarats-Empfehlungen 19
Zierfische
Siehe Gutachten
Zirkustiere 39
Siehe auch Gutachten
Zivilprozeßordnung 16
Zootiere 38
Zucht von Tieren 40
Siehe auch Qualzucht
- Landwirtschaftliche Nutztiere 41
Zuständigkeit von Bund und Ländern 17
Zwangsvollstreckung 16
Zweitanmelderregelung 67, 68, 69

Zusammenfassung und Ausblick

Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag hiermit den 6. Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes vor. Inhaltliche Schwerpunkte des Berichtes sind die Darstellung der in den Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung fallenden nationalen und der unter ihrer Mitwirkung betriebenen inter- und supranationalen Rechtsetzungsvorhaben sowie die jetzt für die Jahre 1991 bis 1997 vorliegenden Angaben über die verwendeten Versuchstiere.

Am 1. Juni 1998 ist das novellierte Tierschutzgesetz in Kraft getreten. Der Verabschiedung dieses Gesetzes waren lange, intensive und sehr kontroverse Diskussionen vorangegangen. Erst im Vermittlungsverfahren zwischen Bundesrat und Bundestag konnte im März 1998 ein für alle Seiten tragfähiger Konsens gefunden werden. Die Novellierung führt in zahlreichen Bereichen zu spürbaren Verbesserungen des Tierschutzes. Das novellierte Gesetz enthält für jeden Tierhalter wichtige Grundsätze sowie konkrete Ge- und Verbote. Voraussetzungen für deren Beachtung und Anwendung sind ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten des Menschen im Hinblick auf eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung der in seiner Obhut stehenden Tiere. Daher wurde der Personenkreis, der im Umgang mit Tieren Sachkunde nachweisen muß, erheblich ausgeweitet; ebenso der Katalog der Tätigkeiten, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist. Die Forderung nach angemessenen Kenntnissen und Fähigkeiten zieht sich daher auch wie ein roter Faden durch die Bestimmungen des novellierten Tierschutzgesetzes.

Im Berichtszeitraum wurden darüber hinaus die Tierschutztransport-Verordnung und die Tierschutz-Schlachtverordnung erlassen. Die Kälberhaltungsverordnung wurde in Anpassung an neues EG-Recht novelliert.

Das Tiertransportrecht wurde EU-weit um wichtige Durchführungsbestimmungen ergänzt. Diese betreffen die Vorschriften über Aufenthaltsorte, an denen die vorgeschriebenen Ruhepausen stattfinden, den Transportplan sowie Spezialfahrzeuge.

Im Juli 1998 wurde die Richtlinie 98/58/EG zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere verabschiedet. Diese Rahmenvorschrift geht zurück auf das Europäische Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen. Auf der Basis dieser Richtlinie wird es künftig möglich sein, die Empfehlungen des Europarates für das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere in EG-Recht umzusetzen.

Beim Europarat wurde im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eine völkerrechtlich verbindliche Empfehlung für das Halten von Straußenvögeln verabschiedet. Die Beratungen über die Änderung der Empfehlung für das Halten von Pelztieren wurden abgeschlossen. Die Verabschiedung dieses Textes ist für Sommer 1999 vorgesehen.

Zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere wurde 1997 ein Änderungsprotokoll zu dem Übereinkommen zur Zeichnung aufgelegt, das den Verfahrensablauf für die Änderung der Anhänge erleichtert. Hintergrund ist insbesondere die Notwendigkeit, die Empfehlungen zur Versuchstierhaltung im Hinblick auf neue Erkenntnisse und Erfahrungen zu aktualisieren.

Der Bericht enthält in detaillierter Form amtliche Zahlen über die Verwendung von Versuchstieren in Deutschland. Die Zahlen beziehen sich auf den Einsatz von Wirbeltieren in Versuchen wie sie im Tierschutzgesetz definiert sind. In der Zeit von 1991 bis 1997 konnte eine Reduktion der Versuchstierzahlen von 2,4 auf knapp 1,5 Millionen festgestellt werden.

Im Berichtszeitraum wurde der Öffentlichkeitsarbeit große Bedeutung zugemessen. Inhalt dieser Arbeit ist die Information aller betroffenen und interessierten Kreise der Bevölkerung durch Broschüren sowie die Beantwortung zahlreicher Bürgerbriefe. Dies ist eine Daueraufgabe, die auch in Zukunft fortgesetzt wird.

Die neue Bundesregierung knüpft an das bisher Erreichte an, wird aber dem Tierschutz einen höheren Stellenwert beimessen als ihre Vorgängerin. Ihr erklärtes Ziel ist es, durch geeignete gesetzgeberische Maßnahmen sowie europäische Initiativen den Tierschutz auf nationaler sowie europäischer Ebene entscheidend voranzubringen.

Eines der bedeutendsten Vorhaben wird auf nationaler Ebene dabei sein, den Tierschutz als Staatsziel im Grundgesetz zu verankern. Dies entspricht nicht nur den getroffenen Koalitionsvereinbarungen, sondern auch den Vorstellungen weiter Kreise der Bevölkerung.

Außerdem soll von den Ermächtigungen des novellierten Tierschutzgesetzes Gebrauch gemacht werden. Vorrangig gilt es, die Verordnung über das freiwillige Prüfverfahren von Stalleinrichtungen und Betäubungsanlagen (§ 13a) sowie die Verordnung über Verbringungsverbote für tierschutzwidrig behandelte Tiere in den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes (§ 12 Abs. 2) vorzubereiten und zu erlassen.

Vollzug und Überwachung der tierschutzrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der nach Landesrecht zuständigen Behörden. Da deren Verwaltungserfahrungen das novellierte Tierschutzgesetz maßgeblich mitgeprägt haben, geht die Bundesregierung davon aus, daß die neuen Bestimmungen rasch und effektiv umgesetzt werden.

Im Bereich der Tierversuche verfolgt die Bundesregierung das Ziel, Anzahl und Belastung der benötigten Versuchstiere weiter zu reduzieren. Hierzu gehört die Förderung der Entwicklung von Ersatz- und Ergän-

zungsmethoden ebenso wie der engagierte Einsatz für deren Akzeptanz und Anwendung. Da der weitaus überwiegende Teil der für die Vermarktung von Produkten erforderlichen Tierversuche auf internationale Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen zurückgeht, ist hier vor allem auf dieser Ebene Überzeugungsarbeit zu leisten.

In engem Zusammenhang mit dieser Zielsetzung steht die möglichst transparente Dokumentation über den Verwendungszweck und den Umfang der aktuell für wissenschaftliche Zwecke benötigten Wirbeltiere. Daher wird in Kürze der Entwurf für eine novellierte Verordnung zur Erfassung der notwendigen Daten vorgelegt werden. Hierbei werden die auf supranationaler Ebene getroffenen Vereinbarungen berücksichtigt und anwenderorientiert umgesetzt.

Um Fortschritte und Verbesserungen bei der Haltung von Versuchstieren zu erreichen, wird sich die Bundesregierung insbesondere auf Ebene des Europarats im Zusammenhang mit der Aktualisierung der entsprechenden Empfehlungen engagieren.

Ein weiteres wichtiges Anliegen der Bundesregierung ist es, die Haltungsbedingungen für unsere landwirtschaftlichen Nutztiere spürbar zu verbessern und dabei die Bedürfnisse der Tiere mehr als bisher zu berücksichtigen.

Da durch die weitgehende Harmonisierung der Tierhaltungsvorschriften und unter Berücksichtigung der Wettbewerbssituation in der EU verbesserte Haltungsvorschriften nur noch auf europäischer Ebene geregelt werden können, wird die Bundesregierung sich für die Verbesserung der EG-rechtlichen Grundlagen für das Halten von Tieren einsetzen. In einem ersten Schritt will sie während der deutschen Präsidentschaft alles in ihrer Macht Stehende tun, um EU-weit eine Verbesserung des Tierschutzes bei der Legehennenhaltung zu erreichen. Darüber hinaus wird sie sich dafür einsetzen, daß auf der Grundlage der Richtlinie 98/58/EG und der entsprechenden Europaratsempfehlung EU-weite Vorschriften zum Halten von Mastgeflügel sowie von Pelztieren geschaffen werden.

Auch das Transportrecht bedarf im Sinne des Tierschutzes weiterer Verbesserungen. Dies ist wegen der vollständigen Harmonisierung dieses Rechtsbereiches nur EG-rechtlich möglich. Hier sind Vorschriften über die Anforderungen an Schiffe für den Tiertransport dringend nötig. Die Bundesregierung wird die Kommission drängen, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen. Bei den Beratungen über den Bericht der Kommission über die bisherigen Erfahrungen mit der bestehenden Richtlinie, der Ende 1999 ansteht, wird die Bundesregierung mit Nachdruck eine weitere Verkürzung der Transportzeiten fordern.

I. Einleitung

Tierschutzfragen stehen häufig im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung. Viele Bürgerinnen und Bürger fordern mit Nachdruck eine Verbesserung der Rechtsvorschriften sowie deren konsequente Beachtung durch die Tierhalter, aber auch eine strengere Überwachung durch die hierfür zuständigen Behörden.

Im Vordergrund des öffentlichen Interesses standen im Berichtszeitraum insbesondere

- die Änderung des Tierschutzgesetzes sowie die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel ins Grundgesetz,
- der Transport von Schlachttieren,
- die Käfighaltung von Legehennen.

Das Engagement vieler Bürger, die sich für eine tierschutzgerechte Behandlung der Tiere und für eine Verringerung der Tierversuche einsetzen, nimmt die Bundesregierung sehr ernst. Bei der Abwägung zwischen den ethisch und naturwissenschaftlich begründeten Zielsetzungen des Tierschutzes auf der einen und den entsprechenden begründeten Ansprüchen des Menschen auf der anderen Seite dient als Richtschnur das Tierschutz-

gesetz, das die Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf ausdrücklich hervorhebt.

Der Schutzbereich des Tierschutzgesetzes und damit der Gegenstand dieses Berichtes erstreckt sich grundsätzlich auf alle Tiere.

Wildlebende Tiere stehen ebenso wie wildwachsende Pflanzen zusätzlich unter dem Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes.

Auf Bundesebene liegt die Zuständigkeit für den Artenschutz beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Zuständigkeit des Europarates, der Europäischen Union sowie auch des Bundes beschränkt sich im Bereich des Tierschutzes im wesentlichen auf die Rechtsetzung.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört innerhalb der Europäischen Union zu den Ländern mit den strengsten tierschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie setzt sich nachdrücklich dafür ein, daß der hohe Tierschutzstandard möglichst EU-weit Berücksichtigung findet und auch der Vollzug tierschutzrechtlicher Bestimmungen weiter verbessert wird.

II. Rechtliche Rahmenbedingungen

Nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG unterliegt der Tierschutz der konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes. Der Bund hat mit dem Tierschutzgesetz von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht. Tierschutz im Sinne des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 20 GG umfaßt Haltung, Pflege, Unterbringung und Beförderung von Tieren, Tierversuche und das Schlachten von Tieren.

Die Durchführung des Tierschutzgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Seit vielen Jahren wird jedoch im Bereich des Tierschutzes über Rechtsetzungsvorhaben nicht nur auf nationaler Ebene, sondern auch im Europarat sowie in der Europäischen Union beraten und entschieden. Auch die Beschlüsse der OECD können tierschutzrelevante Vorschriften maßgeblich beeinflussen.

Zwischen den verschiedenen Ebenen – OECD, Europarat, Europäische Union, Bund, Länder und nach Landesrecht zuständige Behörden – besteht eine enge Wechselwirkung.

1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde 1961 in Nachfolge der Organisation für europäische wirtschaftliche Zusammenarbeit (OEEC) durch ein völkerrechtliches Übereinkommen zwischen 20 Staaten gegründet. Mittlerweile gehören der Organisation 29 Mitgliedstaaten an (Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Türkei, Vereinigte Staaten, Japan, Finnland, Australien, Neuseeland, Mexiko, Tschechische Republik, Ungarn, Republik Korea und Polen).

Ziel der OECD ist es, durch wirtschaftliche Zusammenarbeit ihrer 29 Mitgliedsländer wie auch durch Kontakte mit anderen Ländern einen Beitrag zur Entwicklung der Weltwirtschaft zu leisten.

Mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten bei ihren Bemühungen um den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt durch eine Verbesserung der Chemikaliensicherheit zu unterstützen und den Chemikalienkontrollmaßnahmen mehr Transparenz und Effizienz zu verleihen, hat die OECD 1971 ein Chemikalienprogramm aufgestellt, in dessen Rahmen auch Richtlinien zur Prüfung chemischer Substanzen unter anderem im Hinblick auf ihre toxischen Effekte für Mensch und Umwelt verabschiedet wurden. Da Ergebnisse von Tierversuchen in der Toxikologie von Chemikalien als entscheidende Parameter zur Risikoab-

schätzung eingesetzt werden, hat die OECD 1981 in ihren Richtlinien tierexperimentelle Prüfmethoden einschließlich genauer Durchführungsbestimmungen festgeschrieben (OECD Guidelines for the Testing of Chemicals; OECD Principles of Good Laboratory Practice and Compliance Monitoring). Die Beachtung der OECD-Empfehlungen bei der Stoffprüfung garantiert die internationale Anerkennung der Prüfergebnisse und ermöglicht so eine weltweite Vermarktung der Produkte. Durch diese Harmonisierung wird somit der Wiederholung von Tierversuchen präventiv begegnet. Zudem orientiert sich auch die Europäische Gemeinschaft in ihren Anforderungen an Prüfnachweise an den von der OECD festgeschriebenen Normen.

Die OECD-Richtlinien, die in unregelmäßigen Abständen aktualisiert und ergänzt werden, finden inzwischen über den Bereich der Industriechemikalien hinaus Anwendung bei der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln, Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen; sie haben somit zu einer weitreichenden Harmonisierung toxikologischer Prüfmethoden geführt.

2 Europarat

Der Europarat umfaßt zur Zeit 40 Mitgliedstaaten. Neben den 15 EU-Ländern sind dies Albanien, Andorra, Bulgarien, Estland, Island, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Malta, Mazedonien, Moldawien, Norwegen, Polen, Rumänien, Rußland, San Marino, die Schweiz, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik, die Türkei, die Ukraine, Ungarn und Zypern.

Schon früh wurden im Europarat Initiativen zur Verbesserung des Tierschutzes ergriffen. Bisher wurden in diesem Bereich fünf völkerrechtliche Übereinkommen erarbeitet, nämlich

- das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen,
- das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren,
- das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- das Europäische Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren.

Hinzu kommen

- das Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport,

- das Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sowie
- das am 22. Juni 1998 zur Zeichnung aufgelegte Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere.

Über Inhalt und Bedeutung dieser Übereinkommen wird in den Abschnitten III, X, XII und XV berichtet.

Die Erarbeitung weiterer Tierschutzübereinkommen wird derzeit nicht für erforderlich gehalten. Vielmehr soll die Anwendung der vorhandenen Übereinkommen durch multilaterale Konsultationen verbessert werden, wobei auch dem zwischenzeitlich erweiterten Kenntnisstand der betroffenen Wissenschaftsbereiche Rechnung getragen wird.

Die Bundesrepublik Deutschland ist durch Vertragsgesetze den oben genannten Übereinkommen sowie dem Zusatz- und dem Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beigetreten.

Wird ein Europäisches Übereinkommen ratifiziert, so hat dies zur Folge, daß – soweit dies noch nicht der Fall ist – das nationale Recht mit den Vorschriften des Übereinkommens in Einklang gebracht werden muß; das deutsche Tierschutzrecht wurde entsprechend angepaßt.

Bedingt durch den politischen Umbruch in den ehemaligen Ostblockstaaten ergibt sich derzeit beim Europarat die Notwendigkeit einer stärkeren Prioritätensetzung mit Blick auf die Integration Mittel- und Osteuropas. Da die Bundesregierung der Tierschutzarbeit beim Europarat große Bedeutung beimißt, sollte auch beim Aufbau in Mittel- und Osteuropa der Tierschutz als ethische Verpflichtung, aber auch wegen seiner Bedeutung für die Sicherung von Gesundheit und Produktivität, im Rahmen der knappen Haushaltsmittel des Europarates angemessen berücksichtigt werden.

Die Tierschutzübereinkommen mit zugehörigen Empfehlungen bilden die Ausgangsbasis für nationale und EG-Rechtsetzung. Die Arbeit des Europarates ist somit von wesentlicher Bedeutung für eine europäische Harmonisierung der Tierschutzvorschriften und gleichzeitig der Wettbewerbsbedingungen.

Die Bundesregierung setzt sich daher für eine ausreichende finanzielle und administrative Ausstattung insbesondere des Ständigen Ausschusses des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen ein.

3 Europäische Union

Beim Europarat als internationaler Organisation ohne Hoheitsgewalt und bei der Europäischen Union als – im Bereich der Europäischen Gemeinschaft – supranationaler Organisation handelt es sich um getrennte Institutionen; zwischen ihnen besteht jedoch eine enge Zusammenarbeit und Wechselwirkung.

Im Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) ist der Tierschutz nicht ausdrücklich erwähnt. Nach Artikel 3 Buchstaben e und h des EG-Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft nach Maßgabe des Vertrages aber auch eine gemeinsame Politik auf dem Gebiet der Landwirtschaft und die Angleichung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften, soweit dies für das ordnungsgemäße Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist. Die EG-Richtlinien zur Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere, zum Schutz von Tieren beim Transport sowie zum Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sind auf Artikel 43 des EG-Vertrages (Landwirtschaft) gestützt. Als Rechtsgrundlage für den Erlass der Versuchstierrichtlinie wurde Artikel 100 des EG-Vertrages (Rechtsangleichung) herangezogen.

Der Tierschutz hat während der letzten Jahre auch im europäischen Rahmen eine größere politische Bedeutung erreicht. Nicht zuletzt auf Initiative der Bundesregierung wurde anläßlich der Regierungskonferenz zur Reform der Verträge in Amsterdam der Tierschutz nunmehr im primären Gemeinschaftsrecht durch eine Protokollerklärung verankert. Schon in Maastricht hatte der Rat im Dezember 1991 auf Betreiben Deutschlands und des Vereinigten Königreichs eine Erklärung zum Tierschutz verabschiedet.

In einer „Entschließung zu dem Wohlergehen und dem Status von Tieren in der Gemeinschaft“ hat das Europäische Parlament im Januar 1994 (ABl. EG Nr. C 44 S. 206 vom 14. Februar 1994) eine umfassende Berücksichtigung des Tierschutzes unter Bezeichnung konkreter Maßnahmen gefordert.

Wenngleich der Tierschutz im Vertrag von Amsterdam nicht, wie von der Bundesregierung gewünscht, als Artikel in den EG-Vertrag aufgenommen wurde, erklären die Mitgliedstaaten in einem „Protokoll über den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere“, das dem EG-Vertrag angefügt werden soll:

„Bei der Festlegung und Durchführung der Politik der Gemeinschaft in den Bereichen Landwirtschaft, Verkehr, Binnenmarkt und Forschung tragen die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere in vollem Umfang Rechnung; sie berücksichtigen hierbei die Rechts- und Verwaltungsvorschriften und Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten insbesondere in bezug auf religiöse Riten, kulturelle Traditionen und das regionale Erbe.“

Tierschutzregelungen der EG, die das Halten landwirtschaftlicher Nutztiere betreffen, werden darüber hinaus auch damit begründet, daß die Mitgliedstaaten – und seit 1989 auch die Europäische Gemeinschaft selbst – Vertragsparteien des Europarats-Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen sind.

Für den Tierschutzbereich von Bedeutung sind auch die sogenannten Veterinärkontrollrichtlinien, die der Rat zur Verwirklichung des Binnenmarktes erlassen hat. Ihr wesentliches Ziel besteht darin, die bisherigen Kontrollen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft abzulösen und einheitliche Kontrollen der Mitgliedstaaten an den

Außengrenzen der Gemeinschaft einzurichten. Dieses Kontrollkonzept geht für den innergemeinschaftlichen Verkehr vom Grundsatz der Verlagerung der Kontrollen auf den Abgangsort aus. Es erfordert eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten untereinander und mit der Europäischen Kommission. Die Richtlinien haben insbesondere Auswirkungen auf die Regelungen hinsichtlich des Transports von Tieren (siehe Abschnitt X).

4 Stellung des Tierschutzes in der Wertordnung des Grundgesetzes, Staatszielbestimmung

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts liegt ein effektiver Tierschutz grundsätzlich im Interesse des Gemeinwohls (vgl. BVerfGE 36, 47, 57ff.). Die Handlungsfreiheit der Staatsbürger kann durch Anwendung des Leitgedankens des geltenden Tierschutzgesetzes, Tieren nicht „ohne vernünftigen Grund“ das „unerläßliche Maß“ übersteigende „Schmerzen, Leiden oder Schäden“ zuzufügen, eingeschränkt werden. Die Einschränkung des Verbots durch den „vernünftigen Grund“ und die „Unerläßlichkeit“ trägt dem Verhältnismäßigkeitsgebot Rechnung. Die Ausgestaltung des Tierschutzes obliegt in diesem Rahmen weitgehend der eigenverantwortlichen Entschließung des Gesetzgebers (vgl. BVerfGE 36, 47, 57f.; 48, 376, 389).

Dem Tierschutz kommt gegenwärtig kein Verfassungsrang zu.

Diese Aussage zur verfassungsrechtlichen Stellung des Tierschutzes trifft das Bundesverwaltungsgericht in einer Entscheidung vom 18. Juni 1997 (BVerwGE 105, 73, 81). Die Entscheidung betrifft die Klage einer Biologiestudentin, die die Teilnahme an Tierversuchen im Rahmen der Ausbildung aus Gewissensgründen verweigert hat und dadurch für den Studienabschluß erforderliche Leistungsnachweise nicht erbringen konnte. Das Bundesverwaltungsgericht führt – wie schon die Vorinstanz, der VGH Mannheim – aus, der Tierschutz habe keinen Verfassungsrang, so daß er nicht als eine mit der Lehrfreiheit kollidierende Grundrechtsnorm in die Lösung des verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses zwischen der Lehrfreiheit und der Gewissensfreiheit der Studierenden einzubeziehen sei. Gestützt wird diese Aussage auf die Erwägung, daß bei der Novellierung des Grundgesetzes 1994 die Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel nicht die erforderliche Mehrheit gefunden habe. Ferner könne aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG diese hervorgehobene Rechtsposition des Tierschutzes nicht abgeleitet werden, da diese Bestimmung allein die Gesetzgebungskompetenz regelt. Auch andere Erklärungsversuche für den Verfassungsrang des Tierschutzes – die Ableitung aus Artikel 1 Abs. 1 GG (Menschenwürde), Artikel 2 Abs. 1 GG (Sittengesetz) und Artikel 20a GG (Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen) – werden abgelehnt. Allerdings erteile § 10 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes keinen Freibrief zum Töten, da Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Lehrzwecken nur ausgeführt werden dürfen, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann (BVerwGE 105, 73, 82).

Dem Bundesverfassungsgericht wurde gemäß Artikel 100 Abs. 1 GG die Frage der Verfassungsmäßigkeit der von § 7 Abs. 3 Tierschutzgesetz im Hinblick auf das vorbehaltlos gewährleistete Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG vorgelegt. Es lehnte eine Sachentscheidung aber mit lediglich der Begründung ab, das Verwaltungsgericht habe die Möglichkeit einer anderen Auslegung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes nicht ausreichend genutzt (Beschluß vom 20. Juni 1994 – 1 BvL 12/94 – NVwZ 1994, S. 894 ff.). Nach der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts ist die ethische Vertretbarkeit eines Tierversuchs wissenschaftlich begründet darzulegen, nicht jedoch nachzuweisen. Die Behörde dürfe nicht die ethische Vertretbarkeit und die wissenschaftliche Bedeutung des beantragten Versuchsvorhabens überprüfen, sondern nur eine qualifizierte Plausibilitätskontrolle der Darlegungen des Antragstellers vornehmen, so daß dem Antragsteller nicht ohne weiteres außerwissenschaftliche Beurteilungsmaßstäbe aufgedrängt werden könnten.

Ein weiteres Spannungsverhältnis zwischen dem Tierschutz und einem vorbehaltlos gewährleisteten Grundrecht besteht hinsichtlich der Frage, ob und inwieweit das „Schächten“, das heißt das Schlachten ohne Betäubung gemäß religiösen Regeln, im Hinblick auf das Grundrecht der Religionsfreiheit des Artikels 4 Abs. 2 GG zuzulassen ist (vgl. dazu Seite 54).

Unter anderem die erwähnten Verfahren haben die Forderung nach Aufnahme eines Staatsziels „Tierschutz“ in das Grundgesetz nicht nur auf Seiten der Tierschutzorganisationen stärker werden lassen. Auch zahlreiche Bürger haben sich mit entsprechenden Eingaben an die Bundesregierung gewandt. Von Seiten der Wissenschaftler und ihrer Organisationen wurden hingegen jedoch massive Vorbehalte geltend gemacht.

Ein entsprechender Vorschlag fand 1994 nicht die erforderliche Mehrheit in der Gemeinsamen Verfassungskommission.

Weitgehende Einigkeit bestand und besteht jedoch in der grundsätzlichen Anerkennung der Schutzbedürftigkeit auch der Tiere, deren Achtung und Bewahrung allen Menschen aufgegeben ist. In einer Entschließung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1994 (BT-Plenarprotokoll 12/238, S. 21038 A) wurde daher betont, daß mit der vom Bundestag verabschiedeten Aufnahme der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ in das Grundgesetz ein grundlegender Schritt zur auch verfassungsrechtlichen Verfestigung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für die Achtung und Bewahrung der „natürlichen Lebensgrundlagen“ vollzogen worden sei. Nach der in der Entschließung niedergelegten Auffassung des Deutschen Bundestages gehören zu den „natürlichen Lebensgrundlagen“ nicht nur Pflanzenwelt, Luft, Boden und Wasser, sondern die gesamte Schöpfung, also auch das Tier und alles organische Leben auf dieser Erde. In diesem Sinne wird in der Entschließung bekräftigt, daß die Staatszielbestimmung Umweltschutz auch den Tierschutz prinzipiell mit umfasse. Diese Auffassung wird aber in den oben erwähnten Gerichtsentscheidungen nicht geteilt und ist auch nach Ansicht Sachverständiger fachlich nicht zutreffend.

In der 13. Legislaturperiode wurde von verschiedenen Seiten weiterhin eine ausdrückliche Aufnahme des Tierschutzes als Staatsziel ins Grundgesetz gefordert; so wurden 1997 entsprechende Gesetzentwürfe des Bundesrates, der SPD-Fraktion, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS eingebracht, deren Beratung jedoch in der 13. Legislaturperiode nicht abgeschlossen wurde.

In der Koalitionsvereinbarung vom 20. Oktober 1998 ist eine Initiative zur Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz vereinbart.

Derzeit werden erneut eingebrachte Gesetzesentwürfe der FDP-Fraktion, der SPD- und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-Frakturen sowie der PDS-Fraktion in den Ausschüssen des Bundestages beraten. Auf Initiative des Landes Rheinland-Pfalz hat der Bundesrat beschlossen, den Gesetzentwurf aus der letzten Legislaturperiode erneut in den Bundestag einzubringen.

5 Stellung des Tieres im bürgerlichen Recht

Im Jahre 1990 wurde das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht (BGBl. I S. 1762) erlassen, das die formale Gleichstellung des Tieres mit Sachen im bürgerlichen Recht beseitigt. Dies soll zum Ausdruck bringen, daß der Mensch den Tieren als empfindenden Mitgeschöpfen zu Schutz und Fürsorge verpflichtet ist. Demgemäß bestimmt der durch dieses Gesetz neu eingefügte § 90a BGB, daß Tiere keine Sachen sind und unter dem Schutz besonderer Gesetze stehen. Allerdings erhalten Tiere damit keine dem Menschen vergleichbare Rechtsstellung, vielmehr sind die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Dies bedeutet, daß Tiere selbstverständlich weiterhin veräußert oder vererbt werden können.

Im Schadensersatzrecht wurde die Regelung eingeführt, daß Heilungskosten bei der Verletzung von Tieren grundsätzlich auch dann ein ersatzfähiger Schaden sind, wenn sie den Wert des Tieres erheblich überschreiten. Bei Entscheidungen über den Vollstreckungsschutz sind nach der vorgenommenen Änderung der Zivilprozeßordnung nicht nur die Belange des Schuldners, sondern auch die Verantwortung des Menschen für das Tier zu berücksichtigen, wenn ein Tier Gegenstand der Zwangsvollstreckung ist. Bei der Pfändung werden Heimtiere dergestalt privilegiert, daß sie grundsätzlich nicht der Pfändung unterliegen, es sei denn, dies würde wegen des hohen Wertes des betreffenden Tieres für den Gläubiger eine Härte bedeuten, die auch unter Berücksichtigung des Tierschutzes nicht zu rechtfertigen ist.

6 Tierschutzgesetz

Das Tierschutzgesetz, das zuletzt im Jahr 1986 umfassend novelliert worden war, hat sich grundsätzlich bewährt. Aufgrund der gewonnenen Vollzugserfahrungen sowie zur Umsetzung von EG-Recht war jedoch eine

weitere Novellierung erforderlich. Im Jahr 1994 scheiterte eine entsprechende Gesetzesinitiative des Bundesrates am fehlenden Einvernehmen zwischen Bundesrat und Bundestag.

Dennoch blieb das Anliegen bestehen, das Tierschutzgesetz aufgrund der seit der letzten umfassenden Novellierung von 1986 gewonnenen Erfahrungen fortzuschreiben und weiter zu verbessern. Daher hat zu Beginn der 13. Legislaturperiode die Bundesregierung die Initiative zur Novellierung des Tierschutzgesetzes ergriffen.

Das Bundeskabinett hat am 16. Oktober 1996 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes gebilligt. Der Entwurf griff vor allem diejenigen Bestimmungen auf, die den Tierschutz spürbar verbessern und die zwischen Bundestag und Bundesrat unstreitig waren.

Der Bundesrat nahm am 19. Dezember 1996 im ersten Durchgang zum Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung. Die Bundesregierung verabschiedete hierzu eine Gegenäußerung und leitete diese zusammen mit dem Gesetzentwurf sodann dem Deutschen Bundestag zur Beratung und Beschlußfassung zu. Am 27. November 1997 verabschiedete der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes. Am 19. Dezember 1997 beschloß der Bundesrat, den Vermittlungsausschuß einzuberufen, da die vom Bundesrat vorab vorgelegte Stellungnahme in dem vom Bundestag verabschiedeten Gesetz kaum bzw. nicht ausreichend berücksichtigt worden sei.

Am 25. März 1998 einigte sich der Vermittlungsausschuß auf eine einvernehmliche Fassung. Der Deutsche Bundestag hat daraufhin das Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 26. März 1998 beschlossen. Dem hat der Bundesrat am 27. März 1998 zugestimmt.

Das novellierte Tierschutzgesetz (BGBl. I S. 1105, 1818) trat am 1. Juni 1998 in Kraft. Durch die Änderungen wurde der Tierschutz in Deutschland maßgeblich verbessert. Gleichzeitig wurde ein Beitrag zur EU-weiten Harmonisierung von Tierschutzvorschriften geleistet.

Das nunmehr beschlossene Gesetz bewirkt im wesentlichen

- eine Ausdehnung des Personenkreises, der im Umgang mit Tieren Sachkunde nachweisen muß; dies ist ein wichtiger Beitrag zum verantwortlichen Umgang mit Tieren,
- eine erhebliche Erweiterung der Tätigkeiten, so zum Beispiel gewerblicher Tiertransport, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis gefordert wird,
- eine einheitliche Festlegung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben dürfen, auf 16 Jahre,
- EG-konforme schärfere Anforderungen bei der Einfuhr von Tieren oder tierischen Erzeugnissen aus Drittstaaten,
- eine restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Tieren; so wird zum Beispiel das Kürzen der Hunderuten bis auf wenige Ausnahmen untersagt,

- das Verbot, Tiere durch Ausbildung oder Zucht in tierschutzwidriger Weise aggressiv zu machen,
- ein grundsätzliches Verbot von Tierversuchen bei der Entwicklung von Kosmetika,
- eine Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten in der Weise, daß nicht nur Versuchstiere im eigentlichen Sinne, sondern alle Wirbeltiere, die zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden, seiner Obhut unterstellt werden,
- die Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind, sowie
- die Aufnahme zahlreicher Verordnungsermächtigungen, so zum Beispiel zur Erhebung statistischer Angaben über die Verwendung von Wirbeltieren über den Bereich der Tierversuche hinaus in weiteren tierschutzrelevanten Bereichen der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinischen Produktion, zur Regelung der Ein- und Ausfuhr von Tieren und zur Durchführung freiwilliger Prüfungen von Stalleinrichtungen.

Auf der anderen Seite wurden aber auch Erleichterungen die Durchführung von Forschungsvorhaben erleichtert, ohne das bisherige hohe Tierschutzniveau zu beeinträchtigen. Im einzelnen wurden folgende Änderungen beschlossen:

- Die Bearbeitungsdauer von Genehmigungsverfahren wurde auf grundsätzlich drei Monate, im Fall von Finalversuchen auf zwei Monate beschränkt.
- Der Genehmigungsvorbehalt bei nur geringfügigen Änderungen des genehmigten Vorhabens wurde durch eine Anzeigepflicht ersetzt.
- Für Tierversuche ohne operative Eingriffe wurde der Zugang für bestimmte Berufsgruppen – zum Beispiel Biologielaboranten – erleichtert.

7 Verordnungsermächtigungen und Allgemeine Verwaltungsvorschrift; Sachverständigengutachten

Das Tierschutzgesetz in der novellierten Fassung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818) ermächtigt das BML – teilweise ist das Einvernehmen mit anderen Ressorts vorgeschrieben –, nach Anhörung der Tierschutzkommission (§ 16b Abs. 1 des Tierschutzgesetzes) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates unter anderem in den Bereichen Ausbildung, Transport, Schlachten, Tierversuche, Zucht und Handel Vorschriften zu erlassen.

Es können auch Vorschriften zur Durchführung von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden (§ 21a).

Nach § 16d erläßt das BML mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforder-

lich sind. Auch hierfür ist die vorherige Anhörung der Tierschutzkommission vorgeschrieben.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (Banz. Nr. 139a vom 29. Juli 1988) regelt eine Vielzahl von Einzelfragen. Sie wird von den Vollzugsbehörden grundsätzlich als sehr hilfreich angesehen. Im Rahmen der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde Übereinstimmung zwischen Bund und Ländern darüber erzielt, nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes die Überarbeitung und Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift in Angriff zu nehmen, um sie einerseits der neuen Gesetzeslage anzupassen, andererseits auf weitere gesetzliche Bestimmungen auszudehnen. Mit diesem Vorhaben wurde im Sommer 1998 begonnen, mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ist im Laufe des ersten Halbjahres 1999 zu rechnen.

Seit 1970 wurden im Auftrag des BML von anerkannten Sachverständigen zahlreiche Gutachten erarbeitet. Sie stehen allen interessierten Kreisen, nicht zuletzt auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Stellen, als Orientierungshilfe zur Verfügung (siehe Anhang 4 Nr. 1). Darüber hinaus wurden für weitere Bereiche Leitlinien erarbeitet, die den Ländern sowie allen Interessierten zur Verfügung stehen (siehe Anhang 4 Nr. 2). Die Länder begrüßen diese Gutachten und Leitlinien als wichtige Entscheidungshilfe für den Vollzug.

8 Zuständigkeit von Bund und Ländern

Für die Rechtsetzung im Bereich des Tierschutzes besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG), von der der Bund durch das Tierschutzgesetz Gebrauch gemacht hat. Der Bund hat auch die Kompetenz zur Wahrnehmung des Tierschutzanliegens bei der Europäischen Union, beim Europarat, bei der OECD und anderen internationalen Organisationen, während der Vollzug und die Überwachung tierschutzrechtlicher Regelungen Länderangelegenheit sind. Über den Bundesrat wirken jedoch die Länder sowohl auf EU-Ebene als auch insbesondere auf Bundesebene an der Gesetzgebung mit.

Nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Verwaltungszuständigkeit für die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die Länder führen das Tierschutzgesetz in eigener Verwaltungszuständigkeit nach Artikel 83 des Grundgesetzes aus. Dementsprechend hat der Bund auch keine Finanzierungszuständigkeit im Bereich des Tierschutzes nach Artikel 104a Abs. 1 des Grundgesetzes, mit Ausnahme der Durchführung des Tierschutzgesetzes für Tiere im Bereich der Bundeswehr. Für diese Tiere obliegt nach § 15 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes die Durchführung des Gesetzes den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, deren Vollzugszuständigkeit durch Erlasse, zuletzt durch Erlaß vom 2. Januar 1995 (Ministerialblatt des Bundesministeriums der Verteidigung 1995 S. 61), und durch die Verordnung über die

Zuständigkeit der Wehrbereichsverwaltungen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Tierschutzgesetz vom 3. Juli 1990 (BGBl. I S. 1399) geregelt ist.

Die Länder haben die Vollzugszuständigkeit für den Tierschutz in der Regel den Kreisbehörden übertragen, mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Diese Zuständigkeit ist den Mittelbehörden (Bezirksregierungen, Regierungspräsidenten, Regierungspräsidien) oder den obersten Landesbehörden selbst zugeordnet.

Bund und Länder erörtern in regelmäßigen Sitzungen gemeinsam Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben und zur Auslegung der rechtlichen Bestimmungen, um so die Ausführung der tierschutzrechtlichen Vorschriften zu koordinieren.

Mit der aufgrund des § 16d des Tierschutzgesetzes erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 wurden die Voraussetzungen für einen weitgehend bundeseinheitlichen Verwaltungsvollzug geschaffen; um den einheitlichen Vollzug des Tierschutzgesetzes auch im Hinblick auf bisher noch nicht erfaßte Bestimmungen zu gewährleisten, wird diese Verwaltungsvorschrift derzeit überarbeitet und ergänzt. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift findet auch im Geschäftsbereich des BMVg Anwendung.

Die Kenntnis von Gerichtsurteilen ist eine wertvolle Entscheidungshilfe für den Vollzug. Der Bund hat durch die Entwicklung des juristischen Informationssystems JURIS (juris GmbH, Gutenbergstr. 23, 66117 Saarbrücken) die Möglichkeit geschaffen, sich unter Einsatz moderner Technik rasch und umfassend über die aktuelle Rechtsprechung und die in der Fachliteratur vertretenen Auffassungen zu informieren. Der Zugriff auf JURIS steht jedermann gegen Entgelt offen. Damit wird heute

bereits ein wesentlicher Teil der zum Tierschutzrecht ergangenen Urteile nachgewiesen.

Die Möglichkeit, eine tierschutzspezifische Datenbank tierschutzrelevanter Gerichtsurteile zu schaffen, um eine noch vollständigere Übersicht zu ermöglichen, wird derzeit auf Länderebene geprüft.

9 Tierschutzkommission, Tierschutzbeiräte und Landestierschutzbeauftragte

Seit 1987 ist BML aufgrund § 16b des Tierschutzgesetzes verpflichtet, zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes eine Tierschutzkommission zu berufen und diese vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz anzuhören. Die Tierschutzkommission kann aber auch in Eigeninitiative gegenüber dem Bundesminister zu Fragen des Tierschutzes Stellung nehmen.

Die Einsetzung erfolgte durch die Tierschutzkommissions-Verordnung vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557). Sie besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf Vorschlag der Verbände sowie der beiden großen Kirchen vom Bundesminister berufen werden. Der Berufungszeitraum erstreckt sich jeweils auf vier Jahre. Die dritte Beratungsperiode begann 1995. Seit ihrer konstituierenden Sitzung im Oktober 1987 hat die Tierschutzkommission insgesamt 31 Sitzungen abgehalten. Sie hat zu den verschiedenen Rechtsetzungsvorhaben ihre Voten abgegeben, aber auch viele andere tierschutzrelevante Themen erörtert.

Zu ihrer Beratung in Fragen des Tierschutzes haben inzwischen alle Bundesländer einen Tierschutzbeirat berufen. In Hessen und Niedersachsen gibt es außerdem Landestierschutzbeauftragte.

III. Halten von Tieren

Tiere sind so zu halten, daß sie ihre Bedürfnisse, insbesondere ihr Bewegungs- und Beschäftigungsbedürfnis, befriedigen können; sie müssen artgemäß ernährt, angemessen gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden.

1 Allgemeine Regelungen

1.1 Internationale Mindeststandards

Der Standard des Tierschutzes variiert im internationalen Vergleich stark. Er ist abhängig von den unterschiedlichen Standortbedingungen, dem Wohlstandsniveau, Tradition und anderen Faktoren.

Während in einigen anderen Rechtsbereichen (zum Beispiel im Tierseuchenrecht) relativ umfassende Regelungen bestehen, liegen im Bereich Tierschutz, soweit er

nicht vom Geltungsbereich der Europarats-Übereinkommen erfaßt wird, keine internationalen Vereinbarungen vor. Die bestehenden internationalen Übereinkommen enthalten keine Regelungen über handelsbeschränkende Maßnahmen zur Einhaltung der Standards.

Um Beeinträchtigungen des Wohles insbesondere der Nutztiere abzubauen und aus dem hohen deutschen Tierschutzniveau resultierende Wettbewerbsnachteile der deutschen Landwirtschaft möglichst zu neutralisieren, ist es neben der Harmonisierung auf der EG-Ebene notwendig,

- die Harmonisierung von Tierschutzstandards auf internationalem Niveau voranzutreiben,
- unsere Landwirte in die Lage zu versetzen, erhöhten Anforderungen im Tierschutz zu entsprechen, ohne an Wettbewerbsfähigkeit auf dem EU-Markt und auf dem Weltmarkt zu verlieren,

- höhere Erzeugerpreise für tierschutzgerecht produzierte Inlandserzeugnisse über Produktdifferenzierung, flankiert durch Kennzeichnungsregelungen und Verbraucheraufklärung, zu sichern.

Aus Gründen des Tierschutzes, der Verbraucherakzeptanz und zur Vereinheitlichung der Wettbewerbsbedingungen sollten Mindestanforderungen an die Haltung, den Transport und die Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere gestellt werden. Die Anforderungen der entsprechenden Europarats-Übereinkommen samt konkreter Empfehlungen sind auch über Europa hinaus als rechtlich bindende Mindeststandards, zumindest aber als Verhaltenskodizes, anzustreben.

Bereits jetzt können die EG-Vorschriften zu tierschutzbegründeten Beschränkungen des internationalen Handels führen. Die EG-Richtlinien über die Haltung von Schweinen und Kälbern, den Transport von Tieren sowie den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung sehen vor, daß die entsprechenden Anforderungen auch in Drittstaaten zu beachten sind, falls die Tiere oder das Fleisch in die Europäische Union verbracht werden sollen. Damit ist für in die oder durch die Gemeinschaft exportierende Drittstaaten ein erheblicher Druck zur Anpassung ihrer Tierschutzstandards an EG-Recht gegeben.

Gleichwohl lassen sich Handelshemmnisse aufgrund der Nichteinhaltung der EU-Tierschutzstandards nicht mit den geltenden WTO-Bestimmungen vereinbaren. Anlässlich der Verabschiedung der Richtlinie über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere wurde 1998 intensiv diskutiert, inwieweit Einfuhren aus Drittstaaten in die EU von der Einhaltung von den in der EU geltenden Tierschutzstandards abhängig gemacht werden dürfen. Eine entsprechende Vorschrift in der Richtlinie wurde als nicht WTO-konform abgelehnt.

Die Kommission wurde in diesem Zusammenhang aufgefordert, eine Strategie auszuarbeiten, wie im multilateralen Handel für das Wohlergehen von Nutztieren gesorgt werden kann. Die Kommission prüft im Hinblick auf die Festlegung der Verhandlungsziele der EG für die nächste Runde der WTO-Verhandlungen, ob der Tierschutz in die WTO-Regeln einbezogen werden kann.

1.2 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zielt auf eine europaweite Harmonisierung der Tierschutzbestimmungen hinsichtlich Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten, Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gezüchtet oder gehalten werden. Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen bereits 1978 ratifiziert (Gesetz vom 25. Januar 1978 - BGBl. 1978 II S. 113). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Malta, Mazedonien, Norwegen, Island, die Schweiz, Slowenien, die Tschechische Republik, Zypern und die EG. Ungarn hat das Übereinkommen am 9. Dezember 1998 gezeichnet.

Da die Bestimmungen dieses völkerrechtlichen Vertrages relativ allgemein gehalten sind, ist im Rahmen des Übereinkommens ein Ständiger Ausschuss eingerichtet worden, dem die Ausarbeitung und Annahme von detaillierten Empfehlungen an die Vertragsparteien obliegt. Mitglieder dieses Ausschusses sind Beauftragte der jeweiligen Vertragsparteien (Regierungsvertreter). Die einschlägigen internationalen Tierschutz-, Tierärzte- und Tierhalterverbände nehmen als Beobachter an den Beratungen teil. Empfehlungen sind bislang für die Haltung von Haushühnern (Legehennen und Masthühner), Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen sowie von Straußenvögeln verabschiedet worden. An Empfehlungen für die Haltung weiterer Mastgeflügelarten und Nutzfischen wird derzeit gearbeitet. Die Empfehlungen für die Haltung von Enten und Gänsen sollen voraussichtlich noch im Jahr 1999 verabschiedet werden. Mit der Überarbeitung der Empfehlung für die Haltung von Schweinen wurde begonnen. Die Empfehlung für die Haltung von Pelztieren wurde überarbeitet. Die überarbeitete Fassung soll im Jahr 1999 verabschiedet werden.

Für die Annahme dieser Empfehlungen ist Einstimmigkeit im Ständigen Ausschuss erforderlich. Die Empfehlungen müssen von den Vertragsparteien des Übereinkommens durch Rechtsetzung oder Verwaltungspraxis - hierzu gehören auch Beratungsempfehlungen - umgesetzt werden.

Da die Europäische Gemeinschaft selbst Vertragspartei dieses Übereinkommens ist, ist auch sie zu entsprechender Umsetzung verpflichtet. Dies bedeutet, daß die Empfehlungen des Ständigen Ausschusses in der Regel die fachliche Grundlage für die jeweiligen Kommissionsvorschläge darstellen.

Im Februar 1992 wurde ein Änderungsprotokoll zum Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zur Zeichnung aufgelegt. Es wurde inzwischen durch acht Vertragsparteien, darunter Deutschland, ratifiziert und von weiteren fünf Vertragsparteien gezeichnet. Von der EG wurde es genehmigt, die Genehmigungsurkunde wird aber erst hinterlegt, wenn alle EU-Mitgliedstaaten dem Änderungsprotokoll beigetreten sind. Dies tritt in Kraft, nachdem alle Vertragsparteien des Übereinkommens auch Vertragspartei dieser Zusatzvereinbarungen geworden sind.

Mit dem Änderungsprotokoll wurde das Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen an die Weiterentwicklung der Tierhaltung angepaßt. Sein Anwendungsbereich wurde im Hinblick auf bestimmte Entwicklungen in den Tierhaltungsmethoden, insbesondere im Bereich der Biotechnologie, sowie auf das Töten von Tieren im landwirtschaftlichen Betrieb erweitert.

Das Änderungsprotokoll zum Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechtes in den Mitgliedstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits Bestandteil der Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Europäische Union

Insbesondere das Europäische Parlament, aber auch einzelne Mitgliedstaaten, nicht zuletzt die Bundesrepublik Deutschland, setzen sich bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere mit Nachdruck für EU-weite Tierschutzmindestanforderungen ein.

Im November 1991 hat der Ministerrat je eine Richtlinie über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern und Schweinen verabschiedet (Richtlinie 91/629/EWG, ABl. EG Nr. L 340 S. 28, des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern, zuletzt geändert durch Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1997 (97/2/EG), und die Richtlinie des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen, 91/630/EWG, ABl. EG Nr. L 340 S. 33).

Zur Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) ist die Europäische Kommission ihrer Verpflichtung, dem Ministerrat einen Bericht sowie geeignete Änderungsvorschläge vorzulegen, im März 1998 nach intensivem Drängen nachgekommen.

Im Juni 1998 hat der Rat der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere zugestimmt. Diese Richtlinie ging zurück auf einen Vorschlag der Kommission aus dem Jahr 1992. Aufgrund der Subsidiaritätsdiskussion, die in diesem Bereich insbesondere von Frankreich geführt wurde, war die Beratung dieses Richtlinienvorschlags längere Zeit blockiert.

Mit dieser Richtlinie werden einerseits die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen durch Einführung harmonisierter Regeln für die Behandlung, Haltung und Pflege der Tiere in Gemeinschaftsrecht umgesetzt, und andererseits wird eine Rechtsgrundlage für die Umsetzung der aufgrund des Europäischen Übereinkommens vom Ständigen Ausschuss verabschiedeten tierartspezifischen Empfehlungen für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere geschaffen.

Die Richtlinie sieht in bezug auf Drittlandimporte vor, daß die Kommission bis zum 30. Juni 1999 einen Bericht über den Umfang der Importe sowie über die Tierschutzbestimmungen der Ursprungsländer vorlegt, aus dem die möglichen Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der Tierhalter in der Gemeinschaft hervorgehen (vgl. dazu auch Seite 19). Die Umsetzung in nationales Recht muß bis zum 31. Dezember 1999 von den Mitgliedstaaten vollzogen werden, es sei denn, der Rat faßt aufgrund des genannten Berichtes der Kommission zur Wettbewerbssituation einen anderslautenden Beschluß.

Um den Tierschutz zu verbessern und dennoch die Wettbewerbsverhältnisse nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Tierhalter zu verschlechtern, hat die Bundesregierung großes Interesse an einer EU-weiten Konkretisierung und rechtsverbindlichen Umsetzung der Europaratsempfehlungen. Besonders aktuell ist dieser Bedarf im Bereich der Mastgeflügelhaltung.

1.4 Bundesrepublik Deutschland

Haltungssysteme gelten dann als tiergerecht, wenn das Tier erhält, was es zum Gelingen von Selbstaufbau und Selbsterhaltung benötigt, und ihm die Bedarfsdeckung und die Vermeidung von Schäden durch die Möglichkeit adäquaten Verhaltens gelingt. Ein entsprechendes ethologisches Konzept für die naturwissenschaftliche Beurteilung der in § 2 des Tierschutzgesetzes definierten Haltungsanforderungen wurde von der Untergruppe „wissenschaftliche Grundlagen“ der Fachgruppe „Verhaltensforschung“ der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. entwickelt (Bammert, J. et al., 1993: Bedarfsdeckung und Schadensvermeidung – Ein ethologisches Konzept und seine Anwendung für Tierschutzfragen. Tierärztliche Umschau 48, 269 bis 280).

In Ergänzung zu diesem Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept wurden in jüngster Zeit wissenschaftliche Grundlagen zur Erfassbarkeit von Befindlichkeiten bei Tieren erarbeitet, auf deren Grundlage intersubjektiv nachvollziehbare Aussagen zu Wohlbefinden oder Leiden bei Tieren möglich sein sollen. Dabei wird davon ausgegangen, daß Emotionalität zu den Grundeigenschaften von Tieren gehört. Die emotionale Wertung der Umwelt und der eigenen Bewältigungsfähigkeit leisten einen Beitrag zur erfolgreichen Nutzung der Umwelt zur Bedarfsdeckung oder zum Vermeiden von Schäden. Die dabei entstehenden Befindlichkeiten wie Freude, Trauer oder Angst sind zwar nicht direkt zugänglich und nur subjektiv erfahrbare, sie treten aber in Verbindung mit bestimmtem Verhalten und physiologischen Vorgängen auf. Von diesen kann bei guter Kenntnis der Biologie des einzelnen Tieres oder der jeweiligen Tierart unter Beachtung der jeweiligen Situation mit nur geringer Irrtumswahrscheinlichkeit auf die Befindlichkeit beim Tier geschlossen werden, solange lediglich mit den psychischen Dimensionen „angenehm – unangenehm“ und „sicher – unsicher“ gearbeitet wird (Fachgruppe Verhaltensforschung der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V., Befindlichkeiten von Tieren – ein Ansatz zu ihrer wissenschaftlichen Beurteilung, Tierärztliche Umschau 52, 15 bis 22 und 67 bis 72 [1997]).

In Übereinstimmung mit diesem erweiterten Bedarfsdeckungs- und Schadensvermeidungskonzept bestimmt § 2 des Tierschutzgesetzes, die zentrale Vorschrift für Haltung, Pflege und Unterbringung von Tieren, folgendes:

„Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.“

Nach § 2a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist das BML ermächtigt,

„durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbsmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.“

Die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes muß jeder Tierhalter berücksichtigen. Soweit die Voraussetzungen des § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes vorliegen, kann ein Verstoß gegen diese Grundsätze geahndet werden, ohne daß es des Erlasses besonderer Durchführungsverordnungen bedarf.

Es ist jedoch in einzelnen Bereichen notwendig, bestimmte Mindestvoraussetzungen, deren Einhaltung für den Schutz der Tiere unverzichtbar ist, sowie Anforderungen, die für das Wohlbefinden bestimmter Nutztierkategorien wesentlich sind, näher zu regeln. Dem wurde bereits in einigen Bereichen der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung (Legehennen, Schweine, Kälber) Rechnung getragen.

Neben der Möglichkeit, durch Rechtsvorschriften den Tierschutz in der Tierhaltung zu verbessern, wird der Einführung freiwilliger Prüfverfahren nach amtlichen Kriterien von serienmäßig hergestellten Aufstallungssystemen und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere, wie es in § 13a des Tierschutzgesetzes vorgesehen ist, eine entscheidende Rolle beigemessen.

Zur fachlichen Vorbereitung der entsprechenden Rechtsverordnung hat BML den im Jahr 1998 eingerichteten Fachausschuß Tiergerechtigkeit der DLG gebeten, allgemeine Anforderungen an freiwillige Prüfungen der Tiergerechtigkeit zu erarbeiten. Der Fachausschuß Tiergerechtigkeit der DLG setzt sich zusammen aus unabhängigen Fachleuten aus Hochschule, Bundesforschung und Beratung.

Die Anforderungen sollen über die in den bisher erlassenen Gesetzen und Verordnungen definierten Mindestan-

forderungen hinausgehen. Dazu werden konkrete Vorgaben hinsichtlich der Kriterien, der Methodik und des Umfangs der Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der Gutachter gemacht. Dies soll sicherstellen, daß bei freiwilligen Prüfverfahren Aspekte der Tiergerechtigkeit wissenschaftlich fundiert und in ausreichendem Maße Berücksichtigung finden. Zur Beurteilung der Tiergerechtigkeit sollen insbesondere Kriterien der Ethologie und Tiergesundheit herangezogen werden. Je nach zu prüfender Technik können weitere Parameter, wie zum Beispiel Leistung, Kondition und Hygiene, Beachtung finden.

Um den Anreiz zur Durchführung derartiger freiwilliger Prüfungen zu erhöhen, wurde in § 16 des Tierschutzgesetzes ein Absatz 7 aufgenommen, demzufolge die zuständige Behörde befugt ist, unter definierten Voraussetzungen eine gutachterliche Stellungnahme über Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zu verlangen, es sei denn, es liegt ein erfolgreicher Abschluß einer freiwilligen Prüfung im Sinne des § 13a Tierschutzgesetz vor.

Der Bundesrat hat in seiner Entschließung vom 24. November 1995 (Drucksache 573/95 – Beschluß –) den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gebeten, die nutztierartige Haltung von Straußenvögeln grundsätzlich zu verbieten. Da eine solche Regelung als unverhältnismäßig angesehen wurde, schlug BML vor, auf der Basis des § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes eine Verordnung zum Halten von Straußenvögeln zu erlassen.

Der von BML vorgelegte Entwurf einer Rechtsverordnung zum Schutz von Tieren bestimmter wildlebender Arten, der neben Straußenvögeln auch andere wildlebende Tiere umfaßte, wurde dann aber vom Bundesrat insbesondere deswegen abgelehnt, weil aufgrund der Novellierung des Tierschutzgesetzes die gewerbsmäßige Haltung wildlebender Tierarten nunmehr einem Erlaubnisvorbehalt nach § 11 des Tierschutzgesetzes unterliegt.

Bei der landwirtschaftlichen Investitionsförderung, die in erster Linie der Verbesserung der Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dient, ist die Einbeziehung von Tierschutzanforderungen möglich. Da § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. August 1997 (BGBl. I S. 2027), auch die Berücksichtigung von Tierschutzbelangen vorsieht, sind auch Investitionskosten zur Verbesserung des Tierschutzes im Zusammenhang mit Agrarstrukturinvestitionen grundsätzlich förderungsfähig. Auch die einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 950/97 des Rates vom 20. Mai 1997 ermöglichen Beihilfen für Investitionen zur Verbesserung der Hygienebedingungen in der Tierhaltung und die Einhaltung von Tierschutzvorschriften. So wurde 1994 auch die Möglichkeit der Förderung von Tierschutzinvestitionen bei der Geflügelhaltung, sofern diese nicht zu einer Ausweitung der Produktionskapazitäten führen, eingeführt.

In § 3 des Tierschutzgesetzes wurden folgende Verbotstatbestände, die bei der Haltung von Tieren von Bedeutung sind, neu aufgenommen oder umformuliert:

Niemand darf

- einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist;
- an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anwenden;
- ein Tier ausbilden oder trainieren, wenn damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind;
- ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten ausbilden oder abrichten, daß dieses Verhalten
 - a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) seine Haltung nur unter Bedingungen zuläßt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen;
- ein Gerät verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Das Verbot der Anwendung von Dopingmitteln wurde in die neue Nummer 1a des § 3 übernommen. Es bezieht sich im Gegensatz zu den verbandsinternen Regelungen auf Substanzen, deren Wirkungen mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sein können.

Nach § 5 des Tierschutzgesetzes darf an einem Wirbeltier in der Regel ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht ohne Betäubung vorgenommen werden. Seit der Novellierung des Tierschutzgesetzes ist die Betäubung nicht nur bei einem warmblütigen Tier, sondern auch bei Amphibien und Reptilien dem Tierarzt vorbehalten.

Im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung ist von unmittelbarer praktischer Bedeutung, daß das Tierschutzgesetz die Verwendung elastischer Ringe für das Enthornen von Rindern sowie beim Amputieren und Kastrieren verbietet. Elastische Ringe sind nur noch für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern zulässig. Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes kann die zuständige Behörde seit dem 1. Juni 1998 das Kürzen des bindegewebigen End-

stückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe erlauben.

Für das betäubungslose Enthornen von Rindern wurde bereits 1986 das Höchstalter von vier Monaten auf sechs Wochen herabgesetzt. Die Altersgrenze für das betäubungslose Kastrieren männlicher Rinder, Schweine, Ziegen und Schafe wurde – sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt – mit der letzten Novellierung des Tierschutzgesetzes einheitlich auf vier Wochen herabgesetzt. Beim Kaninchen ist das betäubungslose Kastrieren nunmehr verboten. Ferner ist im Gesetz eine Reihe weiterer Eingriffe aufgeführt, bei denen keine Betäubung vorgeschrieben ist. Neu sind die Bestimmungen über das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist, sowie die Regelungen zur Kennzeichnung von Tieren. Zur Kennzeichnung von Tieren siehe Abschnitt IX.

Von der Ermächtigung des § 16a Nr. 2 des Tierschutzgesetzes (Wegnahme von Tieren bei unzureichenden Haltungsbedingungen) konnte nur in Einzelfällen Gebrauch gemacht werden, da insbesondere für exotische Tiere Möglichkeiten für eine tiergerechte Unterbringung nur in geringem Maße bestehen. Die Einrichtung von „Auffangstationen“ in den einzelnen Bundesländern scheiterte bisher an den fehlenden Mitteln. Nach der Novellierung des Gesetzes ist es nunmehr möglich, diese Tiere zu veräußern und in bestimmten engefaßten Fällen Tiere, die nicht anderweitig untergebracht werden können bzw. die nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben können, töten zu lassen. Dieser letzten aller Möglichkeiten müssen geeignete Schritte vorausgegangen sein, eine tierschutzgerechte Unterbringungsmöglichkeit – auch überregional – zu finden.

2 Besondere Regelungen

2.1 Tierhaltung im ökologischen Landbau

Für die Tierhaltung im ökologischen Landbau sollen in Zukunft EU-weit verbindliche Mindestanforderungen gelten. Diese müssen eingehalten werden, wenn tierische Agrarerzeugnisse sowie für den Verzehr bestimmte Erzeugnisse, die Bestandteile tierischen Ursprungs enthalten, als aus ökologischem Landbau stammend gekennzeichnet werden sollen.

Die Europäische Kommission hat am 26. Juli 1996 einen Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Einbeziehung der tierischen Erzeugung in den Geltungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates vom 24. Juni 1991 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 198 S. 1), der sogenannten „EG-Öko-Verordnung“, vorgelegt. Die vorgesehenen Regelungen beziehen sich besonders auf Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Geflügel und Bienen. Sie beinhalten Grundregeln des ökologischen Landbaus in den Bereichen flächengebundene Tierhal-

tung, Gewährleistung des Tierschutzes (zum Beispiel Verbot systematischer Eingriffe an Tieren und Vermeidung von Streß bei Transport und Schlachtung) und besondere Regeln der Haltung, Fütterung und tierärztlichen Pflege. Mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung soll in ökologisch wirtschaftenden Betrieben europaweit ein einheitliches Niveau der tiergerechten Haltung umgesetzt werden.

Bis zur endgültigen Annahme dieses Vorschlages sind bei der Erzeugung von Zutaten tierischen Ursprungs, die in Produkten mit überwiegend pflanzlichen Zutaten Verwendung finden, bei Fehlen einzelstaatlicher Vorschriften die Tiere nach den international anerkannten Methoden ökologischer Erzeugung (zum Beispiel IFOAM-Richtlinien) zu halten, wenn diese Produkte als aus dem ökologischen Landbau stammend gekennzeichnet werden sollen.

Die verschiedenen Verbandsrichtlinien schreiben zum Teil Haltungsanforderungen im ökologischen Landbau fest, die über die tierschutzrechtlichen Mindestnormen hinausgehen. Eine gewissenhaft praktizierte ökologische Tierhaltung kann insofern zur Weiterentwicklung des Tierschutzes beitragen sowie für die konventionelle Landwirtschaft wichtige Impulse geben. Da ein Teil der Verbraucher bereit ist, tierfreundlichere Haltungsbedingungen über den Kaufpreis der Erzeugnisse zu honorieren, bietet sich darüber hinaus für manche Landwirte die Möglichkeit, Marktnischen zu nutzen und einer besonderen Nachfrage durch ein besonderes Angebot Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung wird durch geeignete Maßnahmen vorrangig den Absatz und die Vermarktung fördern.

2.2 Legehennen

Im Dezember 1996 wurden in Deutschland 42,4 Millionen Legehennen gehalten; fast 80 % hiervon in Betrieben mit mehr als 3 000 Tieren. Wenn auch in den letzten Jahren kontinuierlich rückläufig, so dominiert in diesen Betrieben dennoch weiterhin die Käfighaltung (1997 mit 89,7 % der Haltungsplätze). Diese Haltungsform hat sich wegen ihrer wirtschaftlichen und hygienischen Vorteile weltweit durchgesetzt; aus verhaltenswissenschaftlicher und tierschutzfachlicher Sicht wird sie allerdings erheblich kritisiert.

Ein einseitiges nationales Verbot der derzeit praktizierten Käfighaltung würde aber aufgrund des starken Wettbewerbs im Eiersektor innerhalb der EU die deutsche Geflügelwirtschaft in ihrer Existenz gefährden und darüber hinaus lediglich das Tierschutzproblem in Mitgliedstaaten mit weniger restriktiven Vorschriften verlagern.

Die Bundesregierung hatte sich aus diesem Grund bereits Ende der siebziger Jahre für eine EG-weite Regelung zum Schutz der Legehennen eingesetzt.

Die Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung (ABl. EG Nr. L 95 S. 45), die wegen eines Formfehlers zunächst aufgehoben, dann aber in ihrem materiellen Teil unverändert als Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom

7. März 1988 (ABl. EG Nr. L 74 S. 83) erneut erlassen wurde, legt unter anderem eine Mindestbodenfläche von 450 cm² je Legehenne fest. Nach einer Übergangszeit für bestehende Anlagen gilt dies seit 1. Januar 1995 für alle Käfige in der EU.

1986 wurde von dem aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat gebildeten Ständigen Ausschuss eine Empfehlung für das Halten von Legehennen angenommen. Während es im Bereich der Käfighaltung von Legehennen nicht möglich war, über die gleichzeitig erarbeiteten EG-Mindestanforderungen hinauszugehen, konnten neue Bestimmungen für die Boden- sowie Auslaufhaltung von Legehennen in die Empfehlung aufgenommen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Verpflichtung zur Umsetzung sowohl der Empfehlung als auch der EG-Richtlinie mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit der Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622) sowie durch zusätzliche Beratungsempfehlungen erfüllt (aid-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung Nr. 3 vom 5. Februar 1988).

Die auf das Tierschutzgesetz gestützte Hennenhaltungsverordnung geht aus Tierschutzgründen über die Mindestanforderungen der EG-Richtlinie hinaus. Sie enthält größere Käfigmindestflächen für Hennen mit einem Durchschnittsgewicht von mehr als 2 kg (550 cm²) und ist für bestehende Anlagen schon am 1. Januar 1993 in Kraft getreten.

Da sich die Geflügelwirtschaft insbesondere durch die Anforderung größerer Käfigmindestflächen für schwere Hennen gegenüber Konkurrenten in anderen EU-Mitgliedstaaten benachteiligt fühlte, wurden im Hinblick darauf Klagen erhoben, denen aber kein Erfolg beschieden war. Das Bundesverwaltungsgericht hat ein entsprechendes Verfahren im Dezember 1993 ausgesetzt, um eine Vorabentscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften zu der Frage einzuholen, ob die Richtlinie 88/166/EWG den Mitgliedstaaten Freiraum für strengere Anforderungen hinsichtlich der in der Richtlinie festgelegten Mindestkäfigflächen einräumt (BVerwG 3 C 28.91). Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 1995, Rechtssache C-128/94, Slg. 1995 I-5389, entschieden, daß die entsprechende Bestimmung der Richtlinie dahin auszulegen ist, daß sie den Mitgliedstaaten nicht verbietet, in bezug auf die Käfigbodenfläche für Legehennen in Käfigbatteriehaltung national strengere Vorschriften zu erlassen.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat im April 1990 beim Bundesverfassungsgericht einen Normenkontrollantrag gegen die Hennenhaltungsverordnung eingereicht, der vom Land Niedersachsen unterstützt wird. Diese Länder bezweifeln, daß die Verordnung den Anforderungen des Tierschutzgesetzes an eine artgemäße und verhaltensgerechte Tierhaltung genügt. Das Bundesverfassungsgericht wird in Kürze über den Normenkontrollantrag entscheiden.

Nach den Bestimmungen der EG-Richtlinie 88/166/EWG sollte die Kommission vor dem 1. Januar 1993 einen Bericht vorlegen, um dem Fortschritt in der Entwicklung tierschutzgerechter Haltungsformen durch geeignete Vorschläge Rechnung zu tragen; dies ist eine Art Revisionsklausel. Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß hat schon 1992 einen Bericht über den Tierschutz bei Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen vorgelegt und diesen mit seinem am 30. Oktober 1996 verabschiedeten Bericht aktualisiert.

Der Wissenschaftliche Veterinärausschuß kommt in seinem Bericht von 1996 unter anderem zu folgenden Schlußfolgerungen:

- Essentielle Bedürfnisse der Legehennen sind die Bereitstellung von Futter und Wasser, der Schutz vor Raubtieren und extremen klimatischen Bedingungen.
- Legehennen haben ein ausgeprägtes Bedürfnis, ihre Eier in Nester zu legen und Nestbauverhalten zu zeigen. Außerdem bevorzugen sie sehr deutlich das Vorhandensein von Einstreu zum Picken, Scharren und Staubbaden. Durch entsprechende Einstreu kann das Federpickens reduziert werden.
- Legehennen haben das Bedürfnis zum Aufbaumen. Vorhandene Sitzstangen werden gern genutzt; das Aufbaumen beugt dem Knochenschwund vor, so daß es zu weniger Knochenbrüchen beim Ausstallen und Transport kommt.
- Als Nachteile der gegenwärtigen Käfigbatterien gegenüber guten Alternativsystemen nennt der Wissenschaftliche Veterinärausschuß:
 - Nestbau- und Eiablageverhalten, Aufbaumen, Scharren, Sandbaden und die Mehrzahl der Bewegungsabläufe sind nicht möglich,
 - Auftreten von stereotypem Verhalten,
 - Beeinträchtigungen des Federkleides,
 - Knochenschwäche durch Bewegungsmangel.
- Als Vorteile gegenüber guten Alternativsystemen werden genannt:
 - Die Tiere werden von ihren Ausscheidungen getrennt, so daß ein Befall mit Endoparasiten weitgehend ausgeschlossen ist,
 - die Tiere befinden sich in kleinen Gruppen mit stabiler Rangordnung,
 - die Gefahr des Auftretens von Kannibalismus ist gering.
- Um die Vorteile der Käfighaltung zu erhalten und die Defizite in bezug auf das Verhalten der Tiere zu überwinden, werden modifizierte und angereicherte Käfige entwickelt.
- Als Vorteile der Alternativsysteme gegenüber der gegenwärtigen Käfighaltung nennt der Wissenschaftliche Veterinärausschuß:
 - Die Tiere zeigen ein größeres Verhaltensrepertoire und
 - sie haben infolge der ausreichenden Bewegung stabilere Knochen.

Nachteile der Alternativsysteme:

- Die Gefahr des Federpickens und Kannibalismus ist groß, wenn die Schnäbel nicht gekürzt sind;
- das Risiko des Befalls mit Ekto- und Endoparasiten ist höher als in Käfighaltungssystemen und
- aufgrund der größeren Bewegungsmöglichkeit kommt es während der Legeperiode häufiger zu Knochenbrüchen.
- Das Schnabelkürzen (vgl. auch Seite 74) sollte so schnell wie möglich verboten werden, da es sowohl während des Eingriffs als auch danach schmerzhaft für die Tiere ist. Es darf nicht bei erwachsenen Tieren durchgeführt werden.
- Angaben zum Platzbedarf von Legehennen können kaum gemacht werden, da es zu viele Variablen in den Haltungssystemen gibt.
- Die Forschung auf dem Gebiet des Tierschutzes bei Legehennen ist erst relativ jung. Einige Nachteile der Alternativsysteme können im Rahmen von Praxisversuchen getilgt werden. Andere Probleme, insbesondere das Hauptproblem des Federpickens und des Kannibalismus, müssen weiter erforscht werden.

Die Kommission hat im März 1998 eine Mitteilung über den Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen sowie einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in verschiedenen Haltungssystemen (KOM-Vorschlag) vorgelegt. Hierzu war sie aufgrund der Richtlinie 88/166/EWG zur Haltung von Legehennen verpflichtet.

Der Vorschlag beinhaltet folgende Elemente:

Es werden Anforderungen an das Halten von Legehennen in verschiedenen Systemen geregelt. Die Regelungen zur Nichtkäfighaltung sind allerdings unvollständig. So fehlen Angaben zur Mindestfläche, die den Tieren zur Verfügung stehen muß. Regelungen zur Freilandhaltung fehlen ganz.

Der Vorschlag sieht unter anderem vor, daß

1. alle Legehennenhaltungssysteme, die ab 1. Januar 1999 in Betrieb genommen werden, Nester, Sitzstangen und Sandbäder haben müssen,
2. in mehretägigen Systemen ohne Käfige (Volieren) sowie in Bodenhaltung mindestens die Hälfte der Bodenfläche eingestreut sein muß. Das Schnabelkürzen ist in diesen Haltungssystemen erlaubt,
3. sogenannte „ausgestaltete“ Käfige (enriched cages) zusätzlich zu den Anforderungen der Nummer 1 mindestens 50 cm hoch sein müssen. Eine Mindestfläche wird nicht vorgegeben. Das Schnabelkürzen ist in diesen Haltungssystemen verboten,
4. die Mitgliedstaaten die Verwendung von Käfigen ohne Nester und Sandbäder zulassen können, wenn diese mindestens 800 cm² Fläche pro Huhn haben und mindestens 50 cm hoch sind. Amtlich zugelassene Vorrichtungen, mit denen der Abrieb der Krallen sichergestellt ist, müssen vorhanden sein. Das Schnabelkürzen ist in diesen Haltungssystemen verboten.

Alle Anlagen müssen die genannten Anforderungen ab 1. Januar 2009 erfüllen.

Käfighaltungen, die am 1. Januar 1999 nicht älter als zehn Jahre sind, können mit Zustimmung der Mitgliedstaaten bis zum 31. Dezember 2008 unter folgenden Voraussetzungen weiter benutzt werden:

1. Die Bestimmungen der geltenden Legehennen-Richtlinie gelten weiter (unter anderem 450 cm² Mindestfläche pro Tier). Zusätzlich wird ab 1. Januar 1999 das Schnabelkürzen verboten.
2. Ab 1. Januar 2004 wird eine Mindestfläche von 550 cm² pro Henne gefordert.
3. Anlagen, die am 1. Januar 1999 älter als zehn Jahre sind, dürfen mit Zustimmung der Mitgliedstaaten längstens bis zum 31. Dezember 2003 benutzt werden, sofern sie die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen.

Als flankierende Maßnahme soll künftig die Angabe des jeweiligen Haltungssystems obligatorischer Bestandteil der Eierkennzeichnung für EU-Ware sein. Zudem soll bei der nächsten WTO-Verhandlungsrunde die Aufnahme des Tierschutzes in die WTO-Vorschriften angestrebt werden. Die konkreten Vorschläge der Kommission hierzu bleiben abzuwarten.

Der Rat hat im September 1998 eine erste Orientierungsdebatte zu dem Vorschlag geführt. Dabei wurden folgende Positionen vertreten:

- Sieben Mitgliedstaaten hielten den KOM-Vorschlag für noch nicht ausgereift und verfrüht. Dabei wiesen sie insbesondere auf die noch bestehenden Probleme in den alternativen Haltungssystemen (Hygienemängel und Kannibalismus) hin.
Ferner forderten sie, in jedem Fall wirtschaftliche Aspekte bei der Umstellung zu berücksichtigen.
- Die anderen Mitgliedstaaten begrüßten den KOM-Vorschlag, da dringender Handlungsbedarf bestehe, um die Legehennenhaltung im Sinne des Tierschutzes EU-weit zu verbessern.
Mittelfristig forderten einige Mitgliedstaaten ein gänzlich Verbot der Käfighaltung.

Alle Mitgliedstaaten forderten eine EU-weit geltende Regelung, die Absicherung des europäischen Marktes gegenüber Importen aus Drittstaaten sowie finanzielle Unterstützung bei der Umstellung auf alternative Haltungssysteme.

Einige Mitgliedstaaten haben im Sonderausschuß Landwirtschaft einen „stand-still“ bei den Tierschutzvorschriften in der Legehennenhaltung gefordert. Der Anstieg der Produktionskosten würde wesentlich höher ausfallen als die von der Kommission angegebenen 10 bis 15 %. Aus wirtschaftlichen und arbeitstechnischen Gründen sowie unter Umweltschutzaspekten sei der Vorschlag als Rückschritt zu werten. Eine Verschärfung der Vorschriften im Vorgriff auf die WTO-Runde sei abzulehnen, da ein Schutz der europäischen Produktion vor billigen Drittlandimporten nicht sichergestellt werden könne. Das in Aussicht gestellte Investitionshilfeprogramm sei im übrigen in der Praxis kaum realisierbar.

Die anderen Mitgliedstaaten hingegen forderten eine Verbesserung des Tierschutzes in der Legehennenhaltung. Es gehe nicht nur um Tierschutz, auch unter wirtschaftlichen Aspekten müsse dem Imageverlust der Veredelungswirtschaft entgegengewirkt werden. Der von der Kommission errechnete Anstieg der Produktionskosten sei nachvollziehbar. Allerdings müßten für Importprodukte die gleichen Bedingungen gelten wie für EU-Erzeugnisse.

Der Bundesrat hat zu dem KOM-Vorschlag am 10. Juli 1998 einen Beschluß gefaßt (Drucksache 295/98 [Beschluß]). Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag grundsätzlich. Gleichzeitig fordert er jedoch ein EU-weites Verbot der herkömmlichen Käfighaltung. Daher bittet er die Bundesregierung, „sich bei den Beratungen in Brüssel dafür einzusetzen, daß die herkömmliche Käfighaltung nach angemessener Übergangsfrist EU-weit verboten wird, wobei ein ergänzender Außenschutz sicherzustellen ist und die Entwicklung praxisrelevanter Alternativen auf EU-Ebene forciert wird.“ Außerdem fordert er, daß Mindestnormen für die alternativen Haltungssysteme festgelegt werden.

Der federführende Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages hat am 23. Juni 1998 einstimmig eine im wesentlichen gleichlautende Empfehlung angenommen (Drucksache 13/11371).

Beim Deutschen Bauernverband hat sich eine Arbeitsgruppe mit der Weiterentwicklung der Legehennenhaltung befaßt. In der Arbeitsgruppe waren Verbände, Praxisvertreter, Hersteller von Haltungseinrichtungen, Wissenschaftler und das Land Niedersachsen vertreten. Die Arbeitsgruppe kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Schluß, daß alle derzeit eingeführten Haltungssysteme weiterentwickelt werden müssen. An der herkömmlichen Käfighaltung würden die eingeschränkte Bewegung der Tiere, das Fehlen eines Nestes sowie einer Scharrmöglichkeit nachhaltig kritisiert. Daher soll der herkömmliche Käfig dahingehend weiterentwickelt werden, daß die Gruppengröße je Käfig erhöht wird, eine Rückzugsmöglichkeit zur Eiablage geboten wird und eine vertikale Strukturierung vorhanden ist. Ferner sollte die Aktivitätsmöglichkeit der Henne durch entsprechende Beschäftigung (zum Beispiel Scharrmöglichkeit) erhöht werden. Auch die Boden- und Freilandhaltung bedürfen weiterer Verbesserungen, die insbesondere die Vermeidung von Federpicken und Kannibalismus sowie die Verbesserung der Hygiene und Produktionsdaten betreffen.

Der Berichterstatter des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung des Europäischen Parlamentes, MdEP Heinz Kindermann, begrüßt den KOM-Vorschlag grundsätzlich als Schritt in die richtige Richtung. Er fordert kein Verbot jeglicher Käfighaltung, plädiert allerdings dafür, den herkömmlichen Käfig in einer Übergangszeit als „Ausnahme von dem neu zu schaffenden ausgestalteten Käfig“ zu betrachten. Da dieser neue Käfigtyp noch nicht am Markt sei, schlägt der Berichterstatter jedoch längere Übergangszeiten als die Kommission vor.

Darüber hinaus fordert er konkretere Anforderungen an alternative Haltungssysteme. Dennoch votierte das Eu-

ropäische Parlament für ein Verbot der Käfighaltung innerhalb von zehn Jahren und schloß sich damit dem Votum des mitberatenden Umweltausschusses an.

Ein von der österreichischen Präsidentschaft vorgelegter Vorschlag wird unter der deutschen Präsidentschaft weiterentwickelt. Der Vorschlag untergliedert sich in einen Abschnitt zur „Nichtkäfighaltung“ und einen Abschnitt zur Käfighaltung. Ziel der Beratungen im ersten Halbjahr 1999 muß sein:

1. Nachhaltige Verbesserung des Tierschutzes für alle Formen der Legehennenhaltung EU-weit.
2. In allen Haltungssystemen müssen den Legehennen Nest, Sitzstange und Scharrmöglichkeit, mit oder ohne Einstreu, zur Verfügung stehen. Das bedeutet ein Verbot der herkömmlichen Käfige.
3. Vergrößerung der Nutzfläche (das heißt die für die Hennen begehbare Fläche).

Weitere Anforderungen an die Legehennenhaltung:

- Bei einfacher Bodenhaltung, Mindestanforderungen an Nester, Sitzstangen und Versorgungseinrichtungen,
- bei strukturierter Bodenhaltung
 - Anforderungen wie einfache Bodenhaltung,
 - Begrenzung der Anzahl der Ebenen,
- bei Freilandhaltung
 - Anforderungen wie Bodenhaltung,
 - Größe und Anordnung der Auslauföffnungen,
 - Größe und Ausgestaltung des Auslaufs,
- bei „ausgestalteten“ Käfigsystemen
 - Mindestanforderungen an Nester, Sitzstange und Versorgungseinrichtungen.

Die Umsetzung dieser Vorgaben muß schrittweise erfolgen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß

- der Zeitbedarf für die Umstellung bei den einzelnen Vorgaben unterschiedlich ist und
- die „ausgestalteten“ Käfigsysteme in der Praxis noch erprobt werden müssen.

Nach einer angemessenen Übergangsfrist müssen jedoch alle Anforderungen erfüllt werden.

Die Richtlinie muß zu gegebener Zeit überprüft werden.

Einen entsprechenden Vorschlag hat die deutsche Präsidentschaft im Januar 1999 eingebracht.

Die Möglichkeit einer Investitionsbeihilfe bei vorzeitiger Umstellung der Systeme muß geprüft werden.

Die Bundesregierung wird alles tun, um das Vorhaben unter der deutschen Präsidentschaft zum Abschluß zu bringen.

Das Institut für Tierzucht und Tierverhalten der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) sieht in modifizierten Legekäfigen eine Möglichkeit, den Anforderungen des Tierschutzes wesentlich besser gerecht zu werden, als dies in herkömmlichen Käfigbatterien der Fall ist:

„Im Vergleich zu herkömmlichen Käfigen ergibt sich derzeit aufgrund detaillierter Verhaltensbeobachtungen für kleine Alternativkäfige:

- Für jedes Tier muß mehr Gitterboden zur Verfügung stehen.
- Für relativ ungestörtes Legeverhalten muß ein mit Wänden ummanteltes Nest angeboten werden.
- Nesterlagen oder Einstreunester erhöhen den Anteil der im Nest abgelegten Eier.
- Je kleiner die Tiergruppe, desto größer muß je Tier der Nestbodenanteil sein.
- Um den Schmutzeieranteil gering zu halten, dürfen die Nester nachts nicht zur Verfügung stehen.
- Vor der Bereitstellung von Nestern sollten die Hennen an den Gebrauch des Staubbadebereichs gewöhnt sein.
- Für Flügelschlagen und Beinstreckbewegungen muß der Käfig bei erhöhter Sitzstange höher sein.
- Das Staubbad muß während der Legestunden verschlossen sein.
- Sitzstangen sollten für weiße Hennen mindestens 12 cm und für braune Hennen 14 cm Länge je Tier betragen.

Offene Fragen

Trotz der optimistischen Einschätzung für die praktische Legehennenhaltung, mit modifizierten Käfigen eine verhaltenserweiternde Alternative zu herkömmlichen Käfigen zu finden, ergeben sich noch eine ganze Reihe offener Fragen. Es gilt vor allem, in umfangreicheren Versuchen zu klären, inwieweit die Aussagen über das erreichte Niveau entsprechend wiederholbar sind. Die Beantwortung der Fragen hängt unter anderem von den Ergebnisschwankungen zwischen den einzelnen Jahren ab. Auch ist nur wenig bekannt, wie die Situation in mehrstöckigen Käfigblöcken ist und wie die unterschiedlichen Hennenherkünfte reagieren. Darüber hinaus ist das Ergebnis der Praxisversuche, die zur Zeit in Schweden laufen, zur Übertragbarkeit der Forschungsergebnisse in die Praxis abzuwarten.

Des weiteren sind noch detaillierte Untersuchungen zur Frage, welches das geeignetste Staubbadematerial ist, vorzunehmen. Dieses berührt nicht nur die Bevorzugung bestimmter Materialien durch die Tiere, sondern auch die Luftqualität des Stalles, weil die Materialien bei gleicher Aktivität der Tiere unterschiedliche Staubmengen abgeben und somit die Qualität der Stallluft wie auch die Keimbeseidlung des Staubes beeinflussen können. Das Verschleudern des Materials aus dem Staubbadebereich hat zur Folge, daß ein Nachfüllen während der Legeperiode notwendig wird. Zusätzlicher technischer Aufwand ist unumgänglich, um den Arbeitseinsatz zu reduzieren. Diese Fragen dürften jedoch langfristig keine unüberwindlichen Probleme darstellen.

An den Käfigen selbst sind darüber hinaus noch konstruktive Veränderungen vorzunehmen, um die Gefiederqualität zu verbessern und den Schmutzeieranteil zu verringern. Trotz des gestiegenen Anteils nichtperfo-

rierter Bodenflächen, durch die der Kot nicht schwerkraftbedingt aus dem Tierbereich gelangt, wird der modifizierte Käfig, gemessen an Einstreu- und Auslaufhaltungen, als deutliche Verbesserung der Hygienesituation für die Hennen angesehen. Im Vergleich zur herkömmlichen Käfighaltung stellt dieser modifizierte Käfig jedoch in gewissem Umfang eine Verschlechterung der Hygiene dar.

Die Erfolge mit alternativen Käfigen motivierten Wissenschaftler aus mehreren Ländern, 1997 einen gemeinsamen Forschungsantrag bei der EU zu stellen, um die noch vorhandenen Nachteile schneller in den Griff zu bekommen. Er wurde jedoch abgelehnt. Eine finanzielle Unterstützung der Prüfung alternativer Käfige auf Praxistauglichkeit durch die EU ist bisher nicht erreicht worden.

Schlußbetrachtung

Nach Einschätzung der Wissenschaftler ist durch Verwendung modifizierter Käfige die Aussicht auf das Erreichen der gesetzten Ziele deutlich gestiegen. Dieser Käfig stellt immer noch eine Begrenzung der Hennen auf einen relativ engen Raum dar und somit auch weiterhin eine Käfighaltung, jedoch bietet er Vorteile gegenüber der Großgruppenhaltung (Bodenhaltung usw.), in welcher tierbedingte Verletzungen bei weitaus mehr Tieren vorkommen. Darüber hinaus ist der heutige Stand der Technik der Kotbehandlung in der herkömmlichen Käfighaltung mit ihrer geringeren Belastung der Umwelt so weit fortgeschritten, daß die Übernahme in modifizierte Käfige leicht möglich ist. Inwieweit sich die hervorragenden Arbeitsbedingungen der herkömmlichen Käfighaltung bewahren lassen, ist derzeit schwierig zu beantworten. Die Übersichtlichkeit des Haltungssystems wird vermutlich reduziert werden, weil den Hennen unter anderem bessere, jedoch weniger leicht vom Betreuer einsehbare Rückzugsmöglichkeiten angeboten werden. Die Produktionskosten je Ei werden jedoch etwas höher sein als in der herkömmlichen Käfighaltung, weil je Stall weniger Hennen gehalten werden und der Hennenplatz je Käfig zusätzlich teurer ist." Zitatende

Nicht nur durch Rechtsvorschriften, sondern auch durch ein entsprechendes Verbraucherverhalten kann die Praxis der Legehennenhaltung entscheidend beeinflusst werden.

Die EG-Vermarktungsvorschriften wurden bereits 1985 dahin gehend geändert, daß auf Eiern der Klasse A und auf entsprechenden Kleinpäckchen das Haltungssystem der Legehennen angegeben werden darf. Freilandhaltung, intensive Auslaufhaltung, Boden- und Volierenhaltung wurden in der EG-Verordnung entsprechend definiert (Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. Mai 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier, ABl. EG Nr. L 121 S. 11, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 505/98 der Kommission vom 3. März 1998, ABl. EG Nr. L 63 S. 16). Inzwischen wurden auch Käfigeier in die fakultative Kennzeichnungsregelung einbezogen (Verordnung (EG) Nr. 2401/95 der Kommission vom 12. Oktober 1995 - ABl. EG Nr. L 246 S. 6). Bei

Lose-Verkäufen sind derartige Angaben über die Haltungsform nur zulässig, wenn die einzelnen Eier entsprechend gekennzeichnet werden.

Tierschutzinteressierte Verbraucher können sich also beim Kauf über die Haltungsform der Legehennen informieren und eine entsprechende Auswahl treffen. Bei Eiern, die ohne derartige Informationen angeboten werden, kann in der Regel davon ausgegangen werden, daß es sich um Eier aus Käfighaltung handelt.

2.3 Mastgeflügel

Als Mastgeflügel werden in Deutschland vor allem Masthühner, Truthühner (Puten), Enten und Gänse gehalten. Im Dezember 1996 waren dies ca. 43,4 Millionen Masthühner, 7,1 Millionen Truthühner, 2,1 Millionen Enten und 0,6 Millionen Gänse.

Der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß des Europarates erarbeitet derzeit Empfehlungen für das Halten von Enten, Gänsen und Puten.

Eine Empfehlung für das Halten von Masthühnern wurde im November 1995 angenommen. Sie wurde mit der bereits 1986 verabschiedeten Empfehlung für das Halten von Legehennen zusammengefaßt und für die Praxis bekanntgemacht (Ausbildung und Beratung im Agrarbereich/Informationen für die Agrarberatung - 10/96 (aid) „Neue Europaratsempfehlung: Tierschutz in der Masthühnerhaltung“).

Die Empfehlung für das Halten von Straußenvögeln wurde im April 1997 angenommen und trat im Oktober 1997 in Kraft. Diese Empfehlung enthält Regelungen zur Betreuung und Versorgung der Tiere sowie zu ihrer Unterbringung einschließlich Richtwerte über den Platzbedarf. Außerdem sind detaillierte Anforderungen an die Qualifikation des Betreuers enthalten. Die Empfehlung wurde allen Behörden und Verbänden zugänglich gemacht. Sie kann außerdem beim BML angefordert werden.

Im Hinblick auf die sich ausweitende und sehr unterschiedlich beurteilte nutztierartige Straußenhaltung hat BML frühzeitig die Sachverständigengruppe „Vögel“ mit der Erstellung eines Gutachtens über Anforderungen an eine tierschutzgerechte Straußenhaltung beauftragt. (Näheres siehe im Abschnitt III.2.13.) Das Gutachten ergänzt in der Praxis die Regelungen der Empfehlung.

BML hat eine Sachverständigengruppe mit Vertretern der Tierzuchtwissenschaft, Veterinärmedizin sowie der Geflügelwirtschaft und -praxis mit der Ausarbeitung einer Empfehlung zur artgemäßen und verhaltensgerechten Geflügelmast (Masthühner) beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom April 1993 hat die Sachverständigengruppe festgestellt, daß hinsichtlich der Höchstbesatzdichte ein Bereich von 30 bis 37 kg je Quadratmeter diskutiert werde, sich eine wissenschaftlich fundierte Festlegung unter dem Aspekt des Tierschutzes derzeit aber nicht treffen ließe.

Insbesondere in Tierhaltungsbereichen, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgerichtet werden müs-

sen und für die bisher keine rechtsverbindlichen Vorgaben bestehen, ist die Umsetzung tierschutzrechtlicher Mindestanforderungen für die für den Vollzug zuständigen Behörden häufig schwierig und gegebenenfalls mit langwierigen verwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen verknüpft. Dieses trifft insbesondere die Bundesländer, in denen traditionsgemäß eine intensive Veredelungswirtschaft betrieben wird. So werden in Niedersachsen über 50 % der in der Bundesrepublik gehaltenen Jungmasthühner und knapp 50 % der Mastputen gehalten. Nach intensiven und ausführlichen Diskussionen mit Wissenschaftlern, Tierhaltern, dem niedersächsischen Tierschutzbeirat, der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft Landesverband e. V. und Behördenvertretern wurden insbesondere für die vorgenannten Tierarten Mindestanforderungen erarbeitet. Diese legen zum einen Anforderungen an die Pflege und Betreuung der Tiere, die Lüftungseinrichtungen, die Beleuchtung und das Lichtprogramm, die Besatzdichte etc. fest; dabei ist die Höhe der Besatzdichte zum Teil an Kenntnisse und Fähigkeiten des Tierhalters sowie unter anderem an die tierärztliche Betreuung geknüpft. Zum anderen werden Eigenkontrollmaßnahmen und deren Dokumentation verlangt. Besonders hervorzuheben ist, daß der Einfall von natürlichem Tageslicht bei Neubauten einvernehmlich festgelegt wurde.

Zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Niedersächsischen Geflügelwirtschaft Landesverband e. V. ist die Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen schriftlich vereinbart worden. Die Umsetzung der Haltungsanforderungen und der Eigenkontrollmaßnahmen wird durch die Veterinärbehörden stichprobenartig kontrolliert sowie im Rahmen der Schlachtgeflügel-Untersuchung überwacht. Die Nichteinhaltung der Anforderungen zieht behördliche Maßnahmen nach sich. In den Vereinbarungen ist die ständige wissenschaftliche Weiterentwicklung fixiert. Hierfür ist eine Arbeitsgruppe berufen, die die gefundenen Kompromisse unter Berücksichtigung der Praxiserfahrungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse aufarbeitet. Hierbei stehen insbesondere eine weitere Strukturierung in den Mastgeflügelhaltungen, eine verstärkte Berücksichtigung der Vitalität der Tiere bei Zucht und Fütterung und auch die Problematik des Auftretens von Federpicken und Kannibalismus im Vordergrund. Der Vereinbarung zur Junghühnermast sind zwischenzeitlich weit über 80 % der Tierhalter beigetreten. Die neuere Putenvereinbarung ist von den Erzeugergemeinschaften bereits akzeptiert worden, das Beitrittsverfahren läuft derzeit.

Das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat am 12. September 1996 eine „Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Kontrollen der Funktionssicherheit von Zwangslüftungseinrichtungen in Anlagen der Tierhaltung“ bekanntgemacht. Das dortige Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt hat ein „Merkblatt zur Hyperthermioprophylaxe bei der Broilermast“ herausgegeben.

Die Bundesregierung stimmt mit den Agrarministern der Länder und mit der Geflügelwirtschaft überein, daß letztlich nur eine EU-weite Regelung der Masthühner-

haltung zu einer insgesamt befriedigenden Lösung der Probleme führen kann. BML hat die Europäische Kommission auf die Notwendigkeit diesbezüglicher Gemeinschaftsregelungen hingewiesen und um die Vorlage eines wissenschaftlichen Berichtes zur Mastgeflügelhaltung gebeten. Grundlage von EG-Vorschriften könnten die Empfehlungen zur Geflügelhaltung sein, die derzeit beim Europarat erarbeitet werden.

Parallel zu den Beratungen im Ständigen Ausschuß beim Europarat hat sich eine nationale Arbeitsgruppe bemüht, Empfehlungen für die Enten- und Putenhaltung zu erarbeiten. Bedauerlicherweise sind diese Bemühungen an unüberbrückbaren Gegensätzen zwischen den einzelnen Sachverständigen inzwischen gescheitert.

In den letzten Jahren hat die Intensivhaltung von Moschusenten in Deutschland an Bedeutung gewonnen. Die geschlachteten Tiere wurden ursprünglich unter der Bezeichnung „Flugente“ vermarktet. Um eine Irreführung der Verbraucher hinsichtlich der Haltungsbedingungen der Enten zu vermeiden, wurde diese Angabe inzwischen durch „Barbarieente“ ersetzt (Verordnung [EWG] Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. Juni 1991 mit ausführlichen Durchführungsvorschriften zur Verordnung [EWG] Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch, ABl. EG Nr. L 143 S. 11, zuletzt geändert durch Verordnung [EG] Nr. 1000/96, ABl. EG Nr. L 134 S. 9).

In den bestehenden Haltungssystemen treten vielfach Probleme auf, insbesondere Kannibalismus und Verletzungen durch die scharfen Krallen der Moschusenten, denen häufig durch Schnabel- und Krallenkürzen begegnet wird. In einer vom BML in Auftrag gegebenen und 1992 vorgelegten Untersuchung der Bundesforschungsanstalt für Landwirtschaft (FAL) und der Universität Leipzig zu Problemen „der Intensivhaltung von Moschusenten und Möglichkeiten zur Vermeidung des Schnabelstutzens“ konnte das Problem der gegenseitigen Verletzungen auch durch verminderte Besatzdichte, Angebot von Einstreu, Beschäftigungsmöglichkeiten, Auslauf mit Bademöglichkeit und verschiedene Beleuchtungsprogramme nicht überwunden werden. Die Wissenschaftler kamen daher zu dem Schluß, daß nach derzeitigem Kenntnisstand bei der Haltung dieser Tierart noch nicht auf geringflüßiges und fachgerechtes Kürzen der Schnabel- und Krallenspitzen verzichtet werden kann, um gegenseitige, zum Teil schwerwiegende Verletzungen zu vermeiden.

Es gibt jedoch Hinweise, wonach durch eine geeignete Zuchtauswahl, eine geringere Besatzdichte sowie geeignete Futterzusammensetzung das Problem des Kannibalismus verringert werden könnte. Das Kürzen der Krallenspitzen ist nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes, soweit durchblutetes und innerviertes Gewebe betroffen ist, nur aufgrund einer tierärztlichen Indikation erlaubt.

Auch beim Kauf von Geflügelfleisch können tierschutzinteressierte Verbraucher Informationen über die Haltung der Tiere berücksichtigen. Nach den oben genannten Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch können die Haltungsformen „Extensive Bodenhaltung,

Auslaufhaltung, Bäuerliche Auslaufhaltung und Bäuerliche Freilandhaltung“ bei Masthühnern, Truthühnern, Enten, Gänsen und Perlhühnern auf dem Etikett angegeben werden, sofern die in der Verordnung jeweils festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere an den Zugang zu Ausläufen, Besatzdichten und Mastdauer, eingehalten werden.

2.4 Schweine

Die Schweinehaltung stellt einen der wichtigsten Betriebszweige unserer Landwirtschaft dar. Im April 1998 wurden in Deutschland 25,2 Millionen Schweine gehalten.

Im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen wurde 1986 beim Europarat eine Empfehlung für das Halten von Schweinen angenommen. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Empfehlung wurde mit Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, mit Beratungsempfehlungen (AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung Nr. 17, vom 8. Juli 1988 und AID-Informationen für die Agrarberatung Nr. 3, März 1994) sowie mit der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) erfüllt. Die Schweinehaltungsverordnung wurde am 30. Mai 1988 erlassen (BGBl. I S. 673). In Anpassung an die zwischenzeitlich verabschiedete Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33) wurde die Verordnung in einigen Punkten geändert und am 18. Februar 1994 neu bekanntgemacht (BGBl. I S. 311). Die zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung, mit der neueren Entwicklungen in der Fütterungstechnik Rechnung getragen wird, wurde im August 1995 verkündet (BGBl. I S. 1016).

Die Schweinehaltungsverordnung enthält insbesondere:

- Mindestanforderungen an die Beschaffenheit der Stallböden; unter anderem darf der Liegebereich nicht abgesetzter Ferkel überhaupt nicht, der von Zuchtschweinen nicht voll perforiert sein;
- Mindestanforderungen hinsichtlich der je Tier verfügbaren Stallfläche, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen;
- ein Verbot der Halsanbindung; ab 1996 (für bestehende Ställe ab 2006) wird jegliche Form der Anbindung verboten;
- eine Vorschrift, wonach sichergestellt sein muß, daß sich die Schweine auch in einstreulosen Ställen täglich mehr als eine Stunde mit Stroh, Rauhfutter oder anderen geeigneten Gegenständen beschäftigen können;
- eine Festlegung, wonach Ferkel in der Regel mindestens während der ersten drei Lebenswochen bei der Sau belassen werden müssen;
- die Vorschrift, wonach Sauen in der Zwischenwurfzeit jeweils insgesamt vier Wochen lang nicht in Anbindehaltung und während dieser Zeit in Kastenständen nur gehalten werden dürfen, wenn sie täglich freie Bewegung erhalten.

In institutsübergreifenden Projekten der FAL konnte festgestellt werden, daß Außenklimaställe unter der Voraussetzung eines sehr guten Managements ein tiergerechtes Haltungsverfahren sind. Im Wettbewerb „landwirtschaftliches Bauen“, den BML 1997/98 mit dem Titel „Offene Stallsysteme für Schweine oder Geflügel“ ausgeschrieben hatte, wurden mehrere Betriebe mit Außenklimaställen ausgezeichnet (aid-Heft „Außenklimaställe für Schweine“, 1998).

In einem weiteren Projekt der FAL wurde gezeigt, daß die Mistmatratze sogenannter Tiefstreuverfahren unter bestimmten klimatischen Voraussetzungen eine Belastung für die Tiere darstellen kann. In diesen Fällen muß für eine ausreichende Kühlung der Schweine gesorgt werden.

Die in jüngster Zeit zunehmenden Großgruppenhaltungen von Mastschweinen bietet den Tieren die gewünschte Raumstruktur für die einzelnen Funktionskreise. Darüber hinaus treten geringere Schadgasemissionen auf. Außerdem werden bei diesen Verfahren hohe Tierleistungen erzielt.

In letzter Zeit wurde von einigen Experten das in den USA häufig praktizierte Frühabsetzen der Ferkel (segregated early weaning – SEW –) propagiert. Daher wurde gefordert, die Bestimmung, daß Ferkel frühestens mit 21 Tagen abgesetzt werden dürfen, in der Schweinehaltungsverordnung zu streichen. Nachdem jedoch auch der Wissenschaftliche Veterinärausschuß bei der Kommission in seinem im September 1997 vorgelegten Bericht von dieser Methode abrät, wurden diese Bestrebungen nicht weiter verfolgt. Vielmehr sollen zunächst die anderen Voraussetzungen des SEW untersucht werden (unter anderem strikte Trennung der Altersgruppen, strikte Einhaltung der Hygienebestimmungen), bevor über die Notwendigkeit des Frühabsetzens für den Erfolg dieser Methode erneut entschieden wird. Als weitere Probleme bei der Schweinehaltung haben die Länder im Rahmen ihrer Berichtspflicht aufgrund der Richtlinie 91/630/EWG folgende Bereiche benannt:

- bauliche Mängel,
- Mängel bei Pflege und Fütterung,
- zu hohe Besatzdichte,
- fehlende Beschäftigungsmöglichkeit,
- keine ausreichende Beleuchtung,
- fehlende Möglichkeit zur zeitweise freien Bewegung für Sauen in der Zwischenwurfzeit,
- Einrichtungsmängel und
- kein Zugang zu Wasser.

Insgesamt wurden 26 753 Betriebe im Zeitraum 1996 bis 1997 überprüft.

2.5 Rinder/Kälber

Im Juni 1998 wurden in Deutschland rd. 15,2 Millionen Rinder, darunter 2,4 Millionen Kälber gehalten.

Der beim Europarat aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaft-

lichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss hat 1988 eine Empfehlung für das Halten von Rindern angenommen. Diese wurde – ohne Anhänge – in den AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang Nr. 5 vom 15. Januar 1993, veröffentlicht. Im Juni 1993 wurde die Rinderempfehlung mit einem speziellen Anhang für Kälber vervollständigt.

Auf EU-Ebene wurde im November 1991 die Richtlinie 91/629/EWG des Rates über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28) verabschiedet. Danach dürfen Kälber nicht in ständiger Dunkelheit gehalten werden; eine künstliche Beleuchtung muß mindestens der normalen natürlichen Beleuchtung zwischen 9.00 und 17.00 Uhr entsprechen. Kälbern unter zwei Wochen muß Einstreu zur Verfügung stehen. Die Verwendung von Maulkörben ist verboten. Die Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert und gefüttert werden.

Eine Abkehr von der Einzelboxenhaltung war seinerzeit nicht mehrheitsfähig. Die Kälber müssen aber auch in Boxen die Möglichkeit zu gegenseitigem Sichtkontakt haben. Hinsichtlich der Breite der Boxen mußte ebenfalls ein Kompromiß in Kauf genommen werden. Danach sollen die Boxen eine Mindestbreite von 90 cm mit einer Abweichung von $\pm 10\%$ oder eine Mindestbreite vom 0,8fachen der Widerristhöhe aufweisen.

Bei Gruppenhaltung muß Kälbern mit einem Gewicht bis zu 150 kg ein Mindestplatzgebot von 1,5 m² zur Verfügung stehen.

Die Mitgliedstaaten mußten die Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1994 umsetzen. Hinsichtlich der Mindestmaße der Buchten oder Ställe kann jedoch für bestehende oder vor 1998 gebaute Einrichtungen eine Übergangsfrist bis Ende 2003 oder – bei letzteren – bis Ende 2007 gewährt werden.

Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß auf nationaler Ebene strengere Regelungen erlassen werden dürfen.

Die nationale Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977) dient der Umsetzung der Richtlinie und beruht im wesentlichen auf einem Verordnungsentwurf von 1988, dem der Bundesrat bereits im Februar 1989 zugestimmt hatte, der aber seinerzeit wegen einer von der EG-Kommission verhängten Wartefrist nicht verkündet werden konnte. Ausführlich dargestellt wird die Verordnung in den AID-Informationen, Arbeitsunterlagen für Berufsbildung und Beratung, 42. Jahrgang Nr. 5, vom 15. Januar 1993.

Die Kälberhaltungsverordnung geht aus Tierschutzgründen in einigen wesentlichen Bereichen über die EG-Mindestanforderungen hinaus:

- über acht Wochen alte Kälber dürfen grundsätzlich nur noch in Gruppen gehalten werden;
- ab einem Alter von acht Tagen müssen die Kälber Rauhfuttermittel erhalten;
- Kontrolle und Fütterung der Kälber müssen mindestens zweimal täglich erfolgen;

- für Kälber unter acht Wochen sowie für Kälber in sehr kleinen Beständen, die nicht in Gruppen gehalten werden müssen, werden größere Boxen- und Standmaße vorgeschrieben, die den Tieren erlauben, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken;
- durch geeignete bauliche Einrichtungen muß der Einfall von natürlichem Licht sichergestellt sein.

Durch angemessene Übergangsregelungen sowie ein gestaffeltes Inkrafttreten werden unzumutbare Härten bei der Umsetzung vermieden. Darüber hinaus sollen eventuell auftretende Wettbewerbsprobleme durch entsprechende Maßnahmen der Investitionsförderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ ausgeräumt oder zumindest verringert werden.

Auf nachhaltiges Drängen mehrerer Mitgliedstaaten hat die Kommission am 24. Januar 1996 einen Vorschlag zur Änderung der Kälberhaltungsrichtlinie vorgelegt.

Der Vorschlag konnte am 17. Dezember 1996 grundsätzlich angenommen werden und wurde als Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) formell verabschiedet. Nach dieser Richtlinie müssen die über acht Wochen alten Kälber künftig grundsätzlich in Gruppen gehalten werden. Bei Boxenhaltung müssen die Kälber in Seitenlage ihre Beine ausstrecken können. Diese Regelung findet auf neue Ställe ab 1. Januar 1998 Anwendung; ab 31. Dezember 2006 müssen alle Kälberhaltungen der EU, mit Ausnahme sehr kleiner Betriebe, diese Anforderungen erfüllen.

Daneben wurde der Anhang der Kälberhaltungsrichtlinie durch Entscheidung der Kommission 97/182/EG vom 24. Februar 1997 zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/629 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 76 S. 30) geändert. Mit dieser Änderung wurde im wesentlichen festgelegt, daß künftig Kälber nicht mehr angebunden gehalten werden dürfen, die tägliche Futterration genügend Eisen enthalten muß, um Gesundheit und Wohlbefinden der Kälber zu gewährleisten. Zudem müssen Kälber ab der zweiten Lebenswoche wiederkäuergerechtes Rauhfutter erhalten.

Die novellierte EG-Kälberhaltungsrichtlinie dient der weiteren Verbesserung der Kälberhaltung. Hierbei entsprechen die Vorgaben des EG-Rechts weitgehend den Zielen und Inhalten unserer Kälberhaltungsverordnung aus dem Jahre 1992. Um dies in Brüssel zu erreichen, mußten jedoch bei bestimmten Vorschriften lange Übergangsfristen hingenommen werden.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326), die am 1. Januar 1998 in Kraft getreten ist, werden die Bestimmungen zur Kälberhaltung an die neue EG-Rechtslage angepaßt.

Da aus Tierschutzgründen aufgrund der Kälberhaltungsverordnung vom 1. Dezember 1992 bereits strengere Anforderungen an die Kälberhaltung in Kraft waren als im Gemeinschaftsrecht vorgesehen und bereits ab der achten Lebenswoche der Kälber eine grundsätzliche

Gruppenhaltung sowie bei Einzelhaltung Boxenmaße vorgeschrieben sind, die es den Kälbern erlauben, in Seitenlage ihre Beine auszustrecken, ergibt sich aufgrund der Änderungsrichtlinie insgesamt gesehen ein nur relativ geringer Änderungsbedarf. Dieser betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- der Anwendungsbereich wird auf alle Kälberhaltungen ausgedehnt,
- Kälber dürfen grundsätzlich nicht mehr angebunden gehalten werden,
- die Mindestbodenfläche bei Gruppenhaltung wird nach Gewicht gestaffelt festgelegt und
- ein durchschnittlicher Mindesthämoglobingehalt im Blut von 6 mmol/l muß eingehalten sein.

Im Rahmen ihrer Berichtspflicht aufgrund der Richtlinie 91/629/EWG meldeten die Länder für den Zeitraum von 1996 bis 1997 die Überprüfung von 588 von den insgesamt 693 reinen Kälbermastbetrieben. Die häufigsten Beanstandungen waren hierbei:

- bauliche Mängel,
- Mängel bei Pflege und Fütterung,
- zu hohe Besatzdichte,
- Einrichtungsmängel,
- kein ständiger Zugang zu Trinkwasser,
- keine ausreichende Beleuchtung,
- keine Gruppenhaltung und
- Anbindehaltung.

2.6 Pferde

Im Dezember 1996 wurden in der Bundesrepublik Deutschland rd. 652 000 Pferde gehalten.

Nur wenige davon dienen noch, wie zum Beispiel in der Forstwirtschaft, als Arbeitspferde. Der größte Teil der Pferde ist für die Freizeitreiterei bestimmt. Gleichwohl gelten auch Reitpferde aus systematischen Gründen noch als landwirtschaftliche Nutztiere im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Empfehlungen oder Richtlinien zur tierschutzgerechten Haltung von Pferden sind bisher weder auf Europarats- noch auf EU-Ebene vorgesehen. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes – insbesondere der §§ 2 und 3 – gelten selbstverständlich auch für die Pferdehaltung.

Wer gewerbsmäßig einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe c des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Hierbei wird neben der Sachkunde und Zuverlässigkeit auch geprüft, ob die der Tätigkeit dienenden Räume eine den Anforderungen des § 2 des Tierschutzgesetzes entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen. Darüber hinaus unterliegen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes alle Nutztierhaltungen der Aufsicht durch die zuständige Behörde.

Auf der Grundlage der bereits 1991 von der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e. V. (FN) und der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft e. V. (DVG) vorgelegten „Richtlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ wurden von der Sachverständigengruppe tierschutzgerechte Pferdehaltung die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ vom 10. November 1995 erarbeitet. Diese liegen als Broschüre vor und können beim BML bezogen werden. Außerdem sind sie über das Internet (<http://www.bml.de> – Stichwort Tierschutz –) abrufbar.

Die Probleme bei der Erarbeitung dieser Leitlinien haben deutlich gemacht, daß die in Abhängigkeit von der jeweiligen Nutzungsform sehr differenzierten Anforderungen an die Pferdehaltung derzeit schwerlich im Rahmen einer Verordnung geregelt werden können. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Nutzungsformen und Beanspruchungen der Pferde muß notwendigerweise mit einer Fülle von Vorgaben gearbeitet werden, die Sachverständige zum Teil unterschiedlich bewerten.

Ungeachtet dessen sind die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten“ nicht nur Grundlage der Selbstkontrolle der Pferdehalter, sondern werden nach Absprache mit den Ländern auch von den für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden, insbesondere bei der Erfüllung der in den §§ 11 und 16 des Gesetzes genannten Aufgaben, als Orientierungshilfe für die Entscheidung von Einzelfällen anerkannt.

Aus der Sicht des Tierschutzes haben die Hufpflege und der Hufbeschlag für Pferde eine besondere Bedeutung. Sowohl die nicht sachgerechte Durchführung als auch die Unterlassung der Hufpflege oder des Hufbeschlages können das Wohlbefinden der Pferde erheblich beeinflussen und zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen.

Die bei einer BML-Anhörung anwesenden Hufbeschlagschmiedemeister, die jeweils auch in der beruflichen Ausbildung tätig sind, machten deutlich, daß sowohl die erforderliche praktische Unterweisung der Auszubildenden, die Gesellen- und Meisterprüfung als auch die Anerkennung als Lehrschmiede derzeit mit großen Problemen behaftet sind. Es ist eine Regelung erforderlich, die einen qualitativ guten Hufbeschlag gewährleistet.

Federführend in dieser Frage ist das Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi). Dieses hat das Bundesinstitut für Berufsbildung beauftragt, Lösungsalternativen zu erarbeiten.

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat hierzu eine Sachverständigengruppe gebildet, in der sowohl Hufbeschlagschmiede als auch Tierärzte sowie die betroffenen Verbände einschließlich des Tierschutzes beteiligt sind. Diese Arbeitsgruppe hat im Sommer 1997 Vorschläge zur Verbesserung der Situation in dem Bereich des Hufbeschlags vorgelegt. Die Beratungen über eine geeignete Ausbildungsordnung dauern gegenwärtig noch an.

2.7 Schafe und Ziegen

Im Juni 1998 wurden in der Bundesrepublik Deutschland etwa 2,9 Millionen Schafe, darunter 1,7 Millionen weibliche Zuchtschafe, und schätzungsweise 100 000 Ziegen gehalten.

Während in den alten Bundesländern die Erzeugung von Lammfleisch im Vordergrund steht, hatte in der ehemaligen DDR die Wollproduktion große Bedeutung. Aufgrund der geänderten Preis-Kosten-Verhältnisse haben sich bei den Schafbeständen der neuen Bundesländer erhebliche strukturelle Veränderungen ergeben. Inzwischen haben sich dort die Bestände auf zahlenmäßig niedrigerem Niveau weitgehend stabilisiert.

Obwohl die Schafhaltung für viele landwirtschaftliche Betriebe einen mehr oder weniger großen Beitrag zum Betriebseinkommen leistet, wird sie oft – ebenso wie die Ziegenhaltung – nur als Hobby oder zur Selbstversorgung betrieben.

Für das Halten von Schafen und Ziegen gibt es bisher weder auf EG- noch auf nationaler Ebene spezielle tierschutzrechtliche Vorschriften. Die generellen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes gelten selbstverständlich auch für Schafe und Ziegen.

Im November 1992 hat der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen beim Europarat eingerichtete Ständige Ausschuss sowohl eine Empfehlung für das Halten von Schafen als auch eine Empfehlung für das Halten von Ziegen angenommen. Diese Tierschutzempfehlungen entsprechen der Praxis gutgeführter Betriebe. Sie wurden allen betroffenen Stellen in deutscher Übersetzung zugesandt und in den AID-Informationen für die Agrarberatung Nr. 6 (Juni 1994) ausführlich besprochen. Die Empfehlungen dienen den Schaf- und Ziegenhaltern sowie den zuständigen Behörden als Leitlinie und sollen später auch in EG-Recht umgesetzt werden.

2.8 Pelztiere

Pelztiere werden in der Regel nicht zu den Heimtieren gezählt, ihre Haltung ist in Deutschland allerdings auch nicht als landwirtschaftlicher Betriebszweig anerkannt. Mit Ausnahme von etwa 40 Nerzfarmen, wenigen Fuchs- und Nutriahaltungen und einer unbekannten Zahl von Chinchilla-Zuchten unterschiedlichster Größe sind hierzulande keine Pelztierhaltungen mehr angesiedelt.

Der auf Grund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuss beim Europarat hat eine Empfehlung für das Halten von Pelztieren erarbeitet, die im Oktober 1990 angenommen wurde und derzeit aufgrund einer Revisionsklausel überarbeitet wird. Die Europäische Gemeinschaft sowie alle EU-Mitgliedstaaten sind Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens und insoweit zur Umsetzung dieser Empfehlung verpflichtet. Mit der Verabschiedung der überarbeiteten Empfehlung wird im Jahr 1999 zu rechnen sein.

Die Bundesregierung hält eine EU-weite Regelung der Pelztierhaltung für angezeigt. Im Rahmen der Richtlinie

98/58/EG ist eine entsprechende EG-Regelung zu erwarten (siehe Abschnitt III.1.3). Die Bundesregierung wird dabei darauf hinwirken, daß möglichst hohe tierschutzrechtliche Mindestanforderungen durchgesetzt werden.

Solange eine Rechtsvorschrift noch nicht erlassen ist, kann die Empfehlung des Ständigen Ausschusses sowie das vom BML in Auftrag gegebene Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986 den Pelztierhaltern, den Überwachungsbehörden sowie den Gerichten als Orientierung dienen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1) – Tellerreisenverordnung – verbietet neben der Verwendung von Tellerreisen in der Europäischen Union ab dem 1. Januar 1995 auch die Einfuhr von Pelzen bestimmter Tierarten in die Gemeinschaft aus Ländern, in denen Tellerreisen verwendet werden.

Ausgenommen von dem Importverbot können nur die Länder werden, in denen entweder die Verwendung von Tellerreisen verboten ist oder die dortigen Fangmethoden international vereinbarten humanen Fangformen entsprechen.

Nach zweimaliger Verschiebung der Umsetzung des Importverbotes hätte es zum 1. Januar 1997 in Kraft treten müssen. Zu diesem Zeitpunkt waren die durch die Europäische Kommission geführten Verhandlungen über ein Rahmenübereinkommen, welches die international vereinbarten humanen Fangformen festlegen soll, zwischen den hauptbetroffenen Parteien Kanada, der Russischen Föderation, den USA und der Europäischen Union aber noch nicht abgeschlossen. Der Entwurf des Übereinkommens konnte somit nicht abschließend durch den Rat gebilligt werden. Es war daher zum genannten Stichtag nicht möglich, die Länder zu bestimmen, die vom Importverbot hätten befreit werden können.

Nachdem sowohl der Umweltrat als auch der Allgemeine Rat das Ende 1996 von der Kommission ausgehandelte Rahmenübereinkommen für nachbesserungswürdig hielten, hat die Kommission mit Kanada und der Russischen Föderation Nachverhandlungen geführt und Ende Mai 1997 ein Rahmenübereinkommen vorgelegt, dem der Allgemeine Rat am 22. Juli 1997 zugestimmt hat. Gleichzeitig wurde vom Rat auch die sogenannte „Freistellungsliste“ gebilligt, das heißt die Liste der Staaten, die zukünftig von dem in der Tellerreisenverordnung festgelegten Einfuhrverbot für Pelze in die Europäische Union ausgenommen sind.

Zusammen mit der von der Kommission bereits im Januar 1997 erlassenen Durchführungsverordnung zur Tellerreisenverordnung ist nunmehr mit Wirkung ab dem 1. Dezember 1997 ein Importverbot für alle nicht in der Freistellungsliste aufgeführten Staaten in Kraft getreten. Der EU-Ministerrat hat am 11. Dezember 1997 mit qualifizierter Mehrheit einem (mit dem Rahmenübereinkommen mit Kanada und der Russischen Föderation)

vergleichbaren Abkommen zwischen der EU und den USA zugestimmt. Durch eine Entscheidung der Kommission vom 2. März 1998 wurden die USA rückwirkend zum 1. Dezember 1997 in die o. g. Freistellungsliste aufgenommen, so daß auch sie vom Einfuhrverbot der Tellerreisverordnung ausgenommen sind.

Am 22. April 1998 unterzeichnete die Russische Föderation das bereits im Februar 1998 von der EG und Kanada signierte trilaterale Abkommen über humane Fangformen.

Auf seiner Sitzung am 13. Juli 1998 hat der Rat der Europäischen Union den Abschluß einer internationalen Vereinbarung in Form einer vereinbarten Niederschrift über Normen für humane Fangmethoden zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den USA gebilligt.

2.9 Damwild in nutztierartiger Haltung

Zum Umfang der Damwildhaltung liegen zwar keine Statistiken vor, schätzungsweise werden aber in etwa 4 300 Gehegen ca. 88 000 Damhirsche nutztierartig gehalten, wobei etwa 75 % dieser Tiere in benachteiligten Gebieten zu finden sind.

Damhirsche sind nicht domestiziert, es handelt sich um gefangen gehaltene Wildtiere zur Fleischerzeugung (nutztierartige Haltung).

Auch für das Halten von Damwild gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Die Einrichtung, Erweiterung und der Betrieb von Gehegen zur Haltung von Damwild unterliegen neben baurechtlichen Bestimmungen dem Genehmigungsvorbehalt nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Die zuständige Behörde prüft vor Erteilung dieser Genehmigung auch, ob die Voraussetzungen für eine tierschutzgerechte Haltung, Pflege und Unterbringung gegeben sind. Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes unterliegt die Damwildhaltung zusätzlich dem tierschutzrechtlichen Erlaubnisvorbehalt nach § 11 Tierschutzgesetz. Sind die tierschutzrechtlichen Gesichtspunkte, zum Beispiel auch hinsichtlich der Sachkunde und der Zuverlässigkeit des Halters, ausreichend nach den Bestimmungen des Naturschutzrechts der Länder bei der Erteilung der Gehegegenehmigung geprüft worden, kann die Erlaubnis nach § 11 in der Regel ohne erneute materielle Prüfung erteilt werden.

Der zuständigen Behörde dient bei der Beurteilung von Damwildhaltungen als Entscheidungshilfe das im Auftrag des BML erstellte Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten vom 2. November 1979.

Die Gutachten enthalten Tierschutzmindestanforderungen an

- die Gehegegröße (Mindestgröße 1 Hektar),
- die Mindestfläche für ein erwachsenes Tier (1 000 m²),
- die Gehegeausstattung (zum Beispiel Sicht- und Witterungsschutz, Schlupfe, Flucht- und Ausweichmöglichkeiten) und
- die Sozialstruktur im Gehege (zum Beispiel Mindestzahl 5 erwachsene Tiere je Gehege).

Zur ordnungsgemäßen Betreuung gehört die tägliche Kontrolle des Geheges. Auch die nutztierartige Damwildhaltung unterliegt der Aufsicht durch die zuständige Behörde nach § 16 des Tierschutzgesetzes.

Bei der nutztierartigen Haltung von männlichen Damhirschen ist vielfach für das Geweih eine generelle Ausnahme vom Amputationsverbot gefordert worden, um die Verletzungsgefahr für Mensch oder Tier zu verringern. Eine Geweihamputation ist jedoch nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes nur im begründeten Einzelfall nach tierärztlicher Indikation zulässig, nicht aber zur Anpassung an bestimmte Haltungssysteme. Bei Damhirschen führt diese Amputation zur Einschränkung wesentlicher Funktionskreise des Verhaltens und als Folge davon zu Verhaltensstörungen und anderen Erkrankungen. Damwild kann auch dann nutztierartig gehalten werden, wenn den Damhirschen das Geweih belassen wird. Dies setzt allerdings voraus, daß die Gehege entsprechend gestaltet werden. Verursachen geweihtragende Damhirsche Schäden, so weist dies in der Regel auf Mängel im Haltungssystem hin.

2.10 Versuchstiere¹⁾

Das Europäische Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält in Artikel 5 allgemeine Anforderungen an die Tierhaltung, die hinsichtlich einiger Tierarten in Form von Leitlinien des Anhangs A konkretisiert werden. Diese Leitlinien sind zwar nicht rechtsverbindlich, sollten jedoch sowohl von den Tierhaltern als auch von den Behörden bei der Beurteilung entsprechender Tierhaltungen herangezogen werden.

Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen 1988 gezeichnet und mit dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. II 1990 S. 1486) ratifiziert; weitere Vertragsparteien des am 1. Januar 1991 völkerrechtlich in Kraft getretenen Übereinkommens sind: Belgien, Finnland, Griechenland, die Niederlande, Norwegen, Schweden, die Schweiz, Spanien und Zypern. Das Übereinkommen wurde zudem von Dänemark, Frankreich, Irland, der Türkei, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Gemeinschaft gezeichnet.

Mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) sind die allgemeinen Bestimmungen über die Tierhaltung aus dem Europäischen Übereinkommen in EG-Recht übernommen worden (Artikel 5 der Richtlinie). Gleichzeitig wurde der Anhang A des Übereinkommens als Anhang II der

¹⁾ Hierunter fallen in diesem Zusammenhang auch Wirbeltiere, die nach § 4 Abs. 3 für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken, für Eingriffe und Behandlungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, nach § 10 oder nach § 10a bestimmt sind.

Richtlinie übernommen; auch als Anhang der EG-Richtlinie sind diese Bestimmungen aber nicht verbindlich (Anhang II, Nr. 6 der Präambel, Satz 5).

Für die Haltung von Versuchstieren gelten ebenfalls die Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes. Seit Inkrafttreten der Gesetzesnovelle am 1. Juni 1998 sind alle für wissenschaftliche Zwecke gehaltenen Wirbeltiere den gleichen Schutzvorschriften unterstellt. Wer solche Wirbeltiere züchtet oder hält, bedarf nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Tierschutzgesetzes der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Außerdem unterliegen diese Tierhaltungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes der Überwachung durch die zuständige Behörde.

Bei der Überwachung der Tierhaltungen dienen den Behörden als Entscheidungshilfe

- die bereits erwähnten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren des Anhangs A zum Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere und
- die Veröffentlichung der Gesellschaft für Versuchstierkunde (GV-SOLAS) „Planung und Struktur von Versuchstierbereichen tierexperimentell tätiger Institutionen“.

BML hat im Mai 1993 in Zusammenarbeit mit dem Bundesgesundheitsamt und mit finanzieller Unterstützung der Europäischen Kommission einen internationalen Workshop über Versuchstierhaltung ausgerichtet. Ziel der Veranstaltung war eine im Hinblick auf Tierschutzaspekte kritische Durchsicht der Empfehlungen des Europarates und der EU zur Haltung bestimmter Versuchstierarten. Der Abschlußbericht „The Accommodation of Laboratory Animals in Accordance with Animal Welfare Requirements“ ist beim BML, Referat 321, zu beziehen.

Der Workshop hat maßgeblich dazu beigetragen, daß auf Ebene des Europarates die Beratungen über die Aktualisierung der Leitlinien in Anhang A des Übereinkommens aufgenommen wurden.

Anläßlich der Dritten Multilateralen Konsultation zum Versuchstierübereinkommen (1997) wurde nach kritischer Prüfung des Abschlußberichtes und nach eingehender Erörterung der Problematik eine Entschließung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren verabschiedet, die die Empfehlungen des Anhangs A bis zu dessen abschließender Überarbeitung ergänzen soll. In der Entschließung werden unter anderem Empfehlungen zur Anreicherung der Haltungsbedingungen für Versuchstiere durch Gruppenhaltung und Angebot von Beschäftigungsmaterial gegeben (siehe Anhang 5).

Um die Überarbeitung der technischen Anhänge zu erleichtern und den hierfür erforderlichen administrativen Aufwand zu reduzieren, wurde zudem ein Zusatzprotokoll zu dem Übereinkommen erarbeitet. Nach Inkrafttreten dieses Protokolls können Änderungen der technischen Anhänge des Übereinkommens anläßlich Multilateraler Konsultationen beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsparteien entsprechend votieren. Die Änderungen treten zwölf Monate nach der

Beschlußfassung in Kraft, sofern nicht zwischenzeitlich von mindestens einem Drittel der Vertragsparteien Vorbehalte geäußert wurden. Voraussetzung für das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls ist die Ratifikation seitens aller Vertragsparteien des Übereinkommens.

Bisher haben Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich das Zusatzprotokoll gezeichnet. Schweden hat es auch ratifiziert.

2.11 Fische

Weltweit nimmt die Haltung von Nutzfischen unter kontrollierten Bedingungen zu Mastzwecken zu. In Deutschland werden verschiedene Arten von Süßwasserfischen in konventionellen Erdteichen oder in künstlichen Behältnissen gezüchtet und für den menschlichen Verzehr aufgezogen. Dabei wird bei der intensiven Fischzucht teilweise mit hohen Besatzdichten gearbeitet, die verschiedentlich als tierschutzwidrig kritisiert werden.

Die in § 2 Tierschutzgesetz geforderte artgemäße Haltung von Tieren ist für Fische schwer zu definieren; das gilt insbesondere für den Raumbedarf. Bei vielen Fischarten (zum Beispiel Aal, Forelle, Seezunge, Wels) führt eine zu geringe Besatzdichte zu Aggressionen, Bißverletzungen und Streß. Einige Fischarten nutzen nur einen kleinen Teil des angebotenen Raumes, ziehen sich zu größeren Aggregationen zusammen und benutzen einander als „Substrat“, um sich darin zu verkriechen (zum Beispiel Aal, Seezunge).

Die tierschutzgerechte Haltung von Fischen setzt ein umfangreiches, artspezifisches Fachwissen voraus.

Der aufgrund des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen eingesetzte Ständige Ausschuß beim Europarat hat bereits 1992 mit fachlichen Vorbereitungen für den Entwurf einer Empfehlung für das Halten von Nutzfischen angefangen. Inzwischen wurde mit den Beratungen eines ersten Entwurfs begonnen.

2.12 Heimtiere

In Anlehnung an Artikel 1 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren werden Tiere, die der Mensch insbesondere in seinem Haushalt und als Gefährten hält oder die für diesen Zweck bestimmt sind, als Heimtiere bezeichnet. Schätzungsweise werden derzeit in Deutschland mehr als 90 Millionen Heimtiere gehalten, insbesondere Zierfische, Vögel, Katzen, Hunde und Kleinnager. Die Zahl der in Deutschland gehaltenen Hunde beläuft sich schätzungsweise auf etwa 4,8 Millionen, die der Katzen auf etwa 5,5 Millionen.

Das Europäische Übereinkommen enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Haltung, die Zucht, den Handel und die tierschutzgerechte Tötung von Heimtieren, außerdem Tierschutzbestimmungen über die

Verwendung von Heimtieren zu Schaustellungen und Wettkämpfen sowie über die Behandlung streunender Tiere.

Durch das Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402) wurde es in der Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt.

Weitere Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind Belgien, Dänemark, Finnland, Griechenland, Luxemburg, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Zypern. Österreich, Italien und die Niederlande haben es unterzeichnet.

Das Übereinkommen trägt zur weiteren Harmonisierung des unterschiedlichen Tierschutzrechts in den Mitgliedsstaaten des Europarates bei. Die materiellen Anforderungen der vorliegenden völkerrechtlichen Vereinbarung sind bereits weitgehend Bestandteil des Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Abweichend vom Übereinkommen ist allerdings das Kupieren der Rute bei Hunden in bestimmten Einzelfällen erlaubt.

Zum Zeitpunkt der Ratifikation war von der Möglichkeit entsprechender Vorbehalte Gebrauch gemacht worden. Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes ist es nun möglich, diese Vorbehalte zurückzunehmen. Die hierzu notwendigen Schritte werden derzeit vorbereitet.

Im März 1995 fand eine erste Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien des Übereinkommens statt. Sie diente einer Überprüfung der bisherigen Anwendung des Übereinkommens. Schwerpunktthemen der Konsultation waren die Qualzuchtproblematik bei Hunden und Katzen sowie die Vermeidung des Schwanz- und Ohrenkupierens bei Hunden. Bei beiden Themen sollte vor allem auch eine Diskussion mit den Zuchtverbänden über Zuchtstandards initiiert werden, die tierschutzrelevante Anforderungen festschreiben. Weitere Themenbereiche der Konsultation waren die zunehmende Heimtierhaltung exotischer Tiere sowie die Kontrolle streunender Hunde und Katzen.

Auch für die Haltung, Pflege und Unterbringung von Heimtieren gelten die grundsätzlichen Bestimmungen des § 2 des Tierschutzgesetzes.

Diese Anforderungen wurden bisher für Haushunde, die im Freien gehalten werden, durch die Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265) konkretisiert. Darin werden Regelungen für die Anbindehaltung, Zwingerhaltung, Haltung in Freianlagen, Schuppen, Scheunen oder ähnlichen Einrichtungen getroffen.

Insbesondere die Länder sowie die Tierschutzorganisationen sind der Auffassung, daß eine Überarbeitung der Hundehaltungsverordnung dringend erforderlich ist. Ein entsprechender Entwurf, zu dem Sachverständige, Verbände und Organisationen gehört wurden, liegt inzwischen vor.

Das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder Organen ist nach § 6 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich verboten; unter dieses Verbot fällt ausdrücklich auch das Kupieren der Ohren bei Hunden.

Seit dem Inkrafttreten des novellierten Tierschutzgesetzes am 1. Juni 1998 ist das Kupieren der Ruten ebenfalls grundsätzlich verboten. Ausgenommen ist die tierärztliche Indikation sowie das Kürzen der Ruten von Hunden, die jagdlich geführt werden, soweit dies für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen. Beim Rutenkupieren von jagdlich zu führenden Hunden gilt es, folgendes zu beachten:

Der Eingriff ist in jedem Falle dem Tierarzt vorbehalten. Dieser hat sich anhand allgemeiner Plausibilitätskriterien zu vergewissern, ob der Hund jagdlich geführt werden soll (oder gar bereits jagdlich geführt wird) und der Eingriff infolgedessen im Einzelfall gerechtfertigt ist. Je nach Rasse und Verwendungszweck (zum Beispiel Abstammung von jagdlich geprüften Eltern, Vorbestellung der Welpen durch Jagdscheinhaber oder andere Interessenten) kann es sich im Einzelfall um den gesamten Wurf oder aber auch nur um einzelne Wurfgeschwister handeln.

Im übrigen sollte der Eingriff möglichst früh, jedoch erst dann vorgenommen werden, wenn die künftige jagdliche Nutzung des Hundes mit großer Wahrscheinlichkeit feststeht.

Die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes können den immer wieder zu beobachtenden „Kupiertourismus“ nicht immer unterbinden. Im Rahmen des Vermittlungsverfahrens zur Novellierung des Tierschutzgesetzes hat die Bundesregierung zugesagt, innerhalb von zwei Jahren eine auf § 12 des Gesetzes gestützte Verordnung zu erlassen, um das Verbringen und Halten von Tieren, an denen tierschutzwidrige Handlungen zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale vorgenommen worden sind, zu verbieten.

Als besonderes Problem der Heimtierhaltung werden in den letzten Jahren in der Öffentlichkeit verstärkt die Haltung „gefährlicher Hunde“ sowie die hiervon ausgehenden Gefahren für Mensch und Tier diskutiert.

Die Probleme der von „gefährlichen Hunden“ ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können nicht in den Regelungsbereich des Tierschutzgesetzes eingeordnet und müssen daher auf anderem Wege gelöst werden (siehe Tierschutzbericht 1991, Bundestagsdrucksache 12/224, S. 25). Hierzu sind insbesondere Regelungen im Bereich des Polizei- und Ordnungsrechts geeignet, für die die Länder zuständig sind. Inzwischen haben die meisten Länder entsprechende Regelungen erlassen.

Da jedoch nicht auszuschließen ist, daß übermäßig aggressives Verhalten auch bei den betroffenen Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen kann, wurde bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes folgender Verbotstatbestand aufgenommen (§ 3 Nr. 8a):

„Niemand darf ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten ausbilden oder abrichten, daß dieses Verhalten

- a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
- b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder

- c) seine Haltung nur unter Bedingungen zuläßt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.“

Nach den Beobachtungen der Kommunalbehörden ist ein steigender Trend zur Haltung von Fischen in Aquarien, Gartenteichen und ähnlichen Einrichtungen zu beobachten. Gerade Zierfische werden immer wieder ohne Grundkenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere gekauft, wahllos miteinander vergesellschaftet und in jedes beliebige Wasser, sowohl in Aquarien als auch in Gartenteiche eingesetzt. Entsprechend kommt es zu hohen Verlusten, die durch Aufklärung – auch im Zoofachhandel – reduziert werden können.

Für diesen Bereich hat BML ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen konnte inzwischen abgeschlossen werden. Es wird in Kürze veröffentlicht.

2.13 Wildtiere

Grundsätzliches

Die Meinungen über die Zulässigkeit der Wildtierhaltung gehen weit auseinander. Viele Menschen lehnen die Haltung von Tieren wildlebender Arten grundsätzlich ab. Vielfach wird dies mit dem artgemäßen Bewegungsbedürfnis der Wildtiere begründet, dabei jedoch dieses Bewegungsbedürfnis häufig überschätzt.

Auch wird häufig bezweifelt, daß die Halter von Wildtieren das erforderliche Wissen über die Bedürfnisse der Tiere besitzen. Verwiesen wird dabei auf Tiere, die in einem schlechten Zustand dem Tierarzt vorgestellt oder in Tierheime abgegeben wurden. Meist handelt es sich hierbei um Tiere von Arten, die sehr spezielle Haltungsansprüche haben und daher vom Halter umfassende Kenntnisse über die Bedürfnisse der Tiere verlangen. Häufig sind diese Halter auch keinem Fachverband angeschlossen, so daß fachlich versierte Ansprechpartner und der für eine ausreichende Sachkunde notwendige Erfahrungsaustausch fehlen.

Andererseits verfügen aber zahlreiche Tierhalter durchaus über umfassendes Wissen und profunde Kenntnisse und haben langjährige Erfahrung in der Haltung wildlebender Arten. Nicht selten sind durch diese Tierhalter wissenschaftliche Erkenntnisse erlangt, bestätigt, vertieft und umfassende Kenntnisse über die Biologie wildlebender Arten bei deren Haltung gewonnen worden. Eine undifferenzierte Betrachtungsweise und Beurteilung der Wildtierhaltung mit dem Ruf nach einem generellen Verbot ist deshalb nicht gerechtfertigt und wäre unverhältnismäßig.

Bei der Haltung von Wildtieren sind tierschutz-, artenschutz- und jagdrechtliche Bestimmungen zu beachten. Die Tierschutzanforderungen sind in § 2 des Tierschutzgesetzes festgelegt. Die Anforderungen, die an eine tierschutzgerechte Haltung gestellt werden müssen, wurden in den im Auftrag des BML erstellten Gutachten weiter ausgearbeitet (siehe Anhang 4 Nr. 1).

Auf die tierschutzrechtlichen Erfordernisse wird auch im Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994), in der Bundesartenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1989 (BGBl. I S. 1677, 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 1994 (BGBl. I S. 1523), und der Bundeswildschutzverordnung vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040) hingewiesen. Nach der Bundesartenschutzverordnung dürfen Tiere der zahlreichen besonders geschützten Arten nur dann gehalten werden, wenn sie keinem Besitzverbot unterliegen und der Halter nach § 10 der Bundesartenschutzverordnung über

- die erforderliche Zuverlässigkeit,
- ausreichende Sachkunde und
- die erforderlichen Einrichtungen für eine tierschutzgerechte Haltung

verfügt.

Auf Grund jagdrechtlicher Bestimmungen ist das Halten heimischer Greifvögel der in Anlage 4 der Bundeswildschutzverordnung aufgeführten Arten nur unter den Voraussetzungen des § 3 der Bundeswildschutzverordnung zulässig.

Das Halten gefährlicher wilder Tiere durch Privatpersonen wird in einigen Ländern durch sicherheits- und ordnungsrechtliche Vorschriften geregelt; sie dienen dem Schutz der Allgemeinheit vor möglichen Schäden durch solche Tiere. Nach § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1998 (BGBl. I S. 156, 340), kann mit einer Geldbuße belegt werden, wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art sich frei umherbewegen läßt oder es als Verantwortlicher für die Beaufsichtigung eines solchen Tieres unterläßt, die nötigen Vorichtsmaßnahmen zu treffen, um Schäden durch das Tier zu verhüten.

Dem Tierschutz für herrenlose wildlebende Tiere, die in einer zunehmend technisierten Umwelt (Verkehr, moderne Land- und Forstwirtschaft) Gefahren ausgesetzt sind, sollte vermehrt Beachtung geschenkt werden. Hierbei ist beispielhaft zu denken an

- Verletzungen und Todesfälle im Straßenverkehr (siehe auch Abschnitt XI),
- Verletzungen und Todesfälle durch landwirtschaftliche Maschinen,
- Verfangen und langsames Verenden in schadhafte oder umgefallenen Forstgattern.

Gutachten über tierschutzgerechte Haltung von Wildtieren

Das 1977 verabschiedete Säugetiergutachten und das 1978 verabschiedete Gutachten über die tierschutzgerechte Haltung sonst freilebender Tiere – Wild – in Gehegen oder ähnlichen Einrichtungen wurden überarbeitet und liegen nunmehr in aktualisierter, neuer Fassung als BML-Broschüre vor (Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni

1996 sowie Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995).

Die Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln“ hat sich zuerst mit der Haltung von Straußen befaßt. Am 10. Juni 1994 wurden die *Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis*, verabschiedet. Das Gutachten liegt nunmehr in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996 vor.

Die Gutachter gingen davon aus, daß, unabhängig davon, wo die Straußenvögel gehalten werden, die Anforderungen des Gutachtens zu erfüllen sind. Besondere Anforderungen, die einer nutztierartigen Haltung entgegenkommen, wurden abgelehnt. Die Gutachter sind der Auffassung, daß nicht der Zweck der Haltung, sondern die Bedürfnisse des Tieres für die Festlegung der Mindestanforderungen Vorrang haben.

Eine ständige oder überwiegende Stallhaltung oder Einzelhaltung wird als tierschutzwidrig beurteilt.

Darauf aufbauend wird im Gutachten insbesondere zu folgenden Sachverhalten Stellung genommen:

- Flächenbedarf, Gruppengröße, Gruppenzusammensetzung,
- Anforderungen an die Einfriedung,
- Gehegeeinrichtung, Bodenbeschaffenheit,
- Anforderungen an den Stall, Flächenbedarf, Temperatur, Trocknungseinrichtung,
- Maßnahmen bei Kälte und Nässe, Einschränkung des Stallaufenthaltes, Trockengehege für die Sicherung des Auslaufes,
- Anforderungen an die Fütterung, Gesundheitsvorsorge, Aufzucht,
- Umgang mit Straußen, Transport von Straußen,
- Eingriffe einschließlich Federgewinnung, Tötung von Straußen, ausgenommen Schlachten.

In den Schlußbemerkungen wird dargelegt, daß viele Fragen des Haltens von Straußenvögeln in Mitteleuropa noch ungeklärt sind und die Mindestanforderungen bei Vorliegen neuer Erkenntnisse fortgeschrieben werden sollen.

Für die Straußenhaltung außerhalb von Zoos wird empfohlen, sie von einem Sachkundenachweis abhängig zu machen.

Als Mitunterzeichner haben die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. eine Erklärung zur nutztierartigen Haltung und der Deutsche Tierschutzbund e. V. bestimmte Differenzen zu Protokoll gegeben. Insbesondere wird die nutztierartige Haltung abgelehnt.

Das Gutachten über *Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien* wurde am 10. Januar 1995 verabschiedet. Es wurde als BML-Broschüre veröffentlicht.

Papageien sind als Heimtiere sehr beliebt und sowohl bei versierten Züchtern als auch in Haushalten zu finden. Viele dieser Tiere sind menschengepägt und werden einzeln gehalten, obwohl das ihrem natürlichen Verhal-

ten widerspricht. Aufgrund hoher Lebenserwartung der Papageien und häufiger Probleme, einzeln gehaltene Tiere zu vergesellschaften, sind diese Haltungen in absehbarer Zeit nicht vollständig abzuschaffen. Künftig sind Papageien artgeprägt und an den Menschen gewöhnt aufzuziehen und in der Regel mindestens zu zweit zu halten.

Als tierschutzwidrig wird die Anbindehaltung beurteilt.

Im Gutachten werden die Papageien in vier Gruppen – Sittiche, kurzschwänzige Papageien, Aras sowie Loris und andere nektartrinkende Arten – eingeteilt. Die den Gruppen zugehörenden Gattungen sind jeweils genannt.

Die Gutachter haben sich weiterhin zu folgenden Sachverhalten geäußert:

- Natürlicher Lebensraum, soziale Bindung,
- Raumbedarf, Schutzraum, Temperaturansprüche,
- Anforderungen an das Material für Käfige oder Volieren,
- Ansprüche an das Futter und die Fütterung,
- Haltung im Zoofachhandel,
- Transport im Inland,
- Haltung im Rahmen von Ausstellungen, Bewertungsschauen sowie Vogelmärkten und Vogelbörsen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V., der unter anderem größere Käfige fordert und die Papageienhaltung auf wissenschaftlich geleitete Einrichtungen beschränkt wissen will, hat als Mitunterzeichner entsprechende Differenzen zu Protokoll gegeben.

Auch ein Gutachten über *Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen* wurde erarbeitet, am 10. Januar 1995 verabschiedet und als BML-Broschüre veröffentlicht.

Greifvögel und Eulen stellen hohe Anforderungen an Haltung, Pflege und Unterbringung. Besonders problematisch ist die Haltung von Vögeln, die krank oder verletzt aufgefunden wurden und nicht an den Menschen gewöhnt sind; diese Vögel müssen an Auffang- oder Pflegestationen abgegeben werden.

Die Gutachter haben sich unter anderem zu folgenden Sachverhalten geäußert:

- Haltungsarten – Volieren- oder falknerische Haltung –,
- Flugverhalten der Vögel als Voraussetzung für eine Unterbringung in bestimmten Volierenarten,
- Voliengröße und Inneneinrichtung,
- Ernährung – in der Regel sind keine lebenden Beutetiere erforderlich –,
- Voraussetzungen für die falknerische Haltung (grundsätzliche Bedingung: Freiflug jeden zweiten Tag),
- Besonderheiten der Haltung kranker oder verletzter Greifvögel; Aufzucht verlassener Jungtiere,
- Euthanasie nicht rehabilitierbarer verletzter Vögel aus Tierschutzgründen und ethischen Erwägungen.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. und der Deutsche Naturschutzring e. V. haben als Mitunterzeichner Diffe-

renzen zu Protokoll gegeben. Unter anderem wird eine Beschränkung der Greifvogelhaltung auf wissenschaftlich geführte Einrichtungen gefordert, Haltungsformen der falknerischen Haltung werden gänzlich abgelehnt (Deutscher Tierschutzbund e. V.) oder nur unter der Voraussetzung einer zeitlichen Befristung vorübergehend akzeptiert.

Das Gutachten über *Mindestanforderungen an die Haltung körnerfressender Kleinvögel* wurde 1996 abgeschlossen und als BML-Broschüre veröffentlicht (Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln, Teil 1, Körnerfresser, vom 10. Juli 1996).

Die Sachverständigengruppe „Terrarientiere“ hatte sich dahin gehend geeinigt, zunächst *Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien* zu erarbeiten. Dieses Gutachten wurde am 10. Januar 1997 abgeschlossen und liegt als BML-Broschüre vor.

Reptilien werden sowohl von Züchtern als auch in Haushalten als Hobbytiere gehalten. Diese Tiere stellen spezifische Ansprüche, die von denen der Säugetiere und Vögel erheblich abweichen können. So stehen besonders Klima und Beleuchtung im Vordergrund. Räumliche Anforderungen sind eher zweitrangig. Beschäftigungsangebote für die Tiere sind nicht erforderlich.

Der Deutsche Tierschutzbund e. V. und der Deutsche Naturschutzring e. V. haben als Mitunterzeichner Differenzen zu Protokoll gegeben.

Das Gutachten zu *Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser)* konnte 1998 abgeschlossen werden. Es wird in Kürze veröffentlicht.

Abschließend muß die engagierte und zeitaufwendige Arbeit aller Sachverständigen besonders gewürdigt werden. Sie haben die Erarbeitung der Gutachten neben ihren beruflichen Aufgaben übernommen und stellen dafür einen erheblichen Teil ihrer Freizeit zur Verfügung.

Spezifisches zur Haltung von Tieren in Zoos

Zoos können insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen: Erholungsfunktion, Verwirklichung pädagogischer Ziele, Wissenschaft und Artenschutz.

Die Bezeichnungen „Zoo“, „Zoologischer Garten“, „Tiergarten“, „Tierpark“ und ähnliche Bezeichnungen dürfen nach § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes nur mit behördlicher Genehmigung geführt werden; die Einrichtungen bedürfen der Genehmigung nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes. Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes unterliegen sie seit dem 1. Juni 1998 auch dem Erlaubnisvorbehalt des § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a sowie – soweit die Einrichtungen gewerbsmäßig handeln – Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, an die Zuverlässigkeit der für die Haltung der Tiere verantwortlichen Personen und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Für die Haltung von Tieren in Zoos gelten die Grundsätze des § 2 des Tierschutzgesetzes. Zur Beurteilung der Tierhaltung in diesem Bereich dienen der zuständigen Behörde als Entscheidungshilfe die bereits erwähnten im Auftrag des BML erstellten Gutachten.

Die Europäische Kommission hatte im Juli 1991 einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung von Mindestnormen zur Haltung von Tieren in Zoos (ABl. EG Nr. C 249 S. 14) vorgelegt.

Die Bundesregierung bezweifelte, daß in diesem Bereich eine Rechtsgrundlage für EG-Vorschriften besteht. Der Bundesrat hat im Dezember 1991 die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß vom Erlass der Richtlinie abgesehen wird (Drucksache 583/91 – Beschluß –).

Die Kommission hatte ihren Richtlinienvorschlag offiziell zurückgezogen und eine Empfehlung des Rates für die Haltung von Wildtieren in Zoos vorgeschlagen, die gegenüber dem Richtlinienvorschlag einige wesentliche Änderungen aufwies. Zu dieser Empfehlung konnte im zuständigen Umweltministerrat politisches Einvernehmen erzielt werden. Die abweichenden Auffassungen Deutschlands hinsichtlich der Rechtsgrundlage für die Empfehlung und der Beachtung des Subsidiaritätsgrundsatzes wurden durch eine entsprechende Protokollerklärung zum Ausdruck gebracht.

Das Europäische Parlament hatte in seiner Stellungnahme jedoch wiederum eine Richtlinie zu diesem Bereich gefordert. Hierzu hat der Rat einen gemeinsamen Standpunkt im Juni 1998 verabschiedet. Hiernach werden keine konkreten Anforderungen an die Tierhaltung gestellt. Die Richtlinie beschränkt sich auf artenschutzrechtliche Aspekte und regelt im wesentlichen die Erlaubniserteilung für zoologische Gärten. Mit der Äußerung des Europäischen Parlamentes hierzu wird Anfang 1999 gerechnet.

Zu der teilweise problematischen Frage der Bestandsregulierung in Tiergehegen und ähnlichen Einrichtungen hat BML eine Gruppe von Verhaltenswissenschaftlern, Zoofachleuten sowie Sachverständigen des Tier- und Artenschutzes konsultiert. Diese stellte fest, daß eine Vermehrung von Zootieren grundsätzlich nur ermöglicht werden sollte, wenn auch für die Nachkommen eine artgemäße Unterbringung gesichert ist.

Da es nur bei wenigen in Zoos gehaltenen Arten eine natürliche Bestandsregulierung gibt, wird dieser Forderung durch die verschiedenen Verfahren der Geburtenkontrolle (kontrollierte Zucht, vorübergehende Sterilisierung, zeitweises Aussetzen der Zucht, Festlegung eines bestimmten Zuchtturnus für die einzelnen Zoos) Rechnung getragen.

Eine besonders wichtige Funktion haben in diesem Zusammenhang die Europäischen Erhaltungszuchtprogramme (EEP), die es bisher für knapp 70 vom Aussterben bedrohte Tierarten gibt.

Die Notwendigkeit, lediglich eine kontrollierte Vermehrung der in den Erhaltungszuchtprogrammen stehenden Zootiere zuzulassen, führt zu gewissen Einschränkungen bei den pädagogischen Aufgaben. Es muß in Kauf ge-

nommen werden, daß nur einige Arten – und diese zum Teil auch nicht jedes Jahr – vermehrt werden. Um die pädagogische Aufgabe wahrzunehmen, Zeugung, Trächtigkeit und Geburt von Tieren zeigen zu können, sind Haustierarten jedoch in der Regel ebenso gut geeignet wie Wildtiere. Ersteren sollte daher insoweit der Vorrang eingeräumt werden.

Auch bei kontrollierter Zucht wird es nicht immer auszuschließen sein, daß einzelne Tiere getötet werden müssen. Neben der tierärztlichen Indikation ist eine Tötung nur dann zulässig, wenn ein vernünftiger Grund vorliegt (§ 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes). Dies muß jeweils sehr sorgfältig geprüft werden (siehe Abschnitt XII.1).

Spezifisches zur Haltung von Tieren im Zirkus

Das Zurschaustellen und Vorführen von Zirkustieren wird von manchen Kritikern aus Tierschutzgründen abgelehnt. Die Bundesregierung geht jedoch davon aus, daß die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Zirkustieren nicht grundsätzlich untersagt werden kann. Voraussetzung ist allerdings, daß bestimmte Mindestanforderungen erfüllt werden.

Nach den Erfahrungen der Länder werden bei der Überwachung kleiner Wanderzirkusse häufig Probleme in bezug auf die Haltung der Tiere, den Nachweis eines geeigneten Winterquartiers und die Regulierung und Unterbringung der Nachzucht festgestellt. Bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz können behördliche Maßnahmen oft aufgrund häufiger Ortswechsel nur schwer durchgesetzt werden. Darüber hinaus befinden sich die Zirkusunternehmen nicht selten in finanziellen Notlagen, so daß durch eine Verhängung von Bußgeldern keine Verbesserung der Situation der Tiere erreicht wird. Eine Wegnahme insbesondere exotischer Tiere ist ebenfalls problematisch, da die Möglichkeiten zu ihrer pfleglichen Unterbringung sehr begrenzt sind und die Tiere zum Teil bereits derartige Störungen in ihrem Verhalten zeigen, daß sie nicht mehr in bestehende Gruppen integriert werden können. In solchen Fällen stellt sich die Frage, ob nicht eine Tötung des Tieres angezeigt sein kann (siehe Abschnitt XII.1).

Das Zurschaustellen von Tieren sowie das gewerbsmäßige Zur-Verfügung-Stellen von Tieren zu Schauzwecken unterliegen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a und Nr. 3 Buchstabe d des Tierschutzgesetzes einem Erlaubnisvorbehalt. Die Erteilung der Erlaubnis ist gebunden an einen Sachkundenachweis, die Zuverlässigkeit der für diese Tätigkeit verantwortlichen Person und an das Vorhandensein der erforderlichen Räume und Einrichtungen, die eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen.

Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,

3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

Es wird von diesen Auflagen eine deutliche Verbesserung der Vollzugsmöglichkeiten erwartet. Darüber hinaus ist unter Federführung von Baden-Württemberg eine Arbeitsgruppe des Ausschusses für Tierschutz der Argevet mit der Erarbeitung detaillierter Vorgaben für die Erlaubniserteilung und Überwachung von Zirkusunternehmen befaßt. Hinzu kommt die Ermächtigung für das BML, in einer Rechtsverordnung die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister), zu regeln (§ 16 Abs. 5 Nr. 5).

Als eine Richtschnur für die Beurteilung von Tierhaltungen in Zirkusbetrieben können das im Auftrag des BML erstellte Gutachten „Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ vom 10. Juni 1996 sowie die übrigen in Vorbereitung befindlichen oder bereits veröffentlichten Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung wildlebender Tierarten herangezogen werden.

Auf der Grundlage der Empfehlung des Schweizer Bundesamtes für Veterinärwesen vom 10. März 1983 über Gehegeanforderungen für Zirkustiere in Verbindung mit der Schweizer Tierschutzverordnung wurden im Auftrag des BML von Sachverständigen „Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen“ erarbeitet.

Diese Leitlinien, die im Oktober 1990 den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Verbänden zugesandt wurden, sollen in erster Linie den Zirkusunternehmen selbst sowie den dort für die Tierhaltung Verantwortlichen, darüber hinaus aber auch den Überwachungsbehörden und letztlich den Gerichten als Entscheidungshilfe dienen.

Diese Leitlinien werden zur Zeit im Auftrag des BML von einer Sachverständigengruppe überarbeitet.

Bei der Haltung von Zirkustieren ist insbesondere folgendes zu beachten:

- Die auf das Tierschutzgesetz gestützten Anforderungen an die Tierhaltung gelten uneingeschränkt auch für Zirkustiere.
- Grundsätzlich sollen nur Tiere im Zirkus mitgeführt werden, mit denen auch häufig und regelmäßig gearbeitet wird. Für Menschenaffen, Tümmler und Delfine ist eine Haltung in Zirkussen oder ähnlichen Einrichtungen grundsätzlich abzulehnen.
- Bei der Haltung von Säugetieren, mit denen nicht häufig und regelmäßig gearbeitet wird, sind die Anforderungen des Gutachtens „Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ voll zu erfüllen.

- Säugetiere und Vögel, die im allgemeinen gesellig oder paarweise leben, dürfen nur dann einzeln im Zirkus gehalten werden, wenn mit ihnen häufig und regelmäßig gearbeitet wird und der fehlende Artgenosse insoweit durch eine Bezugsperson ersetzt wird.
- Neben Zirkuswagen und Manege sollen für alle Großraubtiere und Affen Einrichtungen vorhanden sein, die zusätzliche Fläche sowie zusätzliche Reize wie Sonne, Regen, unterschiedliche Bodenstruktur usw. anbieten (Veranden oder Außengehege). Diese müssen von den Tieren benutzt werden können, sobald der Zirkus seinen Standplatz bezogen hat.
- Sofern nach dem Gutachten „Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren“ ein Schwimmbecken vorgesehen ist, muß eine Bademöglichkeit auch bei mobilen Tierhaltungen vorhanden sein. Die Badeeinrichtung darf für Tiere, mit denen häufig und regelmäßig gearbeitet wird, etwas kleiner sein, als im Gutachten empfohlen. Es muß gewährleistet sein, daß jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend täglich baden kann.

IV. Zucht von Tieren, Handel mit Tieren

Der siebte Abschnitt des Tierschutzgesetzes enthält Bestimmungen zur Zucht von Tieren und zum Handel mit Tieren. Der behördlichen Erlaubnis bedarf nach § 11 des Tierschutzgesetzes, wer

- Wirbeltiere zu Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken wie Eingriffe zur Organentnahme bzw. Ausbildung oder für die Tötung zu wissenschaftlichen Zwecken züchten oder halten,
- Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen,
- gewerbsmäßig Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten oder mit Wirbeltieren handeln

will.

Um den bundeseinheitlichen Vollzug dieser Bestimmungen zu erreichen, sind weitere Einzelheiten in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes festgelegt worden; die aufgrund der Novellierung des Tierschutzgesetzes notwendig gewordene Neufassung dieser Vorschrift soll in Kürze dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden.

Die behördliche Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

- die erforderliche Sachkunde und
- Zuverlässigkeit der für die Tätigkeit verantwortlichen Person sowie
- die für eine tierschutzgerechte Ernährung, Pflege und Unterbringung erforderlichen Räume und Einrichtungen

vorhanden sind.

Im Berichtszeitraum waren wiederholt bei Tierbörsen massive Verstöße gegen das Tierschutzgesetz bekanntgeworden. Besonders aufgefallen waren solche Veranstaltungen, die sich aus traditionellen Vogel- oder Taubenmärkten entwickelt hatten. Aber auch einige Reptilienbörsen fielen negativ auf. Nicht zuletzt dank dem Engagement der Fachverbände sowie der Tierschutzorganisationen konnten in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden die schlimmsten Auswüchse durch entsprechende Auflagen in Form von Börsenord-

nungen ausgeräumt werden. Es bleibt zu hoffen, daß die neue Vorschrift in § 11 des Tierschutzgesetzes, wonach Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte erlaubnispflichtig sind, dauerhaft solche Mißstände verhindern kann. Derzeit erarbeitet eine Sachverständigengruppe im Auftrag des Landes Baden-Württemberg entsprechende Vorschläge, die zu gegebener Zeit von den anderen Ländern übernommen werden sollen. Auch die Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz bereitet eine Checkliste für die Überwachung an Tierbörsen vor.

Im Tierschutzgesetz werden Zucht und Handel von Versuchstieren besonders geregelt. Durch die Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflicht nach § 11a des Tierschutzgesetzes soll sichergestellt werden, daß Tiere nur dann zu Tierversuchen verwendet werden, wenn sie hierfür gezüchtet worden sind. Die Aufzeichnungspflicht ermöglicht der zuständigen Behörde, Herkunft und Verbleib gezüchteter, gehaltener oder gehandelter Versuchstiere zu überwachen. Anhand ihrer Kennzeichnung lassen sich die Versuchstiere identifizieren.

Im einzelnen werden Art und Umfang der Aufzeichnungen sowie die Kennzeichnung von Hunden und Katzen in der Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639) festgelegt.

Der Vollzug dieser Verordnung hat zu keinen nennenswerten Schwierigkeiten geführt.

Dagegen ist die Anwendung des § 11b (Verbot von Qualzuchten) weiterhin problematisch. Das liegt an der sehr kontrovers diskutierten Frage, wann die Grenze zur Qualzucht erreicht oder sogar überschritten ist.

Auf der Ebene des Europarats wurde die Qualzuchtproblematik im Rahmen des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren behandelt. Sie war ein Schwerpunktthema der multilateralen Konsultation der Vertragsparteien, die im März 1995 stattfand. Hiermit wurde eine Diskussion mit internationalen Hunde- und Katzenzuchtverbänden mit dem Ziel initiiert, eine Änderung tierschutzrelevanter Zuchtstandards oder der entsprechenden Auslegung der Standards oder, wo dies

nötig ist, insgesamt eine Abkehr von bestimmten Rassen zu erreichen. Es wurde eine Resolution gefaßt, die die Vertragsparteien auffordert, die Diskussion mit den Verbänden zu intensivieren und Aufklärungsarbeit zu leisten. Die Bundesregierung erwartet, daß diese Diskussion auch in den anderen europäischen Staaten verstärkt geführt wird. Es ist deutlich, daß es auch in der Heimtierzucht einen europäischen Wettbewerb gibt, der eine Angleichung auf möglichst hohem Tierschutzniveau erforderlich macht.

Auch wenn sich die Diskussion zunächst auf die Katzen- und Hundezucht konzentriert hat, müssen andere Bereiche ebenso kritisch hinterfragt werden.

Nachdem es bisher nicht gelungen ist, durch Appelle an die Verbände zu erreichen, daß diese tierschutzwidrige Rassestandards überdenken und Überfypisierungen vermeiden, und in einer Einzelfallentscheidung das Amtsgericht Kassel eine Katzenzüchterin wegen vorsätzlicher Qualzüchtung zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt hat, hat BML zu dem gesamten Themenkomplex der Heimtierzucht eine Sachverständigengruppe um die Erstellung eines Gutachtens gebeten, das sowohl den Züchtern als auch den Behörden als Leitlinie dienen soll. Dies soll nach langwierigen Diskussionen in Kürze abgeschlossen und veröffentlicht werden.

Auch eine einseitige Ausrichtung auf maximale Mastleistungen kann Folgen für die Tiere nach sich ziehen, die die Grenzen des Vertretbaren erreichen und in manchen Fällen überschreiten. So sollten auch beim Mastgeflügel gesundheitliche Aspekte in der Züchtung stärkeres Gewicht erhalten. BML hat die verantwortlichen Zuchtunternehmen hierauf bereits hingewiesen. Sowohl im Bereich der Zucht von Masthähnchen als auch von Puten wurden entsprechende Bemühungen zugesagt.

Die Zucht von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Pferden wird durch das Tierzuchtgesetz geregelt. Eines der Ziele dieses Gesetzes ist es, die Züchtung der Tiere so zu fördern, daß „die Leistungsfähigkeit der Tiere unter Berücksichtigung der Vitalität erhalten und verbes-

sert wird“. Die behördliche Anerkennung der Zuchtorganisationen durch die Länder beinhaltet auch eine Prüfung des Zuchtprogramms im Hinblick auf dieses genannte Ziel.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierzucht bestimmen in erster Linie wirtschaftliche Überlegungen den notwendigen Handlungsbedarf. Weil die angestrebte Leistungsfähigkeit nur von gesunden und widerstandsfähigen Tieren erzielt werden kann, stimmen wirtschaftliche und tierschutzethische Ziele weitgehend überein. In der landwirtschaftlichen Nutztierzucht wird dementsprechend niemals ausschließlich nach Leistungskriterien selektiert. Vielmehr werden gleichzeitig immer auch Merkmale wie Fruchtbarkeit und Exterieur berücksichtigt.

Erbfehler, die das Fehlen oder die Veränderung von Körperteilen oder Organen nach sich ziehen, sind in der Regel züchterisch unerwünscht, und ihnen wird nach Möglichkeit züchterisch entgegengewirkt. Bei Schweinen sind nach der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Schweinen Erbfehler in der Zuchtleistungsprüfung zu erfassen. Bei Rindern wird derzeit eine Änderung der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung vorbereitet, die unter anderem notwendig geworden ist, um Bestimmungen der EG zur Berücksichtigung von Erbfehlern beim Rind umzusetzen.

Im Spannungsfeld zwischen Ansprüchen von Wirtschaftlichkeit und Tiergerechtigkeit müssen mögliche Problembereiche der Nutztierzucht sorgfältig beobachtet werden. Außer der geschilderten möglichen staatlichen Einflußnahme im Rahmen der Anerkennung von Zuchtorganisationen nehmen auch die Tierzuchtorganisationen ihre Selbstverantwortung wahr.

Unabhängig hiervon hat BML die Deutsche Gesellschaft für Züchtungskunde gebeten, eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Zuchtorganisationen und der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. einzusetzen mit dem Ziel, Vorschläge für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutztierzucht zu erarbeiten.

V. Gewerblicher Rechtsschutz biotechnologischer Erfindungen

Auch für den gewerblichen Rechtsschutz gilt der Grundsatz, daß Tiere nicht als Sachen, sondern als Mitgeschöpfe anzusehen sind, aber dennoch die für Sachen geltenden Vorschriften auf Tiere Anwendung finden. Die rechtliche und ethische Beurteilung des gewerblichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Tieren muß daher vor dem Hintergrund der Gestaltung des Eigentumsrechtes am Tier erfolgen. Da es legitim ist, Tiere zu besitzen, mit ihnen zu handeln oder sie zu bestimmten Zwecken zu nutzen, wird ein gewerblicher Rechtsschutz bestimmter Tiere als mit dem Grundsatz des Tierschutzgesetzes (Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf) vereinbar angesehen.

Im Zusammenhang mit der Biotechnologie wird die Behandlung des geistigen Eigentums bei Tieren im allgemeinen und insbesondere die Praxis der Patenterteilung kontrovers diskutiert. Die Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. EG Nr. L 213 S. 13 vom 20. Juli 1998) regelt unter anderem die Grenzen der Patentierbarkeit bei Tieren. Gemäß dieser Richtlinie sind genetisches Material, Mikroorganismen, mikrobiologische Verfahren, Pflanzen und Tiere grundsätzlich patentierbar. Von der Patentierbarkeit ausgenommen sind Pflanzensorten, Tierrassen und im wesentlichen biologische Verfahren

zur Züchtung von Pflanzen und Tieren, das heißt Verfahren, die vollständig auf natürlichen Phänomenen wie Kreuzung oder Selektion beruhen.

Aus ethischen Gründen von der Patentierbarkeit angenommen sind Verfahren zur Veränderung der genetischen Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere. Die Richtlinie muß bis zum 30. Juli 2000 in deutsches Recht umgesetzt werden.

schon Identität von Tieren, die geeignet sind, Leiden dieser Tiere ohne wesentlichen medizinischen Nutzen für den Menschen oder das Tier zu verursachen, sowie die mit Hilfe solcher Verfahren erzeugten Tiere. Die Richtlinie muß bis zum 30. Juli 2000 in deutsches Recht umgesetzt werden.

VI. Tierheime

Die wesentliche Aufgabe eines Tierheims besteht darin, Fund- und Abgabtiere aufzunehmen und pfleglich unterzubringen, bis sie dem Eigentümer zurückgegeben werden können. Wenn dieser nicht zu ermitteln ist, gilt es, die Tiere in ein neues Zuhause zu vermitteln. Darüber hinaus sind viele Tierheime bereit, bei Notlagen in unbürokratischer Weise zu helfen.

Unter dem Begriff „Fundtier“ versteht man Tiere, die dem Eigentümer entlaufen oder sonst seinem Besitz entzogen sind.

Bei „herrenlosen Tieren“ handelt es sich häufig um ausgesetzte Tiere. Nach § 3 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes ist es zwar verboten, ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen, um sich seiner zu entledigen. Obwohl ein Verstoß gegen diese Bestimmung mit einem Bußgeld von bis zu 50 000 DM geahndet werden kann, kommen herrenlose Tiere besonders zu Reisezeiten vermehrt in die Tierheime.

Eine weitere Kategorie von Tieren in Tierheimen stellen – mit steigender Tendenz – die „Abgabtiere“ dar. Hiermit sind solche Tiere gemeint, die der Eigentümer aus unterschiedlichen Gründen – wie etwa Wohnungswechsel, Krankenhausaufenthalt oder anderen, insbesondere familiären Gründen – nicht mehr halten kann oder, was auch häufiger vorkommt, nicht mehr halten will. Häufig wird versucht, solche Tiere in einem Tierheim unterzubringen. Eine Aufnahmepflicht für solche Tiere, die ja rechtlich gesehen noch ihren Eigentümern gehören, die für das Wohlergehen der Tiere verantwortlich sind, besteht nicht. Jeder, der ein Tier erwerben will, sollte daher vorher sehr gründlich prüfen, ob er bereit und in der Lage ist, diesem Tier bis an sein Lebensende dauernd angemessene Pflege und Unterbringung zu gewähren.

Für die rechtliche Behandlung von Fundtieren gelten die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetz-

buches, insbesondere die §§ 965 bis 976, jeweils in Verbindung mit § 90a BGB. Danach ist der Finder verpflichtet, dem Eigentümer des Tieres oder, wenn dieser ihm nicht bekannt ist, der zuständigen Behörde unverzüglich den Fund anzuzeigen. Er ist berechtigt und auf Anordnung der zuständigen Behörde verpflichtet, den Fund an die zuständige Behörde abzuliefern.

Die zuständigen Gemeinden übertragen die Verwahrung der Fundtiere meist den örtlichen Tierschutzvereinen. Die Aufwendungen für die pflegliche Unterbringung der Fundtiere sind den Tierheimen zu ersetzen. Für die Versorgung von Abgabtieren besteht dagegen in der Regel keine direkte Kostenübernahmepflicht seitens der Gemeinde. Hier können die Tierheime die Aufnahme eines solchen Tieres aus Platz- oder Kostengründen verweigern oder von der Entrichtung einer Aufwandsentschädigung abhängig machen. Durch eine Aufnahmeverweigerung ist aber letztendlich den betroffenen Tieren nicht gedient, zumal sie dann häufig einem ungewissen Schicksal ausgesetzt werden. Hier muß nach tierfreundlicheren Lösungsansätzen gesucht werden.

Für Tierheime besteht keine Finanzierungszuständigkeit des Bundes. Nach Artikel 83 GG führen die Länder Bundesgesetze grundsätzlich als eigene Angelegenheit aus. Nach Artikel 104a Abs. 1 GG tragen der Bund und die Länder gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben. Dies gilt auch für das Tierschutzgesetz. Daher sind sämtliche Kosten, die sich aus dem Vollzug des Tierschutzgesetzes ergeben, von den Ländern zu tragen.

Im Ausland aufgefundene vernachlässigte Heimtiere sollten nur in Ausnahmefällen in deutsche Tierheime verbracht werden. Zu unterstützen sind daher die Bemühungen deutscher Tierschutzorganisationen, in anderen europäischen Ländern vor Ort „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu leisten.

VII. Pferdesport

Für den Pferdesport finden sich bereits im Tierschutzgesetz unmittelbar anwendbare Regelungen:

So ist es nach § 3 dieses Gesetzes unter anderem verboten,

- einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,
- ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
- an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden.

Nach der Novellierung des Tierschutzgesetzes sind folgende Verbotstatbestände hinzugekommen:

- das Verbot, einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen Leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist und
- das Verbot, an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen anzuwenden, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungsfähigkeit von Tieren beeinflussen können.

Im Oktober 1992 wurden auf Anregung des BML die Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ verabschiedet. An diesem Papier haben alle Pferdesportverbände, die Bundestierärztekammer (vormals Deutsche Tierärzteschaft), die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft, Tierschutzverbände, Praktiker, Wissenschaftler und Behördenvertreter mitgearbeitet. Den Leitlinien „Tierschutz im Pferdesport“ wird das „Bedarfsdeckungs- und Schadenvermeidungs-Konzept“ für den tierschutzgerechten Umgang mit Pferden zugrunde gelegt.

Die Leitlinien sollen sowohl für alle, die mit Pferden Umgang haben, zur Selbstkontrolle geeignet sein als auch den für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörden als Orientierungshilfe für die Entscheidung in Einzelfällen dienen können. Sie sind im Internet

unter der Anschrift <http://www.bml.de> – Stichwort Tierschutz – abrufbar und werden darüber hinaus als Broschüre vom BML zur Verfügung gestellt.

Der verhaltens- und tierschutzgerechte Umgang mit Pferden bei der Ausbildung, beim Training und bei der Nutzung verlangt ein hohes Maß an Wissen und Können. Deshalb ist es unerlässlich, bei der Aus- und Fortbildung von Reitern, einschließlich Freizeitreitern, Trainern und Pferdepflegerinnen, auch Erkenntnisse der Verhaltenslehre zu vermitteln.

Im Berichtszeitraum gerieten einige Methoden und insbesondere bestimmte Ausrüstungsgegenstände, die im Trabrennsport zum Einsatz kamen, in das Blickfeld der Behörden. Die in mehreren Medien dargestellten Mißstände veranlaßte den Hauptverband für Traberzucht und Rennen e. V. (HVT), eine verbandsinterne Tierschutzkommission einzusetzen. Diese Kommission hat den Auftrag, die Liste der zulässigen Ausrüstungsgegenstände unter Tierschutzaspekten zu überprüfen. Im Ergebnis wurde eine inzwischen verbindliche Positivliste 1998 in die Trabrennordnung aufgenommen und im Rennkalender veröffentlicht. Folgende Hilfsmittel stehen weiterhin in der Kritik: die Verwendung von Ziehwatte (Ohrenstöpsel), der Overcheck, mit dem der Kopf des Pferdes so gehalten wird, daß ein Angaloppieren erschwert wird, sowie besonders das Zungenband.

Die Tierschutzreferenten der Länder regten an, diese Hilfsmittel unter Tierschutzgesichtspunkten von unabhängiger Seite überprüfen zu lassen. Diese Überprüfung hat inzwischen stattgefunden. Das Ergebnis wird in Kürze in der Deutschen Tierärztlichen Wochenschrift veröffentlicht.

Offengeblieben ist die abschließende Beurteilung des Zungenbandes. Während der HVT den Einsatz des Zungenbandes auch aus Gründen des Tierschutzes für unerlässlich hält, wird von anderer Seite darauf hingewiesen, daß durch die Fixierung der Zunge Quetschungen durch das Gebiß vorprogrammiert seien. Es soll versucht werden, diese Frage in ergänzenden Untersuchungen zu klären.

Das Direktorium für Vollblutzucht und Rennen e. V. hat inzwischen die Untersuchung der zweijährigen Pferde vor dem ersten Renneinsatz verbindlich in die Rennordnung aufgenommen. Bisher wurde diese Untersuchung aufgrund einer Vereinbarung mit der Bundestierärztekammer durchgeführt.

VIII. Ausbildung von Jagdhunden

Es besteht Einigkeit darüber, daß brauchbare Jagdhunde für die weidgerechte Durchführung der Jagd auch unter Tierschutzgesichtspunkten unerläßlich sind. Wie zur Wasserarbeit brauchbare Jagdhunde auszubilden sind, insbesondere, ob hierbei lebende Enten eingesetzt werden dürfen, ist weiter umstritten.

Während bei den Jagdeignungs- oder Jagdgebrauchshundeprüfungen die Hunde nicht an der lebenden Ente geprüft werden, sehen bestimmte verbandsinterne Zuchtprüfungen vor, daß die Hunde zur Wasserarbeit auch hinter lebenden Enten, die zu diesem Zweck flugunfähig gemacht werden, ausgebildet und geprüft werden.

Offensichtlich ist, daß den zur Ausbildung von Jagdhunden eingesetzten lebenden Enten häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Entscheidend für die tierschutzrechtliche Beurteilung dieser Methode ist die Frage, ob hierzu ein die Rechtswidrigkeit ausschließender vernünftiger Grund vorliegt. Diese Frage ist zu verneinen, sofern andere adäquate Methoden zur Hundeausbildung vorliegen und sich diese unter Praxisbedingungen bewährt haben.

Strafrechtlich wurde die bisherige Methode nicht beanstandet. Das Schöffengericht Stolzenau hat 1993 entschieden, daß die Ausbildung von Jagdhunden hinter zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten keinen Straftatbestand im Sinne des § 17 des Tierschutzgesetzes darstelle, da derzeit andere Ausbildungsmethoden noch nicht genügend erprobt oder nicht genügend praktikabel seien. Das Oberlandesgericht Celle hat – 2 Ss 147/93 – dieses Urteil bestätigt.

Das Obergerverwaltungsgericht Schleswig-Holstein kommt in einem Urteil vom 17. März 1998 (Az.: 4 L 219/94)

wie auch der Hessische Verwaltungsgerichtshof (Beschluß vom 6. November 1996, Az.: – 11 TG 4486/96 –) zu dem Ergebnis, daß das Ausbilden und Prüfen von Jagdhunden an zu diesem Zweck flugunfähig gemachten lebenden Enten einen Verstoß gegen das Hetzverbot des Tierschutzgesetzes (§ 3 Nr. 8) darstellt, und bestätigt eine entsprechende Untersagungsverfügung durch die zuständige Behörde.

Die gegenteilige Auffassung vertritt das Obergerverwaltungsgericht Münster in seinem Urteil vom 30. Juli 1998 (Az.: 20 A 592/96) und hebt eine Allgemeinverfügung auf, die die Verwendung der lebenden Ente bei der Hundeausbildung verbietet.

Nach Mitteilung der Länder wird derzeit wie folgt verfahren:

In den Stadtstaaten sowie im Saarland werden keine Hunde zur Wasserarbeit hinter der lebenden Ente ausgebildet oder geprüft; in Hessen ist diese Ausbildungs- und Prüfungsmethode per Erlaß verboten. In Rheinland-Pfalz bestehen Zweifel, ob die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden unter Verwendung lebender Enten mit den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes vereinbar ist. In Sachsen-Anhalt und Sachsen werden Hunde hinter der lebenden Ente ausgebildet und geprüft. In den übrigen Ländern wurden öffentlich-rechtliche Vereinbarungen getroffen, bei denen auch die Verwendung lebender Enten vorgesehen ist, wobei jedoch durch geeignete Rahmenbedingungen Belangen des Tierschutzes Rechnung getragen wird. In Bayern wurde eine Kommission eingesetzt, die die fachlichen und rechtlichen Aspekte der Jagdhundeprüfung prüfen und Empfehlungen über das weitere Vorgehen ausarbeiten soll.

IX. Eingriffe nach dem 4. Abschnitt des Tierschutzgesetzes (soweit nicht bei der Tierhaltung beschrieben)

Nach § 5 Abs. 1 darf an einem Wirbeltier ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung warmblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Nach Absatz 2 ist eine Betäubung nicht erforderlich,

- wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres oder
- wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 7 ist eine Betäubung nicht erforderlich für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkeltätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich von Pferden durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd. Letztere Methode war in den letzten Jahren stark in die Kritik geraten, nachdem mehrere Anzeigen gegen Brandmeister von den Gerichten unterschiedlich bewertet wurden. Neuere Untersuchungen scheinen jedoch zu belegen, daß der ordnungs-

gemäß durchgeführte Schenkelbrand für das Pferd nicht belastender als andere Kennzeichnungsmethoden, wie zum Beispiel der injizierte Mikrochip, ist. Verboten ist hingegen der Halsbrand.

Zu der Regelung über das betäubungslose Tätowieren von Hundewelpen war es zu unterschiedlichen Auslegungen gekommen. Nachdem zwei unabhängige Gutachter bestätigt hatten, daß eine Betäubung bei Hundewelpen in der Regel nicht erforderlich ist, da der mit der Tätowierung verbundene Schmerz geringer ist als die Beeinträchtigung des Befindens der Welpen durch die Betäubung, hat BML der betäubungslosen Tätowierung von Welpen unter zwölf Wochen in Auslegung des § 5 Abs. 3 Nr. 7 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Nr. 1 Tierschutzgesetz zugestimmt. Dem haben sich die für den Tierschutz zuständigen Referenten der Länder mehrheitlich angeschlossen.

§ 6 des Tierschutzgesetzes regelt das Amputieren von Körperteilen und das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres.

Das Amputationsverbot gilt insbesondere nicht, wenn der Eingriff im Einzelfall nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen (vgl. Abschnitt III.2.12 Seite 52).

Darüber hinaus gilt das Amputationsverbot nicht für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt, sowie zur Kennzeichnung von Tieren nach § 5 Abs. 3 Nr. 7.

Das Amputationsverbot gilt auch nicht für bestimmte Eingriffe bei landwirtschaftlichen Nutztieren, sofern der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist.

Bei Eingriffen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes (Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder zur Untersuchung isolierter Organe, Ge-

webe oder Zellen) sind unter anderem bestimmte personelle Voraussetzungen, bestimmte Aufzeichnungspflichten sowie eine Anzeigepflicht zu beachten (vgl. Abschnitt XV.).

Werden Organe oder Gewebe von einem Tier entnommen, das vorbehandelt wurde, handelt es sich um einen Teil eines Tierversuchs im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes, wenn die Vorbehandlung der Tiere Versuchszwecken dient und mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein kann.

Zudem gilt das Amputationsverbot nicht zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – wenn zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird (§ 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5). Solche Eingriffe sind von einem Tierarzt vorzunehmen. Es ist hier davon auszugehen, daß der verantwortungsvolle Tierarzt einen entsprechenden Eingriff nur vornimmt, wenn dies aufgrund der Haltungsbedingungen zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung notwendig und erfolgversprechend ist. Hierzu ist in der Regel eine Einzelfallentscheidung erforderlich. Eine generelle Kastrationspflicht ist hiermit wohl nicht vereinbar.

Neu geregelt wurde mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes das Schnabelkürzen beim Geflügel. Die bisherige Regelung hatte durch die nicht hinreichend bestimmte Verwendung des Begriffes „Hornteile“ zu unterschiedlichen Interpretationen geführt, so daß die Vorschrift einerseits weit ausgelegt und damit vielfach angewendet wurde. Bei einer engen Auslegung war hingegen das in bestimmten Fällen zur Vermeidung von Federpicken und Kannibalismus unerlässliche Schnabelkürzen beim Geflügel rechtskonform nicht durchführbar. Der Eingriff ist daher nun einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen.

Das gleiche gilt für das Kürzen des Schwanzes von bis zu drei Monate alten Kälbern, wenn der Eingriff zur Verhütung der Schwanzspitzenentzündung unerlässlich ist. Zur Erlaubniserteilung sind detaillierte Vorgaben in der neugefaßten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vorgesehen.

X. Transport von Tieren

Die mit dem Transport verbundene plötzliche Änderung der Umweltfaktoren stellt für die meisten Tiere eine große Belastung dar.

Die Beförderung führt in der Regel zu

- Trennung von vertrauten Pflegern, Artgenossen und Stallungen,
- ungewohnten Belastungen beim Be- und Entladen,
- Einschränkung der Bewegungsmöglichkeit,

- Rangauseinandersetzungen mit unbekannten Artgenossen,
- unregelmäßiger Fütterung, Tränke und Pflege.

Daher muß darauf geachtet werden, daß den Tieren keine vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin für eine Verbesserung der Situation der Tiere sowie für eine nachhaltige Verkürzung der Transportzeiten einsetzen. Insbe-

sondere im Bereich der Schlachttiertransporte besteht nach wie vor dringender Handlungsbedarf. Tieren gebührt eine verantwortungsbewußte und tierschutzgerechte Behandlung von der Haltung über den Transport bis zur Schlachtung. Die Tatsache, daß die besonders schlimmen Mißstände meist außerhalb unserer Grenzen festgestellt wurden, verdeutlicht, wie notwendig hier internationale sowie supranationale Vorschriften sind.

Selbstverständlich wäre es im Sinne des Tierschutzes besser, die Tiere jeweils im Herkunftsland zu schlachten und dann das Fleisch in die Bestimmungsländer zu transportieren. Dem steht die Forderung einiger Staaten entgegen, lebende Tiere einzuführen. Von diesen wird geltend gemacht, daß dort die notwendigen und den strengen Hygienevorschriften der EU entsprechenden Schlacht- und Kühlkapazitäten nicht in ausreichendem Maße vorhanden seien. Außerdem verlangten die Besonderheiten des Marktes in einigen Ländern die Vermarktung lebender Schlachttiere.

Der immer wieder vorgetragenen Anregung, Schlachttiere möglichst nur bis zum nächstgelegenen Schlachthof zu transportieren, steht auch im Binnenmarkt entgegen, daß es nicht möglich ist, rechtsverbindlich vorzuschreiben, daß Schlachttiere in jedem Falle dem nächstgelegenen Schlachthof zugeführt werden müssen. Aus Wettbewerbs- und Praktikabilitätsgründen ist hier ein gewisser Spielraum erforderlich.

1 Europarat

Das Europäische Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport enthält umfassende, völkerrechtlich verbindliche Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Transport von Tieren.

Einhufener sowie Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine sind, bevor sie für internationale Transporte verladen werden, von einem amtlichen Tierarzt des Versandlandes zu untersuchen, der festzustellen hat, ob sie transportfähig sind. Der amtliche Tierarzt stellt ein Zeugnis aus, in dem die Identität der Tiere, ihre Transportfähigkeit und das Transportmittel sowie die Art des verwendeten Fahrzeugs angegeben wird. Die Tiere müssen über angemessenen Raum verfügen und, sofern nicht besondere Verhältnisse Gegenteiliges erfordern, sich niederlegen können. Die Tiere müssen unter den vom amtlichen Tierarzt gebilligten Bedingungen verladen werden. Während des Transports sind die Tiere in angemessenen Zeitabständen mit Wasser und geeignetem Futter zu versorgen. Die Tiere dürfen dabei in der Regel nicht länger als 24 Stunden ohne Futter und Wasser bleiben.

Das Übereinkommen enthält in differenzierter Form Vorschriften über den Transport von

- Einhufern und Tieren der Gattung Rind, Schaf, Ziege und Schwein, soweit sie Haustiere sind,
- Hausgeflügel und Hauskaninchen,
- Haushunden und Hauskatzen,
- anderen Säugetieren und Vögeln sowie von
- kaltblütigen Tieren.

Die Bundesrepublik Deutschland hat dieses Übereinkommen 1973 ratifiziert (Gesetz vom 12. Juli 1973 - BGBl. 1973 II S. 721). Vertragsparteien sind alle EU-Mitgliedstaaten sowie Island, Norwegen, Rumänien, Rußland, die Schweiz, die Tschechische Republik, die Türkei und Zypern.

Da die Bestimmungen des Übereinkommens nicht in allen Bereichen genügend präzise sind, mußten in Ergänzung hierzu insbesondere international anerkannte Vorgaben für den Platzbedarf der jeweiligen Tierarten erarbeitet werden.

Seit 1987 wurden beim Europarat Empfehlungen für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen sowie Geflügel verabschiedet. Diese Texte wurden in deutscher Übersetzung den zuständigen obersten Landesbehörden sowie den betroffenen Wirtschaftskreisen übermittelt.

2 Europäische Union

Das Europäische Übereinkommen soll im Rahmen einer Multilateralen Konsultation überarbeitet werden. Hierbei sollen insbesondere rechtliche Fragen im Verhältnis zum Tiertransportrecht der EG geklärt werden. Zudem soll die Anwendung der Konvention flexibilisiert werden. Hierzu ist beabsichtigt, die Regelung als Rahmenkonvention auszugestalten, wobei die allgemein anerkannten und justiziablen Detailbestimmungen der entsprechenden Empfehlungen als verbindliche Anhänge angefügt werden. Gleichzeitig soll neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung getragen werden. Eine Arbeitsgruppe hat entsprechende Vorarbeiten bereits aufgenommen.

Im November 1991 hat der Agrarministerrat mit der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. 340 S. 17) den Rahmen für die künftige Regelung des Tiertransportes verabschiedet. Notwendige Detailbestimmungen hat der Agrarministerrat mit der Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52) verabschiedet. Hierbei waren bis zuletzt die Regelungen über einzuhaltende Fütterungs-, Tränk- und Ruheintervalle für Pferde, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine (Nutztiere) umstritten.

Die EG-Transportrichtlinie unterwirft auch die tierschutzrechtlichen Kontrollen den in den einschlägigen Veterinärkontrollrichtlinien (Richtlinien 89/608/EWG, 90/425/EWG und 91/496/EWG) niedergelegten Grundsätzen.

Nach Artikel 8 der EG-Transportrichtlinie tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, daß die zuständigen Behörden gemäß den in der Richtlinie 90/425/EWG für die Kontrollen festgelegten Grundsätzen und Regeln die Einhaltung der Anforderungen der vorliegenden Richtlinie durch folgende nichtdiskriminierende Kontrollen gewährleisten:

- a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren beim Transport auf der Straße;
- b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort;

c) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten;

d) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten.

Ferner können Verdachtskontrollen vorgenommen werden, und es wird klargestellt, daß Kontrollen, die in nicht-diskriminierender Weise von den allgemeinen Ordnungskräften im Rahmen ihrer Aufgaben vorgenommen werden, von der EG-Transportrichtlinie unberührt bleiben.

Diese Kontrollen müssen eine repräsentative Auswahl der Tiere erfassen, die pro Jahr in einen Mitgliedstaat transportiert werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, der Kommission einen jährlichen Bericht über durchgeführte Kontrollen sowie die hierauf ergriffenen Maßnahmen vorzulegen.

In der Bundesrepublik Deutschland wurden im Jahre 1997 nach Mitteilung der für die Durchführung des Tierschutzgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden folgende Tiertransportkontrollen durchgeführt:

- | | |
|---|---------|
| a) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren während des Transports auf der Straße: | 11 068 |
| b) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren bei der Ankunft am Bestimmungsort: | 316 237 |
| c) Kontrollen von Transportmitteln und Tieren auf Märkten, an Versandorten sowie an Aufenthalts- und Umladeorten: | 37 391 |
| d) Kontrollen der Angaben auf den Begleitdokumenten: | 295 794 |

Hierbei wurden folgende Zuwiderhandlungen festgestellt:

- Transport transportunfähiger Tiere,
- gemeinsamer Transport unverträglicher Tiere,
- Überschreitung der Transporthöchstdauer,
- zu hohe oder zu geringe Ladedichte,
- unzulängliche Versorgung der Tiere während des Transports,
- Mängel der Transportmittel,
- fehlende Abtrennung der Tiere,
- unzulängliche Reinigung und Desinfektion der Transportmittel,
- Mängel bei der Transportplanung,
- unzulängliche Begleitdokumente,
- Nichtmitführung von Futter,
- unsachgemäßer Umgang mit den Tieren,
- tierschutzwidrige Verwendung elektrischer Treibhilfen,
- unzureichende Einstreu,
- Mängel bei der Belüftung.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden haben im Einzelfall die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Maßnahmen getroffen; hierzu zählen insbesondere:

- Belehrungen,
- mündliche Verwarnungen,

- schriftliche Verfügungen,
- Ordnungswidrigkeitenverfahren,
- Strafanzeigen,
- Beschlagnahme der Tiere,
- Zurückweisung bei der Grenzkontrolle.

Durch den Wegfall der Kontrollen an den Binnengrenzen werden zeitliche Verzögerungen im innergemeinschaftlichen Tiertransport vermieden.

Für Einfuhren aus Drittstaaten wurde ein einheitliches Außenregime festgelegt. An Drittlandsgrenzen sind auch weiterhin systematische Kontrollen durchzuführen.

Die Einfuhr von Tieren aus Drittstaaten in die EU ist nach Artikel 11 der EG-Transportrichtlinie nur zulässig, wenn sich der Verantwortliche schriftlich zur Einhaltung der Anforderungen der Richtlinie verpflichtet und nachweisen kann, daß er die notwendigen Vorkehrungen getroffen hat. Für den Einführer gelten nach Passieren der EU-Außengrenze die gleichen personellen, sachlichen und sonstigen Bestimmungen wie für jeden innergemeinschaftlichen Transport.

Die EG-Transportrichtlinie schreibt vor, daß bei Einfuhren aus Drittstaaten die Richtlinie 91/496/EWG (Veterinärkontrollen Drittland) insbesondere hinsichtlich der Durchführung der Kontrollen und der sich daran anschließenden Maßnahmen anwendbar ist. Hieraus ergeben sich insbesondere folgende Verpflichtungen:

- der Einführer muß dem Veterinärpersonal der Grenzkontrollstelle, der die Tiere gestellt werden sollen, einen Werktag im voraus Menge und Art der Tiere sowie den Zeitpunkt mitteilen, an dem die Tiere voraussichtlich eintreffen;
- Tiertransporte dürfen die Grenzstation erst verlassen, nachdem die tierschutzrechtliche Grenzkontrolle abgeschlossen ist;
- Tiere, die nicht transportfähig sind, dürfen nicht in die Gemeinschaft verbracht werden.

Für den Fall, daß bei Drittlandsgrenzkontrollen festgestellt wird, daß die Vorschriften der Gemeinschaft nicht eingehalten worden sind, gibt die Richtlinie 91/496/EWG der zuständigen Behörde einen umfassenden Maßnahmenkatalog an die Hand.

So kann die zuständige Behörde nach Anhörung des Einführers oder seines Vertreters folgende Maßnahmen anordnen:

- die Unterbringung, Fütterung oder Tränkung und, falls erforderlich, die Pflege der Tiere oder
- die Rücksendung des betreffenden Transportes, sofern hiergegen keine gesundheitlichen Bedenken oder Bedenken im Hinblick auf den erforderlichen Schutz von Tieren bestehen.

Ist aufgrund tierschutzrechtlicher Erwägungen eine Rücksendung der Tiere nicht möglich, kann der amtliche Tierarzt nach Schlachtieruntersuchung die Schlachtung der Tiere genehmigen oder die Tötung der Tiere und gegebenenfalls deren unschädliche Beseitigung anordnen.

Die EG-Transportrichtlinie enthält insbesondere folgende wichtige Regelungen:

- Innerhalb der Europäischen Union wird grundsätzlich der Tiertransport von Nutztieren in Normalfahrzeugen auf acht Stunden begrenzt. Anschließend müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden. Eine Fortsetzung des Transports ist dann erst nach einer Ruhepause von mindestens 24 Stunden zulässig.
- Die Mitgliedstaaten dürfen in Normalfahrzeugen durchgeführte Schlachtiertransporte, die in dem betreffenden Mitgliedstaat beginnen und dort enden, absolut auf acht Stunden beschränken; solche Transporte dürfen danach nicht mehr fortgesetzt werden.

Ein länger als acht Stunden dauernder Transport von Nutztieren ist nur in Spezialfahrzeugen zulässig, die besondere Anforderungen erfüllen. Hierbei sind folgende Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Fahrt- und Ruhezeiten einzuhalten:

- Jungtieren ist nach einem Transport von neun Stunden eine einstündige Ruhepause zu gewähren, während der sie getränkt und gefüttert werden müssen. Nach dieser Ruhepause kann der Transport für weitere neun Stunden fortgesetzt werden.
- Schweine und Pferde können für eine maximale Dauer von 24 Stunden transportiert werden. Beim Transport von Schweinen muß eine ständige Versorgung mit Wasser gewährleistet sein; Pferde müssen alle acht Stunden getränkt und gefüttert werden.
- Die übrigen Nutztiere (Rinder, Schafe und Ziegen) müssen nach einem Transport von 14 Stunden eine einstündige Ruhepause erhalten, damit sie getränkt werden können. Danach kann der Transport für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden.

Nach einem solchen Transport in Spezialfahrzeugen müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden sowie eine Ruhepause von 24 Stunden erhalten; erst dann darf der Transport in Spezialfahrzeugen fortgesetzt werden.

- Tiertransportunternehmen benötigen künftig eine tierschutzrechtliche Erlaubnis. Dieser Erlaubnisvorbehalt gilt grundsätzlich auch für Transporteure aus Drittstaaten. Das Personal, das mit den Tieren umgeht, muß die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.
- Vor Beginn eines über acht Stunden dauernden grenzüberschreitenden Nutztiertransports muß ein Transportplan erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt werden, aus dem die Fahrtroute, die Ruhezeiten und die Möglichkeit zum Füttern und Tränken der Tiere hervorgehen müssen. Während des Transports müssen insbesondere die erforderlichen Angaben über das Ruhen, Tränken und Füttern der Tiere in den Transportplan eingetragen werden. Der vollständig ausgefüllte Transportplan muß nach Abschluß des Transports der zuständigen Behörde zur Kontrolle vorgelegt werden.
- Bei der Ausfuhr von Tieren in Drittstaaten werden Transporte, die bis zum Erreichen der EU-Außen-

grenze bereits länger als acht Stunden unterwegs waren, beim Verlassen des Gemeinschaftsgebietes nochmals von amtlichen Tierärzten kontrolliert.

- In Anlehnung an die auf Grund des Europäischen Übereinkommens vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport erlassenen Empfehlungen für den Transport von Tieren werden präzise Vorschriften an die einzuhaltenden Ladedichten festgelegt.
- Bei Verstößen gegen Bestimmungen der EG-Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten die festgestellten Mißstände abstellen, Strafverfahren einleiten und gegebenenfalls die Erlaubnis für den Transport von Tieren entziehen. Die Mitgliedstaaten sind auch verpflichtet, bei der Ahndung von Verstößen gegenseitig Amtshilfe zu leisten.

Die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1) legt die erforderlichen Anforderungen an Aufenthaltsorte, in denen Nutztiere während langer Transporte entladen, untergebracht und versorgt werden müssen, fest. Die Verordnung bestimmt insbesondere, daß die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten nur solche Aufenthaltsorte zulassen dürfen, die die Kriterien des Anhangs über einzuhaltende seuchenrechtliche, baulich-technische und betriebliche Anforderungen erfüllen.

Bei Nutztierferntransporten sind seit 1. Januar 1999 die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zu beachten. Nach Artikel 1 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 müssen ab diesem Zeitpunkt Aufenthaltsorte, an denen die beim Transport von Nutztieren einzuhaltenden Ruhepausen bei Überschreitung der zulässigen Transportintervalle eingelegt werden sollen, den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen. Nur an solchen zugelassenen Aufenthaltsorten darf die 24stündige Ruhepause eingelegt werden.

Darüber hinaus sieht die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 eine Ergänzung des bestehenden Transportplanes um genaue Angaben über den Zeitpunkt des Ab- und Beladens sowie das Versorgen der Tiere vor. Zudem müssen eventuelle Abweichungen von dem Transportplan begründet werden.

Die Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. EG Nr. L 52 S. 8) enthält die notwendigen Detailvorschriften über Spezialfahrzeuge. Insbesondere werden Festlegungen getroffen über die

- zu verwendende Einstreu,
- Fütterung,
- Zugangsmöglichkeit zu den Tieren,
- Belüftung,
- Abtrennung sowie
- Tränkung.

Besondere Bedeutung kommt hier den Bestimmungen über die Lüftung zu. Hierzu wird bestimmt, daß die Fahrzeuge über ein angemessenes Belüftungssystem verfügen müssen, das so beschaffen ist, daß die Voraussetzungen für das Wohlbefinden der Tiere ständig gegeben sind. Um dieses Ziel zu erreichen, muß entweder ein Zwangslüftungssystem, dessen technische Details noch bestimmt werden müssen, oder ein Belüftungssystem, das sicherstellt, daß im Innern des Fahrzeugs für alle Tiere eine Temperaturspanne zwischen 5 °C und 30 °C eingehalten wird, vorhanden sein, wobei je nach Außentemperatur eine Toleranzmarge von +5 °C zulässig ist. Die Temperatur muß mit einer geeigneten Kontrolleinrichtung überwacht werden. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 411/98 sind ab 1. Juli 1999 anzuwenden. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen der EG-Transportrichtlinie.

Mit Verordnung (EG) Nr. 615/98 des Rates vom 18. März 1998 mit Durchführungsbestimmungen zur **Ausfuhrerstattungsregelung** in bezug auf den Schutz lebender Rinder beim Transport (ABl. EG Nr. L 82 S. 19), die seit 1. September 1998 anzuwenden ist, wird die Auszahlung der Exporterstattungen von der Einhaltung tierschutzrechtlicher Bestimmungen bis zur Abfertigung der Tiere zum freien Verkehr im Empfängerland abhängig gemacht.

Diese Verordnung sieht bei Rinderexporten unter anderem eine systematische Ausfuhruntersuchung zum Zeitpunkt des Verlassens des Gemeinschaftsgebiets vor. Hierbei ist zu beurteilen, ob

- die Rinder transportfähig sind,
- das Transportmittel den geltenden Anforderungen entspricht und
- Vorkehrungen zur Betreuung der Rinder während des Transports getroffen sind.

Entsprechend einer beim Verlassen des Gemeinschaftsgebiets durchzuführenden Risikoanalyse kann der amtliche Tierarzt hierbei auf den Zolldokumenten den Vermerk anbringen „Kontrolle bei der Entladung der Tiere im Drittland erforderlich“. In diesen Fällen muß nach Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 zweiter Spiegelstrich eine Kontrolle im Drittland stattfinden. Daneben sind alle Tiere beim Entladen im Drittland zu kontrollieren, die nach Verlassen des Gemeinschaftsgebietes in ein anderes Transportmittel verladen wurden (Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 erster Spiegelstrich).

Darüber hinaus finden in Drittstaaten Zufallskontrollen nach Artikel 4 statt.

Die Kontrollen in Drittstaaten werden von durch die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zugelassenen Kontroll- und Überwachungsgesellschaften (KÜGs) oder – soweit erforderlich und möglich – durch die BLE selbst durchgeführt. 1998 waren vier KÜGs zu diesem Zweck zugelassen:

- Controll Union International, Bremen;
- German Control, Hamburg;
- ICCS, International Commodity Control Services, Hamburg;
- SGS Control-Co.m.H., Hamburg.

Im Jahr 1999 wurde bisher nur die ICCS, Hamburg, zugelassen.

Diese KÜGs, die bereits seit über zehn Jahren in Drittstaaten zollrechtliche Überwachungsmaßnahmen durchführen, bestätigen auf den Zolldokumenten den ordnungsgemäßen Zustand der Tiere bei der Ankunft im Drittland. Die Kosten für diese Untersuchung hat (mit Ausnahme einer Kontrolle nach Artikel 4) der Exporteur zu tragen. Diese Bestätigung muß der Exporteur beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas, das für die Auszahlung der Exporterstattungen zuständig ist, einreichen.

Der Exporteur ist dafür verantwortlich, erforderlichenfalls eine KÜG mit der Durchführung der Kontrollen im Drittland zu beauftragen.

Die bei der Durchführung der Ausfuhruntersuchung insbesondere an italienischen und österreichischen Ausgangsstellen aufgetretenen Anlaufschwierigkeiten konnten inzwischen überwunden werden; ein praxisgerechtes Kontrollverfahren, bei dem zeitliche Verzögerungen so weit wie möglich vermieden werden, wurde inzwischen entwickelt.

Die Kommission hat entsprechend einer Ratsentschließung den Vorschlag für eine Entschließung des Rates zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 91/628/EWG in bezug auf die Ruhezeiten von Schweinen an den Aufenthaltsorten (KOM (98) 478 endg.) vorgelegt. Der Vorschlag sieht vor, daß beim Transport von Schweinen unter bestimmten technischen Voraussetzungen von der in der EG-Transportrichtlinie vorgesehenen Entladungspflicht nach einem Transport von 24 Stunden abgesehen werden kann.

Der Bundesrat begrüßt in seiner Entschließung vom 6. November 1998 (Drucksache 766/98 – Beschluß) die vorgeschlagene Regelung zwar grundsätzlich, hält den Vorschlag aber in der vorliegenden Form für nicht ausreichend und auch nicht für durchführbar, weil

- die erforderlichen Aufenthaltsorte, an denen die Schweine auf dem Fahrzeug verbleiben sollen, nicht vorhanden sind,
- die Vorgaben an Raumbedarf und Ausstattung der Fahrzeuge nicht ausreichen und
- der Vorschlag auf andere Zuchttiere ausgedehnt werden sollte.

Zudem spricht sich der Bundesrat für die Wiederaufnahme der Beratungen um die tiergerechte Durchführung von Langstreckentransporten aus. Hierbei soll sich die Bundesregierung bei Schlachtiertransporten für eine zeitliche Obergrenze von acht Stunden einsetzen.

Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, daß bisher in Deutschland keine Aufenthaltsorte nach Verordnung (EG) Nr. 1255/97 zugelassen sind. Daher könnten ab 1. Januar 1999 keine Tiertransporte mehr durchgeführt werden, bei denen Ruhepausen vorgeschrieben sind.

Die Tierärztliche Hochschule Hannover hat in Zusammenarbeit mit der FAL, der Fachhochschule Weihenstephan sowie der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e. V. ein Forschungsvorhaben durchgeführt, in dem einerseits die Belastungen von Rindern bei Fern-

transporten sowie mögliche Alternativen zum Abladen der Tiere untersucht wurden. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, daß bei Einhaltung geeigneter Rahmenbedingungen beim Rindertransport ein Verzicht auf das Abladen der Tiere nach einem Transport von 29 Stunden weniger belastend ist.

Bei der Beratung des Kommissionsvorschlags wird sich die Bundesregierung mit Nachdruck dafür einsetzen, zumindest auch für Zuchtrinder eine vergleichbare Ausnahme vom Entladegebot – wie für Schweine vorgeschlagen – zu erreichen.

Die im Mittelmeer zur Verladung aus der EU stammender Rinder eingesetzten Transportschiffe weisen unter dem Aspekt des Tierschutzes zum Teil erhebliche Defizite auf. Diese betreffen insbesondere die Ladeeinrichtungen (schiffseigene Rampen) sowie konstruktionsbedingte Verletzungsgefahren. Eine weitere Nutzung der Schiffe ist aus Sicht des Tierschutzes nur vertretbar, wenn die festgestellten Mängel umgehend beseitigt werden.

Besondere Schwierigkeiten bestehen nach wie vor bei der Auswahl geeigneter Transportschiffe. Die aus Mitteleuropa kommenden Rinder werden überwiegend in italienischen, französischen, kroatischen oder slowenischen Häfen in Schiffe verladen, die den Transport bis zum Bestimmungshafen des Drittlandes übernehmen. Nach der EG-Transportrichtlinie müssen diese Schiffe bestimmte Anforderungen erfüllen. Werden die Tiere in einen EU-Hafen verladen, hat der zuständige amtliche Tierarzt zu überprüfen, ob die Anforderungen der EG-Transportrichtlinie erfüllt sind.

Um tierschutzwidrige Zustände und Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden, müssen bei Verladung der Rinder in einem Drittland (zum Beispiel Kroatien oder Slowenien) die gleichen Anforderungen durchgesetzt werden wie beim Verladen innerhalb der EU. Nach den bisherigen Erfahrungen ist dies letztlich nur befriedigend möglich, wenn tierschutzkonforme Schiffe nach EU-Kriterien zugelassen und in einer Positivliste aufgeführt werden. Bisher haben sich die Kommissionsdienststellen im Rahmen ihrer insoweit bestehenden Außenvertretungskompetenz (Generaldirektion XXIV, Amt für Lebensmittel- und veterinäre Fragen) darauf beschränkt, Schiffe, die anlässlich einer Inspektionsreise angetroffen werden und nicht den Anforderungen der EG-Transportrichtlinie genügen, auf eine Negativliste zu setzen. Anhand des Transportplans wird sichergestellt, daß solche Schiffe nicht zum Einsatz kommen.

Bei diesem Vorgehen ist jedoch nicht auszuschließen, daß die Speditionen zumindest vorübergehend auf noch schlechtere, bisher nicht inspizierte Schiffe ausweichen. Auch unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten bestehen gegen dieses sehr stark vom Zufall abhängige Verfahren erhebliche Bedenken. Daher ist sowohl unter fachlichen Aspekten als auch aus Gründen der Rechtssicherheit eine systematische Beurteilung aller Schiffe, die letztlich zu einer Positivliste der geeigneten Schiffe führen soll, unverzichtbar.

Der bereits vorbereitete entsprechende Kommissionsvorschlag wird dringend erwartet.

Nach Artikel 13 der Änderungsrichtlinie obliegt es der Kommission, dem Rat vor dem 31. Dezember 1999 einen Bericht über die Erfahrungen der Mitgliedstaaten seit der Umsetzung dieser Richtlinie sowie gegebenenfalls Vorschläge, über die der Rat mit qualifizierter Mehrheit befindet, vorzulegen. Die Bundesregierung wird die Kommission an ihre Verpflichtung zu gegebener Zeit erinnern und ihre Forderung nach Verkürzung der Transportzeiten, insbesondere für Schlachttiere, vorbringen.

3 Bundesrepublik Deutschland

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport vom 25. Februar 1997 (BGBl. I S. 348), die am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, wird der Tiertransport umfassend und im Detail geregelt; die Bestimmungen der EG-Transportrichtlinie wurden in nationales Recht umgesetzt sowie die bisher geltenden nationalen tierschutzrechtlichen Transportbestimmungen abgelöst, zusammengefaßt und aktualisiert. Die Verordnung gilt grundsätzlich für den Transport aller Tiere, außer für Transporte von Tieren im privaten Rahmen.

Hierbei werden die vorliegenden Regelungen EG-konform umgesetzt. Von der EG-rechtlich eingeräumten Möglichkeit, den innerdeutschen Schlachttiertransport in Normalfahrzeugen absolut auf höchstens acht Stunden zu beschränken, wird Gebrauch gemacht.

Da für den tierschutzgerechten Transport von Tieren besondere Kenntnisse erforderlich sind, enthält die Verordnung eine spezielle Sachkunderegelung. Seit dem 1. März 1998 hat jeder im Inland ansässige gewerbliche Beförderer dafür zu sorgen, daß ein Transport von einer entsprechend sachkundigen Person durchgeführt oder begleitet wird. Der Rahmen für die Ausstellung der Sachkundebescheinigung sowie die für die Erteilung der Sachkundebescheinigung notwendigen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten werden in der Verordnung festgelegt. Der Ausschuß für Tierschutz der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Veterinärbeamten der Länder (ArgeVet) hat sich bereits im Vorfeld des Erlasses der Tierschutztransportverordnung auf ein einheitliches Verwaltungsverfahren sowie die gegenseitige Anerkennung der Sachkundebescheinigungen verständigt.

Die EG-Transportrichtlinie schreibt im Anhang unter anderem vor, daß neugeborene Tiere, bei denen die Nabelwunde noch nicht vollständig verheilt ist, als nicht transportfähig anzusehen sind. Diese Bestimmung, die in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union umzusetzen ist, wurde mit der Tierschutztransportverordnung in nationales Recht übernommen.

In der Agrarministerkonferenz vom 17. bis 19. September 1997 in Husum haben die für den Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften zuständigen Länder zur Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „abgeheilte Nabel“ beschlossen, auf dem Erlaßwege den Zeitpunkt des Abheilens des Nabels bei Kälbern frühestens auf den 14. Tag nach der Geburt festzulegen.

Darüber hinaus hat die Agrarministerkonferenz die Bundesregierung gebeten, zur zusätzlichen Absicherung

dieses Beschlusses ein gerichtsverwertbares Gutachten zur Verfügung zu stellen, mit dem ein Bezug zwischen dem Zeitpunkt des Abheilens der Nabelwunde und dem Lebensalter der Kälber wissenschaftlich belegt wird. Außerdem haben die Agrarminister um Prüfung gebeten, ob eine entsprechende Regelung im Interesse eines einheitlichen Verwaltungsvollzugs auf dem Verordnungswege geschaffen werden kann.

Herr Prof. Dr. Hartwig Bostedt, Justus-Liebig-Universität Gießen, hat am 1. Dezember 1997 sein Gutachten über die Transportfähigkeit junger Kälber vorgelegt. Dieses Gutachten kommt zu dem Ergebnis, daß frühestens ab dem 14. Lebenstag vom vollständigen Abheilen des Nabels ausgegangen werden kann.

Auf der Grundlage dieses Gutachtens wurde im Rahmen der Ersten Verordnung zur Änderung der Kälberhaltungsverordnung vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3326) das in § 3 Abs. 2 Satz 1 der Tierschutztransportverordnung enthaltene Transportverbot junger Säugetiere dahin gehend konkretisiert, daß insbesondere Kälber in einem Alter von weniger als 14 Tagen nicht befördert werden dürfen. Diese Änderung ist am 1. Januar 1998 in Kraft getreten.

Wegen fehlender Rechtsgrundlage konnte bisher der EG-rechtlich vorgesehene Erlaubnisvorbehalt für gewerbliche Tierbeförderer nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) wurde eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen.

Mit der ersten Verordnung zur Änderung der Tierschutztransportverordnung soll von der neuen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Tierschutztransportverordnung an die neue EG-Rechtslage angepaßt werden. Der Änderungsbedarf betrifft insbesondere folgende Bereiche:

- das gewerbsmäßige Befördern von Nutztieren wird einem Erlaubnisvorbehalt unterworfen,
- die Einfuhr von Tieren und Fleisch sowie die Ausfuhr von Tieren werden kanalisiert und
- die unmittelbar geltenden EG-Vorschriften über Spezialfahrzeuge und Aufenthaltsorte werden in die Verordnung eingebunden.

Der Bundesrat hat der Änderungsverordnung am 5. Februar 1999 mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

1. Der Anwendungsbereich wird beschränkt auf gewerbliche Transporte.
2. Im Hinblick auf den Erlaubnisvorbehalt wird bei gewerblichen Transporteuren aus Drittländern auf eine besondere Verpflichtungserklärung verzichtet, da

Drittlandsausländer bei der Einfuhr ohnehin eine Erklärung mitführen müßten, in der sie sich zur Einhaltung der Tierschutztransportbestimmungen verpflichten.

3. Unter Hinweis auf das Verwaltungsverfahrensrecht wird die Regelung zum Entzug der Erlaubnis zum gewerblichen Tiertransport gestrafft.
4. Ein Meldeverfahren über zugelassene Aufenthaltsorte wird eingeführt.
5. Künftig können auch ausgewachsene Aale in feuchter Verpackung befördert werden, bisher war das nur bei Jungaalen (Glasaalen) erlaubt.
6. Die Kanalisierung der Ein- und Ausfuhr von Tieren wird auf den gewerblichen Bereich beschränkt.
7. Ausgehend von praktischen Erfahrungen wird der Platzbedarf beim Transport schwerer Puten verringert.
8. Die Vorgaben an den Platzbedarf beim Transport von Schweinen werden gestrafft.

Die Änderungsverordnung soll in Kürze verkündet werden.

Zudem hat der Bundesrat eine Entschließung gefaßt, in der festgestellt wird, daß das EG-Tiertransportrecht zahlreiche bürokratische Vorschriften enthalte, die keine Verbesserung des Tiertransportes bewirken, und die Bundesregierung wird gebeten,

- sich bei der Europäischen Kommission für eine Überarbeitung des EG-Tiertransportrecht einzusetzen mit dem Ziel, die Regelungen auf ihre Praktikabilität zu überprüfen,
- sich für ein mit dem für Inländer geltenden Zulassungsverfahren gewerblicher Tiertransporteure aus Drittländern einzusetzen und
- sich auf EG-Ebene für eine Ausnahme vom Entladegebot bei Rinderferntransporten einzusetzen.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, bei einer weiteren Änderung der Tierschutztransportverordnung die Platzvorgaben beim Transport schwerer Schweine zu überprüfen.

Auch in Zukunft müssen die entsprechenden Rechtsvorschriften weiterentwickelt werden. Es gilt, Lösungen zu finden, die einerseits den Anforderungen des Tierschutzes gerecht werden, andererseits aber nicht zu unverhältnismäßigen Beschränkungen im Binnenmarkt führen. Nach Vorlage des Berichts aufgrund des Artikels 13 Abs. 3 der EG-Transportrichtlinie zum 31. Dezember 1999 besteht die Möglichkeit, die gesamte Transportproblematik erneut zu beraten. Zentrale Forderung ist hierbei eine nachhaltige Verkürzung der Transportzeiten.

XI. Tierverluste durch den Straßenverkehr

Neben vielen Heimtieren (Hunde und Katzen) fallen leider in zum Teil erheblicher Zahl auch Wildtiere (Rehe, Hasen, Igel usw.) dem Straßenverkehr zum Opfer. Für das Jahr 1997 weist die Verkehrsunfallstatistik insgesamt 4 303 Unfälle auf, die durch Tiere auf der Straße verursacht wurden, davon 2 755 durch Wild und 1 548 durch sonstige Tiere. Nach Auskunft des Deutschen Jagdschutzverbandes wurden im Zeitraum April 1996 bis März 1997 insgesamt 30 500 im Straßenverkehr getötete Wildtiere, darunter 14 800 Rehe, 10 800 Wildschweine, 3 200 Stück Damwild und 1 700 Stück Rotwild, registriert. Sonstige Tierarten sind in dieser Zahl nicht enthalten.

Diese bedauerlichen Unfälle werden meist durch unangepasste Fahrweise und mangelnde Rücksichtnahme einzelner Kraftfahrer verursacht. Solche Verluste müssen aus tier- und naturschutzrechtlicher Sicht vermieden werden.

Deswegen, aber auch um die am Straßenverkehr teilnehmenden Menschen nicht zu gefährden, fordert die Bundesregierung die Kraftfahrer nachdrücklich auf, ihre Geschwindigkeit so einzurichten, daß weder Mensch noch Tier zu Schaden kommen.

Das Tierschutzgesetz enthält keine Rechtsgrundlage, aus Tierschutzgründen regelnd in das Straßenverkehrsrecht einzugreifen. Die notwendigen Bestimmungen werden hier ausschließlich in der Straßenverkehrsordnung, für die das Bundesverkehrsministerium zuständig ist, getroffen. So gibt es eine Reihe von Verkehrszeichen, die auf bestimmte Gefährdungen durch Tiere (Wildtiere, landwirtschaftliche Nutztiere) bzw. Rücksichtnahme auf Tiere durch angepaßte Fahrweise hinweisen.

Darüber hinaus wurden bereits an vielen Verkehrswegen durch verschiedene technische oder bauliche Einrichtungen (wie zum Beispiel Wildzäune, Wildreflektoren, Fahrbahnunterführungen) Vorkehrungen zum Schutz der Tiere getroffen. In besonderen Situationen, zum Beispiel bei Krötenwanderungen, werden besondere Schutzmaßnahmen ergriffen, bisweilen Straßen gesperrt und der Verkehr dann umgeleitet.

Letztlich muß jedoch immer wieder an die Kraftfahrer appelliert werden, ihrer Verantwortung gegenüber Mensch und Tier gerecht zu werden, damit diese im Straßenverkehr nicht verletzt oder getötet werden.

XII. Betäuben, Schlachten und Töten von Tieren

1 Zum Begriff des „vernünftigen Grundes“

Nach seiner Zweckbestimmung in § 1 Satz 1 schützt das Tierschutzgesetz nicht nur das Wohlbefinden des Tieres, sondern auch dessen Leben. Satz 2 verbietet, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen. Bei einheitlicher Betrachtungsweise beider Sätze des § 1 des Tierschutzgesetzes ergibt sich, daß ein Tier nur bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes getötet werden darf. Verstöße hiergegen können nach § 17 Nr. 1 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Eine Legaldefinition des Begriffs „vernünftiger Grund“ gibt es nicht. Der Gesetzgeber bedient sich hier zur Beschreibung seiner Ziele eines unbestimmten Rechtsbegriffs, da die vielfältigen Vorgänge der Lebenswirklichkeit nicht umfassend und abschließend dargestellt werden können. Zudem kann durch die offene Tatbestandsformulierung das Tierschutzrecht durch Auslegung und Rechtsprechung weiterentwickelt und gesellschaftlichen Gegebenheiten angepaßt werden, ohne daß eine Gesetzesänderung erforderlich wäre.

Ein vernünftiger Grund kann dann gegeben sein, wenn der mit der Tötung verfolgte Zweck, die die Handlung auslösenden Umstände und die Wahrscheinlichkeit des Erfolgeintritts die Handlung des Täters erforderlich machen. Diese auf den ersten Blick eher abstrakten Kri-

terien sind inzwischen durch gerichtliche Entscheidungen und Bearbeitungen in der Literatur konkretisiert worden (siehe als Beispiel zum vernünftigen Grund: Fangen von Fischen, Abschnitt XIII).

Beispielsweise kann ein vernünftiger Grund im Einzelfall dann vorliegen, wenn ein krankes Tier nur durch eine langwierige und schmerzhaft Behandlung überleben würde. Bei erheblichen, nicht zu lindernden Schmerzen oder Leiden kann sogar eine Verpflichtung zur Tötung eines Tieres bestehen, da nach allgemeiner Anschauung der Schutz des Wohlbefindens eines Tieres über den Schutz seines Lebens gestellt wird.

Nach § 16a Nr. 2 des Tierschutzgesetzes kann die zuständige Behörde als Ultima ratio ein einem Halter fortgenommenes Tier unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann. Auch hier hat der beamtete Tierarzt eine Güterabwägung vorzunehmen, bei der insbesondere das Vorliegen eines vernünftigen Grundes geprüft werden muß.

Die vielfältigen Umstände, die Anlaß zur Tötung eines Tieres sein können, sind einer allgemeinen Einteilung in rechtswidrige oder rechtmäßige Fälle nicht zugänglich. Nur das Abstellen auf den Einzelfall unter Einbeziehung aller für das Tier und seinen Halter wichtigen Faktoren

kann zu einer der Situation des in der Obhut des Menschen lebenden Tieres angemessenen Entscheidung führen.

Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung stellt sich die Frage nach der Rechtmäßigkeit der Tötung von Eintagsküken aufgrund ihres Geschlechts. Durch die extreme Spezialisierung in der Hühnerzucht, auf Legelinien einerseits und Mastlinien andererseits, besteht für den ganz überwiegenden Anteil der männlichen Tiere der Legelinien in der Geflügelwirtschaft keine Verwendung; sie werden bisher aus ökonomischen Gründen trotz bestehender ethischer Bedenken als Eintagsküken getötet. Um diese unbefriedigende Situation zu ändern, hat BML ein Forschungsvorhaben in Auftrag gegeben, dessen Ziel die Entwicklung einer praxisreifen Methode zur Früherkennung „männlicher Leger“ bereits in Bruteiern ist. Bei diesem Verfahren soll ermöglicht werden, „männlich determinierte Eier“ noch vor der Bebrütung auszusortieren. Erste Ergebnisse deuten darauf hin, daß ein praktikables Verfahren zur Früherkennung „männlicher Leger“ in Bruteiern möglich ist.

Der Transport junger Kälber aus Deutschland nach Frankreich zur Erlangung der dort gewährten Verarbeitungsprämie (sogenannte „Herodes-Prämie“) führte in der Öffentlichkeit zu erheblichen Protesten.

Die Regelungen für diese Prämie, mit denen ein Beitrag zur Stabilisierung des europäischen Rindfleischmarktes geleistet werden soll, bestehen seit Anfang 1993. Bislang konnten die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie diese Maßnahmen anwenden. In Großbritannien und Portugal ist dies seit längerer Zeit der Fall; Frankreich wendet die Verarbeitungsprämie seit Oktober 1996 an.

Die Kommission hatte vorgeschlagen, die bisher fakultative Zahlung der Prämie in eine obligatorische Maßnahme umzuwandeln. Durch hartnäckigen Widerstand konnte die Bundesregierung zusammen mit anderen Mitgliedstaaten dies im Rat verhindern.

Der Agrarministerrat ist dem Vorschlag der Bundesregierung gefolgt und hat als Alternative eine Frühvermarktungsprämie für Mastkälber beschlossen. Die Mitgliedstaaten haben somit die Möglichkeit, die Verarbeitungsprämie für nüchterne Kälber und/oder eine Frühvermarktungsprämie für Mastkälber zu gewähren.

Nicht zuletzt aus ethischen Gründen hat die Bundesregierung dafür gekämpft, daß die Verarbeitungsprämie in Deutschland nicht angeboten werden muß. Hier kann für die weitere Aufzucht der Kälber die Frühvermarktungsprämie in Anspruch genommen werden.

Bedauerlicherweise besteht jedoch ein ausreichender finanzieller Anreiz zur Lieferung von Kälbern nach Frankreich. Die Bundesregierung hat daher auf eine Änderung der Verordnung gedrängt, damit solche Transporte künftig unterbleiben. Denkbar wäre eine Regelung, wonach nur für die im jeweiligen Mitgliedstaat geborenen Kälber die Verarbeitungsprämie gewährt werden kann. Dies hat die Kommission unter Hinweis auf den einheitlichen Markt abgelehnt.

Die Bundesregierung wird sich weiter dafür einsetzen, daß im Rahmen der Agenda 2000 andere, ethisch eher

vertretbare Maßnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts auf dem Rindfleischmarkt durchgesetzt werden.

2 Schlachten und Töten von Tieren

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 1997 5,0 Millionen Rinder, 38,6 Millionen Schweine, 962 911 Schafe und Ziegen und 18 749 Pferde geschlachtet. Bei Geflügel wird statistisch nur das Schlachtgewicht, welches 643 360 Tonnen betrug, erfaßt.

2.1 Europarat

In der Bundesrepublik Deutschland wurden 1997 5,0 Millionen Rinder, 38,6 Millionen Schweine, 962 911 Schafe und Ziegen und 18 749 Pferde in gewerblichen sowie Hausschlachtungen geschlachtet. Bei Geflügel wird statistisch nur das Schlachtgewicht, welches 643 360 Tonnen betrug, erfaßt.

Das Europäische Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren enthält Grundsätze und Detailbestimmungen, die dem Schutz von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel, soweit sie als Haustiere gehalten werden, vor vermeidbaren Schmerzen oder Leiden beim Verbringen, Unterbringen, Ruhigstellen, Betäuben und Schlachten dienen. Die Bundesrepublik Deutschland hat das Übereinkommen unterzeichnet und 1983 ratifiziert (Gesetz vom 9. Dezember 1983 – BGBl. 1983 II S. 770), ebenso sind Bosnien-Herzegowina, Dänemark, Finnland, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Luxemburg, Mazedonien, die Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, die Schweiz und Slowenien dem Übereinkommen beigetreten; Belgien, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Zypern haben es unterzeichnet. Mit Beschluß 88/306/EWG des Rates vom 16. Mai 1988 über den Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Schlachttieren (ABl. EG Nr. L 137 S. 25) wurde das Übereinkommen im Namen der Europäischen Union genehmigt. Sobald alle EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifiziert haben, wird die Europäische Union die Genehmigungsurkunde beim Generalsekretär des Europarates hinterlegen.

2.2 Europäische Union

Auf EU-Ebene liegt hierzu die Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21) vor, mit der die Richtlinie 74/577/EWG des Rates vom 18. November 1974 über die Betäubung von Tieren vor dem Schlachten (ABl. EG Nr. L 316 S. 10) abgelöst worden ist.

Die Richtlinie enthält Mindestanforderungen hinsichtlich der baulichen und technischen Ausstattung und der Wartung der Anlagen und Geräte, die beim Umgang mit lebenden Schlachttieren in Schlachthöfen verwendet werden, sowie in bezug auf das Entladen, die Unterbringung und Betreuung der Tiere in Schlachthöfen. Für den

Regelfall ist vor der Schlachtung eine Betäubung vorgeschrieben, und es sind bestimmte zulässige Betäubungs- und Tötungsverfahren festgelegt. Während sich die meisten Vorschriften der Richtlinie auf das Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel im Schlachthof, bei der Hausschlachtung oder in anderen Schlachtstätten beziehen, gilt der allgemeine Grundsatz, daß die Tiere beim Ruhigstellen, Betäuben, Schlachten und Töten von vermeidbaren Aufregungen, Schmerzen und Leiden verschont bleiben müssen, für alle unter der Obhut des Menschen gehaltenen Tiere, die zur Gewinnung von Fleisch, Häuten, Pelzen oder sonstigen Erzeugnissen gehalten werden. Für das Töten landwirtschaftlicher Nutztiere zum Zwecke der Seuchenbekämpfung, von Pelztieren sowie Eintagsküken sind darüber hinaus spezifische Anforderungen festgelegt.

2.3 Bundesrepublik Deutschland

§ 4 Abs. 1a des Tierschutzgesetzes unterwirft das Berufs- oder gewerbsmäßige Betäuben oder Töten von Wirbeltieren einem Sachkundenvorbehalt (siehe auch Seite 15).

Nach § 4a Abs. 1 des Tierschutzgesetzes sind warmblütige Tiere beim Schlachten vor dem Blutentzug zu betäuben. Ausnahmen sind nach § 4a Abs. 2 des Tierschutzgesetzes nur zulässig

- bei Notschlachtungen,
- wenn die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für das Schlachten ohne vorherige Betäubung (Schächten) erteilt hat oder
- wenn dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 4a Abs. 2 Nr. 2 darf nur insoweit erteilt werden, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich des Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere untersagen. Diese Regelung trägt dem durch Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes geschützten Grundrecht auf freie Religionsausübung Rechnung.

Das Verwaltungsgericht Hamburg hat allerdings 1989 in einem Urteil eine Klage auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für die Durchführung von Schlachtungen nach islamischem Ritus abgewiesen und in der Begründung seine Überzeugung ausgedrückt, „daß in der Islamischen Religionsgemeinschaft keine zwingenden Vorschriften bestehen, die den Angehörigen dieser Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschächteter Tiere (hier: Rinder und Schafe) untersagen.“ Die Berufung gegen dieses Urteil hat das Hamburgische Obergericht abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Rechtsauffassung vertreten, daß die Regelung des § 4a Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes im Hinblick auf Gläubige, die den Verzehr von Fleisch nicht geschächteter Tiere aus religiösen Gründen für verboten hielten, keinen Eingriff in deren Grundrecht auf ungestörte Religionsausübung darstelle. Für diesen Per-

sonenkreis sei das Schächten von Tieren nicht Teil der Religionsausübung, sondern lediglich Bedingung für die Gewinnung eines nach ihren religiösen Begriffen einwandfreien – aber verzichtbaren – Nahrungsmittels. Die genannten Regelungen würden auch insoweit nicht mittelbar zu einem Zwang für den einzelnen Gläubigen führen, die religiösen Vorschriften zu mißachten, da zum einen der Import von Fleisch geschächteter Tiere möglich sei und zum anderen Fleisch keinen notwendigen Bestandteil der menschlichen Ernährung darstelle.

Das Berufungsgericht hat darüber hinaus hilfsweise ausgeführt, daß das Grundrecht der ungestörten Religionsausübung zwar nicht unter einem Gesetzesvorbehalt stehe, ein derartiges vorbehaltloses Grundrecht jedoch nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht schrankenlos gewährleistet sei. Die Regelung des § 4a Abs. 2 Nr. 2 des Tierschutzgesetzes sei Ausdruck dieser beachtlichen immanenten Grundrechtsschranke, da dem Rechtsgut des Tierschutzes, dem durch das grundsätzliche Verbot des Schächten Rechnung getragen werde, über Artikel 1 Abs. 1 GG Verfassungsrang zukomme (vgl. dazu Abschnitt II.4). Die aus dieser Grundrechtskonkurrenz resultierende Einschränkung des Grundrechts auf ungestörte Religionsausübung sei auch verhältnismäßig. Nur in den Fällen, in denen die Freiheit der Religionsausübung tangiert werde, trete das Rechtsgut des Tierschutzes zurück, nicht aber bereits dann, wenn das Schächten in bestimmten religiösen Kreisen lediglich eine traditionelle Schlachtmethode darstelle.

Die Revision gegen das Urteil des Hamburgischen Obergerichtes wurde 1995 vom Bundesverwaltungsgericht zurückgewiesen (BVerwGE 99, 1 ff.; DVBl. 1996, 434 ff.). Das BVerwG hat die Rechtsauffassung der Vorinstanz bestätigt und ausgeführt, daß eine individuelle Glaubensüberzeugung vom Bestehen eines religiösen Verbotes, das Fleisch nicht-geschächteter Tiere zu essen, zur Feststellung einer entsprechenden zwingenden religiösen Vorschrift nicht ausreicht. Vielmehr müsse die Religionsgemeinschaft als solche Anordnungen mit dem Anspruch unbedingter Verbindlichkeit getroffen haben oder von einer ihr übergeordneten Instanz als getroffen ansehen.

Inzwischen wurde in diesem Zusammenhang beim Bundesverfassungsgericht Verfassungsbeschwerde eingereicht.

Wechselwarme Wirbeltiere, also zum Beispiel Fische, dürfen nach § 4 Abs. 1 nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden.

Auch das Töten von Tieren zur anschließenden Entnahme von Organen oder Geweben im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes darf nur unter Betäubung oder sonst unter Vermeidung von Schmerzen von einer sachkundigen Person vorgenommen werden.

In § 13a des Tierschutzgesetzes wird BML ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, daß beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen über die Anforderungen des einschlägigen Tierschutzrechts hinausgehen. Mit der fachlichen Vorbereitung dieser Verordnung wird noch in diesem Jahr

begonnen. Nach § 16 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes kann die zuständige Behörde unter bestimmten Voraussetzungen eine gutachterliche Stellungnahme über Betäubungsanlagen oder -geräte verlangen, es sei denn, es liegt ein erfolgreicher Abschluß einer freiwilligen Prüfung vor.

Mit der Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405) wird das Schlachten und Töten von Tieren umfassend geregelt. Sie dient der Umsetzung der Richtlinie 93/119/EG in nationales Recht. Gleichzeitig wird das vorkonstitutionelle Schlachtrecht (Gesetz und Verordnungen aus den dreißiger Jahren) abgelöst, wobei dessen Bestimmungen dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechend übernommen, angepaßt oder ergänzt werden. Zudem wird dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachttieren (BGBl. II S. 770) einschließlich der im Rahmen einer Multilateralen Konsultation der Vertragsparteien erarbeiteten Empfehlung zum Schlachten von Tieren Rechnung getragen.

Die Verordnung legt spezifische Anforderungen nicht nur für die Schlachtung oder Tötung von landwirtschaftlichen Nutztieren, sondern auch von anderen Tieren fest, die zur Gewinnung tierischer Erzeugnisse bestimmt sind oder die auf Grund einer behördlichen Veranlassung getötet werden sollen. Dies schließt grundsätzlich Fische und Krustentiere ein. Die Verordnung findet keine Anwendung auf die weidgerechte Ausübung der Jagd.

Neben dem Grundsatz, daß Tiere so zu betreuen, ruhigzustellen, zu betäuben, zu schlachten oder zu töten sind, daß bei ihnen nicht mehr als unvermeidbare Aufregung, Schmerzen, Leiden oder Schäden verursacht werden, legt die Verordnung die zulässigen Betäubungs- oder Tötungsverfahren sowie die zum Schutz der Tiere erforderlichen baulich-technischen und personellen Anforderungen fest.

Auf folgende Bestimmungen wird besonders hingewiesen:

- jeder, der ein Tier betreut, ruhigstellt oder schlachtet oder tötet, muß über die hierzu jeweils notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Darüber hinaus wird das berufsmäßige Ruhigstellen, Betäuben oder Schlachten von Tieren von einer Sachkundebescheinigung abhängig gemacht;
- für Schlachtbetriebe werden die zum Schutz der Tiere notwendigen Bestimmungen im Hinblick auf die bauliche und technische Ausstattung und den Betrieb - einschließlich des Betreuens der Tiere - festgelegt;
- die zulässigen Betäubungs- und Tötungsverfahren werden abschließend und im Detail geregelt, wobei der aktuelle Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie praktischer Erfahrungen berücksichtigt werden;
- die nach Landesrecht zuständigen Behörden können weitere Betäubungs- oder Tötungsverfahren zum Zwecke ihrer Erprobung zulassen; Voraussetzung ist hier, daß sich diese Verfahren bereits im Rahmen von Tierversuchen als mit den Grundsätzen der Verordnung vereinbar erwiesen haben.

In Abschnitt 1 der Tierschutz-Schlachtverordnung sind die Vorschriften zusammengefaßt, die - soweit anwendbar - unabhängig vom Ort der Betreuung oder Unterbringung oder der Schlachtung oder Tötung für alle von der Verordnung erfaßten Tiere gelten.

Während das Entladen der Tiere von den Transportfahrzeugen in der Tierschutztransportverordnung geregelt wird, legt die Tierschutz-Schlachtverordnung hierzu lediglich die erforderlichen baulichen oder technischen Ausstattungen der Schlachtbetriebe fest.

Im Gegensatz zum Schlachtbetrieb, in dem warmblütige Tiere gewerbsmäßig geschlachtet werden, bezeichnet der Begriff „Schlachtstätte“ jeden Ort, an dem ein Tier geschlachtet wird. Die Bestimmungen gelten also beispielsweise auch für das Treiben und Befördern der Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Rahmen der Hausschlachtung.

Zum Schutz der Tiere werden bestimmte Handlungen verboten, die bedauerlicherweise besonders häufig zu verzeichnen sind. Dazu gehört unter anderem das Drehen oder Brechen des Schwanzes. Selbstverständlich sind auch nicht gesondert aufgezählte Handlungen verboten, die zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden führen, wie zum Beispiel der mißbräuchliche, grobe Einsatz des Schlagstempels als Treibhilfe. Als geeignete Treibhilfen können bei Schweinen vor allem Treibschilde, bei anderen Tieren elastische Stöcke eingesetzt werden, mit denen die Tiere gelenkt und dabei allenfalls leicht geschlagen werden. Ein solches tierschutzgerechtes Treiben ist in der Praxis durchaus möglich, wenn bei der baulichen Gestaltung der Treibwege auf das Tierverhalten Rücksicht genommen wurde, die betreuenden Personen sachkundig und die Tiere in nicht zu großen Gruppen getrieben werden. Unter diesen Voraussetzungen ist der Einsatz elektrischer Treibhilfen in der Regel nicht erforderlich. Werden sie dennoch eingesetzt, so dürfen nach einer Übergangszeit nur solche Geräte in zurückhaltender Weise verwendet werden, die durch eine automatische Abschaltung des Stromstoßes nach spätestens zwei Sekunden eine unnötig lange Stromeinwirkung auf die Tiere verhindern. Ein Routineeinsatz elektrischer Treibgeräte ist in jedem Fall verboten.

In Abschnitt 2 der Verordnung sind Vorschriften zusammengefaßt, die nur für Schlachtbetriebe, also für Orte, an denen warmblütige Tiere gewerbsmäßig geschlachtet werden, von Bedeutung sind. Sie beziehen sich auf die bauliche und technische Ausstattung und den Ablauf von Schlachtbetrieben einschließlich des Betreuens der Schlachttiere.

In Abschnitt 3 werden die Vorschriften zum Aufbewahren von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren aus der vorkonstitutionellen Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in aktualisierter Form übernommen. Um ein Aufbewahren im Sinne der Verordnung handelt es sich, wenn lebende Fische oder Krustentiere nach dem Fang und gegebenenfalls Transport bis zu ihrer Schlachtung oder Tötung gehältert oder, bei Krustentieren, in sonstiger geeigneter Weise gehalten werden. An Endverbraucher, ausgenommen Gaststätten und ähnliche

Einrichtungen, dürfen Fische nicht lebend abgegeben werden, um einem möglichen unsachgemäßen Umgang mit den Tieren vorzubeugen.

Beim Betäuben und Schlachten oder Töten handelt es sich um Vorgänge, die in der Regel kaum voneinander zu trennen sind. Eine Betäubung kann innerhalb von Sekundenbruchteilen in den Tod übergehen, während das Schlachten eine besondere Form des Tötens ist. Es unterscheidet sich von anderen Tötungen durch den obligatorisch vorgenommenen Blutentzug und die Zweckbestimmung der Lebensmittelgewinnung. Aus Tierschutzsicht ist eine Betäubung, die unabhängig von einem Entbluten in den Tod übergeht, besonders erstrebenswert. Sie stellt sicher, daß ein zwischenzeitliches Erwachen – und somit Entbluten der Tiere bei Bewußtsein – ausgeschlossen ist. Untersuchungen insbesondere bei Geflügel und Schweinen haben ergeben, daß Betäubungsverfahren, die die Tiere gleichzeitig töten, bei ausreichender Entblutungszeit keine Qualitätseinbußen des Fleisches zur Folge haben. Auch bestehen keine fleischhygienerechtlichen Bedenken, wenn den sonstigen Bestimmungen des Fleischhygienerechts Rechnung getragen wurde.

Nur mit störungsfrei arbeitenden Geräten ist eine tierschutzgerechte Betäubung zu erreichen. So stellen korrodierte oder verschmutzte Elektroden oder feucht gewordene Patronen Risiken für eine ordnungsgemäße Betäubung dar. Daher sind die Betäubungsgeräte und -anlagen arbeitstäglich zu überprüfen und gegebenenfalls zu warten. Bei der Überprüfung der Anlage oder des Gerätes vor der jeweiligen Inbetriebnahme am Schlachttag, die bei nur gelegentlich benutzten Einrichtungen ganz besonders wichtig ist, können solche Fehlerquellen ausgeschaltet werden. Die tägliche Überprüfung der Geräte muß durch eine sachkundige Person vorgenommen werden. Bolzenschußapparate müssen nach den waffenrechtlichen Bestimmungen jeweils nach Ablauf von zwei Jahren, bei wesentlichen Funktionsmängeln jedoch unverzüglich, dem Hersteller oder dessen Beauftragten zur Prüfung vorgelegt werden.

Die Person, die die Betäubung vornimmt, muß Störungen im Betrieb sofort erkennen können und ist für die ordnungsgemäße Reinigung des Gerätes während des Gebrauchs verantwortlich. Mindestens ein Ersatzgerät muß zu jeder Zeit einsatzbereit sein, also auch, wenn eines der Geräte ausgefallen ist oder sich in der Inspektion befindet. Bei Kohlendioxidbetäubungsanlagen muß das Ersatzgerät am Auswurf der Anlage einsatzbereit gehalten werden. Angesichts der geringeren Störanfälligkeit von Wasserbadbetäubungsanlagen wird unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht verlangt, eine zweite Anlage vorrätig zu halten. Für den Fall einer Störung sollten Ersatzteile und Fachleute für eine Reparatur schnell verfügbar sein.

Ausschließlich die in der Anlage 3 der Verordnung für die jeweiligen Tierarten genannten Betäubungs- oder Tötungsverfahren sind zulässig. Es werden nur diejenigen Verfahren zugelassen, mit denen nach den verfügbaren Erkenntnissen bei den jeweiligen Tierkategorien eine tierschutzgerechte Betäubung und Tötung sichergestellt werden kann. Für die Erprobung neuer Verfahren besteht dabei genügend Freiraum, da Tierversuche, soweit an-

re Anforderungen unerlässlich sind, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen sind und die zuständige Behörde darüber hinaus Ausnahmen von der Verfahrensbeschränkung zulassen kann, wenn andere Betäubungs- oder Tötungsverfahren erprobt werden sollen.

Tiere sind nach dem Betäuben zu entbluten, solange sie empfindungs- und wahrnehmungsunfähig sind. Um dem Erfordernis des sofortigen Entblutens nach der Betäubung Rechnung tragen zu können, dürfen bei der Schlachtung von Einhufern und Tieren der Gattungen Rind, Schaf, Ziege und Schwein durch nur eine Person die Tiere erst betäubt werden, wenn diese Person den Entblutungsstich beim vorhergehenden Tier vorgenommen hat. Der Entblutungserfolg muß in jedem Fall kontrolliert werden können. Bei der Entblutung mit Hohlmessern kann dies beispielsweise durch den Gebrauch durchsichtiger Schläuche erreicht werden; in großen Betrieben ist auch denkbar, daß die Kontrolle durch automatische Wiegungen der Tiere vor und nach dem Entbluten erfolgt. Nach dem Entblutungsschnitt dürfen weitere Schlachtarbeiten am Tier erst durchgeführt werden, wenn keine Bewegungen des Tieres mehr wahrzunehmen sind.

Zur Vermeidung unbilliger Härten werden für bestimmte Vorschriften Übergangsfristen und ein gestaffeltes Inkrafttreten vorgesehen. Hiermit soll dem Rechtsunterworfenen die Möglichkeit gegeben werden, sich auf die Anforderungen der Verordnung einzustellen.

Darüber hinaus schreibt die nationale Tierschutz-Schlachtverordnung für größere Schlachtbetriebe spezielle Protokollcomputer vor, die die für eine tierschutzgerechte Elektrobetäubung wichtigen Parameter elektronisch aufzeichnen, so daß jederzeit kontrolliert werden kann, ob beispielsweise die erforderliche Mindeststromstärke innerhalb der ersten Sekunde erreicht wurde.

Der Bundesrat hat am 6. November 1998 einer Verordnungsinitiative, die von Baden-Württemberg eingebracht wurde, zugestimmt. Mit dieser Änderungsverordnung sollen die in § 4 der Tierschutz-Schlachtverordnung enthaltene Sachkunderegelung für das berufsmäßige Schlachten von Einhufern, Wiederkäuern, Schweinen, Kaninchen und Geflügel flexibilisiert sowie Fehlverweisungen korrigiert werden.

3 Regulieren von Wirbeltierpopulationen

Von zahlreichen Betroffenen wird die Verminderung bestimmter überhöhter Wirbeltierbestände gefordert, insbesondere wenn diese die Gesundheit des Menschen oder seiner Nutztiere gefährden, wirtschaftliche Schäden verursachen, die Sicherheit von Verkehrsanlagen bedrohen, als Schädlinge oder Lästlinge im Siedlungsbereich auftreten oder Verminderungsmaßnahmen aus Gründen des Artenschutzes für erforderlich gehalten werden, ein vernünftiger Grund für die Tötung also in der Regel vorliegt. In jedem Fall muß die Person, die Wirbeltiere tötet, sachkundig sein. Darüber hinaus bedarf derjenige, der gewerbsmäßig Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Nach § 13 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes ist es verboten, zum Fangen, Fernhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagd-, Naturschutz-, Pflanzenschutz- und Seuchenrechts bleiben von dieser Bestimmung unberührt. Hierbei wird von der Einheit der Rechtsordnung ausgegangen: was aufgrund der genannten Rechtsvorschriften zugelassen ist, kann nicht generell durch das Tierschutzgesetz verboten werden. Die Belange des Tierschutzes sind jedoch angemessen zu berücksichtigen. Gegebenenfalls müssen bereits zugelassene Methoden oder Verfahren überprüft und geändert werden; dies ist eine Daueraufgabe.

Die Auslegung dieser Vorschrift bei der Planung und Durchführung bestandsvermindernder Maßnahmen gestaltet sich oft schwierig. Denn hier muß im Einzelfall beurteilt werden, ob bei der Durchführung der jeweiligen Maßnahme die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere besteht. Zusätzlich muß geprüft werden, ob hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Dies wird immer dann zu bejahen sein, wenn wichtige Rechtsgüter gefährdet werden und das Mittel angewandt wird, das den betroffenen Tieren die geringsten Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt. Zur Klärung strittiger Fragen hat BML das Gutachten über „Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender

freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung“ in Auftrag gegeben. Hierin werden diejenigen Tierarten beschrieben, die regelmäßig oder in nennenswertem Umfang von Verminderungsmethoden betroffen sind oder bei denen Verminderungsmaßnahmen erwogen werden. Das Gutachten ist in der Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe A: Angewandte Wissenschaft, veröffentlicht (Heft 404: Müssen wir Tiere gleich töten?, Landwirtschaftsverlag, Münster-Hiltrup, 1991).

Nach den Erfahrungen der Länder stellt die tierschutzgerechte Verminderung überhöhter Populationen verwildeter Haustauben und Katzen in Städten ein besonderes Problem dar. Das aus wissenschaftlicher Sicht geeignetste Mittel – ein generelles Fütterungsverbot – sei unter Praxisbedingungen nur schwer durchsetzbar und werde häufig aus falsch verstandener Tierliebe unterlaufen.

Um die vor allem in manchen Großstädten der neuen Bundesländer vorhandene erhebliche Zahl streunender Katzen zu begrenzen, wird insbesondere die Kastration dieser Tiere als notwendig angesehen.

In jüngster Zeit wird der Einsatz von Lasergewehren zum Vergrämen von Kormorankolonien diskutiert. Zur tierschutzrechtlichen Beurteilung dieser Methoden wird derzeit vom Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin eine Untersuchung durchgeführt.

XIII. Fangen von Fischen

Während die Hochsee- und Küstenfischerei zur konkurrierenden Gesetzgebung des Bundes gehört, wird die Binnenfischerei – zu der auch die Teichwirtschaft gehört – in den Fischereigesetzen und -verordnungen der Länder geregelt.

Die Fischereigesetze und -verordnungen der Länder enthalten, wenn auch nicht einheitlich, zahlreiche Vorschriften, die auch dem Tierschutz dienen. So ist beispielsweise durchgehend das Angeln unter Zuhilfenahme künstlicher Lichtquellen, die Verwendung explodierender, betäubender oder giftiger Mittel verboten. Der Elektrofischerei wird besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht: in den Ländern besteht hier ein Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnis für den Fang mit Elektrofischereigeräten darf nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen erteilt werden, zum Beispiel wenn sie zur nachhaltigen Bewirtschaftung eines Fischgewässers oder für Zwecke der Forschung erforderlich ist.

Die fischereirechtlichen Landesvorschriften können dazu beitragen, die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu konkretisieren.

1 Angelfischerei

Die Frage, ob und in welchem Umfang Fische Schmerzen empfinden können, ist noch nicht abschließend geklärt. Nach derzeitigem Wissensstand wird angenommen, daß ihr Schmerzsinns nur schwach ausgeprägt ist. Die Leidensfähigkeit von Fischen steht demgegenüber außer Zweifel; sie wird durch zahlreiche verhaltenswissenschaftliche und neurologische Untersuchungen belegt.

Das Fangen von Fischen ist nur dann nicht tierschutzwidrig, wenn hierfür ein vernünftiger Grund vorliegt. Hierzu gehört insbesondere das Fangen zum Zwecke der menschlichen Ernährung oder zum Zwecke der Hege und Bewirtschaftung.

Wettfischveranstaltungen sind grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar (vgl. Urteil des AG Hamm vom 18. April 1988 – 9 Ls 48 Js 1693/86). Der Verband Deutscher Sportfischer e. V. hat zur Abgrenzung zwischen Wettfischveranstaltungen und dem Gemeinschaftsfischen eine Definition erarbeitet, die der hierzu ergangenen Rechtsprechung Rechnung trägt.

Auch die Praxis, fangreife Fische eigens mit dem Ziel in Angelteiche einzusetzen, um sie kurze Zeit später mittels Handangel wieder herauszufangen, ist mit dem Tierschutzgesetz nicht vereinbar. Da man die Fische bereits nach der Entnahme aus dem Aufzuchtteich zum Zwecke des Verzehrs hätte töten können, liegt kein vernünftiger Grund für das Angeln vor, das Schmerzen, Leiden oder Schäden beim Fisch hervorruft.

Diese Rechtsauffassung wurde 1993 vom Oberlandesgericht Celle bestätigt; das Gericht stellt fest, daß das Angeln von Fischen, die in Angelteiche in ausgemästetem Zustand kurz zuvor eigens zu diesem Zweck ausgesetzt wurden, einen Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes darstelle.

Das Aussetzen von Fischen in Angelteiche zum Zwecke der späteren Entnahme kann aus der Sicht des Tierschutzes allenfalls toleriert werden, wenn die Zeitspanne zwischen dem Einsetzen der Fische und dem Herausfangen so bemessen ist, daß ein Zuwachs oder eine deutliche Qualitätsverbesserung erwartet werden kann. Die Länder haben daher ihre Behörden angewiesen, bei der Überprüfung sogenannter Angelteiche entsprechend zu verfahren oder sogar im jeweiligen Landesfischereirecht das Aussetzen von fangfähigen Fischen zum Zweck des alsbaldigen Wiederfanges verboten.

Das Halten von Fischen in Setzkeschern stellt ein weiteres tierschutzrechtliches Problem dar. Hierbei werden die Fische nach dem Angeln nicht unverzüglich getötet, sondern vom Angelhaken gelöst und lebend aufbewahrt. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hat 1993 in einem Beschluß unter anderem festgestellt, daß das Aufbewahren lebender Fische in Setzkeschern zum Zwecke der Frischhaltung keinen vernünftigen Grund dafür darstellt, den Tieren die damit verbundenen Leiden zuzufügen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß für den Verzehr bestimmte Fische sofort nach der Anlandung durch den Angler weidgerecht getötet und gekühlt bis zum Abtransport in einem isolierten Behälter aufbewahrt werden müssen. Die Fische können auch vor Ort ausgenommen werden, wenn die Schlachtabfälle vergraben oder mit nach Hause genommen werden.

Bei der Verwendung lebender Köderfische zum Angeln werden diesen Leiden und Schäden zugefügt, deshalb wurde in den meisten Ländern durch Fischereiverordnung die Verwendung lebender Köderfische verboten, stark eingeschränkt oder von einer Erlaubnis abhängig gemacht. Ein vernünftiger Grund, diese Fangmethode unter bestimmten Umständen einzusetzen, kann bestehen, wenn eine Hege oder Bewirtschaftung die Verwendung lebender Köderfische erfordert; zum Beispiel zur Verringerung eines unerwünscht hohen Raubfischbestandes bei extrem starkem Pflanzenbewuchs oder bei starken Schlammablagerungen. Bei dieser ausnahmsweise zulässigen Verwendung lebender Köderfische ist ganz besonders auch auf deren möglichst schonende Befestigung zu achten. In einer Reihe von Landesfischereivorschriften sind die genannten Probleme inzwischen in einschränkender Weise geregelt.

Nach § 4 des Strafgesetzbuches gilt das Tierschutzgesetz – als Teil des Nebenstrafrechts – unabhängig vom Recht

des Tatortes auch für Taten, die auf einem Schiff begangen werden, das berechtigt ist, die Bundesflagge oder das Staatszugehörigkeitszeichen der Bundesrepublik Deutschland zu führen. Daraus ergibt sich, daß beispielsweise auch beim Hochseeangeln von Schiffen aus, die zum Führen der Bundesflagge befugt sind, die deutschen tierschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

2 Treibnetzfisherei

Die Bundesregierung hatte sich schon frühzeitig für ein Verbot der großflächigen Treibnetzfisherei ausgesprochen, da sie diese Fangmethode für ökologisch nicht vertretbar hält. Sie hat deshalb die entsprechenden Entschlüsse der Vereinten Nationen und die darauf gestützte EG-Verordnung aus dem Jahre 1992, die ein Verbot der Anwendung von Treibnetzen über 2,5 km Länge im EU-Meer und für EU-Schiffe auch darüber hinaus vorsieht, mit Nachdruck unterstützt.

Im Laufe der letzten Jahre stellte sich leider heraus, daß trotz des Verbots der großflächigen Treibnetzfisherei nach wie vor immer wieder Netze verwendet wurden, die länger als 2,5 km waren (meistens bis zu 12 km lang), und zwar vor allem im Mittelmeer und in der Biskaya. Es wurde zwar versucht, diesen Verstößen durch verstärkte Kontrollen zu begegnen. Dabei wurde aber deutlich, daß es außerordentlich schwierig und nur unter Aufbietung erheblicher zusätzlicher finanzieller, sächlicher und personeller Ressourcen möglich ist, die Treibnetzfisherei wirksam zu überwachen. Der finanzielle Aufwand einer effizienten Kontrolle würde den Ertrag aus der Fischerei bei weitem übersteigen. Hinzu kamen erhebliche wirtschaftliche Einbußen durch immer wieder aufflammende Boykottaufrufe gegen Thunfischprodukte, die aus der Treibnetzfisherei stammen. Deshalb kamen die Europäische Kommission und die Mehrheit der Mitgliedstaaten (einschließlich Deutschland) zu der Ansicht, daß es letztlich ökonomisch vernünftiger ist, den Thunfischfang auf andere Fischereimethoden umzustellen und die Treibnetze vollständig zu verbieten.

Nach langwierigen Verhandlungen und zum Teil heftigen Auseinandersetzungen zwischen Gegnern und Befürwortern der kleinen Treibnetzfisherei hat der EU-Ministerrat im Juni 1998 ein vollständiges Verbot der Treibnetzfisherei ab 1. Januar 2002 in den EU-Gewässern (mit Ausnahme der Ostsee) für alle Schiffe (also auch für Fahrzeuge aus Drittstaaten) ausgesprochen. Das Verbot gilt für EU-Schiffe auch in internationalen und Drittlandsgewässern. Während der Übergangszeit bis Ende 2001 darf die Treibnetzfisherei von den Fahrzeugen, die sie bisher ausgeübt haben, nur noch sehr eingeschränkt und unter strengen Auflagen und Kontrollbedingungen fortgesetzt werden. Die betroffenen Fischer erhalten finanzielle Hilfen für die Einstellung der Treibnetzfisherei und die mögliche Umstellung auf andere Fangmethoden.

Die Bundesregierung begrüßt diesen Beschluß. Sie hat ihn aktiv unterstützt und sieht in ihm ihre bisherige Haltung und ihr Eintreten für eine ökologisch verträgliche Fischerei bestätigt.

Beifang von Schweinswalen und Seevögeln

In der Nordsee werden jährlich rund 7 000 Schweinswale unbeabsichtigt mitgefangen und getötet, der größte Teil in der dänischen Stellnetzfisherei. Die Bundesregierung tritt mit Nachdruck dafür ein, daß die Europäische Kommission sich dieses Problems annimmt und Maßnahmen zur Vermeidung oder zumindest Minimierung der Beifänge im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik der EU einleitet. Dabei geht es vor allem darum, die Schweinswale durch geeignete technische Vorkehrungen (zum Beispiel durch optische oder akustische Scheucheinrichtungen) von den Stellnetzen fernzuhalten oder die Fischerei zu bestimmten Zeiten zu untersagen. Auf diesem Gebiet besteht derzeit noch ein erheblicher Forschungsbedarf. Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, daß die Europäische Kommission entsprechende Forschungsprojekte initiiert und finanziell unterstützt.

Ein weiteres Problem besteht in der Langleinenfischerei. Bei dieser an sich sehr selektiven Fangmethode werden erhebliche Mengen an Seevögeln mitgefangen, und zwar dadurch daß sich die Tiere beim Setzen der Leinen in die Köder verbeißen und am Haken hängenbleiben. Genaue Zahlen über die Umstände und den Umfang des Seevogel-Beifangs sowie die Artenzusammensetzung der getöteten Tiere gibt es bislang noch nicht. Die FAO hat sich des Problems kürzlich angenommen und einen Workshop zu diesem Thema veranstaltet. Dabei wurde vereinbart, daß die betroffenen Fischfangnationen einen Aktionsplan verabschieden, der zunächst auf die Erstellung einer Datensammlung und die Durchführung von Forschungsvorhaben abzielt. Die Europäische Kommission wird sich der Angelegenheit innerhalb der EU annehmen und entsprechende Projekte initiieren.

XIV. Walfang

Im Jahr 1948 wurde die Internationale Walfang-Kommission (IWC) mit der Zielsetzung gegründet, die Walbestände wirksam zu erhalten, aber auch zu nutzen.

Aufgrund der dramatisch gesunkenen Bestandszahlen wurde im Jahre 1982 ein weltweites Verbot des kommerziellen Walfangs (Moratorium) beschlossen, das 1986 in Kraft getreten ist. Die vorgesehene Überprüfung des Moratoriums konnte bisher nicht abgeschlossen werden. Lediglich der Subsistenzwalfang von Eingeborenen, insbesondere in Alaska, Grönland und Sibirien, ist weiterhin zugelassen.

Japan fängt jährlich für wissenschaftliche Zwecke etwa 400 Zwergwale in antarktischen Gewässern und 100 Zwergwale im Nordpazifik. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder hat diese Vorhaben als wissenschaftlich nicht ausreichend begründet kritisiert und Japan aufgefordert, Walforschung ausschließlich mit nicht tödlichen Methoden zu betreiben.

Die Walschutzpolitik der IWC hat in der letzten Zeit wachsenden Unmut bei denjenigen Nationen geweckt, die an einem kommerziellen Walfang stark interessiert sind. Es wird angeführt, daß sich die Bestände der Zwergwale bereits so weit erholt hätten, daß eine kontrollierte Nutzung den Erhalt der Arten nicht gefährde. Diese Sichtweise konnte sich in der IWC bisher nicht durchsetzen. Norwegen hat daraufhin im Jahr 1994 den kommerziellen Walfang einseitig wieder aufgenommen und setzt inzwischen für den Zwergwalbestand im Nord-

ostatlantik jährlich Fangquoten von 600 bis 700 Walen fest. Island und bereits vorher Kanada haben die IWC verlassen.

Norwegen, Island, Grönland und die Färöer haben eine alternative Organisation, die Nordatlantische Kommission für Meeressäuger (NAMMCO) gegründet, bei der Kanada und Japan als Beobachter vertreten sind.

Neben artenschutzrechtlichen Bedenken und Erwägungen sind auch die Methoden des Walfangs aus Tierschutzsicht unbefriedigend. Auf der Jahrestagung 1995 hat sich die IWC mit den Problemen des tierschutzgerechten Tötens von Walen befaßt und einen Aktionsplan beschlossen. Danach sollen Geräte und Methoden verbessert und wissenschaftliche Untersuchungen durchgeführt werden, um auf dieser Grundlage schonendere Fangmethoden und kürzere Tötungszeiten zu erreichen.

Auf der Jahrestagung 1997 erklärte sich Japan bereit, auf den Einsatz der elektrischen Lanze zu verzichten, die bei einem nicht sofort tödlichen Schuß mit der explosiven Harpune als nachfolgende Tötungsmethode eingesetzt worden war.

Vor der Jahrestagung 1999 wird die IWC erneut einen Workshop über Fragen des Tierschutzes beim Fang von Walen abhalten, auf dem Sachverständige ihre Erkenntnisse über die Fangmethoden darlegen und Anregungen für mögliche Verbesserungen geben werden.

XV. Tierversuche sowie Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Obwohl in der biomedizinischen Forschung zunehmend mit In-vitro-Methoden gearbeitet wird, kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft auf Tierversuche – das sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können – nicht generell verzichtet werden. Sie sind jedoch auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes dürfen Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn sie für einen der im Gesetz abschließend aufgeführten Versuchszwecke nach dem aktuellen Wissensstand unerläßlich und im Hinblick auf die angestrebten Ergebnisse ethisch vertretbar sind.

Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, daß es in bestimmten Bereichen nicht möglich ist, die häufig kritisierten, aus rechtlichen Gründen notwendigen Tierversuche vollständig durch Alternativmethoden zu ersetzen. Für Erfolge auf diesem Gebiet liefern Wissenschaft und Forschung die Basisarbeit. Neu entwickelte tierversuchsfreie Methoden müssen jedoch experimentell validiert werden, um zu erreichen, daß diese Modelle auch von den internationalen Institutionen akzeptiert werden, die die gesetzlichen Prüfanforderungen maßgeblich beeinflussen. Hierbei treten einzelstaatliche Prüfvorschriften zunehmend in den Hintergrund.

Sowohl im Bereich des Chemikalienrechts als auch des Arzneimittelrechts konnten in den vergangenen Jahren erfreuliche Fortschritte bei der Validierung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden erzielt werden (siehe Abschnitt XV.5).

Die Bundesregierung mißt der Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden große Bedeutung bei. In den folgenden Abschnitten finden sich entsprechende Beispiele.

1 Rechtsvorschriften

1.1 Europarat

Das vom Europarat im März 1986 verabschiedete Europäische Übereinkommen zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere enthält Grundsätze und Detailbestimmungen über die Voraussetzungen und die Durchführung von Tierversuchen, über Zucht, Pflege und Unterbringung von Versuchstieren, über die Versuchseinrichtungen und über statistische Informationen in bezug auf Tierversuche. Die Leitlinien in Anhang A konkretisieren die in Artikel 5 des Übereinkommens dargelegten allgemeinen Anforderungen an die Haltung von Versuchstieren, ohne jedoch rechtsverbindlich zu sein (siehe Abschnitt III.2.10).

Die Vertragsparteien und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens tauschten 1992, 1993 und 1997 im

Rahmen Multilateraler Konsultationen gemäß Artikel 30 des Übereinkommens ihre Erfahrungen über die Anwendung dieser internationalen tierschutzrechtlichen Bestimmungen aus. Im Mittelpunkt der Beratungen standen dabei folgende Themen:

- die Überarbeitung und Konkretisierung der Vorschriften zu den statistischen Erhebungen,
- die Auslegung des Vertragstextes im Hinblick auf den Schutz transgener Tiere und Versuchstiermutanten, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder verwendet werden und infolge der genetischen Modifikation in ihrem Wohlbefinden beeinträchtigt sind,
- die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren arbeiten,
- die Überarbeitung der Empfehlungen des Anhangs A zur Haltung von Versuchstieren,
- die Erarbeitung eines Zusatzprotokolls zu dem Übereinkommen, um ein vereinfachtes Verfahren zur Änderung der Anhänge zu ermöglichen,
- der Erwerb und Transport von Versuchstieren.

Die Vertragsparteien des Übereinkommens einigten sich auf das Ziel, ab 1997 statistische Daten über die Verwendung von Versuchstieren zu erheben, die sich in einigen Details von den Tabellen des Anhangs B zu dem Übereinkommen unterscheiden.

Bei der Zucht und Haltung transgener Tiere und Mutanten, die für Versuchszwecke bestimmt sind, muß deren besonderen Ansprüchen Rechnung getragen werden. So ist bei der Registrierung der entsprechenden Versuchstierzuchten sicherzustellen, daß die Einrichtungen über die erforderliche sachliche Ausstattung sowie über eine verantwortliche Person mit speziellen Kenntnissen der tierschutzrelevanten Probleme bei den erbgutveränderten Tieren verfügen. Diese Auslegung wurde den Bundesländern zur Kenntnis gegeben.

Des weiteren wurden Leitlinien für die Aus-, Fort- und Weiterbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, erarbeitet. Sie richten sich als Verhaltenskodex an alle für diesen Bereich zuständigen Personen und Stellen. Der Text dieser Vereinbarung findet sich in Anhang 5 des Tierschutzberichtes 1997.

In der dritten Multilateralen Konsultation 1997 wurde sowohl eine Entschließung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren als auch zu deren Erwerb und Transport verabschiedet. Beide Texte finden sich in Anhang 5. Derzeit wird die Novellierung des Anhangs A im Sinne der Entschließung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren in einzelnen Arbeitsgruppen fachlich vorbereitet. Aufgrund noch ausstehender wissenschaftlicher Erkenntnisse zu einzelnen Problembereichen ist mit erheblichem Zeit- und Beratungsbedarf bis zum Abschluß der Arbeiten zu rechnen. Das 1997 von der Multilateralen Konsultation erarbeitete Zusatzproto-

koll wurde bereits im Juni 1998 zur Zeichnung aufgelegt. Nach Inkrafttreten dieses Protokolls sind Änderungen der beiden Anhänge zu dem Übereinkommen nach einem vereinfachten Verfahren, das heißt ohne Befassung nationaler oder internationaler gesetzgebender Organe, möglich. Dies ist Voraussetzung für eine zeitgerechte Anpassung der Anhänge an neue Erkenntnisse und Gegebenheiten.

1.2 Europäische Union

Die Europäische Gemeinschaft hat mit der Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1) Regelungen für diejenigen Tierversuche getroffen, die im Rahmen der Stoff- und Produktentwicklung und -prüfung sowie im Rahmen des Umweltschutzes durchgeführt werden. Dabei wurden im wesentlichen die Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere übernommen. 1998 hat der Rat die Entscheidung über den Abschluß des Europäischen Versuchstierübereinkommens im Namen der Gemeinschaft getroffen, so daß diese nunmehr den Status einer Vertragspartei des Übereinkommens hat. Die Urkunden zur Annahme des Übereinkommens durch die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten sollen vereinbarungsgemäß spätestens am 1. Januar 2000 hinterlegt werden.

Die national zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und die zuständige Kommissionsdienststelle beraten in regelmäßigen Abständen über Erfahrungen und Probleme im Zusammenhang mit der Richtlinie. Dieses auf Einladung der Kommission tagende Gremium hat sich bisher vornehmlich mit dem Problem einer EU-weit einheitlichen statistischen Erhebung von Daten zu Tierversuchen nach Artikel 13 der Richtlinie beschäftigt. 1997 hat man sich in Form eines „Gentlemen's agreement“ auf eine Liste von Informationen über die Verwendung von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken geeinigt, die die Mitgliedstaaten der Kommission für einen aussagefähigen Bericht über die Situation in der Europäischen Union zur Verfügung stellen. Dies war notwendig, da die bisher in den einzelnen Mitgliedstaaten erhobenen Daten weder einen Vergleich auf europäischer Ebene noch zuverlässige Aussagen im Hinblick auf Tendenzen bei der wissenschaftlichen Verwendung von Wirbeltieren erlauben.

Die Vertreter der übrigen Mitgliedstaaten haben zugesagt, der Kommission die national erhobenen Daten im Jahr 2000 in der vereinbarten Tabellenform zur Verfügung zu stellen. In Deutschland können die getroffenen Vereinbarungen aus rechtlichen Gründen nur durch eine Änderung der geltenden Versuchstiermeldeverordnung umgesetzt werden. Wegen des hierfür erforderlichen Zeitbedarfs wird Deutschland die gewünschten Informationen voraussichtlich erst später als die übrigen Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen können.

Weiterhin hat das Gremium Richtlinien für die angemessene Ausbildung von Personen, die mit Versuchstieren umgehen, verabschiedet.

1.3 Bundesrepublik Deutschland

Durch Artikel 5 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik vom 20. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) wurde die im Tierschutzgesetz festgelegte Definition des Begriffes „Tierversuch“ erweitert.

Damit hat § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes nunmehr folgenden Wortlaut:

„(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder
2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere

verbunden sein können.“

Diese Formulierung bezweckt eine Klarstellung, daß auch Eingriffe am genetischen Material befruchteter Eizellen oder Embryonen den rechtlichen Stellenwert eines Tierversuchs haben, sofern sie zu Versuchszwecken durchgeführt werden und bei den an dem Eingriff mittelbar oder unmittelbar beteiligten Tieren zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führen können. Neben den eigentlich erbgutveränderten Tieren werden somit auch die „Muttertiere“ den Schutzvorschriften unterstellt. Der Begriff „Trägartiere“ wurde gewählt, da es sich in den meisten Fällen um Leihtiere, das heißt nicht um die genetischen Muttertiere, handelt.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes sind für die tierschutzrechtliche Einordnung von Behandlungen und Eingriffen als Tierversuch zwei Kriterien maßgeblich:

- Die Maßnahme erfolgt zu Versuchszwecken, das heißt mit dem Ziel des Erkenntnisgewinns zu einem noch nicht hinreichend gelösten Problem;
- für die Tiere besteht die Gefahr einer Beeinträchtigung in Form von Schmerzen, Leiden oder Schäden.

Daher sind von den Tierversuchen insbesondere abzugrenzen:

- Eingriffe und Behandlungen zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken im Rahmen der kurativen tierärztlichen Tätigkeit;
- Entnahmen von Organen oder Geweben für wissenschaftliche Untersuchungen, wenn das Tier vorher im Hinblick auf die weiteren Untersuchungen nicht behandelt wurde (siehe Abschnitt IX.);
- Eingriffe und Behandlungen zu Demonstrationszwecken bei der Aus-, Fort- oder Weiterbildung (siehe Abschnitt XVI.);
- Eingriffe und Behandlungen im Rahmen der Herstellung und Gewinnung von Produkten, zum Beispiel von Immunseren oder der „Aufbewahrung“ von Organismen wie Viren, Bakterien oder Parasiten;
- Entnahme von Organen an zuvor getöteten Tieren (siehe Abschnitt XII.).

Das novellierte Tierschutzgesetz regelt in einem neu eingefügten siebenten Abschnitt nunmehr auch die letztgenannten Sachverhalte. Die Frage der Zulässigkeit der Produktion monoklonaler Antikörper in Mäusen mit Aszites (Bauchhöhlenwassersucht) wird hiervon jedoch nicht berührt. Insoweit ist nach wie vor auf das Ergebnis eines Sachverständigengesprächs zu verweisen, das 1989 auf Einladung von ZEBET zu dieser Thematik stattfand. Demnach ist die Produktion monoklonaler Antikörper in vivo nur in folgenden Ausnahmefällen als unerlässlich zu betrachten:

1. Gewinnung monoklonaler Antikörper für die Diagnostik oder Therapie beim Menschen in Notfällen;
2. „Rettung“ von Hybridomen, wenn diese in der Zellkultur nicht mehr wachsen oder wenn sie infiziert sind;
3. Erarbeitung neuer Fragestellungen.

Monoklonale Antikörper zur Abgabe an Dritte dürfen nur noch in vitro hergestellt werden, da bei der Herstellung monoklonaler Antikörper die In-vivo-Methode nicht mehr dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse entspricht. Sofern dennoch das Aszitesverfahren angewendet wird, liegt ein Verstoß gegen § 17 Nr. 2 Buchstabe b oder gegen § 18 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 1 des Tierschutzgesetzes vor.

2 Die Anwendung tierschutzrechtlicher Bestimmungen anhand ausgewählter Beispiele

2.1 Die ethische Abwägung bei der Begutachtung von Tierversuchen

Tierversuche dürfen nach dem Tierschutzgesetz nur durchgeführt werden, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen, zur Erkennung von Umweltgefährdungen oder für die Grundlagenforschung unerlässlich sind und der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Es ist dabei abzuwägen, ob die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche mit länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen nur durchgeführt werden, wenn dies für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier notwendig ist. Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen sind verboten. Das Verbot gilt grundsätzlich auch für Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika.

Die Prüfung der ethischen Vertretbarkeit kann im Einzelfall mit Schwierigkeiten verbunden sein. Die Tierschutzkommission beim BML hat 1990 einstimmig folgendes Votum beschlossen:

„Die Tierschutzkommission bittet den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hinzuwirken, daß in den alten und neuen Bundesländern bei der Beratung und Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen neben der wissenschaftlichen Begründung auch die gesetzlich geforderte ethische Abwä-

gung (§ 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes) in angemessener Weise beachtet wird. Um dies zu erreichen, empfiehlt die Kommission,

- daß in den beratenden Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes dem ethischen Aspekt die notwendige Aufmerksamkeit beigemessen und das entsprechende Ergebnis im Protokoll festgehalten wird; bei der Abwägung ist der Grundsatz anzuwenden: je schwerer der Eingriff zu Lasten der Versuchstiere, desto größer muß das Gewicht der ihn legitimierenden Gründe sein;
- daß der offenkundig gewordene Informationsbedarf der an der Beratung und an der Genehmigung beteiligten Personen durch das Angebot von jährlichen Weiterbildungsveranstaltungen seitens des Bundes und der Länder befriedigt wird; um diese Anforderung auch langfristig zu erfüllen ist es erforderlich, die entsprechenden Fragen der ethischen Abwägung zunehmend in die Ausbildung von Veterinär- und Humanmedizin sowie Biologie einzubeziehen.“

Auf Initiative des BML bietet die Akademie für tierärztliche Fortbildung seit einigen Jahren in Kooperation mit dem Arbeitskreis der Tierschutzbeauftragten in Bayern regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen zum Themenkreis „Tierversuche/Versuchstiere“ an. Diese Veranstaltungen stehen Tierschutzbeauftragten und interessierten Mitgliedern der Kommissionen nach § 15 des Tierschutzgesetzes ebenso offen wie den mit diesem Aufgabengebiet befaßten Amtstierärzten. Das Themenspektrum dieser Seminare ist breit gefächert und beinhaltet regelmäßig Diskussionen ethischer und tierschutzrechtlicher Positionen.

2.2 Tierschutzbeauftragte nach § 8b des Tierschutzgesetzes

Mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde der Aufgabenbereich des Tierschutzbeauftragten dahin gehend erweitert, daß sich seine beratende Funktion nunmehr auf alle Eingriffe und Behandlungen an Wirbeltieren einschließlich ihrer Tötung, die im Zusammenhang mit Forschung und Lehre durchgeführt werden, bezieht. Vor Inkrafttreten der Gesetzesnovelle beschränkte sich die Zuständigkeit des Tierschutzbeauftragten auf den Bereich der Tierversuche im Sinne der Definition in § 7 des Tierschutzgesetzes. Durch die Kompetenzerweiterung des Tierschutzbeauftragten soll die Eigenkontrolle in der Wissenschaft weiter verbessert werden. Daher sind nach dem geltenden Recht Träger von Einrichtungen, in denen Wirbeltiere für wissenschaftliche Zwecke getötet, für Gewebe- oder Organentnahmen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, für Tierversuche im Sinne des § 7, für Aus-, Fort- oder Weiterbildungszwecke nach § 10 oder für „Produktionszwecke“ nach § 10a verwendet werden, zur Bestellung eines oder mehrerer fachlich qualifizierter Tierschutzbeauftragter verpflichtet. Es ist vorgesehen, in der novellierten Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes die Anforderungen an die fachliche Qualifikation, an die innerbetriebliche Stellung sowie das Aufgabengebiet dieses Personenkreises zu präzisieren.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Tierschutzbeauftragten zu einem wichtigen und unverzichtbaren Bindeglied zwischen den Behörden einerseits und den Versuchsanstaltern andererseits geworden sind. Es steht zu erwarten, daß sich die konstruktive Zusammenarbeit künftig auch auf die genannten anderen Bereiche der wissenschaftlichen Verwendung von Tieren erstrecken wird.

Der Aufgabenbereich des Tierschutzbeauftragten erfordert Fachkenntnisse auf unterschiedlichen Spezialgebieten, besonders in wissenschaftlichen Einrichtungen, die Tiere zur Bearbeitung eines weiten Spektrums wissenschaftlicher Fragestellungen einsetzen. Diese Situation und die zum Teil schwierige Mittlerfunktion zwischen Anliegen des Tierschutzes und der Wissenschaft hat dazu beigetragen, daß sich die Tierschutzbeauftragten auf Länderebene zunehmend in Arbeitskreisen organisieren, um Erfahrungen und Informationen auszutauschen, fachliche Stellungnahmen zu bestimmten Problemen zu erarbeiten und Fortbildungsveranstaltungen zu organisieren.

2.3 Besondere Aspekte bei Genehmigungs- und Anzeigeverfahren

Im Zusammenhang mit dem Anwendungsbereich der tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu Tierversuchen im fünften Abschnitt des Tierschutzgesetzes stand im Berichtszeitraum insbesondere die tierschutzrechtliche Bewertung von Klonierungstechniken zur Diskussion.

Bei der genetisch identischen Vermehrung (Klonen) von Tieren ist das Verfahren der Embryonenteilung (Embryonensplitting) von den Techniken zu differenzieren, die auf der Übertragung von Zellkernen aus Embryonalzellen (embryonales Klonen) oder aus Körperzellen (adultes Klonen) in entkernte tierische Eizellen beruhen. Da das Embryonensplitting bei landwirtschaftlichen Nutztieren und Versuchstieren bereits seit langem angewandt wird, bezog sich die durch eine wissenschaftliche Veröffentlichung (Stichwort „Dolly“) ausgelöste öffentliche Diskussion in erster Linie auf die Anwendung von Kerntransfertechniken.

Im Deutschen Bundestag wurde dieses Thema in engem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Novellierung des Tierschutzgesetzes beraten. Die Forderung nach einem Verbot des Klonens von Tieren aus tierschutzrechtlichen Gründen führte zu dem Auftrag an das Büro für Technikfolgenabschätzung des Deutschen Bundestages, das Themenfeld „Chancen und Risiken der Entwicklung und Anwendung des Klonens sowie der Gentechnik und der Reproduktionstechnik bei der Züchtung von Tieren für die Forschung, bei der Züchtung von Labortieren und bei der Nutztierzucht“ im Rahmen eines Projektes zu bearbeiten. Der Abschlußbericht des Projektes, an dem Gutachterinnen und Gutachter aus verschiedenen wissenschaftlichen Disziplinen beteiligt sind, wurde für Anfang 1999 in Aussicht gestellt.

Bei der Novellierung des Tierschutzgesetzes wurde kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für spezielle Regelungen zum Klonen von Tieren gesehen. Aufgrund der Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundes-

tages ist davon auszugehen, daß nach dem Willen des Gesetzgebers § 7 des Tierschutzgesetzes so auszulegen ist, daß hiervon auch die Anwendung noch nicht zur Praxisreife entwickelter Klonierungstechniken abgedeckt wird, das heißt, daß die derzeit noch im Experimentalstadium befindlichen Kerntransfertechniken als genehmigungspflichtige Tierversuche einzustufen sind. Dies gilt jedoch nicht für die bereits etablierten Verfahren des Embryonensplittings. Bei der tierschutzrechtlichen Bewertung ist also der jeweilige Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen.

Dieser Grundsatz ist auch bei der tierschutzrechtlichen Bewertung der Erstellung transgener Tierlinien zu beachten. In Anhang 5 des Tierschutzberichtes 1997 findet sich zu diesem Thema ein Informationspapier „Erzeugung und Zucht transgener Mäuse und Ratten unter Tierschutzgesichtspunkten“, das auf Vorschlag von BML 1996 von einer Sachverständigengruppe erarbeitet wurde.

Leider ist es nicht möglich, auf alle in dem Zusammenhang auftretenden Fragen umfassende und befriedigende Antworten zu geben. Wie auch die internationalen Diskussionen zeigen, ist hierfür die gezielte Aufarbeitung bisheriger Erfahrungen sowie die Durchführung konkreter Forschungsvorhaben zu tierschutzrelevanten Aspekten bei der Erzeugung transgener Tiere notwendig. Auch infolge der rasch steigenden Zahl transgener Tiermodelle wird dieses Thema voraussichtlich auch in den nächsten Jahren weiterhin in der Diskussion bleiben.

2.4 Beratende Kommissionen nach § 15 Abs. 1 und 3 des Tierschutzgesetzes

Die Zusammensetzung der Kommissionen aus Veterinärmedizinern, Medizinern, Naturwissenschaftlern und Vertretern, die von Tierschutzorganisationen vorgeschlagen wurden, ermöglicht eine sachgerechte Unterstützung der Behörde, insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen der wissenschaftlichen und ethischen Vertretbarkeit für die Genehmigung von Tierversuchen. Die Zusammenarbeit zwischen Tierschutzkommissionen, Antragstellern und Behörden verläuft in der Regel konstruktiv und führt im Ergebnis zu einer fundierten Beurteilung der jeweiligen Versuchsvorhaben. Der kooperative Charakter dieser Zusammenarbeit zeigt sich unter anderem darin, daß die Behörden bei ihren Entscheidungen nur in Ausnahmefällen vom Vorschlag der sie beratenden Gremien abweichen. Der relativ geringe Anteil endgültig abgelehnter Genehmigungsanträge sollte nicht vergessen lassen, daß bei den genehmigten Versuchsvorhaben in vielen Fällen durch die intensiven Beratungen Zahl und Belastung der verwendeten Tiere erheblich eingeschränkt und die Genehmigungsbescheide mit entsprechenden Nebenbestimmungen versehen werden.

Versuchsvorhaben im Auftrag des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung werden nicht nur an eigenen Tieren und in eigenen Dienststellen durchgeführt, sondern auch an bundeswehrfremde Forschungseinrichtungen vergeben. Für die Genehmigung dieser Versuchsvorhaben sind die für den Sitz dieser Einrichtung zuständigen Landesbehörden und damit auch die diesen angehörigen Kommissionen nach § 15

Abs. 1 zuständig. Wegen der besonderen Sensibilität der Öffentlichkeit gegenüber Tierversuchen der Bundeswehr werden alle genehmigungspflichtigen Tierversuche, die im Auftrag des Geschäftsbereiches des Bundesministeriums der Verteidigung durchgeführt werden, zusätzlich auch der Tierschutzkommission des Bundesministeriums der Verteidigung zur Beratung vorgelegt. Damit ist ein weiteres Gremium zur Bewertung wehrmedizinischer Forschungsvorhaben eingeschaltet, um für die mitunter sehr speziellen Fragestellungen ergänzende Hinweise zu geben.

2.5 Tierversuche nach § 15a des Tierschutzgesetzes

Die Bestimmung des § 15a des Tierschutzgesetzes verpflichtet die nach Landesrecht zuständigen Behörden, den Bundesminister über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben zu unterrichten. Die Mitteilungspflicht bezieht sich vorrangig auf Genehmigungsanträge, deren ethische Vertretbarkeit von der zuständigen Behörde, der Beratenden Kommission oder dem Tierschutzbeauftragten in Zweifel gezogen wurde.

Im Zeitraum dieses Berichtes wurde BML von den Ländern in Zusammenhang mit § 15a über zwei Versuchsanträge informiert, die von den zuständigen Behörden mit der Begründung ablehnend beschieden wurden, daß das beantragte Vorhaben ethisch nicht vertretbar sei. In vier weiteren Fällen wurde eine Genehmigung erteilt, obwohl die ethische Vertretbarkeit der beantragten Verfahren von der Beratenden Kommission oder dem Tierschutzbeauftragten bezweifelt wurde.

3 Amtliche Daten über die Verwendung von Versuchstieren

3.1 Rechtliche Rahmenbedingungen

Mit der Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213) werden Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen, verpflichtet, regelmäßig Meldungen über Art und Zahl der für Versuche verwendeten Tiere zu erstatten. Diese Daten umfassen alle genehmigungs- und anzeigepflichtigen Tierversuche im Sinne des § 7 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes. Von den Tierversuchen sind insbesondere Eingriffe und Behandlungen an Tieren zu Demonstrationszwecken bei der Ausbildung ausgenommen (siehe Abschnitt XVI). Darüber hinaus sind zum Beispiel auch Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Herstellung von Impfstoffen und Sera keine Tierversuche im Sinne des Gesetzes (siehe Abschnitt XV.1.3).

Das novellierte Tierschutzgesetz enthält eine erweiterte Verordnungsermächtigung für diesen Bereich, so daß künftig auch Daten zur Verwendung von Wirbeltieren für diese Zwecke erhoben werden können. Ein entsprechender Verordnungsentwurf ist in Vorbereitung. Der

vorgesehene Anwendungsbereich schließt auch zu wissenschaftlichen Zwecken vorgenommene Tiertötungen ein. Dies entspricht dem dringenden Anliegen der Tierschutzverbände sowie der interessierten Öffentlichkeit, umfassend über alle für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere informiert zu werden.

Der noch geltenden Meldeverordnung von 1988 ist als Anlage ein Formblatt mit drei Tabellen beigelegt, das für die amtlichen Erhebungen zu verwenden ist. Demnach beziehen sich die zu erhebenden Daten auf folgende Aspekte:

- Tabelle 1 gibt Aufschluß über Art und Zahl der verwendeten Wirbeltiere und berücksichtigt dabei auch den Umfang ihrer Mehrfachverwendung in verschiedenen voneinander unabhängigen Versuchsvorhaben.
- Tabelle 2 erfordert eine Zuordnung der verwendeten Tiere zu bestimmten selektiv aufgeführten Versuchszwecken, beispielsweise zur Entwicklung und Prüfung von Stoffen und Produkten wie Arzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln oder zur Grundlagenforschung.
- Die mit Tabelle 3 erhobenen Angaben ermöglichen einen Überblick über die Verwendung der einzelnen Tiergruppen in bestimmten Arten von Tierversuchen, zum Beispiel in operativen Eingriffen oder Toxizitätsprüfungen, und liefern Informationen über die Dauer der Belastung bei diesen Versuchen.

Die Verpflichtung zur Erhebung amtlicher Daten ergibt sich für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus der Versuchstierrichtlinie 86/609/EWG. Im Rahmen der harmonisierten Anwendung der entsprechenden Bestimmungen wurden 1997 Empfehlungen für eine einheitliche Erhebung dieser Daten in den Mitgliedstaaten verabschiedet. Diesen Empfehlungen soll bei der Neufassung der Versuchstiermeldeverordnung Rechnung getragen werden (siehe auch Abschnitt XV.1.2).

3.2 Entwicklungen bei der Verwendung von Versuchstieren

Die nachfolgend aufgeführten Tabellen geben einen Überblick über die in den Jahren 1996 und 1997 in Deutschland für Versuchszwecke verwendeten Wirbeltiere sowie über die Entwicklung der Versuchstierzahlen seit 1991. Weitere tabellarische Darstellungen wurden aus Gründen besserer Übersichtlichkeit in Anhang 6 aufgenommen.

Die Verwendung von Versuchstieren ist seit 1989, dem Beginn der amtlichen Datenerhebung, rückläufig. Im Zeitraum 1991²⁾ bis 1997 hat sich die Zahl der verwendeten Versuchstiere von 2,4 Millionen auf knapp 1,5 Millionen, das heißt um 37,7 % reduziert.

Insbesondere im Bereich der Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln konnte die Zahl der jährlich benötigten Versuchstiere kontinuierlich gesenkt werden, obwohl die Zahl neu zugelassener innovativer Produkte in den

²⁾ In diesem Jahr lagen erstmals auch vollständige Angaben aus den neuen Bundesländern vor.

**Anzahl der von 1991 bis 1997 verwendeten Versuchstiere*)
in der Bundesrepublik Deutschland**

Art der Versuchstiere	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	1 223 741	1 064 883	973 106	868 312	821 888	729 612	732 742
Ratten.....	611 530	558 516	508 769	459 781	439 010	415 766	401 179
Meerschweinchen.....	101 842	86 252	73 905	68 457	56 944	50 059	52 086
Andere Nager.....	25 905	21 083	27 492	23 985	25 537	23 839	19 354
Kaninchen.....	70 228	63 210	52 188	44 126	41 565	38 834	47 734
Menschenaffen.....	5	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen.....	1 547	1 032	1 172	1 447	1 362	1 364	1 905
Halbaffen.....	116	33	125	178	126	155	22
Hunde.....	6 517	6 007	5 551	6 067	5 318	4 515	4 564
Katzen.....	1 921	1 725	1 127	1 067	1 037	1 010	962
Andere Fleischfresser.....	228	365	248	318	249	362	301
Pferde, Esel usw.....	217	284	200	151	275	182	362
Schweine.....	12 158	11 239	10 719	12 622	10 518	9 571	10 704
Ziegen und Schafe.....	2 690	2 550	1 911	1 964	2 242	2 238	1 851
Rinder.....	3 079	2 096	2 910	2 880	1 854	2 035	3 077
Andere Säugetiere.....	286	287	669	339	180	332	298
Vögel einschl. Geflügel.....	87 621	85 676	89 636	103 973	89 726	94 793	76 377
Reptilien.....	124	82	281	293	743	149	150
Amphibien.....	6 568	6 705	10 718	9 221	14 882	14 581	12 857
Fische.....	246 387	170 563	163 494	153 319	129 076	120 222	129 216
Gesamt.....	2 402 710	2 082 588	1 924 221	1 758 500	1 642 532	1 509 619	1 495 741

*) Wirbeltiere, die für Tierversuche im Sinne des § 7 des Tierschutzgesetzes verwendet wurden

Bundesrepublik Deutschland 1996	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Art der Versuchstiere			
Mäuse.....	729 612	17 340	13 295
Ratten.....	415 766	13 686	3 406
Meerschweinchen.....	50 059	733	18
Andere Nager.....	23 839	894	394
Kaninchen.....	38 834	11 874	605
Menschenaffen.....	0	0	0
Hunds- und Breitnasenaffen.....	1 364	256	152
Halbaffen.....	155	0	2
Hunde.....	4 515	574	26
Katzen.....	1 010	97	19
Andere Fleischfresser.....	362	51	0
Pferde, Esel usw.....	182	5	26
Schweine.....	9 571	422	73
Ziegen und Schafe.....	2 238	99	172
Rinder.....	2 035	206	121
Andere Säugetiere.....	332	98	128
Vögel einschließlich Geflügel.....	94 793	674	700
Reptilien.....	149	65	0
Amphibien.....	14 581	1 444	649
Fische.....	120 222	14 074	519
Gesamt.....	1 509 619	62 592	20 305

Bundesrepublik Deutschland 1997	Anzahl der verwendeten Tiere		
	Gesamt	davon	
		in mehreren Versuchen	in Versuchen, die länger als ein Jahr dauern
Art der Versuchstiere			
Mäuse.....	732 742	20 072	19 183
Ratten.....	401 179	15 877	6 670
Meerschweinchen.....	52 086	1 559	21
Andere Nager.....	19 354	1 950	570
Kaninchen.....	47 734	8 672	564
Menschenaffen.....	0	0	0
Hunds- und Breitnasenaffen.....	1 905	248	176
Halbaffen.....	22	3	0
Hunde.....	4 564	511	84
Katzen.....	962	94	6
Andere Fleischfresser.....	301	46	12
Pferde, Esel usw.....	362	36	48
Schweine.....	10 704	432	73
Ziegen und Schafe.....	1 851	166	364
Rinder.....	3 077	103	122
Andere Säugetiere.....	298	19	24
Vögel einschließlich Geflügel.....	76 377	2 045	114
Reptilien.....	150	0	65
Amphibien.....	12 857	599	419
Fische.....	129 216	15 745	1 059
Gesamt.....	1 495 741	68 177	29 574

vergangenen Jahren deutlich gestiegen ist. Im Vergleich zu 1991 ging der Bedarf an Versuchstieren in diesem Bereich um 43,6 % zurück. Dies dürfte zu einem großen Teil auf den zunehmenden Einsatz von In-vitro-Methoden bei der Entwicklung neuer Wirkstoffe zurückzuführen sein. Bei der Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen zeigt ein Vergleich der amtlichen Zahlen von 1991 und 1997 sogar einen Rückgang um 65 %, jedoch sind hier – ebenso wie bei der Verwendung von Tieren für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen im Zusammenhang mit der Anmeldung und Zulassung von Stoffen oder Produkten – erhebliche jährliche Schwankungen festzustellen. Annähernd konstant blieb die Zahl der im Rahmen der Grundlagenforschung benötigten Tiere.

Die zum Redaktionsschluß dieses Berichts aktuellen amtlichen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 1997. In diesem Berichtszeitraum reduzierte sich die Zahl der Versuchstiere im Vergleich zum Vorjahr lediglich um 13 900 Tiere auf 1,496 Millionen. Mit 0,9 % ist der jährliche Rückgang deutlich geringer ausgefallen als in den Vorjahren.

Die Tendenz bei der Verwendung von Tieren der einzelnen Kategorien ist dabei unterschiedlich; Abnahmen betreffen 1997 im Vergleich zum Vorjahr vor allem Ratten, Halbaffen und Vögel einschließlich Geflügel sowie Amphibien. Ein Anstieg der Zahlen ist insbesondere bei der Verwendung von Kaninchen, von Hunds-

und Breitnasenaffen sowie von Schweinen, Rindern und Fischen festzustellen. Die Zahl der verwendeten Hunde und Katzen (5 526 Tiere) ist im Vergleich zum Vorjahr weitgehend konstant geblieben. Der Einsatz von Menschenaffen war 1997 nicht erforderlich; die letzte Verwendung dieser Tiere für Versuchszwecke in Deutschland datiert aus dem Jahr 1991.

Nach den bisherigen Erfahrungen erlauben die jährlich erhobenen Zahlen – und somit auch der 1997 festgestellte Anstieg bei der Verwendung von Hunds- und Breitnasenaffen – keine Prognose im Hinblick auf künftige Entwicklungen beim Einsatz von Primaten; da pro Jahr nur relativ wenige Tiere für Versuchszwecke eingesetzt werden, spiegeln sich einzelne Forschungsvorhaben besonders deutlich in der Statistik wider. Im Bereich der Grundlagenforschung wurden beispielsweise 1997 deutlich weniger Primaten als in den Vorjahren eingesetzt. Demgegenüber ist im selben Berichtsjahr die Zahl der Hunds- und Breitnasenaffen, die für die Entwicklung und Prüfung von Arzneimitteln verwendet wurden, im Vergleich zu 1996 um etwa 500 Tiere gestiegen.

Bei 1,2 Millionen der 1997 verwendeten Tiere handelte es sich um Nager wie beispielsweise Mäuse, Ratten und Meerschweinchen. Dies entspricht einem Prozentsatz von über 80 %. In der Häufigkeit der Verwendung folgen Fische mit 8,6 %, Vögel einschließlich Geflügel mit 5,1 % sowie Kaninchen mit 3,2 %. Auf jede andere Tierart entfällt weniger als 1 % der Gesamtsumme.

Etwa 49 % der eingesetzten Versuchstiere wurden 1997 zur Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln herangezogen. Die Zahl der eingesetzten Tiere ging in den letzten Jahren kontinuierlich zurück, 1997 um 22 600 Tiere, 1996 sogar um über 100 000 Tiere gegenüber dem Vorjahr. Für alle anderen in den amtlichen Meldungen erfaßten Versuchszwecke wurden 1997 mehr Tiere als im Vorjahr herangezogen. 21,3 % aller Tiere wurden für Versuchsvorhaben im Bereich der Grundlagenforschung eingesetzt, 17,5 % für die Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie von Erkrankungen. 5,6 % der Versuchstiere dienten der Erkennung von Umweltgefährdungen. Mehr als ein Drittel aller Versuchstiere wurde aufgrund gesetzlich erforderlicher Prüfungen für die Anwendung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten verwendet.

Der Prozentsatz der in mehreren voneinander unabhängigen Versuchen verwendeten Wirbeltiere betrug 1997 4,6 %, der höchste Wert der letzten sieben Jahre wurde 1993 mit 5,5 % erzielt.

Die nach Tabelle 3 der Versuchstiermeldeverordnung erhobenen Angaben zeigen, daß auch 1997 die meisten Tiere für „Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen“ verwendet wurden (354 000 Tiere). Für Toxizitätsuntersuchungen wurden 274 000 Tiere, für Infektionsversuche 225 000 Tiere eingesetzt. An 258 000 Tieren wurden operative Eingriffe vorgenommen, wobei etwa die Hälfte der Operationen als Finalversuche, das heißt ohne Wiedererwachen der Tiere aus der Narkose, durchgeführt wurde. Leider ist die Aussagefähigkeit dieser tabellarischen Auflistungen beschränkt, da unter der Rubrik „Andere Eingriffe und Behandlungen“ ebenfalls relativ hohe Tierzahlen (288 000 Tiere) gemeldet wurden.

Die Dauer der versuchsbedingten Belastung betrug nach den Angaben unter der Tabelle 3 bei etwa einem Drittel der eingesetzten Versuchstiere weniger als einen Tag, bei etwa einem Fünftel mehr als 30 Tage.

4 Maßnahmen zur Verringerung von Tierversuchen in den einzelnen Rechtsbereichen, Zweitmelderegulierung

Die einzelnen Rechtsvorschriften, die Tierversuche zur Folge haben, sind in Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. aufgelistet.

Nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche auf das unerläßliche Maß zu beschränken; sie dürfen insbesondere nicht durchgeführt werden, wenn der verfolgte Zweck durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann. Die Bundesregierung prüft entsprechend den Zielen des Tierschutzgesetzes und neuen Erkenntnissen fortlaufend alle einschlägigen Rechtsvorschriften auf Möglichkeiten, Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie zu ersetzen oder, falls dies nicht möglich ist, die Anzahl der Versuchstiere zu verringern oder deren Belastung zu vermindern. Sie schlägt gegebenenfalls entsprechende Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen vor; dies ist

und bleibt eine Daueraufgabe, die in Anbetracht des zunehmenden Umfangs an supranationalen Sicherheitsbestimmungen zum Schutz des Menschen und der Umwelt nicht leichter wird.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Bemühungen zur Einschränkung von Tierversuchen auf EU-Ebene:

Die Richtlinie des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (86/609/EWG) schreibt die Einschränkung von Tierversuchen vor (siehe Seite 61).

Nach Artikel 7 Abs. 2 darf

„ein Versuch nicht vorgenommen werden, wenn zur Erreichung des angestrebten Ergebnisses eine wissenschaftlich zufriedenstellende, vertretbare und praktikable Alternative zur Verfügung steht, bei der kein Tier verwendet werden muß.“

Artikel 22 schreibt vor:

„(1) Um unnötige Doppelausführungen von Versuchen zur Einhaltung einzelstaatlicher oder gemeinschaftlicher Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften zu vermeiden, erkennen die Mitgliedstaaten die Gültigkeit der Ergebnisse von Versuchen, die auf dem Gebiet eines anderen Mitgliedstaates durchgeführt wurden, soweit wie möglich an, es sei denn, daß zusätzliche Versuche zum Schutz der Volksgesundheit und öffentlichen Sicherheit notwendig sind.

(2) Zu diesem Zweck informieren die Mitgliedstaaten – soweit durchführbar und unbeschadet der Bestimmungen bestehender Richtlinien der Gemeinschaft – die Kommission über ihre Rechtsvorschriften und Verwaltungsverfahren betreffend Tierversuche einschließlich der vor dem Inverkehrbringen von Produkten zu erfüllenden Anforderungen. Sie übermitteln ihr ferner Sachauskünfte über auf ihrem Gebiet durchgeführte Versuche sowie über Genehmigungen oder sonstige verwaltungstechnische Einzelheiten im Zusammenhang mit diesen Versuchen.

(3) Die Kommission setzt einen Ständigen Beratern Ausschuss ein, in dem die Mitgliedstaaten vertreten sind und der die Kommission bei der Durchführung des Austauschs geeigneter Informationen unter Wahrung der Erfordernisse der Geheimhaltung unterstützt und die Kommission auch in allen anderen Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Richtlinie berät.“

Auf diese Richtlinie wird in fast allen EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschlägen zur Änderung bereits bestehender Richtlinien, soweit sie Tierversuche vorschreiben, Bezug genommen.

Für Arzneimittel werden in der Richtlinie 65/65/EWG in der derzeit geltenden Fassung zusätzlich die Fälle beschrieben, in denen die Vorlagepflicht pharmakologisch/toxikologischer Versuchsergebnisse generell entfällt (siehe Artikel 4 Abs. 8 (a) i, ii, iii).

Darüber hinaus wurden in den letzten Jahren bei der Überarbeitung von Richtlinien konkrete Festlegungen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen aufgenommen.

Deutschland hat analog zum Pflanzenschutz- und zum Chemikaliengesetz eine Zweitanmelderregelung für Tierversuche vorgeschlagen, wenn Stoffe oder Verfahren zugelassen oder angemeldet werden müssen (siehe Abschnitt XV.4.4 und 4.8).

Folgende Grundsätze dieser Zweitanmelderregelung wurden in die meisten seit 1989 erarbeiteten EG-Richtlinien oder Richtlinienvorschläge aufgenommen:

1. der Anmelder eines Stoffes muß sich vor der Durchführung von Tierversuchen erkundigen,
 - ob der Stoff, den er anmelden will, bereits angemeldet ist sowie
 - Namen und Anschrift des Erstanmelders in Erfahrung bringen.
2. Sofern der angemeldete Stoff bereits angemeldet ist, kann der Zweitanmelder auf vom Erstanmelder mitgeteilte Ergebnisse der Prüfungen oder Untersuchungen verweisen. Der Erstanmelder muß dazu jedoch seine schriftliche Zustimmung geben.
3. Damit Mehrfachversuche mit Wirbeltieren vermieden werden, sollen Erstanmelder und Zweitanmelder alles unternehmen, um zu einer gemeinsamen Nutzung der Informationen zu kommen.
4. Für den Fall, daß sich Erstanmelder und Zweitanmelder nicht über die gemeinsame Nutzung der Informationen einigen können, können die Mitgliedstaaten die in ihrem Gebiet niedergelassenen Erstanmelder und Zweitanmelder durch nationale Bestimmungen verpflichten, sich die Informationen zur Vermeidung von Mehrfachversuchen an Wirbeltieren unter angemessenem Interessenausgleich zur Verfügung zu stellen.

Weitere Einzelheiten finden sich in Anhang 5.

4.1 Abwasserabgabengesetz und Wasserhaushaltsgesetz

Sowohl das Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370) als auch die Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes in der Bekanntmachung vom 21. März 1997 (BAnz. Nr. 150 a vom 14. August 1997) zu § 7a des Wasserhaushaltsgesetzes sehen die Durchführung des Fischtests vor. Dieses normierte Testverfahren (DIN 38412-L 31) dient den Überwachungsbehörden zur Kontrolle der Fischgiftigkeit; es findet auch im Rahmen der Eigenüberwachung von Industriebetrieben Anwendung.

Mit diesem Test wird diejenige Verdünnung des Abwassers ermittelt, bei der innerhalb von 48 Stunden kein Fisch stirbt. Die Regelungen im Abwasserabgabengesetz, in den Verwaltungsvorschriften und in der Abwasserverordnung sind so aufeinander abgestimmt, daß die Ergebnisse der durchzuführenden Fischtests für den Vollzug aller Regelungen verwendet werden können.

In der Vergangenheit wurde eine Reihe von Möglichkeiten zum Ersatz und zur Ergänzung des Fischtests sowie zur Verringerung der Anzahl der Fische in Fisch-

tests insgesamt geprüft. Als weitere Biotests kommen insbesondere der Daphnien-Kurzzeittest, der Algenvermehrungstest, der Leuchtbakterientest und der Genotoxizitätstest in Frage. Diese Testverfahren reagieren auf eine Reihe von Abwasserinhaltsstoffen empfindlicher als Fische.

Überall dort, wo andere Tests bereits bei gleichen oder niedrigeren Schmutzwasserkonzentrationen ansprechen, kann auf Fischtests verzichtet werden; dies allerdings nur unter zwei Voraussetzungen:

- Die Tests müssen zur routinemäßigen Anwendung ausgereift sein,
- es muß eine Einigung aller Entscheidungsträger über die Änderung der entsprechenden Rechtsvorschriften herbeigeführt worden sein.

Die genannten Biotests wurden mit der Änderungsverwaltungsvorschrift am 4. März 1992 in die Rahmen-Abwasser-Verwaltungsvorschrift und am 21. März 1997 in die Abwasserverordnung aufgenommen, und es wurde damit grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, den Fischtest durch diese Tests zu ersetzen. Dabei soll nur der für das Abwasser eines bestimmten Herkunftsbereiches empfindlichste Biotest verwendet werden. In diesem Fall lassen sich bis zu 90 % der derzeit für den Fischtest verwendeten Tiere einsparen.

In Bayern wurden routinemäßig neben dem Fischtest auch Abwasserprüfungen mit Daphnien, Algen und Leuchtbakterien durchgeführt. Nach einer mehrjährigen Paralleltestung wurde der Fischtest bei allen nicht fischgiftigen Abwässern ersetzt. Dadurch konnte die Zahl der im Rahmen des AbwAG und WHG eingesetzten Fische um 50 % reduziert werden. Inzwischen wurde in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit geprüft und bestätigt, daß dieses Verfahren im Abwasserbereich angewendet werden kann. Die Landesarbeitsgemeinschaft „Wasser“ hat den Ersatz des Fischtests durch andere Biotests zur Verminderung der Testfische inzwischen in die „Liste gleichwertiger Analysenverfahren“ aufgenommen.

Das zunächst erfolgversprechende Verfahren, den Fischtest durch einen Fischzellinientest zu ersetzen und zu ergänzen, hat sich in der praktischen Prüfung bei Abwasseruntersuchungen im Rahmen des § 7a WHG als nicht geeignet erwiesen. Der größte Teil nachweislich fischgiftiger Abwässer wäre bei der Prüfung mit dem Fischzellinientest als „nicht fischtoxisch“ ausgewiesen worden. Obwohl der Fischzellinientest grundsätzlich standardisierbar ist und reproduzierbare Ergebnisse liefert, eignet er sich aufgrund seiner Unempfindlichkeit weder als Screeningverfahren noch als alternatives Ersatzverfahren zum Fischtest.

Als erfolgversprechende Alternativmethode wurde vom Umweltbundesamt der vollständige Ersatz des Fischtests im Vollzug der Wassergesetze durch einen „Fischei-Test“ vorgeschlagen. Im Rahmen der gemeinsamen Bund-Länder-Arbeit wurde inzwischen ein normfähiger Verfahrensansatz entwickelt. Hierbei werden frisch besamte Eier des Zebrafisches (*Brachydanio rerio*) über maximal 48 Stunden den vorgegebenen Abwasser-

dünnungen ausgesetzt. Im Gegensatz zum Zellinientest kann der Fischei-Test den zur Zeit vorgeschriebenen Test an der Goldorfe vollständig ersetzen. Es handelt sich nicht um einen Tierversuch im Sinne der gesetzlichen Definition. Da der Test darüber hinaus nur an Fischembryonen in einem frühen Entwicklungsstadium durchgeführt wird, handelt es sich auch im weiteren Sinne um eine Ersatzmethode.

Initiiert und gefördert durch das Umweltbundesamt wurde inzwischen unter Beteiligung der ZEBET ein Ringversuch hinsichtlich der Anwendbarkeit des Fischei-Tests bei der Chemikalienprüfung durchgeführt (Entwicklung von OECD-Testverfahren). Für die Normung des Verfahrens als „Biologisches Testverfahren zur Abwasserüberwachung“ hat das Umweltbundesamt 1997 einen Normungsarbeitskreis eingerichtet (DIN UA 7 AK 6). Bei allein praktischen Erprobungen zum Vergleich des Fischtests mit dem Fischei-Test an realen Abwasserproben wurde bisher dieselbe Ansprechempfindlichkeit festgestellt.

Mit der Vorlage der Test-Norm für den „Fischei-Test“ kann der Fischtest in der Abwasserverordnung und im Abwasserabgabengesetz ersatzlos gestrichen werden. Die europäische (EN) und internationale Normung (ISO) des Fischei-Tests wird 1999 eingeleitet.

4.2 Arzneimittelgesetz und Medizinproduktegesetz

Das Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586) sieht vor, daß ein Arzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein muß. Die Maßstäbe, die an die nach dem Arzneimittelgesetz einzureichenden Unterlagen zur Beurteilung der Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit anzulegen sind, sind in den Arzneimittelprüfrichtlinien festgelegt; sie dienen als Entscheidungshilfe für die Zulassungsbehörde. Nach § 24a des Arzneimittelgesetzes kann ein Antragsteller auf Unterlagen eines Vorantragstellers während der zehnjährigen Schutzfrist nach der erstmaligen Zulassung des Arzneimittels nur Bezug nehmen, sofern er die schriftliche Zustimmung des Vorantragstellers vorlegt. In einer gemeinsamen Publikation haben ZEBET, BfArM und PEI die Möglichkeit des Einsatzes von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch bei der Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln dargestellt³⁾.

Arzneimittelprüfrichtlinien

Die Arzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien vom 5. Mai 1995 (Bundesanzeiger Nr. 96 a vom 20. Mai 1995) bekanntgemacht. Soweit die Arzneimittelprüfrichtlinien die Durchführung von Tierversuchen vorsehen, sind diese genehmigungsfrei im Sinne des § 8 Abs. 7 Nr. 1 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes. Diese Versuche sind anzeigepflichtig

nach § 8a des Tierschutzgesetzes, und zwar unabhängig davon, ob für die zu prüfenden Arzneimittel schließlich ein Zulassungsantrag gestellt wird.

Die Behörden haben auch bei der Prüfung von anzeigepflichtigen Tierversuchen einen umfangreichen Kriterienkatalog zu berücksichtigen, um über die Zulässigkeit des geplanten Versuchsvorhabens entscheiden zu können.

Da die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelprüfrichtlinien für die pharmakodynamischen Untersuchungen keine detaillierten Prüfmethoden vorschreibt, wurde eine Lösung der in diesem Bereich noch offenen Fragen in Form einer „Empfehlung zur Abgrenzung der genehmigungspflichtigen von den anzeigepflichtigen Tierversuchen zur Ermittlung pharmakologischer Daten (sogenannte Screening-Versuche)“ mit Vertretern des BMG, des BML, des damaligen BGA und der Länder erarbeitet. Der Text dieser Empfehlung ist Bestandteil von Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. des Tierschutzberichtes 1997.

1992 wurde von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Registrierung homöopathischer Arzneimittel erlassen (BAnz. S. 9704), die für diese Präparate keine pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen an Tieren vorsieht.

Arzneibuch

Das Arzneibuch ist eine Sammlung anerkannter pharmazeutischer Regeln über die Qualität, Prüfung, Lagerung, Abgabe und Bezeichnung von Arzneimitteln und bei ihrer Herstellung verwendeter Stoffe. Die Regeln des Arzneibuchs (Monographien und andere Texte) werden von der Deutschen Arzneibuch-Kommission, der Europäischen Arzneibuch-Kommission beim Europarat in Straßburg oder der Deutschen Homöopathischen Arzneibuch-Kommission beschlossen und vom Bundesministerium für Gesundheit bekanntgemacht.

Prüfungen, die den Einsatz von Tieren erfordern, werden fast ausschließlich in Monographien des Europäischen Arzneibuchs vorgeschrieben. Im Deutschen Arzneibuch kommen derartige Prüfungen nur ausnahmsweise vor. Insgesamt werden Tierversuche nur dann vorgeschrieben, wenn die Qualität eines Arzneimittels mit anderen Methoden nicht angemessen kontrolliert werden kann. Dies ist insbesondere bei biologischen Stoffen, Blutprodukten sowie Sera und Impfstoffen für Menschen und Tiere der Fall.

Damit Fortschritte von Wissenschaft und Technik unverzüglich wirksam werden können, sehen die allgemeinen Vorschriften des Europäischen und des Deutschen Arzneibuchs vor, daß bei der Prüfung von Arzneimitteln auch andere Methoden als die vorgeschriebenen verwendet werden können, vorausgesetzt, daß die verwendeten Methoden eine ebenso eindeutige Entscheidung hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen ermöglichen wie die vorgeschriebenen Methoden. Damit ist es jederzeit möglich, unnötige Tierversuche durch alternative Methoden zu ersetzen, wenn die wissenschaftlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind.

³⁾ Spielmann et al. (1998), Bundesgesetzblatt 10/98.

Das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) hat die Entwicklung und Evaluierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen bei der Prüfung immunologischer Arzneimittel verstärkt fortgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurden für den Bereich Humanmedizin folgende Projekte aufgenommen bzw. fortgeführt:

- Prävalidierung eines Pyrogentests mit menschlichem Vollblut für biologische Arzneimittel⁴⁾.
- Ersatz des Neuroviruslensztests an Primaten für Poliomyelitisimpfstoffe⁵⁾.
- *In-vitro*-Methoden zum Ersatz des Affenhaut-Transplantationstests bei der Prüfung von Antilymphozytenserien³⁾.
- Serologische Methoden zur Wirksamkeitsbestimmung von Tetanus-Immunglobulinen (in Zusammenarbeit mit dem Istituto Superiore di Sanita, Rom)⁵⁾.
- *In-vitro*-Kultivierungsverfahren für Toxoplasma-Tachyzoiten³⁾.

Die aktuellen Ergebnisse dieser Forschungsarbeiten wurden im Juni 1998 in einem zweitägigen Seminar des Paul-Ehrlich-Instituts vorgestellt. Die Beiträge sind im Supplementband 1998 der Zeitschrift ALTEX erschienen.

Der Abschlußbericht der vom BMBF geförderten Untersuchung zu Tierschutzaspekten bei der Qualitätskontrolle von Immunologischen Arzneimitteln konnte mit Unterstützung von ECVAM und FRAME in englischer Sprache herausgegeben werden⁶⁾. Das Buch hat international große Beachtung gefunden.

Angaben zu Veterinärimpfstoffen befinden sich im Abschnitt XV.4.9.

Standardzulassung

Mit der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln vom 3. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1601), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 101), können Arzneimittel von dem Erfordernis der Einzelzulassung freigestellt werden. Das bedeutet, daß für diese Arzneimittel keine neuen pharmakologisch-toxikologischen Prüfungen, also auch keine Tierversuche, durchgeführt werden müssen. Diese Verordnung wird fortlaufend durch Monographien weiterer Arzneimittel ergänzt.

Die Prüfung von Tierarzneimitteln

Tierarzneimittel müssen wie Humanarzneimittel nach dem jeweils gesicherten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse geprüft sein. Die Prüfung der Unbedenklichkeit umfaßt bei Tierarzneimitteln jedoch nicht nur die Unbedenklichkeit für das Zieltier, den Anwender und die Umwelt, sondern auch die Unbedenklichkeit im Sinne des Verbraucherschutzes. Letzteres bedeutet unter anderem, daß ab Januar 2000 nur noch solche Tierarzneimit-

tel zur Anwendung bei lebensmittelliefernden Tieren zugelassen sind, deren pharmakologisch wirksame Inhaltsstoffe in einem der Anhänge I, II oder III der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgeführt sind oder für die bis zum 1. Januar 1996 ein pharmazeutisches Unternehmen einen Antrag auf Klassifizierung der arzneilich wirksamen Rückstände im Sinne der genannten Verordnung gestellt hat. Die Anforderungen an die nach dem Arzneimittelgesetz und der o. g. Ratsverordnung vorzulegenden Unterlagen sind in den Tierarzneimittelprüfrichtlinien niedergelegt.

Die Tierarzneimittelprüfrichtlinien wurden durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Tierarzneimittelprüfrichtlinien vom 20. März 1995 bekanntgemacht und am 9. April 1995 in Kraft gesetzt. Mit dieser Verwaltungsvorschrift wird der Anhang der Richtlinie 92/18/EWG zur Änderung des Anhangs der Richtlinie 81/852/EWG direkt in deutsches Recht umgesetzt. Die Anforderungen an Tierversuche sind durch den genannten Anhang in den europäischen Mitgliedstaaten harmonisiert. Eine internationale Harmonisierung wird über die Internationale Konferenz über Harmonisierung im Veterinärbereich (VICH) angestrebt. Eine erste Konferenz hat 1996 stattgefunden.

In der Richtlinie 81/85/EWG ist festgelegt, daß ein Antragsteller nicht verpflichtet ist, die Ergebnisse toxi-kologisch-pharmakologischer Versuche und klinischer Untersuchungen anzugeben, wenn er nachweist, daß das Tierarzneimittel grundsätzlich einem Erzeugnis vergleichbar ist, das in dem mit dem Antrag befaßten Mitgliedstaat zugelassen ist. Dafür muß sich die für die ursprüngliche Zulassung verantwortliche Person einverstanden erklären, daß zur Prüfung die ursprünglichen Ergebnisse zugrunde gelegt werden. Dies darf jedoch nicht zur Benachteiligung innovativer Firmen führen.

Medizinprodukte

Nach dem Medizinprodukterecht ist der Hersteller verpflichtet, bei zur klinischen Prüfung bestimmten Medizinprodukten vor Aufnahme dieser Prüfung alle Vor-sichtsmaßnahmen zum Schutze der Gesundheit und der Sicherheit des Patienten und alle Vorkehrungen im Sinne der ethischen Grundsätze der Deklaration des Weltärzte-kongresses von Helsinki zu treffen und alle diesbezüg-lichen Prüfungen durchzuführen. Dazu gehören unter Umständen auch Tierversuche, soweit keine Alternativ-methoden zur Verfügung stehen.

Die Regelungen dazu befinden sich in § 12 der Medizin-produkte-Verordnung vom 17. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3138, 1998 I S. 515). Die Definition des Medizinpro-duktesetzes folgt der gleichen Zielstellung wie die des Arzneimittelgesetzes. Wegen der mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimit-telprüfrichtlinien vergleichbaren Prüfziele wurde auch eine entsprechende Regelung in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz getroffen. Die einschlägigen in Verbindung mit dem Medizinproduktegesetz harmoni-sierten Normen schreiben vor, daß jeweils zu prüfen ist, ob Alternativmethoden zu den in den Normen vorge-

⁴⁾ Mit finanzieller Unterstützung durch das BMBF.

⁵⁾ Mit finanzieller Unterstützung durch die EU-Kommission/ECVAM.

⁶⁾ K. Weißer und U. Hechler (1997): Animal Welfare Aspects in the Quality Control of Immunobiologicals, FRAME, Nottingham.

sehenen Tierversuchen bestehen⁷⁾. Bei der Durchführung dieser Prüfungen am Tier müssen die Prinzipien des Tierschutzes hinsichtlich Minimierung der Belastung des Versuchstieres berücksichtigt werden. Die Vorschriften des Tierschutzgesetzes bleiben vom Medizinproduktegesetz unberührt.

4.3 Bundes-Seuchengesetz

Bei der Diagnostik übertragbarer Krankheiten und bei der Prüfung von Desinfektionsmitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln nach dem Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262, 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), kann gegenwärtig noch nicht ganz auf den Einsatz von Tieren verzichtet werden. Möglichkeiten der weiteren Verwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden in diesen Bereichen werden geprüft und gegebenenfalls genutzt.

Völlig überflüssig wurde der Nachweis überlebender Tuberkuloseerreger an Versuchstieren mit der Herausgabe der neuen Richtlinie zur Prüfung der Wirksamkeit von Flächendesinfektionsmitteln bei Tuberkulose (Bundesgesundheitsbl. 37 (1994) S. 274 bis 278). Laut dieser Richtlinie dient als Testkeim ein apathogener Mykobakterien-Stamm (*M. terrae*), für dessen Aufzucht und Nachweis ausschließlich synthetische Nährmedien in Frage kommen.

Angaben zu Impfstoffen befinden sich im Abschnitt XV.4.2.

4.4 Chemikaliengesetz

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1689) ist das Chemikaliengesetz grundlegend überarbeitet worden. Mit der Novelle, die am 1. August 1994 in Kraft getreten ist, hat die Bundesregierung die Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 154 S. 1) umgesetzt. Bereits bei der ersten Änderung des Chemikaliengesetzes 1990 wurden mit den Vorschriften zur Anwendung der Guten Laborpraxis (GLP) und zur Zweitannemelderfrage wesentliche Neuerungen aufgenommen, die zur Verbesserung des Tierschutzes beitrugen.

Das Gesetz enthält die grundsätzliche Verpflichtung, nichtklinische, experimentelle Prüfungen von Stoffen oder Zubereitungen unter Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis durchzuführen. Diese Grundsätze bestimmen, wie Laboruntersuchungen geplant, durchgeführt, überwacht und dokumentiert werden sollen, so daß diese im Falle einer Überprüfung mittels der Aufzeich-

nungen und der Rohdaten lückenlos nachvollzogen werden können. Sie dienen dazu, die Qualität von Prüfungsergebnissen sicherzustellen; dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, daß Prüfungsergebnisse weltweit, insbesondere aber innerhalb der EU bei stofflichen Anmelde-, Mitteilungs- und Zulassungsverfahren anerkannt werden können. Die Grundsätze der Guten Laborpraxis sind dem Gesetz als Anhang I angefügt.

Mit der ersten Novellierung des Chemikaliengesetzes wurde in Anlehnung an die im Pflanzenschutzgesetz entwickelte Lösung eine neue Zweitannemelderregelung getroffen, die dazu beiträgt, Tierversuche auf das unerläßliche Maß einzuschränken. Die Regelung basiert auf dem Gedanken, daß es für die Verwertung eines der Behörde bereits vorliegenden Prüfnachweises eines Dritten, der Tierversuche erfordert, einer Zustimmung des Dritten nicht bedarf. Es gilt jedoch die Einschränkung, daß der Dritte dafür die Möglichkeit erhält,

- von demjenigen, zu dessen Gunsten die Verwertung seines Prüfnachweises erfolgt, eine angemessene Ausgleichszahlung zu verlangen und
- durch einen Widerspruch gegen die sofortige Verwertung des Prüfnachweises zu erreichen, daß der andere dadurch, daß er selbst keinen Prüfnachweis erstellen muß, keinen wettbewerblich relevanten Zeitgewinn erlangt.

Ob und welche Prüfnachweise eines Dritten verwertet werden können, entscheidet allein die Behörde.

Darüber hinaus besteht seit dem 1. August 1994 für diejenigen, die Tierversuche zur Vorbereitung einer Anmeldung durchführen wollen, eine Voranfragepflicht (§ 20a Abs. 2 Satz 1 des Chemikaliengesetzes). Diese Ergänzung der Regelung zur Vermeidung doppelter Tierversuche geht auf die 7. Änderungsrichtlinie zurück, die in Art. 15 erstmals eine EU-weite Regelung für verfahrensrechtliche Vorkehrungen zur Vermeidung doppelter Tierversuche aufgenommen hat. Die EG-Regelung verpflichtet den Anmelder zur Voranfrage bei der Anmeldestelle, ob dieser verwertbare Prüfnachweise vorliegen. Ist das der Fall, wird eine Kontaktaufnahme der betroffenen Anmelder hergestellt, so daß diese gegebenenfalls eine Bezugnahmeregelung vereinbaren können. Darüber hinaus räumt die EG-Regelung den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, im Falle des Vorliegens verwertbarer Prüfnachweise ein Verfahren der obligatorischen Verwertung im Sinne der schon bisher in § 20a getroffenen Regelung festzulegen (§ 20a des Chemikaliengesetzes und Begründung des Regierungsentwurfes, Drucksache 12/7136, S. 44).

Die durch das Chemikaliengesetz vorgeschriebenen Prüfungen beruhen auf EG-Recht und entsprechenden OECD-Beschlüssen. Soweit mit den Prüfungen keine physikalischen Daten ermittelt werden, sind nach dem heutigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse Versuche mit Tieren vielfach noch nicht zu ersetzen.

§ 20 Abs. 4 des Chemikaliengesetzes sieht die Möglichkeit vor, auf die Vorlage von Prüfungen zu verzichten, falls dies nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht erforderlich ist. Gedacht ist hier unter

⁷⁾ Möglichkeiten zur Anwendung von In-vitro-Tests zur sicherheitstoxikologischen Prüfung von Medizinprodukten werden 1998 in einer Publikation von ZEBET vorgestellt. Zarnow und Spielmann (1998), ALTEX 15, 3/98.

anderem an den Verzicht auf die Überprüfung haut- und augenreizender bzw. ätzender Eigenschaften bei stark sauren oder basischen Stoffen. Welche sonstigen Ausschlusskriterien für toxikologische Prüfungen gelten sollen, wird fortlaufend von der Unterarbeitsgruppe „Prüfstrategien“ der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüfmethoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ des BgVV erarbeitet, in der auch ZEBET vertreten ist.

Art und Umfang der vorzulegenden Prüfnachweise sind in der Prüfnachweisverordnung vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877) im einzelnen festgelegt und insbesondere aus Gründen des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Es ist vorgesehen, daß die Prüfungen auch nach international anerkannten Verfahren durchgeführt werden dürfen, die von den im Anhang V zur Richtlinie 67/548/EWG beschriebenen Methoden abweichen, falls diese Verfahren mit einer geringeren Anzahl von Versuchstieren oder mit einer geringeren Belastung der Tiere zu gleichwertigen Ergebnissen wie die in der Richtlinie genannten Prüfmethoden führen. Behördlich können als Alternativmethoden ausschließlich international akzeptierte Verfahren Anwendung finden, denn nur so ist eine internationale Anerkennung der Prüfergebnisse gewährleistet, und es werden unnötige Tierversuche vermieden. Bei gleichwertigen Prüfmethoden ist jeweils diejenige anzuwenden, die einen Verzicht auf Tierversuche zuläßt oder, falls dies nicht möglich ist, die geringstmögliche Anzahl von Versuchstieren erfordert oder bei der die geringste Belastung der Versuchstiere auftritt. In den Fällen, in denen die EG-Regelung mehrere gleichwertige Prüfmethoden zur Wahl vorsieht, soll das jeweils schonendere Verfahren zur Anwendung kommen.

Einen besonderen Fortschritt bei den Bemühungen zur weiteren Einschränkung von Tierversuchen stellen die Festlegungen in der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557) für die toxikologische Prüfung und Bewertung gefährlicher Zubereitungen dar. In Anhang II zur Gefahrstoffverordnung wird neben den toxikologischen Prüfungen an Versuchstieren die Anwendung der sogenannten konventionellen, das heißt rechnerischen Methode gefordert. Die relativ leichte Anwendung dieser Methode reduziert die Zahl der benötigten Versuchstiere erheblich. Eine besondere Erwähnung verdienen auch die Festlegungen zur toxikologischen Bewertung krebserzeugender, erbgutverändernder und fortpflanzungsgefährdender Eigenschaften von Zubereitungen in dieser Verordnung; diese sind nach der rechnerischen Methode vorzunehmen.

Die Bundesregierung ist bemüht, weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Zahl von Tierversuchen zu erschließen. Die beteiligten Bundesbehörden vergeben Forschungsaufträge, um Methoden zu entwickeln und zu validieren, in denen weniger Tiere verwendet oder Tierversuche durch Versuche an schmerzfreier Materie ersetzt werden. Insbesondere bei den Prüfungen zur akuten Toxizität, zur ätzenden, reizenden sowie sensibilisierenden Wirkung von Stoffen bestehen Ansätze dazu. In der Arbeitsgruppe „Fortentwicklung toxikologischer Prüf-

methoden im Rahmen des Chemikaliengesetzes“ beim BgVV ist die Frage der Einsparung von Tierversuchen und der Reduzierung der Tierzahlen ein zentrales Thema.

1996 haben die OECD und die EU die unter Federführung des BgVV mit Förderung des BMBF in Deutschland entwickelte und validierte „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC) als Prüfmethode zur Bestimmung der akuten oralen Toxizität offiziell anerkannt (siehe auch Abschnitt XV.5.1).

Die entsprechende inhalative ATC-Methode ist bereits publiziert und bei der OECD mit dem Ziel der Anerkennung als offizielle Prüfrichtlinie eingereicht; die dermale ATC-Methode befindet sich in der Phase der Publikation.

Zur Einführung der unter Leitung bzw. Mitarbeit der ZEBET, gefördert durch BMBF, entwickelten Alternativmethoden zum Ersatz der Draize-Tests an Haut und Augen von Kaninchen (Tests auf Ätz- oder starke Reizwirkungen) wurden im BgVV schrittweise Teststrategien entwickelt. Diese Teststrategien konnten in das von der OECD erarbeitete weltweit harmonisierte System zur Klassifizierung toxischer Wirkungen integriert und dort fest verankert werden. Sie geben eine Anleitung, wie EDV-gestützte theoretische Wirkungsabschätzungen und Ergebnisse von Alternativmethoden im Rahmen der Bewertung lokaler Reiz- und Ätzwirkungen so eingesetzt werden können, daß Tierversuche auf ein Minimum zu reduzieren sind – Tierversuche dienen dann nur noch zur Bestätigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit einer Substanz. Ein in diesen Zusammenhängen für die Zwecke der gesetzlichen Chemikalienbewertung benutzbares EDV-gestütztes Beratungssystem ist im BgVV mit Förderung des BMBF fertiggestellt worden und soll voraussichtlich 1999 in die Testphase eintreten.

4.5 Futtermittelgesetz

Für die ernährungsphysiologische Bewertung und die Zulassung von Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen sowie für die Festlegung von Höchstgehalten an unerwünschten Stoffen sind nach dem heutigen Stand der Erkenntnisse Versuche mit Tieren erforderlich.

Bei den zur ernährungsphysiologischen Bewertung von Futtermitteln erforderlichen Versuchen handelt es sich in der Regel um Versuchsfütterungen, die nicht als Tierversuche angesehen werden, da sie nicht mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind. Zur Untersuchung einzelner Verdauungsvorgänge werden jedoch auch Tierversuche im Sinne des Tierschutzgesetzes (zum Beispiel Messung der Abbauraten oder der Absorption im Pansen oder Darm) benötigt.

Zur Erarbeitung von Unterlagen nach den EG-einheitlichen Leitlinien für die Zulassung von Bioproteinen (Hefen, Bakterien) und Zusatzstoffen müssen Fütterungsversuche und Versuche mit Labortieren durchgeführt werden. Diese Versuche sollen insbesondere toxikologische Fragen beantworten. Die EG-einheitlichen Leitlinien haben dazu beigetragen, daß die Antragsteller

umfassend darüber informiert sind, welche Untersuchungen für die Zulassung eines Stoffes erforderlich sind. Dadurch können unnötige Tierversuche vermieden werden. Die EU-Kommission ist beauftragt, die Entwicklung auf dem Gebiet der Ersatz- und Ergänzungsmethoden aufmerksam zu verfolgen und eine Anpassung der Leitlinien zu betreiben, wenn die Möglichkeit der Anwendung von Methoden besteht, durch die Tierversuche ersetzt werden können.

Hinsichtlich der Einschränkung der Toxizitätstests in Tierversuchen gelten die Aussagen, die im Abschnitt XV.4.2 über das Arzneimittelgesetz gemacht worden sind.

In die Richtlinie 70/524/EWG über Zusatzstoffe in der Tierernährung wurden detaillierte Bestimmungen mit dem Ziel, die Wiederholung toxikologischer Versuche an Wirbeltieren zu vermeiden, mit der Änderungsrichtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235, S. 39) aufgenommen.

In den Erwägungsgründen zur Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64, S. 19) wird ausgeführt, daß Verfahren, in denen Versuchstiere zu Versuchen und anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendet werden, soweit wie möglich eingeschränkt werden müssen. Außerdem sind bei der Prüfung der Zusatzstoffe die Grundsätze der Guten Laborpraxis anzuwenden.

4.6 Gentechnikgesetz

Der Entwicklung der Gentechnologie mit neuen Möglichkeiten, das Erbgut von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen gezielt zu verändern, trägt das Gesetz zur Regelung von Fragen der Gentechnik (Gentechnik-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390), Rechnung. Zweck des Gesetzes ist es, Leben und Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie die sonstige Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge und Sachgüter vor möglichen Gefahren gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen, dem Entstehen solcher Gefahren vorzubeugen und den rechtlichen Rahmen für die Erforschung, Entwicklung, Nutzung und Förderung der wissenschaftlichen, technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten der Gentechnik zu schaffen.

Das Gesetz und die dazugehörigen Verordnungen sehen nach Risikostufen gestaffelte Anmelde- und Genehmigungsverfahren vor für

- gentechnische Anlagen und gentechnische Arbeiten in Forschung und Produktion

sowie Genehmigungsverfahren für

- die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen und
- das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten.

Mit dem Gentechnikgesetz sind die beiden EG-Richtlinien

- 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen im geschlossenen System (ABl. EG Nr. L 117 S. 1), geändert durch Richtlinie 98/81/EG des Rates vom 26. Oktober 1998 (ABl. EG Nr. L 330 S. 13),
- 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt (ABl. EG Nr. L 117 S. 15), geändert durch Richtlinie 97/35/EG des Rates vom 18. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 169 S. 72),

in nationales Recht umgesetzt worden.

Aus den Änderungsrichtlinien ergibt sich noch Umsetzungsbedarf.

Von besonderer Bedeutung für den Tierschutz ist die in § 17 des Gesetzes festgelegte Regelung der Zweitmelder- oder Zweit Antragstellerfrage; sie entspricht der modellhaften Zweitmelderregelung in § 13 des Pflanzenschutzgesetzes und in § 20a des Chemikaliengesetzes.

4.7 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz

Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374), fordert die gesundheitliche Unbedenklichkeit von Lebensmitteln (einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen), kosmetischen Mitteln und Bedarfsgegenständen. Um diese Unbedenklichkeit nachzuweisen, kann auf Tierversuche nicht vollständig verzichtet werden; sie werden jedoch, wo immer es möglich ist, durch andere Methoden ersetzt. So kann die Prüfung auf Bakterientoxine, die zu Lebensmittelintoxikationen führen können, inzwischen mittels molekularbiologischer Techniken an Bakterienkolonien durchgeführt werden. Dadurch ist es möglich, auf entsprechende Tierversuche an Kaninchen zu verzichten.

Zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen und Kosmetika dürfen aufgrund des § 7 Abs. 5 des Tierschutzgesetzes grundsätzlich keine Tierversuche durchgeführt werden. Das Verbot bezieht sich sowohl auf die Prüfung eines Rohstoffes, der zur ausschließlichen Verwendung für eines der genannten Produkte bestimmt ist, als auch auf die Prüfung von Fertigprodukten, bevor diese in den Verkehr gebracht werden. Ausnahmen durch Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes sind bisher nicht erlassen worden.

Bei kosmetischen Fertigprodukten steht die Prüfung auf Haut- und Schleimhautverträglichkeit im Vordergrund. Dabei haben die forschenden Firmen der deutschen kosmetischen Industrie produktbezogene Alternativmethoden entwickelt, so daß Tierversuche nicht mehr durchgeführt werden müssen (siehe Abschnitt XV.5.5).

Grundlage gesundheitlicher Bewertungen von Inhaltsstoffen kosmetischer Mittel sind die Ergebnisse von Untersuchungen, die nach dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse erzielt worden sind. Das deut-

sche Tierschutzgesetz verbietet grundsätzlich Tierversuche zur Entwicklung kosmetischer Mittel. Darüber hinaus legte die 6. Richtlinie zur Änderung der Kosmetikrichtlinie vom 14. Juni 1993 (ABl. EG Nr. L 151 S. 33) ein generelles Verbot des Inverkehrbringens von kosmetischen Mitteln fest, bei denen Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen zur Einhaltung der Bestimmungen der Kosmetikrichtlinie ab dem 1. Januar 1998 im Tierversuch geprüft worden sind.

Jedoch sieht diese Richtlinie die Möglichkeit vor, das Datum für das Inkrafttreten des Verbotes im Ausschußverfahren nach Anhörung des Wissenschaftlichen Kosmetikausschusses auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben, sofern „nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt worden [sind] und insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftigen Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden [konnten], so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher gewährleistet ist.“

Diese Situation ist eingetreten; mit der Richtlinie 97/18/EG der Kommission vom 17. April 1997 (ABl. EG Nr. L 114 S. 43) wurde der Termin, von dem an Tierversuche für Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen kosmetischer Mittel untersagt sind, auf den 30. Juni 2000 verschoben. Zur Begründung wird dargelegt, daß bei der Erforschung alternativer Versuchsmethoden Fortschritte erzielt worden seien, insbesondere bei der perkutanen Resorption und den Schädigungen von Augen und Haut. Dennoch habe noch keine alternative Versuchsmethode wissenschaftlich validiert werden können; die OECD habe noch keine Leitlinien für einschlägige Toxizitätstests im Bereich der alternativen Versuchsmethoden verabschiedet.

Die Situation hat sich seitdem geändert. Der unter der Leitung von ZEBET seit 1992 in einem internationalen Validierungsprojekt geprüfte 3T3-NRU-Phototoxizitätstest⁸⁾, bei dem eine Fibroblastenzelllinie der Maus benutzt wird, ist 1997 und 1998 offiziell von der EU als valide für die behördliche Prüfung auf phototoxische Eigenschaften von Chemikalien (1997) und Kosmetika (1998) akzeptiert worden.

Außerdem hat die Europäische Kommission im September 1998 offiziell bei der OECD den Entwurf einer OECD-Prüfrichtlinie für die Prüfung auf phototoxische Eigenschaften mit Hilfe des In-vitro-3T3-NRU-Tests eingereicht. Falls dieser Test akzeptiert wird, wäre es der erste toxikologische In-vitro-Test, der von der OECD weltweit akzeptiert wird.

Die EU-Kommission hat darüber hinaus dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich einen Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung, Validierung und rechtlichen Anerkennung von Methoden zum Ersatz von Tierversuchen vorzulegen. In ihrem Bericht für 1996 kommt sie zu folgendem Ergebnis:

Es sind zwei Ziele zu verfolgen: die Sicherheit der Verbraucher, die die Kommission unter allen Umständen gewahrt sehen will, und die Beendigung bzw. Minderung des Leidens der Tiere.

- Ein Verbot neuer Bestandteile würde Tierversuche nicht überflüssig machen, da die Unschädlichkeit der Bestandteile nach Maßgabe neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse immer wieder überprüft werden muß. Im übrigen könnte die Unterbindung jeglicher Innovation den Konkurs von Unternehmen nach sich ziehen, vor allem von kleinen und mittleren Unternehmen, die für die Schaffung von Arbeitsplätzen wichtig sind. Hervorzuheben ist ferner, daß unter den Begriff der kosmetischen Mittel auch Körperpflegemittel, Mittel zur Säuglingspflege usw. fallen, nicht nur die sogenannten dekorativen Kosmetika.
- Die Beendigung des Leidens von Tieren muß im Bereich der kosmetischen Mittel vorrangig betrieben werden, auch wenn die Tests in diesem Bereich nur 0,03 % sämtlicher Tierversuche ausmachen.

Es hat sich jedoch herausgestellt, daß der Validierungsprozeß komplizierter ist als vorausgesehen. Nach Auffassung des Wissenschaftlichen Kosmetikausschusses ist vor allem bei der Heranziehung freiwilliger Versuchspersonen mit größter Vorsicht vorzugehen; sie darf keinesfalls als einfache Methode zum Ersatz von Tierversuchen betrachtet werden.

Darüber hinaus muß die Einhaltung der Regeln des internationalen Handels, insbesondere der Welthandelsorganisation (WTO), berücksichtigt werden. Denn jede Maßnahme, die zur Folge hätte, daß Erzeugnisse aus Drittstaaten verboten werden, weil sie im Tierversuch getestet wurden, wirft Probleme hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit den Regeln des internationalen Handels auf.

Die EU-Kommission beabsichtigt daher, mit einem Vorschlag für eine 7. Änderungsrichtlinie zur Kosmetikrichtlinie zur Lösung dieser Probleme beizutragen.

4.8 Pflanzenschutzgesetz

Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971) sieht vor, daß Pflanzenschutzmittel nur in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) geprüft und zugelassen sind. Mit dem Pflanzenschutzgesetz wurde die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in nationales Recht umgesetzt. Durch die Richtlinie 91/414/EWG wurde eine gemeinschaftsweite Harmonisierung des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel erreicht. Die Anhänge II und III dieser Richtlinie spezifizieren die Anforderungen an die durchzuführenden Untersuchungen und die Unterlagen für den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels. Diese Anhänge werden durch die Pflanzenschutzmittelverordnung in der Fassung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161) in nationales Recht umgesetzt. Danach müssen den vorgeschriebenen Untersuchungen Tierversuche zugrunde

⁸⁾ Finanzielle Förderung durch die EU-Kommission und ZEBET.

liegen, sofern nach Anhang II oder III der Richtlinie 91/414/EWG und nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall nur durch Tierversuche nachgewiesen werden kann.

Durch die im Artikel 13 Abs. 2 bis 7 der Richtlinie 91/414/EWG vorgesehene und durch §§ 14, 14a und 14b im Pflanzenschutzgesetz umgesetzte Zweitanmelderegulation wird ermöglicht, daß unter bestimmten Voraussetzungen auf Unterlagen eines Vorantragstellers ohne dessen Zustimmung zurückgegriffen werden kann. Damit wird die Zahl der Tierversuche auf das unvermeidliche Mindestmaß eingeschränkt.

Die bisherigen Erfahrungen der BBA zeigen, daß viele Zulassungsinhaber nach Ablauf einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel aufgrund der nach dem Pflanzenschutzgesetz gestiegenen Anforderungen an vorzulegende Unterlagen darauf verzichten, einen Antrag auf eine erneute Zulassung zu stellen. Dadurch entfallen die Tierversuche, deren Ergebnisse für die Zulassung notwendig gewesen wären.

Zur Bekämpfung von Wirbeltieren werden Vorgaben in der Richtlinie 91/414/EWG in Artikel 4 Abs. 1 Buchstabe B Nr. III gemacht, die im § 15 des Pflanzenschutzgesetzes umgesetzt wurden. Danach läßt die BBA ein Pflanzenschutzmittel zu, wenn die Prüfung des Pflanzenschutzmittels ergibt, daß das Pflanzenschutzmittel nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung bei Wirbeltieren, zu deren Bekämpfung das Pflanzenschutzmittel vorgesehen ist, keine vermeidbaren Leiden und Schmerzen verursacht. Somit ist der Schutz der Tiere vor vermeidbaren Leiden und Schmerzen als neues Zulassungskriterium für Pflanzenschutzmittel gemeinschaftsweit eingeführt worden.

Die Notwendigkeit der Prüfung von Pflanzenschutzmitteln am Hund wird kritisch in einer Studie von ZEBET untersucht⁹⁾. Die Ergebnisse lassen erwarten, daß sich die Zahl der Prüfungen am Hund als zusätzliche Spezies auf ein Minimum reduzieren läßt.

4.9 Tierseuchengesetz

Im Rahmen der Tierseuchendiagnostik sind Tierversuche zur Zeit noch in den Fällen nicht völlig entbehrlich, in denen die Diagnose nur durch den direkten Erregernachweis gestellt werden kann.

Die Bundesregierung ist bemüht, diese durch andere Methoden zu ersetzen. So wurden inzwischen Tierversuche im Rahmen der *Psittakose*- und *Tollwut*diagnostik weitestgehend durch Zellkulturverfahren ersetzt.

Für die Untersuchung auf *Q-Fieber* stehen heute immunologische Verfahren zur Verfügung; Tierversuche sind nur noch in wenigen Einzelfällen erforderlich. Ebenfalls deutlich reduziert wurde der Versuchstiereinsatz in der *Listeriendiagnostik*. Die Förderung der Entwicklung hochempfindlicher molekularbiologischer Nachweismetho-

den wird es in Zukunft erlauben, in der Regel Erreger direkt in Probenmaterial von Tieren nachzuweisen, ohne daß eine Anzüchtung in Versuchstieren oder Zellkulturen notwendig ist.

Bei der Prüfung veterinärmedizinischer Sera und Impfstoffe wurden und werden Methoden zum Ersatz von Tierversuchen, teilweise mit Förderung des BMBF, entwickelt. Bei den *Maul- und Klauenseuche-Impfstoffen* wurden Vergleichsuntersuchungen durchgeführt, die gezeigt haben, daß die Wirksamkeitsprüfung durch Belastungsinfektion von Rindern in vielen Fällen durch eine In-vitro-Methode ersetzt werden kann. Bei der Diagnostik von Maul- und Klauenseuche wird bereits auf den Einsatz von Mäusen verzichtet und ausschließlich mit Zellkulturen gearbeitet.

Für die Wirksamkeitsprüfung von *Rotlauf- und Rhinitis-atrophicans-Impfstoffen* wurden serologische Testmethoden zum Ersatz von Infektionsversuchen entwickelt. Die Ergebnisse liegen der Europäischen Arzneibuch-Kommission vor. Die Testentwicklung für die Wirksamkeitsprüfung von *Clostridium-perfringens-Impfstoffen* verläuft erfolgversprechend. Im Februar 1997 wurden die bereits vorliegenden Ergebnisse anläßlich eines Workshops der Europäischen Arzneibuch-Kommission vorgestellt.

Eine mit Förderung des BMBF durchgeführte Untersuchung zur Notwendigkeit der Prüfung auf *anomale Toxizität* bei veterinärmedizinischen Seren und Impfstoffen hat gezeigt, daß diese Prüfung wenig aussagekräftig ist. In den Neufassungen der Monographien „Impfstoffe für Tiere“ und „Immunseren für Tiere“ wird diese Prüfung daher nicht mehr verlangt (siehe auch Abschnitt XV.4.2).

Die Entwicklung von Ersatzmethoden bei der Prüfung veterinärmedizinischer Impfstoffe am Paul-Ehrlich-Institut wurden in folgenden Bereichen fortgeführt bzw. neu aufgenommen:

- In-vitro-Methoden zum Fremdvirusausschluß bei Kleintierimpfstoffen¹⁰⁾.
- Inaktivierungsnachweis bei Tollwutimpfstoffen mittels Zellkultur⁶⁾.
- Reduzierung der Tierzahlen bei der Prüfung von Impfstoffen gegen die aviäre Enzephalomyelitis der Hühner⁶⁾.
- Relevanz der Prüfung auf spezifische Unschädlichkeit an der Zieltierart⁶⁾.
- Festlegung tierschutzkonformer Endotoxingrenzwerte bei Schweineimpfstoffen (in Zusammenarbeit mit dem BgVV und dem Institut für Viruskrankheiten und Immunprophylaxe, CH-Mittelhäusern)¹¹⁾.
- Serologische Methoden zur Wirksamkeitsprüfung von Rinderleptospiroseimpfstoffen (in Zusammenarbeit mit dem BgVV und dem Central Veterinary Laboratory, Addlestone)¹²⁾.
- Klinische Endpunkte bei Infektionsversuchen zur Wirksamkeitsprüfung (in Zusammenarbeit mit dem RIVM und der Universität Birmingham)⁸⁾.

¹⁰⁾ Finanzielle Förderung durch das BMBF.

¹¹⁾ Finanzielle Förderung durch die Stiftung Forschung 3R, Münsingen, Schweiz.

¹²⁾ Finanzielle Förderung durch die EU-Kommission, ECVAM.

⁹⁾ Gerbracht und Spielmann, Arch Toxicol. (1998) 72:319-329, Finanzierung durch die Stiftung set.

Die am Paul-Ehrlich-Institut entwickelten serologischen Prüfverfahren für Clostridium perfringens-Impfstoffe wurden inzwischen erfolgreich einer Prävalidierung unterzogen. Die Methodik erfüllt die Anforderungen für einen Entwurf der überarbeiteten Monographie.

Die neuesten Entwicklungen bei der Entwicklung von Ersatzmethoden bei Rotlauf-Immunpräparaten wurden auf einem internationalen Symposium am 28. April 1998 im Paul-Ehrlich-Institut vorgestellt. Auch hier werden alle Tierversuche der Impfstoffmonographie derzeit einer Überprüfung unterzogen. Die Tagungsbeiträge werden Anfang 1999 in einer Ausgabe von PHARMEUROPA BIO erscheinen.

Die Monographie „Tollwutimpfstoff (inaktiviert) für Tiere“ wurde grundlegend überarbeitet. Hierbei wurden weltweit erstmals Ersatzmethoden für den Mäuseinfektionsversuch zur Wirksamkeitsprüfung aufgenommen. Auch bei den Monographieentwürfen zu Clostridien-Impfstoffen werden Ersatzmethoden für die Belastungsversuche Eingang finden.

4.10 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz

Nach dem Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) dürfen Wasch- und Reinigungsmittel nur so in den Verkehr gebracht werden, daß nach ihrem Gebrauch jede vermeidbare Beeinträchtigung der Beschaffenheit der Gewässer, insbesondere im Hinblick auf den Naturhaushalt und die Trinkwasserversorgung sowie eine Beeinträchtigung des Betriebs von Abwasseranlagen, unterbleibt.

Mit dem Gesetz wurden EG-Regelungen, insbesondere die Richtlinie 73/404/EWG des Rates vom 22. November 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Detergentien (ABl. EG Nr. L 347 S. 51) umgesetzt. Danach darf die Verwendung grenzflächenaktiver Substanzen in Wasch- und Reinigungsmitteln die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährden.

Nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Tierschutzgesetzes sind Tierversuche zur Entwicklung von Waschmitteln grundsätzlich verboten. Das Verbot gilt auch für Rohstoffe, die ausschließlich in Waschmitteln verwendet werden. Es besteht nach den bisher vorliegenden Erfahrungen keine Notwendigkeit, in einer Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 5 Satz 2 des Tierschutzgesetzes Ausnahmen von diesem grundsätzlichen Verbot zuzulassen.

5 Erforschung, Entwicklung und Anerkennung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden

Bei der Definition von „Ersatz- und Ergänzungsmethoden“ bzw. „Alternativmethoden“ wird aufgrund eines breiten internationalen Konsenses das Konzept von Russell und Burch zugrunde gelegt, das auf den drei Postulaten „Replacement, Reduction, Refinement“ aufbaut. „Replacement“ bezieht sich auf den Ersatz leben-

der Tiere durch beispielsweise In-vitro-Techniken oder Computersimulationen; „reduction“ bedeutet die Reduktion der für einen bestimmten Versuch erforderlichen Tierzahlen; unter „refinement“ sind alle Maßnahmen zu verstehen, die zu einer verminderten Belastung bei den Versuchstieren führen. Hierzu gehören Aspekte der Tierhaltung ebenso wie Verbesserungen bei den experimentellen Techniken und Anästhesieverfahren.

5.1 Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Die gegenseitige Anerkennung von Versuchsergebnissen auf internationaler Ebene setzt voraus, daß die Prüfungen nach anerkannten Methoden durchgeführt wurden. Dieser Grundsatz gilt für Tierversuche ebenso wie für andere Testverfahren.

Die OECD bemüht sich seit Beginn der 80er Jahre erfolgreich um eine internationale Harmonisierung von Prüfmethoden im Bereich der chemischen Toxikologie.

Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang:

- der Beschluß des Rates der OECD über die gegenseitige Annahme von Daten für die Bewertung chemischer Stoffe, 1981;
- die OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis, 1982 (siehe auch Abschnitt XV. 4.4);
- die OECD-Richtlinie zur Entwicklung neuer Testmethoden „OECD Environment Monographs No. 76 (1993)“;
- der Abschlußbericht des OECD-Workshops über die Harmonisierung der Validierungs- und Akzeptanzkriterien von alternativen toxikologischen Testmethoden (1996)¹³.

Die OECD-Prüfrichtlinien werden in der Gruppe „Chemikalien“ der OECD erarbeitet. 1988 beschloß die Gruppe, alle Prüfrichtlinien – ausgehend von neuen Erkenntnissen – unter besonderer Berücksichtigung von Tierschutzgesichtspunkten regelmäßig zu überprüfen und bei erforderlichen Überarbeitungen die Aufnahme alternativer Methoden zu unterstützen. Die im Entwurf vorliegende Richtlinie „Entwicklung von Alternativmethoden – Möglichkeiten und Grenzen“ legt die dazu erforderlichen Rahmenbedingungen fest. So soll die Einstufung von Stoffen, die in einem In-vitro-Testverfahren eine positive Reaktion zeigen, möglich sein. Bei einem negativen Ergebnis darf jedoch nicht, wie beim Tierversuch, auf die weitere Testung verzichtet werden. Nach diesem kombinierten In-vitro-/In-vivo-Prüfschema können Tierversuche mit besonders belastenden Stoffen vermieden werden.

1996 haben sich die zuständigen Experten der OECD auf einem Workshop in Solna, Schweden, auf ein abgestimmtes Konzept zur Validierung tierversuchsfreier toxikologischer Methoden geeinigt. Voraussichtlich wird die OECD auf der Basis dieses Konzeptes in Kürze den ersten In-vitro-Test als Ersatz für einen Tierversuch

¹³) Quelle: Dokument ENV/MC/CHEM/TG (96) 9.

akzeptieren; es handelt sich hierbei um die Prüfung auf phototoxische Eigenschaften. Gleichzeitig wurden kombinierte Teststrategien für die Prüfung auf *haut- und augenreizende Stoffe* verabschiedet, bei denen tierversuchsfreie Verfahren den eventuell noch erforderlichen Tierversuchen vorgeschaltet werden.

Mittlerweile wurden zur Prüfung auf *akute orale Toxizität* die „Fixed-Dose-Procedure“ (FDP-Methode) und die „Acute-Toxic-Class-Method“ (ATC-Methode) als dem klassischen LD₅₀-Test gleichwertige Verfahren von der OECD anerkannt (siehe auch Abschnitt XV.4.4, 5.5.1). Durch beide Prüfmethoden werden Leiden (FDP-Methode) oder Anzahl der Versuchstiere (ATC-Methode) im Vergleich zum LD₅₀-Test reduziert. Die Europäische Union bemüht sich derzeit um die Abschaffung des klassischen LD₅₀-Tests in den OECD-Richtlinien.

Zur Prüfung auf *sensibilisierende Eigenschaften* wurde der im Vereinigten Königreich entwickelte isolierte Lymphknoten-Test (isolated lymph node assay – ILNA) von der OECD 1994 akzeptiert, der weniger belastend für die Tiere ist als die bisher üblichen Tierversuche am Meerschweinchen, wie zum Beispiel der Bühler-Test und der Maximierungstest nach Magnusson und Kligmann.

1998 hat die OECD die Klassifizierungskriterien für augenreizende Eigenschaften harmonisiert und auf zwei Reizstufen reduziert. Es gelten deshalb für alle Anwendungsbereiche chemischer Stoffe zur Einstufung und Kennzeichnung der augenreizenden Eigenschaften dieselben Kriterien. Damit wurde eine wesentliche Voraussetzung für die Validierung und Akzeptanz von In-vitro-Methoden zur Einstufung und Kennzeichnung augenreizender Stoffe geschaffen.

5.2 Internationale Konferenz über Harmonisierung

Die Internationale Konferenz über Harmonisierung (ICH) hat die Aufgabe übernommen, gemeinsame Empfehlungen für die Regionen USA, Japan und Europa zur Prüfung der Qualität, Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln zu erarbeiten. Ziel ist die Angleichung unterschiedlicher fachlicher Anforderungen. Aufgrund der derzeit bestehenden Unterschiede sind Unternehmen unter Umständen gezwungen, Prüfungen zu wiederholen oder Daten in unterschiedlichen Formaten vorzulegen, um den Anforderungen der jeweiligen Gesundheitsbehörden gerecht zu werden. Unter Wahrung der Verpflichtung der Gesetzgeber zum Schutz der öffentlichen Gesundheit will die ICH Übereinstimmung über die Erarbeitung von Leitlinien erreichen.

Für den Bereich der Toxikologie steht das Ziel, Unterschiede in den Prüfanforderungen zu vermeiden bzw. auszuräumen, in engem Zusammenhang mit der Reduzierung von Tierversuchen.

Erste Übereinkünfte konnten 1991 bei der ICH-Konferenz in Brüssel erzielt werden¹⁴⁾. Sie betrafen die Prüfung der Notwendigkeit von Tierversuchen und die

Vermeidung von Wiederholungsversuchen. Die Auswirkungen finden zunehmend in den Zulassungsunterlagen Berücksichtigung. Vereinbarungen, die in den nachfolgenden Konferenzen 1993 in Orlando (USA) und 1995 in Yokohama (Japan) getroffen wurden, werden zukünftig zu einer weiteren Reduzierung von Tierversuchen beitragen^{15), 16)}.

Im einzelnen können folgende Bereiche der Harmonisierung toxikologischer Prüfungen im Zusammenhang mit der Reduzierung von Tierversuchen beschrieben werden:

- Toxizität nach einmaliger Verabreichung (Akute Toxizität):

In den USA, in Japan und Europa wird im Bereich der präklinischen Arzneimittelprüfung nicht mehr ausschließlich die experimentelle, sondern auch eine approximative Ermittlung der LD₅₀ akzeptiert. Hierdurch können 50 bis 75 % der Versuchstiere eingespart werden.

- Toxizität nach mehrmaliger Verabreichung:

Für die Toxizitätsprüfung nach wiederholter Gabe wurde 1991 vereinbart, daß bei Nagetieren Langzeituntersuchungen generell von zwölf auf sechs Monate reduziert werden können. Harmonisierungsbedarf besteht dagegen weiterhin für die Prüfung auf chronische Toxizität beim Nicht-Nager. Die maximale Prüfungsdauer beträgt zwölf Monate in den USA, in Japan und Europa dagegen sechs Monate.

- Kanzerogenitätsstudien:

Die Harmonisierungsbemühungen gliedern sich auf diesem umfangreichen Gebiet in drei Bereiche:

1. Wahl der Dosierungen
2. Voraussetzungen für die Durchführung der Studien
3. Notwendigkeit/Ersatz der zweiten Tierart

Zu 1:

In der Vergangenheit gab es weltweit große Unterschiede bei der Festlegung der Höchstdosis für Kanzerogenitätsstudien. In nicht wenigen Fällen mußten daher Untersuchungen wiederholt werden. Ende 1994 wurde eine gemeinsame verbindliche Prüfvorschrift abgefaßt, die eine differenzierte Ermittlung der höchsten Dosis erlaubt. Die Forderung nach Festlegung der höchsten Dosis anhand der „maximal tolerierbaren Dosis“ (USA) und als das „mindestens 100fache der therapeutischen Dosis“ (Europa und Japan) wurde abgeschafft. Die Wahl der höchsten Dosis kann nach den neuen Prüfregeln nach toxikologischen, pharmakodynamischen und pharmakokinetischen Endpunkten sowie anhand der „oberen limitierten Dosis“ erfolgen.

Zu 2:

Die unterschiedlichen Anforderungen in den Regionen bezüglich der Notwendigkeit von Kanzerogenitätsstu-

¹⁴⁾ D'Arcy PF, Harron DWG (Hrsg.) Proceedings of the First International Conference on Harmonisation Brüssel 1991, Greystone Books Ltd., Northern Ireland, 1992.

¹⁵⁾ D'Arcy PF, Harron DWG (Hrsg.) Proceedings of the Second International Conference on Harmonisation Orlando 1991, Greystone Books Ltd., Northern Ireland, 1994.

¹⁶⁾ D'Arcy PF, Harron DWG (Hrsg.) Proceedings of the Third International Conference on Harmonisation Yokohama 1991, Greystone Books Ltd., Northern Ireland, 1996.

dien sowie das Bestreben bei der pharmazeutischen Industrie, eine Versagung der Zulassung auf jeden Fall zu vermeiden, führten teilweise zu unnötigen Tierversuchen.

Es ist daher zu begrüßen, daß im November 1995 eine gemeinsame Prüfrichtlinie von der ICH-Konferenz verabschiedet wurde. Diese stellt einen Bezug zwischen der Dauer der klinischen Behandlung mit dem potentiellen neuen Arzneimittel und der Notwendigkeit von Kanzerogenitätsstudien her. Des weiteren einigte man sich, eindeutig genotoxische Substanzen (zum Beispiel Zytostatika) zunächst ohne weitere Untersuchungen als Kanzerogene für Tier und Mensch einzustufen. Sind eindeutig genotoxische Substanzen zur Langzeitanwendung beim Menschen vorgesehen, kann das kanzerogene Potential durch eine Prüfung auf chronische Toxizität abgeklärt werden, die weniger Versuchstiere erfordert als eine vollständige Kanzerogenitätsstudie.

Bereits auf Kanzerogenität geprüfte Substanzen, die in abgewandelter Form wie Salze, Säuren, Basen oder Komplexe als Arzneimittel entwickelt werden, sind üblicherweise nicht erneut in Kanzerogenitätsstudien zu testen.

Zu 3:

Die Prüfregel „Notwendigkeit/Ersatz der zweiten Tierart“ befindet sich in Vorbereitung. Nach dem aktuellen Beratungsstand wird der Verzicht auf Kanzerogenitätsstudien an einer zweiten Tierart und damit eine Reduzierung von Tierversuchen angestrebt.

– Reproduktionstoxikologie

Die bereits im September 1993 erarbeitete ICH-Prüfanforderung ist international akzeptiert. Wiederholungsstudien, die für die einzelnen Regionen aufgrund von unterschiedlichen Anforderungen zu den sogenannten Segment-1-, -2- und -3-Studien stattfanden, sind zunehmend seltener.

– Genotoxizität

In einer Mitte 1995 von der ICH-Konferenz verabschiedeten Leitlinie zu spezifischen Aspekten der Genotoxizitätsprüfung wurden Bedingungen für die Akzeptanz von In-vivo-Prüfungen an verschiedenen Zielorganen (Knochenmark, Leber) niedergelegt. Dadurch werden unnötige In-vivo-Prüfungen, zum Beispiel mit nicht-resorbierbaren Substanzen, weitgehend vermieden.

Eine zweite, noch in der Diskussion befindliche Leitlinie zu geeigneten Testkombinationen wird möglicherweise die Option für eine ausschließliche In-vitro-Prüfung bestimmter Arzneistoffe öffnen.

– Toxikokinetik / Pharmakokinetik

Toxikokinetische Untersuchungen, die begleitend zu toxikologischen Versuchen (zum Beispiel Kanzerogenitätsstudien) durchgeführt werden, können für diesen spezifischen Bereich eine erhöhte Anzahl an Tieren erforderlich machen. Jedoch können Ergebnisse aus der Toxikokinetik beispielsweise bei der Ermittlung geeigneter Dosierungen, bei der Wahl der Spezies und der Interpretation der toxikologischen Befunde hilfreich sein und so zur Vermeidung von Tierversuchen

beitragen. Die toxikokinetischen und pharmakokinetischen Prüfregele wurden 1994 verabschiedet. Da die pharmazeutische Industrie bereits vor Verabschiedung dieser Prüfregele von den Behörden aufgefordert wurde, entsprechende Unterlagen vorzulegen, sind zum derzeitigen Zeitpunkt toxikokinetische Unterlagen üblicherweise in den Zulassungen enthalten.

– Nicht klinische Anforderungen an biotechnologische Produkte

Für die zunehmende Anzahl biotechnologisch hergestellter Arzneimittel ist eine spezifische Prüfregel in Vorbereitung. Auch hier zeichnet sich eine Reduzierung von Tierversuchen ab.

5.3 Europarat

Im Rahmen des Europarats werden die Monographien für das Europäische Arzneibuch erarbeitet. Diese werden nach dem Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuchs in nationale Normen überführt.

Technische Fortschritte hinsichtlich der Herstellung sehr reiner Arzneimittel können zum Ersatz von Tierversuchen durch physikalisch-chemische Methoden oder zu deren ersatzloser Streichung führen. Beispielsweise konnten in den Monographien zu Insulin, Humaninsulin und Somatotropin Tierversuche durch chromatographische Verfahren ersetzt werden, weil die Technik zur Reinigung dieser Arzneimittel wesentlich verbessert wurde und biotechnologische Produktionsverfahren (r-DNA-Technik) die Herstellung sehr reiner Arzneimittel ermöglichen. In ähnlich gelagerten Fällen verfährt die Europäische Arzneibuch-Kommission in gleicher Weise.

Beispiele für die ersatzlose Streichung von Tierversuchen in bestimmten Monographien sind die Prüfungen auf *anomale Toxizität* (siehe auch Abschnitt XV.5.5.1) und auf *blutdrucksenkende Substanzen*. Auch diese Prüfungen werden zunehmend entbehrlich, weil technische Fortschritte die Herstellung von Arzneimitteln ohne Verunreinigungen erlauben, die anomale Toxizität oder unerwünschte Blutdrucksenkung auslösen. Dennoch müssen die Europäische Arzneibuch-Kommission oder deren zuständige Expertengruppen grundsätzlich in jedem Einzelfall prüfen, ob die Prüfung bei einer bestimmten Substanz oder Zubereitung entfallen kann. Darüber hinaus hat die Kommission aufgrund einer Initiative des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI)¹⁷⁾ im November 1995 einer weiteren weitgehenden Einschränkung dieser Tierversuche zugestimmt.

Folgende Regelungen traten zum 1. Januar 1997 in Kraft:

- Abschaffung des Tests auf anomale Toxizität für alle veterinärmedizinischen Impfstoffe und Sera.
- Abschaffung des Tests auf anomale Toxizität für alle Immunsere im Bereich der Humanmedizin. Dies betrifft auch sämtliche Immunglobuline.

¹⁷⁾ Die entsprechende Arbeitsgruppe im PEI wurde im November 1996 für ihre Arbeit auf diesem Gebiet mit dem Tierschutz-Forschungspreis der Internationalen Stiftung für Alternativmethoden zum Tierversuch (F.I.S.E.A.) ausgezeichnet.

- Im Humanbereich Abschaffung des Tests auf anomale Toxizität für Impfstoffe gegen Diphtherie, Tetanus und Keuchhusten sowie Kombinationspräparate.
- Für alle anderen Impfstoffe im Humanbereich, für die der Test bisher vorgeschrieben war, wird dieser vorerst nicht mehr am Endprodukt durchgeführt, sondern in den Produktionsbereich verlegt. Bleibt eine ausreichende Zahl von aufeinanderfolgenden Chargen ohne Befund, kann der Test auch für diese Präparate wegfallen.

Kontrollbehörden wie das Paul-Ehrlich-Institut müssen den Test grundsätzlich nicht mehr durchführen. Allein in Deutschland führen diese Maßnahmen bei Herstellern und Kontrollbehörden (PEI) voraussichtlich zu einer jährlichen Einsparung von rund 20 000 Mäusen und Meerschweinchen.

In anderen Fällen werden Tierversuche durch In-vitro-Methoden ersetzt. Ein Beispiel hierfür ist der weitgehende Ersatz der „Prüfung auf Pyrogene“ an Kaninchen durch die „Prüfung auf Bakterien-Endotoxine“, die im Reagenzglas mit Bestandteilen der Blutzellen des Pfeilschwanzkrebses (*Limulus polyphemus*) durchgeführt wird (LAL-Test). Als biologische Qualitätskontrolle kann der LAL-Test den Pyrogentest am Kaninchen in den meisten Fällen ersetzen. Nur in seltenen Fällen, wenn zum Beispiel die zu prüfenden Arzneimittel mit dem LAL-Test keine ausreichenden Ergebnisse liefern oder wenn auf fiebererregende Verunreinigungen geprüft werden muß, die nicht auf Bakterien-Endotoxine zurückzuführen sind, muß weiterhin der Pyrogentest am Kaninchen durchgeführt werden.

Um international die Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen in den Arzneibüchern zu verstärken, hat die deutsche Delegation in den Sitzungen der Europäischen Arzneibuch-Kommission mit Nachdruck auf die Dringlichkeit dieses Anliegens hingewiesen. Auf der ersten internationalen Konferenz über Harmonisierung der Arzneimittel-Richtlinien, die 1991 in Brüssel gemeinsam mit der EU, der US-amerikanischen Arzneimittelbehörde FDA und dem japanischen Ministerium für Gesundheit und Soziales veranstaltet wurde, wurde eine internationale Empfehlung zur Harmonisierung der Arzneibuch-Monographien verabschiedet (siehe auch Abschnitt XV.4.2).

5.4 Europäische Union

Die Rechtsharmonisierung innerhalb der EU über die Zulassung und das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten ist im Bereich der Chemikalien, der Arzneispezialitäten, der Pflanzenschutzmittel, der Futtermittel und Futtermittelzusatzstoffe weitgehend abgeschlossen. Für den Bereich der Lebensmittel, einschließlich der Lebensmittelzusatzstoffe, gilt dies erst für Teilbereiche.

Die 7. Änderungsrichtlinie zur Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 S. 1) wurde am 30. April 1992 ver-

abschiedet. Sie enthielt jedoch keine Aktualisierung der in Anhang V der Richtlinie 67/548/EWG vorgeschriebenen Tierversuche.

Die EU-Mitgliedstaaten sehen es als dringend notwendig an, die Einstufungssysteme für die verschiedenen Zwecke oder Kategorien innerhalb eines Landes, zwischen verschiedenen Ländern sowie zwischen internationalen Gremien zu harmonisieren. In diesem Bereich ist das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin intensiv tätig. Aufgrund der biometrischen Grundlagen der in Deutschland mit Förderung des BMBF entwickelten ATC-Methode zur akuten oralen Toxizitätsprüfung (siehe Abschnitt XV.4.4) sollen dabei die Tierzahlen bei der akuten dermalen und inhalativen Toxizitätsprüfung in den EG-Richtlinien vermindert werden.

Das Europäische Zentrum zur Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) wurde 1992 im europäischen Forschungszentrum JRC (Joint Research Center) in Ispra (Italien) gegründet. ECVAM wird durch einen wissenschaftlichen Beirat unterstützt (Scientific Advisory Committee; ESAC), in dem Sachverständige aus Industrie, Tierschutz und Wissenschaft vertreten sind. Der offizielle Vertreter Deutschlands in diesem Gremium ist der Leiter von ZEBET. ECVAM koordiniert die nationalen Aktivitäten zur Entwicklung und Validierung toxikologischer Prüfmethoden innerhalb der EU und setzt sich für die Anerkennung der neuen Methoden außerhalb der EU ein, insbesondere in den USA und Japan. Unter Federführung von ECVAM wurden in der EU Regeln für die experimentelle Validierung behördlicher, toxikologischer Prüfmethoden erarbeitet und publiziert. Diese Grundsätze (guidelines) für die experimentelle Validierung wurden inzwischen von den Behörden der USA und Japans in ähnlicher Weise übernommen und von der OECD harmonisiert.

ECVAM hat seit 1994 zur Identifizierung des Forschungs- und Entwicklungsbedarfes auf dem Gebiet der Alternativmethoden zu Tierversuchen 38 „Workshops“ veranstaltet. Die Empfehlungen dieser Workshops haben bei der Schwerpunktsetzung für die Forschungsförderung seitens des Wissenschaftlichen Beirats höchste Priorität. Die ECVAM Forschungsprojekte werden im Amtsblatt der EG öffentlich ausgeschrieben. Bei den geförderten Projekten wird eine finanzielle Eigenbeteiligung erwartet.

Experimentelle Validierung

Zu Beginn der 90er Jahre gab es keine international verbindlichen Richtlinien zur experimentellen Validierung toxikologischer Prüfmethoden. Deshalb haben ECVAM und ZEBET in Europa maßgeblich die Erarbeitung von Richtlinien zur Validierung behördlich vorgeschriebener toxikologischer Prüfverfahren vorangetrieben und die Diskussion mit Wissenschaftlern der zuständigen Behörden in Japan und den USA in Gang gesetzt. Validierung wird danach nicht nur als die experimentelle Überprüfung der Reproduzierbarkeit eines Tests in verschiedenen Laboratorien definiert, sondern erfordert außerdem den Nachweis der Relevanz des Tests für ein spezielles Gebiet der Toxikologie. Dieser

Nachweis wird üblicherweise mit einem biometrisch fundierten Prädiktionsmodell geführt, mit dessen Hilfe die Korrelation der In-vitro-Daten mit den in vivo an Mensch oder Tier beobachteten toxischen Effekten belegt wird. Ein weiteres wesentliches Element der Validierung ist die Phase der Prävalidierung, in der das Testprotokoll und seine Anwendung optimiert werden.

1996 haben sich Experten aller OECD Mitgliedstaaten auf gemeinsame wissenschaftliche Grundsätze zur Validierung und behördlichen Akzeptierung von tierversuchsfreien toxikologischen Testmethoden geeinigt. Nach dem Grundsatz der „mutual acceptance of data“ müssen in Zukunft alle OECD Mitgliedstaaten Zulassungsunterlagen von Chemikalien akzeptieren, deren toxikologische Daten mit In-vitro-Methoden erzielt wurden, die nach den Empfehlungen der OECD validiert wurden.

Anerkennung validierter In-vitro-Methoden für behördliche Zwecke

Seit 1997 ist in der EU für die formale Anerkennung experimentell validierter toxikologischer Prüfmethoden der Wissenschaftliche Beirat von ECVAM zuständig. Wenn eine neue Methode von diesem Gremium akzeptiert wurde, muß sie in den EU-Mitgliedstaaten bei Sicherheitstoxikologischen Prüfungen grundsätzlich angewendet werden. Allerdings entscheidet die Europäische Kommission aufgrund des Spektrums der in der Validierungsstudie geprüften Stoffe, ob die neue Methode für die Einstufung und Kennzeichnung uneingeschränkt oder nur in Kombination mit anderen Prüfmethoden eingesetzt werden kann. Bisher wurden vom Wissenschaftlichen Beirat von ECVAM In-vitro-Tests für die Phototoxizitätsprüfung und für die Einstufung von Stoffen mit ätzender Wirkung auf der Haut akzeptiert.

5.5 Bundesrepublik Deutschland

5.5.1 BMBF-Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“

Zielsetzung

Im Programm „Biotechnologie 2000“ werden in dem speziellen Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ Forschungsvorhaben gefördert, deren zentrale Zielsetzung es ist, Methoden zum Ersatz und zur Reduktion von Tierversuchen sowie zur Verminderung der versuchsbedingten Belastung der eingesetzten Tiere zu erarbeiten. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung von Ersatzmethoden für gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche und internationalen Erfordernissen entsprechenden Validierungen (Nachweis von Relevanz und Reproduzierbarkeit in verschiedenen Labors) bereits erfolgreich entwickelter Alternativmethoden. Die Förderung erfolgt im Sinne des 3-R-Konzeptes: Replacement (Ersatz), Reduction (Reduktion), Refinement (Verringerung der Belastung für die eingesetzten Versuchstiere). Grundlage dieser Förderaktivität ist zur Zeit die Bekanntmachung der Förderrichtlinien „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ vom 17. Juni 1998 (BAnz. Nr. 117 vom 30. Juni 1998).

Die geförderten Vorhaben nutzen ein breites Spektrum moderner Methoden und Verfahren aus verschiedenen biomedizinischen und mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplinen. Von besonderer Bedeutung ist der Einsatz von Kulturen tierischer und menschlicher Zellen, biochemischer, immunologischer, molekularbiologischer und physiko-chemischer Methoden sowie computergestützter und biometrischer Verfahren.

Der Förderschwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ ist in seiner Art weltweit einzigartig und die aufwendigste staatliche Fördermaßnahme mit dieser Zielsetzung. Von 1980 bis Ende 1997 wurden vom BMBF 126,8 Millionen DM an Fördermitteln eingesetzt. Insgesamt wurden bis Ende 1998 221 Forschungsvorhaben bewilligt. Für die Jahre 1999 und 2000 stehen pro Jahr etwa 9,5 Millionen DM zur Verfügung (mittelfristige Finanzplanung).

Durch die geförderten Vorhaben wurden bereits auf vielen Gebieten Grundlagen für eine erhebliche Einsparung an Versuchstieren erarbeitet. Es ist zu erwarten, daß sich die positiven Auswirkungen längerfristig durch eine breitere Umsetzung der Ergebnisse noch wesentlich verstärken werden.

Struktur der Förderung

Die Förderung zielt auf eine konkrete Umsetzung der Forschungsergebnisse in die Praxis ab. Deshalb sind Forschungsvorhaben so zu strukturieren, daß deren Ergebnisse bei potentiellen Anwendern insbesondere aus der Industrie eingesetzt werden können und damit zu einer deutlichen Reduktion von Tierversuchen beitragen. Die Vorhaben werden daher in der Regel in Kooperation mit Anwendern aus der Industrie in Form von Verbundvorhaben und, soweit gesetzlich geforderte Tierversuche betroffen sind, in Kooperation oder Abstimmung mit den zuständigen deutschen und internationalen Zulassungsbehörden und anderen relevanten Gremien (zum Beispiel der Arzneibuchkommission) durchgeführt.

Enge Koordination besteht mit den für relevante Rechtsbereiche zuständigen Bundesbehörden sowie mit ZEBET, der Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch. ZEBET arbeitet ihrerseits eng mit dem Europäischen Zentrum für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM) zusammen. Diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Informationsaustausch national und international zu verbessern und den Transfer der Ergebnisse zu optimieren.

Ergebnisse und Erfolge bisher geförderter BMBF-Projekte

Die bisher durchgeführten Vorhaben lieferten Beiträge zur Entwicklung, Erprobung und Validierung von Ersatzmethoden unter anderem für folgende Einsatzgebiete

- pharmakologisch/toxikologisches Wirkstoff-Screening,
- Prüfung chemischer Substanzen auf toxische, erbgutverändernde und fruchtschädigende Wirkungen,
- Untersuchung des Metabolismus und der Wirkungsmechanismen von Pharmaka,

- Wirksamkeitsprüfung und Qualitätskontrolle von Impfstoffen und biologischen Arzneimitteln wie Immunseren,
- Herstellung polyklonaler und monoklonaler Antikörper.

Eine entsprechende Anerkennung von Alternativmethoden ist in einigen Fällen bereits erfolgt.

Die Ergebnisse des vom PEI durchgeführten Projekts „Tierschutzaspekte bei der Prüfung von Immunpräparaten“, die 1997 in englischer Sprache publiziert wurden, lassen erwarten, daß die aufgezeigten Möglichkeiten für tierschutzrelevante Verbesserungen der entsprechenden Monographien zu einer erheblichen Einsparung von Tierversuchen bzw. einer Belastungsverminderung für die eingesetzten Versuchstiere führen.

Das seit 1992 in zwei Phasen geförderte Kooperationsvorhaben zur Standardisierung und Validierung eines Zellkulturtests als Ersatzmethode zu dem im Wasserhaushaltsgesetz vorgeschriebenen Fischtest nach DIN 38412, Teil 31 konnte abgeschlossen werden. Die wesentlichen Resultate können wie folgt zusammengefaßt werden: Es stellte sich heraus, daß der Zellkulturtest mit der RTG-2-Zelllinie (Fischzellen) gegenüber dem Fischtest eine niedrigere Empfindlichkeit aufweist. Tests, die wie der RTG-2-Test eine zu geringe Sensitivität, aber eine sehr hohe Spezifität aufweisen (das heißt in diesem Fall: deutliche Zytotoxizität bedeutete immer Fischtoxizität), sind jedoch allein nicht zum vollständigen Ersatz eines Tierversuches geeignet; sie müßten in Teststrategien eingebaut werden (siehe auch Abschnitt XV.4.1).

Das 1996 angelaufene umfangreiche Verbundvorhaben zur „Nutzung hepatischer Funktionen für In-vitro-Verfahren zur Prüfung von Stoffen mit dem Ziel der Einsparung von Tierversuchen“ wird seit März 1998 in einer zweiten Phase gefördert. Die langfristige Zielsetzung ist dabei, in enger Kooperation zwischen Arbeitsgruppen aus nicht industriellen Forschungseinrichtungen und Industrieunternehmen geeignete In-vitro-Systeme, die leberspezifische Funktionen abbilden, im Hinblick auf den industriellen Einsatz zu optimieren, zu standardisieren, für anwendungsbezogene Fragestellungen zu adaptieren und zu validieren. Gegebenenfalls kann damit auch die Basis zur Änderung von Prüfrichtlinien im gesetzlichen Bereich geschaffen werden. Es zeichnet sich schon jetzt ab, daß hierdurch langfristig bei der industriellen Substanzentwicklung und -prüfung eine erhebliche Einsparung von Tierversuchen möglich sein wird.

Die Auswirkungen des Förderschwerpunktes „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ auf die Reduktion von Tierversuchen bzw. die Verminderung der Belastung von Tieren in Versuchen geht weit über die bei den beteiligten Arbeitsgruppen unmittelbar erzielten Erfolge hinaus, da die Ergebnisse allgemein zugänglich sind und von allen potentiellen Anwendern genutzt werden können. Eine unmittelbare direkte Nutzung ist in den Bereichen möglich, in denen nicht gesetzlich vorgeschriebene Tierversuche betroffen sind, zum Beispiel im pharmakologischen Wirkstoffscreening.

Der Förderschwerpunkt leistet zusätzlich auch dadurch einen wesentlichen Beitrag im Sinne des Tierschutzes, daß er bei den forschenden Institutionen das Bewußtsein für diese Zielsetzung verstärkt und entsprechende Aktivitäten initiiert, auch im internationalen Bereich. Einige Vorhaben leisteten inzwischen bereits wesentliche Anstöße zur Bearbeitung von Validierungsvorhaben und zur Durchführung von Workshops, insbesondere auf europäischer Ebene. In diesem Zusammenhang wurde bereits frühzeitig die Bedeutung biometrischer Verfahren für Ringversuche und Validierungsstudien erkannt und in die Förderung einbezogen.

5.5.2 Förderung aus anderen Mitteln

BMG schreibt seit 1981 jährlich einen Forschungspreis zur Förderung methodischer Arbeiten mit dem Ziel der Einschränkung und des Ersatzes von Tierversuchen aus. Der Preis ist mit 30 000 DM dotiert und wird für wissenschaftliche Arbeiten zur Weiterentwicklung pharmakologisch-toxikologischer Untersuchungsverfahren vergeben, wie zum Beispiel zur Bestimmung der akuten, subchronischen und chronischen Toxizität, der erbgutverändernden, tumorerzeugenden, fruchtbarkeits- und fruchtschädigenden Eigenschaften sowie für solche Arbeiten, die der Verminderung von Tierversuchen dienen.

Forschungspreise mit ähnlichen Zielen wie denjenigen des Forschungspreises des BMG werden in der Bundesrepublik Deutschland von folgenden Institutionen vergeben:

- Erna-Graff-Stiftung für Tierschutz,
- Felix-Wankel-Stiftung (Vergabe durch das Dekanat der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität in München),
- Verband der Niedersächsischen Tierschutzvereine (Ilse-Richter-Preis),
- Freunde und Förderer der Veterinärmedizin an der Freien Universität Berlin e. V. (Wilma-von-Düring-Forschungspreis),
- Vereinigung „Ärzte gegen Tierversuche e. V.“, Frankfurt, und „Bürger gegen Tierversuche Hamburg e. V.“ (Herbert-Stiller-Preis),
- Forschungspreis des Landes Nordrhein-Westfalen (Vergabe durch die Rheinisch-Westfälische Akademie der Wissenschaften),
- Hans-Theo-Schreurs-Gedächtnispreis (Industrieverband Körperpflege und Waschmittel e. V. [IKW]),
- Tierschutz-Forschungspreis des Deutschen Tierschutzbundes (Deutscher Tierschutzbund).

Ergänzend zu diesen und anderen Aktivitäten hat die Bundesregierung 1986 zusammen mit Verbänden der Industrie und des Tierschutzes die „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (SET)“ ins Leben gerufen.

Von den über 100 Anträgen, die bei der Stiftung eingegangen sind, konnten 41 Forschungsvorhaben und andere Projekte wie Kurse, Symposien, Workshops und Doktorandenarbeiten finanziell unterstützt werden. Bei der Vergabe der Mittel setzt die Stiftung ihre Förderung vornehmlich dort an, wo nicht auf öffentliche Mittel zurückgegriffen werden kann.

Ein besonderes Anliegen der Stiftung ist die Verbreitung der Kenntnisse und Anwendung von Alternativmethoden in Labors der Industrie und Wissenschaft. Deshalb unterstützt und ermutigt sie auch derartige Weiterbildungsmaßnahmen, wie zum Beispiel die 1998 mehrfach von der Medizinischen Universitätsklinik in Tübingen angebotenen und durchgeführten Kurse über „Humane Gefäßwandzellen in Mono- und Co-Kulturen für pharmakologische Prescreening-Verfahren in der Arterioskleroseforschung“. Auch die Fachzeitschrift ALTEX, die sich auf die Verbreitung von Alternativmethoden konzentriert, wird von der Stiftung nachdrücklich gefördert.

Mit ihren Bemühungen hat die Stiftung maßgeblich dazu beigetragen, daß schon zu Beginn eines in Industrie und Wissenschaft geplanten Forschungsvorhabens die Frage nach der möglichen Vermeidung oder Verringerung von Tierversuchen Berücksichtigung findet.

Die Stiftung hat in den letzten acht Jahren ca. 3,7 Millionen DM für die Förderung der verschiedenen Projekte aufgewendet. Die Mittel wurden im wesentlichen von den Verbänden der Chemischen Industrie, des Verbandes der Forschenden Arzneimittelhersteller, des Industrieverbandes Körperpflege - und Waschmittel und des Verbandes der Agrarindustrie zur Verfügung gestellt.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Stiftungsrat, der sich paritätisch aus Vertretern des Tierschutzes und der Industrie zusammensetzt.

Der größte Teil der von der Stiftung bereitgestellten Mittel wird für Forschungsvorhaben im universitären Bereich vergeben. Nachdem anfangs kaum Anträge aus den neuen Bundesländern eingingen, steht die Stiftung heute mit den Universitäten aller deutscher Bundesländer gleichermaßen in Verbindung. Hier verfolgt die Stiftung das Ziel, durch neue Ansätze nicht nur im speziellen Einzelfall, sondern generell eine Verminderung von Tierversuchen zu erreichen.

Die Bundesregierung hat mehrfach die erfolgreiche Zusammenarbeit von Industrie und Tierschutzorganisationen in der Stiftung gewürdigt und auf eine verstärkte Bereitstellung von Mitteln durch die Industrie hingewirkt. Ihre Mitarbeit ist durch Vertreter der Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, für Gesundheit sowie für Bildung und Forschung im Kuratorium der Stiftung gewährleistet. Auch die Bundesländer sind in diesem Gremium durch einen Repräsentanten vertreten.

Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 1989 das spezielle Förderprogramm „Entwicklung von Alternativmethoden zur Vermeidung von Tierversuchen“ eingerichtet. Seit Bestehen dieses Förderprogrammes wurden 36 Forschungsprojekte mit einer Gesamtsumme von rund 4,5 Millionen DM gefördert. Auch für die kommenden Jahre ist hierfür ein jährlicher Mittelansatz von 500 000 DM vorgesehen.

Unter anderem haben die Ergebnisse von Projekten bereits Eingang in internationale Validierungsvorhaben gefunden. Die Ergebnisse von sechs weiteren Projekten werden auch international zur Reduzierung der Anzahl der eingesetzten Versuchstiere angewandt. Die Ergebnisse anderer Projekte finden bundesweit oder in bestimmten Einrichtungen Anwendung. Alle diese Projekte haben in unterschied-

licher Größenordnung zur Reduzierung der benötigten Versuchstiere geführt. Beispielsweise können durch den Einsatz einer der entwickelten Methoden in einem Großunternehmen der pharmazeutischen Industrie Tausende von Versuchstieren eingespart werden.

Rheinland-Pfalz fördert seit 1992 Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen. Die Ausschreibung richtet sich an in diesem Bundesland tätige Wissenschaftler.

5.5.3 Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)

Die 1989 gegründete „Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET)“ im BgVV hat die behördliche Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen zu erfassen, zu bewerten und ihre Anerkennung zu erreichen. Darüber hinaus ist ZEBET im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes als Auskunftsstelle für Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen tätig. Eine weitere Aufgabe ist die wissenschaftliche Validierung tierversuchsfreier Methoden, um ihre Aufnahme in internationale sicherheitstoxikologische Prüfrichtlinien zu erreichen. ZEBET nimmt als staatliche Einrichtung international eine Sonderstellung ein, da ähnliche Institutionen im Ausland nur über Spenden oder von Tierschutzorganisationen der Industrie finanziert werden.

Seit 1994 wird die Arbeit von ZEBET von einer Kommission begleitet, deren Mitglieder vom BMG berufen werden. Die Kommission setzt sich zusammen aus Wissenschaftlern der chemisch-pharmazeutischen Industrie, Vertretern von Tierschutzorganisationen sowie eines Vertreters der Länderbehörden, die für die Genehmigung von Tierversuchsvorhaben zuständig sind.

Die Aufgabe von ZEBET umfaßt die drei Arbeitsgebiete „Dokumentation“, „Bewertung/Validierung“ und „Forschung“. Dem entspricht die Gliederung in die Fachgebiete ZEBET 1, 2 und 3. 1995 wurde das Fachgebiet „Spezielle Fragen des Tierschutzes“ ZEBET zugeordnet.

Bei ZEBET 1 (DOKUMENTATION) werden Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in einer *Datenbank* dokumentiert. Für den *Informationsdienst* nutzt ZEBET diese Datenbank und führt über DIMDI Recherchen in internationalen Literatur- und Faktendatenbanken durch. 1996 bis 1998 wurden mit Mitteln des BMG die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß die ZEBET-Datenbank künftig über DIMDI „online“ in englischer Sprache angeboten werden kann.

ZEBET 2 (BEWERTUNG und VALIDIERUNG) ist gutachterlich tätig und hat die Aufgabe, Validierungsprojekte international in Kooperation mit ECVAM, dem BMBF-Schwerpunkt „Ersatzmethoden zum Tierversuch“ und der „Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen“ (SET), dem Deutschen Tierschutzbund, den zuständigen Bundesministerien und der chemisch-pharmazeutischen Industrie zu initiieren und zu koordinieren. Seit 1992 hat ZEBET erfolgreich in Kooperation mit den europäischen Verbänden der phar-

mazeutisch-chemischen und kosmetischen Industrie internationale Validierungsstudien konzipiert und sich experimentell an diesen Studien beteiligt. Dafür wurden von ZEBET 1997 und 1998 wiederum Drittmittel von mehr als 3 Millionen DM eingeworben, von denen ein großer Teil in Form von Unterverträgen an die beteiligten Industrielaboratorien weitergegeben wurde.

ZEBET 3 (FORSCHUNG) verfügt seit 1990 über einen eigenen Etat zur Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen in Deutschland. Die Förderungssumme stieg von 1990 bis 1998 kontinuierlich von 400 TDM/Jahr auf 668 TDM/Jahr an. Bis 1998 wurden 53 Projekte mit recht unterschiedlichen Summen gefördert, von denen mehrere national und international mit Tierschutzforschungspreisen ausgezeichnet wurden.

ZEBET selbst wurde 1997 für die erfolgreiche Entwicklung des Embryonalen Stammzelltests – eines *In-vitro*-Embryotoxizitätstests – und für den erfolgreichen Abschluß einer internationalen Validierungsstudie von *In-vitro*-Phototoxizitätstests mit zwei renommierten, internationalen Forschungspreisen ausgezeichnet, dem „*Russel and Burch Award*“ der *Humane Society* in den USA und dem *Europäischen Tierschutzforschungspreis* der Internationalen Stiftung zur Abschaffung der Tierversuche, *FISEA*, in Luxemburg.

5.5.3.1 Dokumentation und Information

Dokumentation

Die ZEBET-Datenbank wird in Abschnitt XV.6 ausführlich beschrieben.

Informationsdienst

Im Rahmen des Vollzuges des Tierschutzgesetzes nimmt ZEBET auf Anfragen von Länderbehörden zu Anträgen

auf Genehmigung oder Anzeigen von Versuchsvorhaben gutachterlich Stellung und fertigt auf dem Wege der Amtshilfe in strittigen Fällen Gutachten an. Darüber hinaus beantwortet ZEBET auch Anfragen von Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und anderen Interessierten zur Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen. Außerdem ist ZEBET in die wissenschaftliche Begutachtung von nationalen und internationalen Forschungsprojekten und von Tierschutzforschungspreisen eingebunden, die die Entwicklung oder Validierung von Alternativmethoden zum Ziel haben. Die Beratung von Behörden bei der Erfüllung tierschutzrechtlicher Vorschriften besitzt für ZEBET die höchste Priorität.

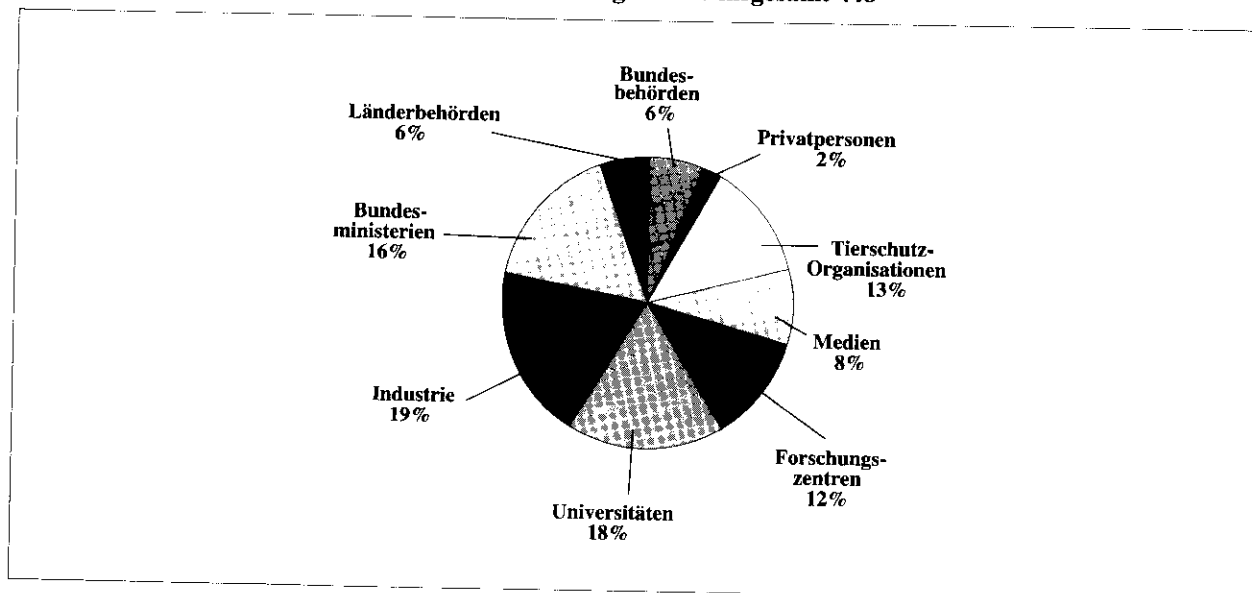
ZEBET nutzt für den Informationsdienst

- die eigene ZEBET-Datenbank über Ersatz- und Ergänzungsmethoden (siehe Abschnitt 6),
- Berichte, Protokolle und Literatur, über die ZEBET aufgrund der Tätigkeit in nationalen und internationalen Validierungsprojekten, in Normenausschüssen und anderen Arbeitsgruppen verfügt,
- Recherchen in nationalen und internationalen biomedizinischen Literatur- und Faktendatenbanken über DIMDI.

In der Zeit von 1990 bis 1998 wurden von ZEBET insgesamt 1 768 Anfragen beantwortet. Die **Abbildung** zeigt für 1998 die prozentualen Anteile einzelner Institutionen an den insgesamt 448 Anfragen. Die Hälfte der Anfragen kam aus der Industrie, von Universitäten und Forschungszentren, das heißt dem experimentellen Bereich. Die Anzahl der Anfragen von Laboratorien zu methodischen Details, die neue Methoden etablieren möchten, ist angestiegen. Der Grund für diese Entwicklung ist die zunehmende Anzahl von sicherheitstoxikologischen *In-vitro*-Prüfmethode, deren experimentelle Validierung von ZEBET im Auftrag der EU koordiniert wurde.

Abbildung

ZEBET Informationsdienst
Anzahl der Anfragen 1998 insgesamt 448



5.5.3.2 Bewertung und Validierung

Empfehlungen zur Anwendung von Alternativmethoden für behördliche Zwecke

ZEBET beteiligt sich innerhalb der Nachfolgeinstitute des BGA bei der Vorbereitung neuer Rechtsvorschriften, bei denen die Tierversuchproblematik berührt wird, durch Stellungnahmen und koordinierende Tätigkeiten (zum Beispiel Novellierungen der EU-Richtlinien für kosmetische Mittel, für Arzneimittel, für Biozide und beim Tierschutzgesetz).

Auf drei wichtigen Gebieten hat ZEBET in Kooperation mit den jeweils zuständigen Bundesbehörden Gutachten und Empfehlungen zur Anwendung von Alternativmethoden für behördliche Zwecke publiziert, nämlich zur Notwendigkeit von Hunderversuchen bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln¹⁸⁾ sowie zum Ersatz von Tierversuchen bei sicherheitstoxikologischen Prüfungen von Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Von besonderer Bedeutung ist auch die in Kooperation mit dem BfArM und dem PEI erarbeitete und 1998 im Bundesgesundheitsblatt publizierte Empfehlung „Möglichkeiten des Einsatzes von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch bei der Entwicklung und Zulassung von Arzneimitteln“¹⁹⁾.

Außerdem wurden bei ZEBET im Berichtszeitraum im Rahmen einer Promotion die Möglichkeiten zum Ersatz von Tierversuchen bei der sicherheitstoxikologischen Prüfung von Medizinprodukten untersucht. Tierversuche auf diesem Gebiet sind national in DIN-Normen und international in EN- und ISO-Normen festgeschrieben. Die Ergebnisse der Untersuchung mit Vorschlägen zum Ersatz eines großen Teils der bisher üblichen Tierversuche wurden ebenfalls veröffentlicht²⁰⁾.

Beteiligung an nationalen und internationalen Validierungsprojekten zu Alternativmethoden

Im Rahmen der behördlichen Aufgabe, Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen, insbesondere für behördlich vorgeschriebene Tierversuche, zu entwickeln, war ZEBET im Berichtszeitraum wiederum in die Koordinierung nationaler und internationaler Validierungsprojekte eingebunden. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Konzept für die Akzeptierung von Ersatzmethoden zu Tierversuchen müssen diese unter Routinebedingungen in verschiedenen Labors dieselben Ergebnisse erbringen. Außerdem müssen die Ergebnisse in ähnlicher Weise wie die bisherigen Tierversuche die toxischen Eigenschaften chemischer Stoffe so erfassen, daß diese behördlich eingestuft und gekennzeichnet werden können. Aufgrund des aktuell geltenden EG-Rechts sollen im Bereich der Entwicklung von Kosmetika vom 1. Juli 2000 an keine Tierversuche mehr durchgeführt werden. Deswegen steht die Validierung von Ersatzmethoden für lokale Wirkung an Haut und Augen im Vordergrund der Bemühungen um den Ersatz von Tierversuchen in Europa. ZEBET hat seit der Gründung

1989 eng mit der deutschen und europäischen Kosmetikindustrie sowie mit der chemisch-pharmazeutischen Industrie bei der Validierung tierversuchsfreier toxikologischen Prüfmethode kooperiert. Im Berichtszeitraum hat ZEBET die folgenden Validierungsstudien konzipiert und sich an deren Management und Durchführung beteiligt:

• Validierungsprojekt „In-vitro-Phototoxizität“

ZEBET koordiniert seit 1992 für die DG XI der Europäischen Kommission bzw. für ECVAM sowie für den europäischen Kosmetikverband COLIPA eine Validierungsstudie von *In-vitro*-Methoden zur Erfassung phototoxischer Eigenschaften chemischer Stoffe. In dieser Validierungsstudie zeigte als einziger *In-vitro*-Phototoxizitätstest der bei ZEBET entwickelte 3T3 NRU PT gute Reproduzierbarkeit und Korrelation mit den *in vivo* ermittelten bekannten phototoxischen Eigenschaften der 30 Prüfsubstanzen.

Aufgrund dieses positiven Ergebnisses haben am 1. Oktober 1997 ECVAM und sein wissenschaftlicher Beirat empfohlen, daß dieser *In-vitro*-Phototoxizitätstest zur Prüfung von Stoffen auf ihr phototoxisches Potential uneingeschränkt in EU-Mitgliedstaaten eingesetzt werden kann. Inzwischen haben auch die Dienststellen der Kommission, die für die Zulassung bzw. Vermarktung pharmazeutischer und kosmetischer Präparate sowie für die toxikologische Beurteilung chemischer Stoffe zuständig sind, den 3T3-NRU-PT-Test als offizielle EU-Prüfmethode anerkannt. Voraussetzung hierfür war der erfolgreiche Abschluß einer zusätzlichen Studie mit zehn UV-Filterstoffen, die mit dem neuen Testverfahren auf ihre phototoxischen Eigenschaften zu überprüfen waren²¹⁾.

Die Europäische Kommission hat im September 1998 den Entwurf einer Prüfrichtlinie zur Prüfung auf phototoxische Eigenschaften bei der OECD eingereicht, die auf dem 3T3-NRU-PT-Test basiert. Wenn die OECD diese Prüfrichtlinie akzeptiert, ist der 3T3-NRU-PT-Test der erste erfolgreich experimentell validierte *In-vitro*-Toxizitätstest, der in die offizielle Sammlung der OECD-Prüfrichtlinien aufgenommen und auf diese Weise weltweit anerkannt wird.

• Validierung von *In-vitro*-Tests zur Prüfung auf ätzende Wirkung an der Haut

Nach Abschluß des internationalen Prävalidierungsprojekts zur Erfassung ätzender Eigenschaften von chemischen Stoffen und Zubereitungen an der Haut wurde Anfang 1996 eine von ECVAM finanzierte formale Validierungsstudie mit vier Testsystemen begonnen. In dieser Validierungsstudie war ZEBET im Management-Team vertreten und nahm gleichzeitig als sog. „leading laboratory“ für den Test mit künstlicher menschlicher Haut teil.

Der experimentelle Teil der Validierungsstudie umfaßte vier *In-vitro*-Testsysteme, und zwar den „rat skin Transcutaneous Electrical Resistance (TER)“-Test, CORROSITEX, einen Test mit dem künstlichen

¹⁸⁾ Gerbracht, Spielmann, Arch Toxicol (1998) 72:319-329.

¹⁹⁾ Bundesgesundheitsblatt 10/98.

²⁰⁾ Zarnow, Spielmann, ALTEX 15, 3/98.

²¹⁾ Spielmann et al, ATLA 26, 679-708, 1998.

menschlichen Hautmodell (Skin² ZK 1350) und einen Test mit künstlicher menschlicher Epidermis (EPISKIN). Das Ergebnis der Studie läßt sich wie folgt kurz zusammenfassen: Alle vier *In-vitro*-Testsysteme zeigten eine ausreichende bis hervorragende Reproduzierbarkeit, jedoch erfüllten nur zwei Testsysteme die Akzeptanzkriterien für die notwendige Korrelation mit den *In-vivo*-Daten (TER-Test, EPISKIN).

Das ECVAM Scientific Advisory Committee (ESAC) hat sich der positiven Bewertung des TER und EPISKIN als wissenschaftlich validierte Tests angeschlossen und diese für die regulatorische Anwendung empfohlen. Die zuständigen Dienststellen der Kommission haben gleichlautende Stellungnahmen zur Validität der Tests abgegeben.

In einer abschließenden, von ECVAM initiierten Evaluierungsstudie, an der sich ZEBET auch beteiligt hat²²⁾, wurden alle Informationen über die 60 Stoffe zusammengetragen, die nach dem gegenwärtigen von der OECD verabschiedeten Stufenschema zur Klassifizierung ätzender Eigenschaften verwendet werden können (Struktur-Wirkungs-Beziehung, pH-Wert, Säure- und Basenstärke, validierte *In-vitro*-Tests und schließlich der Test am Kaninchen). Die Studie ergab, daß der Test am Kaninchen für die Vorhersage ätzender Eigenschaften von Stoffen nicht mehr nötig ist.

• Prävalidierung und Validierung von drei *In-vitro*-Embryotoxizitätstests

1997 wurde unter der Federführung von ZEBET mit einer von ECVAM finanzierten Studie zur Prävalidierung und Validierung von drei *In-vitro*-Embryotoxizitätstests begonnen. Bei den Tests handelt es sich um die *In-vitro*-Kultur ganzer Rattenembryonen (WEC = whole embryo culture), um die Kultur von Zellen aus den Extremitätenknospen von Rattenembryonen (MM = Micromass) und um den embryonalen Stammzelltest (EST), in dem embryonale, totipotente Stammzellen (ES-Zellen) verwendet werden.

ZEBET führte als leitendes Labor den embryonalen Stammzelltest (EST) durch.

Eine Unterscheidung zwischen zytotoxischen und differenzierungsabhängigen Effekten war nur mit diesem Test möglich. Mit Hilfe des Prädiktionsmodells für den EST wurden unter bestimmten Bedingungen alle fünf Substanzen korrekt eingestuft.

Die Studie wird 1998 bis 1999 mit der formalen Validierung der drei Tests fortgesetzt. Hierfür steht ein Etat von 900 000 ECU für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zur Verfügung. An der Validierung werden insgesamt zwölf Laboratorien beteiligt sein; es sind jeweils vier Labors für jede Testmethode vorgesehen. Nach Verbesserung der Testprotokolle (SOPs) und Prädiktionsmodelle sollen 20 Testsubstanzen unter blinden Bedingungen getestet werden.

5.5.3.3 Forschung

• Vergabe von Forschungsmitteln für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden

Die Zentralstelle zur Erfassung und Bewertung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch (ZEBET) hat neben der systematischen Erfassung bereits veröffentlichter Methoden die Entwicklung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zum Tierversuch zu evaluieren. Hohe Priorität hat der Ersatz von Tierversuchen in behördlichen Anmelde- und Zulassungsverfahren, wie zum Beispiel in OECD-Richtlinien und im Europäischen Arzneibuch, in denen Tierversuche vorgeschrieben sind. Der Einsatz neuer Methoden in der Zell- und Gewebekultur, Immunologie, Analytik oder der Computersimulation wird dabei angestrebt. Es ist das vorrangige Ziel, die *In-vitro*-Methoden soweit zu entwickeln, daß sie in internationalen Ringversuchen validiert werden können.

1997 und 1998 wurden 15 Forschungsprojekte gefördert sowie zwei Werkverträge im Rahmen der Bewertung von Alternativmethoden vergeben, dafür standen in den beiden Haushaltsjahren jeweils Förderungsmittel in Höhe von 656 000 DM zur Verfügung. Die Vergabe der Forschungsmittel für die wissenschaftliche Erarbeitung von Tierversuchersatzmethoden berücksichtigt die Forschungsförderung des Europäischen Zentrums für die Validierung von Alternativmethoden (ECVAM), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), der Stiftung zur Förderung der Erforschung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden zur Einschränkung von Tierversuchen (SET) sowie die Mittelvergabe einiger Bundesländer. ZEBET fördert vor allem die Entwicklung neuer *In-vitro*-Methoden, die den Ersatz behördlich vorgeschriebener Tierversuche versprechen. Die Ausschreibung erfolgt dabei öffentlich. Die Förderung erfolgt durchschnittlich über zwei Jahre, und es werden Projekte bevorzugt, die den Ersatz von stark belastenden Tierversuchen zum Ziel haben. Im Idealfall kann eine Methode durch die ZEBET-Förderung soweit standardisiert werden, daß sie anschließend direkt in einer Validierungsstudie des Bundesforschungsministeriums BMBF oder der EU auf ihre Einsatzmöglichkeit im toxikologischen Routinelabor experimentell geprüft werden kann. Viele der von ZEBET geförderten Projekte waren so erfolgreich, daß sie mit internationalen Preisen ausgezeichnet wurden. Die Publikation der Ergebnisse erfolgt üblicherweise in der einschlägigen wissenschaftlichen Literatur.

ZEBET fördert auch die gutachterliche Bewertung toxikologischer Daten aus Industrie und Zulassungsbehörden, um vielfach geäußerte Vorschläge zum Verzicht auf bestimmte behördlich vorgeschriebene Tierversuche wissenschaftlich zu analysieren, wie zum Beispiel toxikologische Studien an Hunden. Industrie und Behörden sind derzeit auf internationaler Ebene nur bereit, Tierversuche durch tierversuchsfreie Methoden zu ersetzen, wenn mit biostatistischen Methoden die Gleichwertigkeit der neuen Methoden mit Tierversuchen nachgewiesen wird. Zur statistischen

²²⁾ Worth et al., ATLA 26, 709-720, 1998.

Absicherung der Korrelation von *In-vitro*- und *In-vivo*-Daten müssen biometrische Verfahren entwickelt und verbessert werden. Deshalb fördert ZEBET bei der Entwicklung und Validierung tierversuchsfreier Methoden insbesondere biometrische Studien, um die behördliche Akzeptierung der neuen Methoden zu beschleunigen.

Im Berichtszeitraum wurden im Gegensatz zu den vorangehenden Jahren erstmals zwei Dienstleistungsverträge zur Anpassung der ZEBET-Datenbank an die formalen Vorgaben von DIMDI (Datenbank des Deutschen Institutes für Medizinische Dokumentation und Information) vergeben. Dazu gehört auch die Erstellung der ZEBET-Methoden in englischer Sprache. Diese Anpassung ist die Voraussetzung dafür, daß die ZEBET-Datenbank in Zukunft weltweit in englischer Sprache online über DIMDI angeboten werden kann.

• Forschungsaktivitäten

Entwicklung und Standardisierung des embryonalen Stammzelltests (EST)

Im ZEBET-Forschungslabor wurde ein *In-vitro*-Embryotoxizitätstest entwickelt, in dem der Einfluß von Prüfsubstanzen auf die Differenzierung embryonaler Stammzellen (ES) der Maus geprüft wird. Der embryonale Stammzelltest (EST), in dem eine permanente Zelllinie benutzt wird, ist der einzige etablierte *In-vitro*-Embryotoxizitätstest, bei dem zur Gewinnung der embryonalen Zellen keine trächtigen Tiere getötet werden müssen. Im Jahr 1997 wurde ZEBET für die Entwicklung des EST mit dem Europäischen Tierschutzforschungspreis der FISEA in Luxemburg ausgezeichnet. Aufgrund der vielversprechenden Ergebnisse wird der EST 1998 bis 1999 zusammen mit drei anderen *In-vitro*-Embryotoxizitätstests in einem ECVAM-Validierungsprojekt auf seine Reproduzierbarkeit unter blinden Bedingungen geprüft.

Entwicklung eines Keimzellgenotoxizitätstests mit embryonalen Stammzellen

Die Wirkung genotoxischer Effekte auf die Stammzellen männlicher und weiblicher Keimzellen kann beim Säugetier bisher nur in sehr aufwendigen Mäusesefflektentests untersucht werden, die sich über mehrere Generationen erstrecken und den Einsatz von mehr als 1 000 Mäusen erforderlich machen. Aufgrund der Erfahrungen mit der schwierigen *In-vitro*-Kultur embryonaler Stammzellen (ES) der Maus führt ZEBET seit 1998 mit Unterstützung des BMBF ein Projekt zur Etablierung von ES-Zelllinien der Maus mit den Eigenschaften männlicher und weiblicher Keimzellen durch. Die Isolierung, Klonierung und Kultur der ersten ES-Zelllinien von Keimzellen ist bereits gelungen. Diese werden jetzt für ihre Eignung zum Einsatz in einem Genotoxizitätstest geprüft.

6 Datenbanken

Zu den Möglichkeiten, die Durchführung unnötiger Tierversuche zu vermeiden, zählten neben der Einführung entsprechender Zweitmelderegulungen in den einschlägigen Rechtsvorschriften (siehe Abschnitt

XV.4.2, 4.4, 4.6 und 4.8) der Ausbau und die verbesserte Nutzung vorhandener Datenbanken. Eine besondere Rolle spielt in diesem Zusammenhang das Deutsche Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI) in Köln. Das Institut stellt ein umfangreiches Angebot an Literatur- und Faktendatenbanken mit tierschutzrelevanten Informationen bereit. Dieses Informationsangebot steht jedermann im In- und Ausland zur Verfügung.

ZEBET-Datenbank

Die ZEBET-Datenbank, die voraussichtlich ab 1999 über DIMDI online in englischer Sprache angeboten wird, stellt Informationen über Ersatz- und Ergänzungsmethoden und die Möglichkeiten ihrer Anwendung zur Verfügung. Es sind Informationen, die beispielsweise von Wissenschaftlern, Tierschutzbeauftragten und den Vertretern der für die Genehmigung und Anzeige zuständigen Länderbehörden zur Vorbereitung bzw. Begutachtung wissenschaftlicher Versuchsvorhaben genutzt werden können.

Die Voraussetzung für den Online-Anschluß der ZEBET-Datenbank ist die Bereitstellung wissenschaftlich bewerteter Informationen. Das entscheidende Kriterium zur Aufnahme einer Methode in die ZEBET-Datenbank ist dabei, ob durch die Anwendung der Methode das Leiden der Tiere vermindert (Refinement) und die Anzahl der Versuchstiere reduziert (Reduction) wird oder Tierversuche ersetzt (Replacement) werden. Darüber hinaus wird auch der Entwicklungsstand der jeweiligen Methode bewertet. Dazu wird zwischen Entwicklung (Development), Validierung (Validation) und Anerkennung (Acceptance) einer Methode unterschieden. Um Tierversuche entsprechend dem 3R-Konzept von Russel und Burch (1959) zu reduzieren oder zu ersetzen, ist der experimentelle wissenschaftliche Nachweis zu führen, daß die neue Methode tatsächlich in der Lage ist, den bestehenden Versuch zu ersetzen. Dieses als experimentelle Validierung bezeichnete Verfahren wurde für Alternativmethoden in der Toxikologie entwickelt und publiziert. Die ZEBET-Datenbank hat die Kriterien der Validierung in der Toxikologie zur Bewertung des Entwicklungsstandes von Ersatz- und Ergänzungsmethoden auch anderer Fachgebiete übernommen. Mit Hilfe dieser Bewertung werden den Nutzern der ZEBET-Datenbank Informationen über die tatsächlichen Möglichkeiten des Einsatzes von Alternativmethoden zu spezifischen Tierversuchen zur Verfügung gestellt. Die Bewertung der Methoden für die ZEBET-Datenbank erfolgt durch Wissenschaftler anhand der verfügbaren Publikationen zu den Methoden.

Die Informationen der ZEBET-Datenbank betreffen die verschiedensten Fachgebiete, wie zum Beispiel Pharmakologie, Toxikologie, Bakteriologie, Virologie, Parasitologie, Immunologie, Neurologie, Krebsforschung und Tierzucht. Es handelt sich um Ersatz- und Ergänzungsmethoden, die in der Forschung, aber auch im Rahmen des Gesetzesvollzuges verwandt werden. In der ZEBET-Datenbank wird für jede Ersatz- und Ergänzungsmethode ein Dokument in englischer Sprache verwaltet. Die

Dokumente enthalten in einzelnen Datenfeldern folgende Informationen:

- **Bezeichnung** der Methode;
- **Schlagwörter** zur Methode, die die Methode als Alternativmethode, das entsprechende Anwendungsgebiet und das Untersuchungsverfahren beschreiben;
- **Zusammenfassung:** Beschreibung des Einsatzgebietes der Methode einschließlich wichtiger Informationen zum gesetzlichen Rahmen und der bisher angewendeten Untersuchungsmethoden; Beschreibung des Prinzips der Methode sowie der Begründung für die nachfolgende Bewertung der Methode;
- **Bewertung** der Methode: Werden durch die Anwendung der Methode Tierversuche ersetzt, die Anzahl der Versuchstiere reduziert und/oder das Leiden der Tiere im Experiment vermindert? Welchen Entwicklungsstand hat eine Methode erreicht? Es wird zwischen der Entwicklung, Validierung oder Akzeptanz einer Methode unterschieden;
- **Vorschriften** zur Anwendung von Ersatz- und Ergänzungsmethoden: Ist eine Ersatz- und Ergänzungsmethode bereits akzeptiert und ihre Anwendung durch ein Gesetz, eine Verordnung oder Norm vorgeschrieben, wird diese Vorschrift bei ZEBET dokumentiert;
- **Literatur** zur Methode: Zur Anfertigung eines Dokumentes wird die aktuelle wissenschaftliche Literatur zur Methode ausgewertet und dokumentiert.

Die ZEBET-Datenbank enthält Unterlagen zu ca. 300 Ersatz- und Ergänzungsmethoden zu Tierversuchen in der experimentellen Biomedizin.

Für ca. 100 Methoden liegen vollständig bearbeitete Dokumente vor. Die Bearbeitung der restlichen Methoden ist noch nicht abgeschlossen. Teilweise ließ die Bewertung der Unterlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Einschätzung der Methode als Alternativmethode im Sinne der 3R nicht zu. Diese bewertende Arbeit muß kontinuierlich weitergeführt werden.

ZEBET ist beratend tätig für die Informationsprojekte von ECVAM und des Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing (CAAT, USA).

Das wissenschaftliche Informationssystem von ECVAM

Das ECVAM-Scientific Information System (SIS) wird zukünftig über Internet folgende Datenbanken anbieten:

- Datenbank für internationale Validierungsstudien zu Alternativmethoden,
- Datenbank für Alternativmethoden,
- Protokolle über toxikologische *In-vitro*-Methoden (INVITTOX-Datenbank),
- Datenbanken über wissenschaftliche Institutionen, Literatur, chemische Stoffe, Workshops u. a.

Die Datenbank für Validierungsstudien hat die Aufgabe, internationale Validierungsstudien zu unterstützen, die von ECVAM koordiniert werden. Es sollen die zur Validierung erforderlichen Informationen und Daten dokumentiert werden und den Teilnehmern von Validierungsstudien Möglichkeiten der Kommunikation eingerichtet werden. Die INVITTOX Datenbank, die von FRAME und der European Group for Alternatives in Toxicity Testing (ERGATT) aufgebaut wurde, wird von ECVAM in Zusammenarbeit mit FRAME und ERGATT weitergeführt.

AltWeb Site des Johns Hopkins Center for Alternatives to Animal Testing (CAAT) Johns Hopkins University, USA

Seit 1997 bietet das US-amerikanische Zentrum für Alternativmethoden (CAAT) auf seiner Web Site Informationen zum Thema Alternativmethoden über Internet an. Es handelt sich dabei um Informationen über relevante Publikationen, aktuelle Entwicklungen des Tierschutzgesetzes, Meetings, Preise, wichtige Datenbanken oder andere Web Sites. Gleichzeitig ist die Web Site ein Diskussionsforum für Wissenschaftler in den USA. AltWeb richtet sich vor allem an Wissenschaftler, die experimentell an Universitäten oder in Forschungseinrichtungen der Industrie tätig sind. Zu seinen Nutzern zählen aber auch Tierschutzorganisationen, Lehrer, Studenten und Privatpersonen.

AltWeb bemüht sich sehr intensiv um eine Zusammenarbeit mit ECVAM und ZEBET.

Spezielle Datenbanken zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen

In der Vergangenheit wurde immer wieder gefordert, eine spezielle Datenbank zur Vermeidung von Doppel- und Wiederholungsversuchen einzurichten. Hierzu sollten Daten über alle den zuständigen Behörden angezeigten oder von diesen genehmigten Versuchsvorhaben bundesweit erfaßt werden. Eine solche Zusammenstellung kann allerdings nur dann zum Ziel führen, wenn die Daten über die einzelnen Versuchsvorhaben sehr detailliert erfaßt und darüber hinaus kontinuierlich aktualisiert werden. In intensiven Beratungen ist man zu der Auffassung gelangt, daß der zu erwartende Erfolg unverhältnismäßig ist, da hiermit – gemessen an der Gesamtzahl der Tierversuche – Einspareffekte nur in äußerst geringem Umfang erzielt werden können. Rechtliche Probleme ergäben sich zudem aus der Tatsache, daß in solch einer Datenbank Versuchsergebnisse mit dem Zweck der Weitergabe an Dritte gespeichert werden müßten. Hiermit wäre eine weitgehende Entwertung des Patentschutzes für Erfindungen verbunden, denen Tierversuche zugrunde liegen. Da sich wissenschaftliche Forschung zudem in internationalem Rahmen abspielt, ist das Konzept einer Erfassung nationaler Daten nicht mehr zeitgemäß. Dies belegen auch die obigen Ausführungen zu Datenbanken über Ersatz- und Ergänzungsmethoden.

XVI. Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung

Im Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere werden auch Regelungen über Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Lehre und Ausbildung getroffen.

Da die EG auf dem Gebiet der Ausbildung nicht über Rechtsetzungskompetenzen verfügt, enthält die Richtlinie 86/609/EWG keine Regelungen hierzu. Um jedoch auch in diesem Bereich eine gewisse Harmonisierung innerhalb der EU zu erreichen, haben sich die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten in der Entschließung 86/C 331/01 vom 24. November 1986 (ABl. EG Nr. C 331 S. 1) verpflichtet, die Anforderungen auch für diesen Bereich den sonstigen Bestimmungen der Richtlinie anzupassen. Für die Lehre und Ausbildung sollen hiernach Eingriffe und Behandlungen an Tieren grundsätzlich nur an Hochschulen und anderen Einrichtungen gleicher Stufe zulässig sein.

Das Tierschutzgesetz unterscheidet definitionsmäßig zwischen Tierversuchen und Eingriffen und Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung durchgeführt werden. Zweck der Eingriffe und Behandlungen an Tieren im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung ist die Demonstration eines bekannten Effekts bzw. das Erlernen bestimmter Techniken für Eingriffe und Behandlungen, während beim Tierversuch in der Regel eine offene wissenschaftliche Frage bearbeitet wird.

Diese Eingriffe und Behandlungen dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann; sie müssen vor Aufnahme in das Lehrprogramm der zuständigen Behörde angezeigt werden (§ 10 des Tierschutzgesetzes).

Zu der Frage, inwieweit sich die Bestimmungen des § 10 des Tierschutzgesetzes nur auf Maßnahmen an lebenden Tieren beziehen, hat sich das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 18. Juni 1997 geäußert (BVerwGE 105, 73, 82; vgl. dazu auch Seite 15). Nach Auffassung dieses Gerichts ist die Tötung eines Tieres der mit dem schwersten Schaden verbundene Eingriff. Wenn die Tiere allein zu dem Zweck getötet würden, sie später zu Versuchszwecken in den zoologischen Praktika zu verwenden, so sei die Tötung ein „Eingriff zur Aus-, Fort- und Weiterbildung“. Diese Auslegung steht allerdings im Widerspruch zu der bisherigen Rechtsanwendung. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß sich die Be-

stimmungen des § 10 des Tierschutzgesetzes nur auf lebende Tiere beziehen und somit für Tiertötungen, die der Gewinnung von Demonstrationsmaterial für Lehrzwecke dienen, allein § 1 des Tierschutzgesetzes (Vorliegen eines vernünftigen Grundes) in Verbindung mit § 4 maßgeblich ist.

Die tierschutzrechtlichen Regelungen über die Verwendung von Tieren zu Ausbildungszwecken waren bereits mehrfach Gegenstand von Gerichtsverfahren, in denen verfassungsrechtliche Fragen im Mittelpunkt standen. Zum einen betreffen die Entscheidungen die Frage, ob die zuständige Behörde nach einer Anzeige gemäß § 10 des Tierschutzgesetzes die Durchführung der betreffenden Lehrveranstaltung mit der Begründung versagen darf, der Zweck sei auch durch andere Lehrmethoden zu erreichen. In diesen Fällen geht es um das Spannungsverhältnis zwischen der durch Artikel 5 des Grundgesetzes geschützten Freiheit der Lehre und den Belangen des Tierschutzes. Zum anderen hatten die Gerichte schon bei Interessenkollisionen zwischen der Freiheit der Lehre einerseits und der ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Gewissensfreiheit zu entscheiden. Auf dieses Grundrecht berufen sich Studenten, die sich aus Gewissensgründen weigern, an Praktika teilzunehmen, für deren Durchführung Eingriffe oder Behandlungen an Tieren notwendig sind.

Während bei der direkten Kollision zwischen der Lehrfreiheit und dem Tierschutz dem vorbehaltlos gewährten Grundrecht des Artikel 5 Abs. 3 GG Vorrang eingeräumt wird, wird in den Fällen, in denen das Tierschutzanliegen zur grundrechtlich geschützten Gewissensentscheidung erhoben wird, eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen. Diese Abwägung kann zur Verpflichtung des Lehrenden führen, alternative Lehrmethoden anzubieten, um die Gewissensentscheidung des Studierenden gegen die Verwendung von Tieren als Lehrobjekte zu schützen. Allerdings wurden vom Bundesverwaltungsgericht (BVerwGE 105, 73 ff.) hohe Anforderungen an den Nachweis gestellt, daß tatsächlich alternative Lehrmethoden zu Verfügung stehen und diese ebenso geeignet zum Erreichen des Lehrziels sind wie die vorgesehenen Eingriffe und Behandlungen an Tieren. Dieser Nachweis ist vom Studierenden zu führen, der sich auf seine Gewissensentscheidung beruft.

Zu dem Spannungsverhältnis zwischen der Wissenschaftsfreiheit nach Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 GG und dem Tierschutz wird auch auf die Ausführungen in Abschnitt II.4 dieses Berichtes verwiesen.

Strafverfolgungsstatistik 1987 bis 1996

Abgeurteilte und Verurteilte wegen Straftat nach dem Tierschutzgesetz,
aufgegliedert nach Altersgruppen und Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte*)				Verurteilte						Personen mit anderen Entscheidungen					
	Insgesamt	Ju- gend- liche (14 bis unter 18)	Heran- wach- sende (18 bis unter 21)	Er- wach- sene (21 und älter)	Insgesamt	Ju- gend- liche	Heranwachsende			Er- wach- sene	Nach allgemei- nem Strafrecht		Nach Jugendstrafrecht			
							Zusam- men	Verurteilt nach			Einstel- lung des Verfah- rens ohne Maß- regeln	Frei- spruch	Ent- schei- dung ausge- setzt nach § 27 JGG	Einstellung des Verfahrens		Frei- spruch
								Allge- meinem	Ju- gend					Insgesamt	Davon nach § 47 JGG	
1987 männlich	568	16	25	527	372	10	13	7	6	349	140	44	0	11	11	1
weiblich	71	0	7	64	50	0	4	3	1	46	16	3	0	2	0	0
insgesamt	639	16	32	591	422	10	17	10	7	395	156	47	0	13	11	1
1988 männlich	507	20	19	468	321	10	16	9	7	295	126	47	1	11	11	1
weiblich	68	0	6	62	39	0	5	3	2	34	22	6	0	1	1	0
insgesamt	575	20	25	530	360	10	21	12	9	329	148	53	1	12	12	1
1989 männlich	537	35	10	492	334	6	10	5	5	318	139	40	0	23	20	1
weiblich	94	6	0	88	57	0	2	0	2	55	29	3	0	3	3	1
insgesamt	631	41	10	580	391	6	12	5	7	373	168	43	0	26	23	2
1990 männlich	526	28	7	491	329	11	12	5	7	306	141	46	0	7	6	3
weiblich	98	4	7	87	68	0	5	4	1	63	17	10	0	3	3	0
insgesamt	624	32	14	578	397	11	17	9	8	369	158	56	0	10	9	3
1991 männlich	496	12	18	466	326	10	8	4	4	308	121	42	1	5	4	1
weiblich	75	0	4	71	51	0	2	0	2	49	19	3	0	2	1	0
insgesamt	571	12	22	537	377	10	10	4	6	357	140	45	1	7	5	1
1992 männlich	555	16	14	525	351	10	7	1	6	334	158	37	0	10	8	1
weiblich	76	4	6	66	52	3	3	3	0	46	15	5	0	2	2	0
insgesamt	631	20	20	591	403	13	10	4	6	380	173	42	0	12	10	1
1993 männlich	506	14	10	482	346	8	5	2	3	333	115	38	0	9	7	0
weiblich	82	0	1	81	56	0	0	0	0	56	21	2	0	1	0	0
insgesamt	588	14	11	563	402	8	5	2	3	389	136	40	0	10	7	0
1994 männlich	515	20	12	483	327	6	7	6	1	314	129	42	0	12	11	6
weiblich	96	3	6	87	62	2	4	3	1	56	19	7	0	2	1	0
insgesamt	611	23	18	570	389	8	11	9	2	370	148	55	0	14	12	6
1995 männlich	482	22	11	459	343	11	8	8	2	324	107	28	0	11	11	2
weiblich	76	0	7	80	61	0	3	0	0	56	20	3	0	2	1	0
insgesamt	577	22	18	539	404	11	11	8	2	382	127	31	0	13	12	2
1996 männlich	475	19	9	447	342	13	6	4	2	323	84	31	1	6	6	2
weiblich	70	1	3	66	49	0	2	1	1	47	35	1	0	1	1	0
insgesamt	545	20	12	513	391	13	8	5	3	370	119	32	1	7	7	2

*) Angeklagte, gegen die Strafbefehle erlassen wurden bzw. Strafverfahren nach Einleitung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschuß rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

1989 wurde in einem Fall „von Strafe abgesehen“.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Strafverfolgung 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996

Arbeitsunterlage, Wiesbaden, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996 und 1997

Anhang 2

Bestimmungen über Tierversuche für das Inverkehrbringen von Stoffen und Produkten

1. Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

OECD-Grundsätze der Guten Laborpraxis (GLP)

- in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1983 (BAnz. Nr. 42 a vom 2. März 1983)
- Anhang 1 des Gesetzes zum Schutz vor gefährlichen Stoffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703)
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Verfahren der behördlichen Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der Guten Laborpraxis (ChemVwV-GLP) vom 29. Oktober 1990 (BAnz. Nr. 204 a vom 31. Oktober 1990)

OECD-Richtlinie für die Testung chemischer Stoffe

- in der Fassung von 1981, 1987, 1990

2. Europarat

Europäisches Arzneibuch

Übereinkommen über die Ausarbeitung eines Europäischen Arzneibuches vom 22. Juli 1964, revidiert durch das Protokoll vom 16. November 1993 (BGBl. 1993 II S. 15), dem die Bundesrepublik Deutschland beigetreten ist (Gesetz vom 4. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 701))

3. Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften, die direkt oder indirekt Tierversuche vorschreiben (Die Genehmigungspflicht dieser Tierversuche entfällt nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 8 Abs. 7 des Tierschutzgesetzes erfüllt sind)

Richtlinien gegliedert nach Sachbereichen

Art des Vorschreibens:

3.1 Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

direkt

Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen (ABl. EG Nr. L 121 S. 1977), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/46/EG des Rates vom 24. Juni 1998

3.2 Erzeugnisse für die Tierernährung

Richtlinie 82/471/EWG des Rates vom 30. Juni 1982 über bestimmte Erzeugnisse in der Tierernährung (ABl. EG Nr. 213 S. 8), zuletzt geändert durch Richtlinie 96/25/EG des Rates vom 23. April 1996, in Verbindung mit

Richtlinie 83/228/EWG des Rates vom 18. April 1983 über Leitlinien zur Beurteilung bestimmter Erzeugnisse für die Tierernährung (ABl. EG Nr. L 126 S. 23) direkt

Richtlinie 70/524/EWG des Rates vom 23. November 1970 über Zusatzstoffe in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 270 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/51/EG des Rates vom 23. Juli 1996 (ABl. EG Nr. L 235 S. 39) in Verbindung mit

Richtlinie 87/153/EWG des Rates vom 16. Februar 1987 zur Festlegung von Leitlinien zur Beurteilung von Zusatzstoffen in der Tierernährung (ABl. EG Nr. L 64 S. 19), zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/11/EG der Kommission vom 4. Mai 1995 (ABl. EG Nr. L 106 S. 23) direkt

3.3 Tierarzneimittel

Richtlinie 81/851/EWG des Rates vom 28. September 1981 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Tierarzneimittel (ABl. EG Nr. L 317 S. 1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG des Rates vom 14. Juni 1990 (ABl. EG Nr. L 373 S. 15) indirekt in den Sicherheitshinweisen

Richtlinie 81/852/EWG des Rates vom 28. September 1981 über die analytischen, toxikologischen, pharmakologischen und tierärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Tierversuche mit Tierarzneimitteln (ABl. EG Nr. L 317 S. 16), zuletzt geändert durch Richtlinie 93/40/EWG des Rates vom 14. Juni 1993, zuvor geändert durch

- Richtlinie 87/20/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 34) direkt

- Richtlinie 92/18/EWG der Kommission vom 20. März 1992 (ABl. EG 1992 Nr. L 97 S. 1) direkt

3.4 Arzneyspezialitäten

Richtlinie 65/65/EWG des Rates vom 26. Januar 1965 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über Arzneyspezialitäten (ABl. EG Nr. 22 S. 369) indirekt

und

- Änderungsrichtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1) direkt

zuletzt geändert durch

- Richtlinie 87/21/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 36) indirekt in den Sicherheitshinweisen

Richtlinie 75/318/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die analytischen, toxikologisch-pharmakologischen und ärztlichen oder klinischen Vorschriften und Nachweise über Versuche mit Arzneimittelspezialitäten (ABl. EG Nr. L 147 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 93/39/EWG des Rates vom 14. Juli 1993, zuvor geändert durch

Richtlinie 83/570/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 (ABl. EG Nr. L 332 S. 1)

- Richtlinie 87/19/EWG des Rates vom 22. Dezember 1986 (ABl. EG 1987 Nr. L 15 S. 31) direkt

- Richtlinie 91/507/EWG der Kommission vom 19. Juli 1991 (ABl. EG Nr. L 270 S. 32) indirekt

Empfehlung 83/571/EWG des Rates vom 26. Oktober 1983 zu den Versuchen mit Arzneyspezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 332 S. 11) direkt

Empfehlung 87/176/EWG des Rates vom 9. Februar 1987 zu den Versuchen mit Arzneimittelspezialitäten im Hinblick auf deren Inverkehrbringen (ABl. EG Nr. L 73 S. 1) direkt

3.5 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe

Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe indirekt in den Einstufungs- und Kennzeichnungsvorschriften

(ABl. EG Nr. L 196 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/98/EG der Kommission vom 15. Dezember 1998, zuvor geändert durch

- Änderungsrichtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10), geändert durch Richtlinie 88/302/EWG der Kommission vom 18. November 1987 (ABl. EG 1988 Nr. L 133 S. 1) direkt

3.6 Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen

Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 S. 13) direkt
zuletzt geändert durch
Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992

3.7 Lebensmittelzusatzstoffe

Beschluß der EG-Kommission von 1989: „Vorlage eines Antrages auf Sicherheitsbewertung von Lebensmittelzusatzstoffen im Hinblick auf ihre Genehmigung“ (EG-Katalog Nr. CB-57-89-370-C; ISBN-92 826 0135-8) indirekt

3.8 Kosmetische Mittel

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. EG Nr. L 262 S. 169), zuletzt geändert durch Richtlinie 98/62/EG der Kommission vom 3. September 1998 indirekt

Beschluß 78/45/EWG der Kommission vom 19. Dezember 1977 zur Einsetzung des wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (ABl. EG 1978 Nr. L 13 S. 24) indirekt in den Leitlinien¹⁾ des wiss. Ausschusses für Kosmetologie

¹⁾ Berichte des Wissenschaftlichen Ausschusses für Kosmetologie (Dritte Serie) „Notes of Guidance for the Toxicity Testing of Cosmetic Ingredients“ (Leitlinien für Toxizitätsversuche bei kosmetischen Bestandteilen) veröffentlicht in EEC-Environment and Quality of Life (1983) (EWG - Umwelt und Lebensqualität).

3.9 Medizinprodukte

Richtlinie des Rates 90/385/EWG indirekt
vom 20. Juni 1990 über aktive
implantierbare medizinische Geräte
(ABl. EG Nr. L 189 S. 17)

Richtlinie 93/42/EWG des Rates indirekt
vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte
(ABl. EG Nr. L 169 S. 1)

3.10 Pflanzenschutzmittel

Richtlinie 91/414/EWG des Rates direkt in den
vom 15. Juli 1991 über das Inverkehr- Anhängen
bringen von Pflanzenschutzmitteln
(ABl. EG Nr. L 230 S. 1),

zuletzt geändert durch

Richtlinie 96/46/EG der Kommission
vom 16. Juli 1996
(ABl. EG Nr. L 214 S. 18)

3.11 Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen sind oder enthalten

Richtlinie 90/220/EWG des Rates indirekt
vom 23. April 1990 über die absicht-
liche Freisetzung genetisch veränderter
Organismen in die Umwelt
(ABl. EG 1990 Nr. L 117 S. 15)

4. Bundesrepublik Deutschland

4.1 Bundesrechtliche Vorschriften, die Tierversuche ausdrücklich vorschreiben:

- Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I S. 3370), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der Arzneimittelpflichtrichtlinien vom 5. Mai 1995 (BAnz. Nr. 96 a vom 20. Mai 1995);
- Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1783), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. Januar 1999 (BGBl. I S. 50);
- Verordnung über Pflanzenschutzmittel und Pflanzenschutzgeräte (Pflanzenschutzmittelverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. August 1998 (BGBl. I S. 2161);
- Verordnung über Prüfnachweise und sonstige Anmelde- und Mitteilungsunterlagen nach dem Chemikaliengesetz (Prüfnachweisverordnung) vom 1. August 1994 (BGBl. I S. 1877).

4.2 Bundesgesetze, die Tierversuche zwar nicht ausdrücklich vorschreiben, aber Vorschriften oder Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthalten, die nach dem heutigen Stand der Wissenschaft zu Tierversuchen führen

- Arzneimittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3586);
- Bundes-Seuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2262; 1980 I S. 151), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594);
- Futtermittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 1998 (BGBl. I S. 1850);
- Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Sera und Impfstoffe vom 7. Juli 1972 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert gemäß Artikel 4 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278);
- Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 950);
- Gesetz zur Regelung der Gentechnik in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390);
- Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 1998 (BGBl. I S. 374);
- Gesetz über Medizinprodukte vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1963), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2005);
- Gesetz über die Neuordnung zentraler Einrichtungen des Gesundheitswesens – Gesundheitseinrichtungen-Neuordnungs-Gesetz (GNG) vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1416);
- Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971);
- Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 24 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224);
- Wasch- und Reinigungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1440);
- Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455).

Übersicht über die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Tierschutzes

1. Europarat

1.1 Vertragsgesetze

- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1968 über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 12. Juli 1973 (BGBl. 1973 II S. 721);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113);
- Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 10. Mai 1979 zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internationalen Transport vom 28. August 1980 (BGBl. 1980 II S. 1153);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren vom 9. Dezember 1983 (BGBl. 1983 II S. 770);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 18. März 1986 zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere vom 11. Dezember 1990 (BGBl. 1990 II S. 1486);
- Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 13. November 1987 zum Schutz von Heimtieren vom 1. Februar 1991 (BGBl. 1991 II S. 402);
- Gesetz zum Änderungsprotokoll vom 6. Februar 1992 zu dem Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 23. August 1994 (BGBl. 1994 II S. 1350).

1.2 Empfehlungen

Beim Europarat wurden auf der Grundlage der unter 1.1 genannten Europäischen Übereinkommen völkerrechtlich verbindliche Empfehlungen

- für das Halten von Hühnern, Schweinen, Rindern, Pelztieren, Schafen und Ziegen,
- für den Transport von Pferden, Schweinen, Rindern, Schafen, Ziegen und Geflügel sowie
- für die Betäubung von Schlachtieren

erarbeitet.

2. Europäische Union

2.1 Verordnungen und Richtlinien

- Richtlinie 86/609/EWG des Rates vom 24. November 1986 zur Annäherung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere (ABl. EG Nr. L 358 S. 1)
- Richtlinie 88/166/EWG des Rates vom 7. März 1988 betreffend das Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 131/86 (Nichtigerklärung der Richtlinie 86/113/EWG des Rates vom 25. März 1986 zur Festsetzung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen in Käfigbatteriehaltung) (ABl. EG Nr. L 74 S. 83)
- Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/496/EWG (ABl. EG Nr. L 340 S. 17), geändert durch Richtlinie 95/29/EG des Rates vom 29. Juni 1995 zur Änderung der Richtlinie 91/628/EWG über den Schutz von Tieren beim Transport (ABl. EG Nr. L 148 S. 52)
- Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates vom 25. Juni 1997 zur Festlegung gemeinschaftlicher Anforderungen für Aufenthaltsorte und zur Anpassung des im Anhang der Richtlinie 91/628/EWG vorgesehenen Transportplans (ABl. EG Nr. L 174 S. 1)
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), geändert durch Richtlinie 97/2/EG des Rates vom 20. Januar 1997 zur Änderung der Richtlinie 91/629/EWG über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 25 S. 24) sowie 97/182/EG: Entscheidung der Kommission vom 24. Februar 1997 (ABl. EG Nr. L 76 S. 30)
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33)
- Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellerreisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellerreisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 308 S. 1)
- Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung (ABl. EG Nr. L 340 S. 21)
- Verordnung (EG) Nr. 411/98 des Rates vom 16. Februar 1998 mit zusätzlichen Tierschutzvorschriften für Straßenfahrzeuge zur Beförderung von Tieren während mehr als acht Stunden (ABl. Nr. L 52 S. 8)
- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23)

2.2 Vorschriften in Vorbereitung

In Vorbereitung befinden sich insbesondere weitere tierschutzrechtliche Vorschriften für die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere.

3. Bundesrepublik Deutschland

3.1 Gesetze

Gesetz zur Verbesserung der Rechtsstellung des Tieres im bürgerlichen Recht vom 20. August 1990 (BGBl. I S. 1762);

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818)

3.2 Rechtsverordnungen und sonstige Vorschriften

- Verordnung über das Halten von Hunden im Freien vom 6. Juni 1974 (BGBl. I S. 1265), geändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. August 1986 (BGBl. I S. 1309);
- Verordnung über die Tierschutzkommission beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Tierschutzkommissions-Verordnung) vom 23. Juni 1987 (BGBl. I S. 1557);
- Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung (Hennenhaltungsverordnung) vom 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622);

- Verordnung über Aufzeichnungen über Versuchstiere und deren Kennzeichnung vom 20. Mai 1988 (BGBl. I S. 639);
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 28. Juli 1987, abgelöst durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes vom 1. Juli 1988 (BAnz. Nr. 139 a vom 29. Juli 1988);
- Verordnung über die Meldung von in Tierversuchen verwendeten Wirbeltieren (Versuchstiermeldeverordnung) vom 1. August 1988 (BGBl. I S. 1213);
- Verordnung zum Schutz von Kälbern bei Stallhaltung (Kälberhaltungsverordnung) vom 1. Dezember 1992 (BGBl. I S. 1977);
- Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung (Schweinehaltungsverordnung) in der Fassung vom 18. Februar 1994 (BGBl. I S. 312), geändert durch die zweite Verordnung zur Änderung der Schweinehaltungsverordnung vom 2. August 1995 (BGBl. I S. 1016);
- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV)) vom 25. Februar 1997;
- Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung (Tierschutz-Schlachtverordnung) vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405)

Im Auftrag des BML erarbeitete Gutachten und Leitlinien

1. Gutachten

Gutachten tierschutzgerechte Haltung von Damwild in Gehegen zum Zwecke der Fleischproduktion einschließlich der Gewinnung von Nebenprodukten (Nutztierartige Damwildhaltung) vom 2. November 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Luftwege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über den tierschutzgerechten Transport von Tieren auf dem Seewege vom 11. Dezember 1979

Gutachten über tierschutzgerechte Hälterung und tierschutzgerechten Transport von Fischen – überarbeitete Fassung vom 19. Juni 1980 –

Gutachten zur tierschutzgerechten Haltung und Tötung von Pelztieren in Farmen vom 26. September 1986

Maßnahmen zur Verminderung überhandnehmender freilebender Säugetiere und Vögel. Bestandsaufnahme, Berechtigung und tierschutzrechtliche Bewertung (1991)

Stellungnahme und Empfehlungen der Sachverständigengruppe des BML „Artgemäße und verhaltensgerechte Geflügelmast“ vom April 1993

Mindestanforderungen an die Haltung von Straußenvögeln, außer Kiwis, vom 10. Juni 1994 (in der ergänzten Fassung vom 10. September 1996)

Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen vom 10. Januar 1995

Mindestanforderungen an die Haltung von Papageien vom 10. Januar 1995

Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Haltung von Säugetieren vom 10. Juni 1996

Mindestanforderungen an die Haltung von Kleinvögeln (Teil 1: Körnerfresser) vom 10. Juli 1996

Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien vom 10. Januar 1997

2. Leitlinien

Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen vom 15. Oktober 1990

Leitlinien Tierschutz im Pferdesport vom 1. November 1992

Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von Wild in Gehegen vom 27. Mai 1995

Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten vom 10. November 1995

Anhang 5

Spezielle Informations- und Empfehlungspapiere zum Themenbereich „Tierversuche“

1. EG-Richtlinien mit Zweitanmelderregelungen

2. Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27.-30. Mai 1997 in Straßburg

1. EG-Richtlinien mit Zweitanmelderregelungen

Die Zweitanmelderregelung betrifft die

- Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juni 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (siehe Abschnitt XV.4.8) sowie die
- Richtlinie 92/32/EWG des Rates vom 30. April 1992 zur siebenten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (siehe Abschnitt XV.4.4).

Folgende Rechtsakte der EG enthalten aus fachlichen Gründen andere Regelungen zur Vermeidung unnötiger Tierversuche:

- Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung gentechnisch veränderter Mikroorganismen in die Umwelt

Artikel 5 Abs. 4 und Artikel 11 Abs. 3 enthalten Ansätze für eine Zweitanmelderregelung, die durch eine Erklärung im Ratsprotokoll unterstützt wird:

„In der Anmeldung sind auch Daten oder Ergebnisse der gleichen gentechnisch veränderten Organismen (GVO) oder GVO-Kombination mitzuteilen, die der Anmelder früher innerhalb oder außerhalb der Gemeinschaft angemeldet und/oder vorgenommen hat bzw. gegenwärtig anmeldet und/oder vornimmt.“

Der Anmelder kann auch auf Daten oder Ergebnisse früherer Anmeldungen durch andere Anmelder Bezug nehmen, sofern diese hierzu ihre schriftliche Zustimmung erteilt haben.“

- Verordnung (EWG) Nr. 713/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. EG Nr. 84 S. 1)

Nach Artikel 3 und 4 dieser Verordnung ist grundsätzlich jeder Hersteller oder Importeur solcher alter Stoffe, die jährlich in bestimmten Mengen in Verkehr gebracht werden, zur Übermittlung bestimmter, im Anhang III der Verordnung im einzelnen aufgeführter Informationen verpflichtet. Sofern diese Informationen jedoch nicht schon vorliegen, sind die Vorlagepflichtigen nicht gehalten, hierzu zusätzliche Tierversuche durchzuführen (siehe Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung). Sofern im weiteren Verfahren zusätzliche Angaben oder Prüfungen gefordert werden, ist zu ermitteln, ob Prüfungen, die Versuche an Wirbeltieren erfordern und von anderen Herstellern oder Importeuren bereits vorgelegt worden sind, auch zugunsten

Dritter verwertet werden können. Sind danach Versuche unerlässlich, muß geprüft werden, ob Tierversuche durch Alternativverfahren ersetzt oder eingeschränkt werden können (siehe Artikel 10 Abs. 5 der Verordnung).

- Richtlinie 93/35/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (siehe Abschnitt XV.4.7)

Nach dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten das Inverkehrbringen von kosmetischen Mitteln zu untersagen, wenn sie Bestandteile oder Kombinationen von Bestandteilen enthalten, die ab dem 1. Januar 1998 zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie im Tierversuch überprüft worden sind. Das Datum für die Anwendung dieser Bestimmung kann nach den Maßgaben der Richtlinie verschoben werden, wenn nur unzureichende Fortschritte bei der Entwicklung zufriedenstellender Methoden als Ersatz für Tierversuche erzielt wurden und insbesondere in bestimmten Fällen alternative Versuchsmethoden trotz aller vernünftigen Bemühungen nicht wissenschaftlich validiert werden konnten, so daß unter Berücksichtigung der OECD-Leitlinien für Toxizitätsversuche ein gleichwertiges Schutzniveau für den Verbraucher nicht gewährleistet ist.

2. Anhang IV des Berichts über die Multilaterale Konsultation der Vertragsparteien zum Europäischen Versuchstierübereinkommen vom 27.-30. Mai 1997 in Straßburg

Entschließung zur Unterbringung und Pflege von Versuchstieren¹⁾

Die Vertragsparteien des Übereinkommens zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Wirbeltiere, auf Grund des Artikels 30;

in der Erkenntnis, daß die Bestimmungen dieses Artikels die Überwachung der Umsetzung der Bestimmungen, die Anpassung des Übereinkommens an sich ändernde Bedingungen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse sowie die Entwicklung gemeinsamer und koordinierter Programme im Anwendungsbereich des Übereinkommens umfassen;

im Hinblick darauf, daß sich die in Anhang A des Übereinkommens dargelegten „Leitlinien für die Unterbrin-

¹⁾ Der Begriff „Versuchstiere“ bezieht sich in dieser Übersetzung auf alle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallenden Tiere.

gung und Pflege von Tieren“ als sehr nützlich erwiesen haben und breite Anwendung finden;

in dem Bewußtsein jedoch, daß sich die wissenschaftlichen Kenntnisse und Erfahrungen seit 1986 und dem Inkrafttreten des Übereinkommens erweitert haben;

bestrebt, die Umsetzung des Übereinkommens unter Berücksichtigung der Entwicklungen der Kenntnisse über die biologischen Bedürfnisse der Tiere, einschließlich ihrer ethologischen Bedürfnisse, zu verbessern;

eingedenk dessen, daß Artikel 5 des Übereinkommens verlangt, daß die Tiere in einer ihrer Gesundheit und ihrem Wohlergehen entsprechenden Weise untergebracht und gepflegt werden;

unter Hinweis darauf, daß die Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens verlangen, daß „die Möglichkeiten eines Tieres, seine physiologischen und ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen, nicht mehr als nötig eingeschränkt werden dürfen“;

unter Berücksichtigung des Berichts des Internationalen Workshops über den Schutz von Versuchstieren, der im Mai 1993 in Berlin stattgefunden hat (Berlin-Bericht), und der in seinen Schlußfolgerungen dargelegten Empfehlungen;

in Anerkennung, daß die Empfehlungen dieses Berichts den Schutz der Versuchstiere verbessern werden;

in der Erwägung, daß eine Vereinbarung über gemeinsame Grundsätze, die sich auf diese Empfehlungen stützen und die in Anhang A des Übereinkommens dargelegten Leitlinien für die Unterbringung und Pflege von Tieren ergänzen, die Umsetzung des Artikels 5 des Übereinkommens erleichtern und harmonisieren wird;

bestrebt, weitere Forschung im Zusammenhang mit den im Berlin-Bericht aufgeworfenen, aus wissenschaftlicher Sicht noch offenen Fragen zu unterstützen,

verabschieden folgende Entschließung:

Es liegt in der Verantwortung der Einrichtung und Personen, die wissenschaftliche Verfahren an Tieren durchführen, das allgemeine Wohlbefinden der „Tiere“ als „Individuen“ und als „Gruppe“ zu maximieren, mit dem 3R-Prinzip (Replacement, Reduction, Refinement) als ständigem Anliegen und in dem Wissen, daß aussagefähige wissenschaftliche Ergebnisse von hoher Qualität die Anwendung dieses Grundsatzes erleichtern.

Anreicherung („enrichment“) der Umwelt

Bei der Anreicherung der Umwelt ist den Bedürfnissen der jeweiligen Art besondere Bedeutung beizumessen:

- soziale Interaktion
- aktivitätsbezogene Nutzung des Raumes
- geeignete Stimuli und Materialien.

Daher ist bei allen normalerweise in Sozialverbänden lebenden Arten der Gruppenhaltung, selbst der Paarhaltung, Vorzug gegenüber der Einzelhaltung zu geben, solange die Gruppen stabil und harmonisch sind. Ist wegen des Verhaltens der Tiere oder unausweichlicher

Erfordernisse eines wissenschaftlichen Versuchsplans die Gruppenhaltung nicht möglich, sollte erwogen werden, Artgenossen so unterzubringen, daß sie einander sehen, hören oder riechen können.

Initiativen, den Tieren geeignete Stimuli und Materialien anzubieten und den Käfigraum so zu strukturieren, daß eine aktivitätsbezogene Nutzung möglich ist, sollen gefördert werden; dabei muß jedoch sorgfältig darauf geachtet werden, daß diese Initiativen keine schädlichen Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere haben. Da auch die besonderen Bedürfnisse der jeweiligen Arten und Stämme zu berücksichtigen sind, soll die Anwendung von Leitlinien nie als Ersatz für die genaue Beobachtung der betroffenen Tiere während ihrer gesamten Lebensspanne dienen.

Eine in bezug auf alle Arten und Stämme erschöpfende Forschung ist schwierig zu realisieren. Diese Tatsache soll jedoch nicht Initiativen vor Ort zur Verbesserung der Haltungsbedingungen hemmen oder verhindern.

Allgemeine Empfehlungen und Anmerkungen

Belüftung

- Die Luftaustauschrate im Tierraum soll der Belegungsdichte und dem Gesamtkalorienverbrauch der Tiere angemessen sein. Zusätzliche Aufmerksamkeit ist bei den verschiedenen Käfigsystemen der Belüftung innerhalb des Käfigs zu schenken.

Kontakt

- Die Tiere sollen regelmäßig direkten Umgang („handling“) oder sozialen Kontakt mit Menschen haben, wobei der Sozialisierungsperiode bei Arten wie Hunden und Katzen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.

Empfehlungen und Anmerkungen zu einzelnen Artengruppen:

Folgende Empfehlungen und Anmerkungen sind in bezug auf einzelne Arten(gruppen) zu berücksichtigen:

Nager

- Nager, mit Ausnahme von Meerschweinchen, sollen vorzugsweise in Käfigen, nicht in Boxen²⁾, gehalten werden. Die Käfige sollen aus leicht zu reinigendem Material und so beschaffen sein, daß die Tiere kontrolliert werden können, ohne daß sie unnötigerweise gestört werden.
- Die Käfige sollen – mit Ausnahme besonderer Gegebenheiten – anstatt eines Gitterbodens einen festen Boden mit Einstreu haben.

²⁾ Nach Anhang A zum Übereinkommen bezeichnet „Box“ eine beispielsweise durch Wände, Stäbe oder Maschendraht abgegrenzte Fläche, auf der ein oder mehrere Tiere gehalten werden; je nach Größe des umgrenzten Bereiches und Belegungsdichte ist die Bewegungsfreiheit der Tiere in der Regel weniger eingeschränkt als in einem Käfig.

- In Sozialverbänden lebende Arten sollen in Gruppen gehalten werden, solange diese stabil und harmonisch sind. Bei männlichen Ratten und Mäusen sowie bei weiblichen Hamstern ist dies schwierig zu erreichen. Ist eine Gruppenhaltung wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich, ist in Erwägung zu ziehen, Artgenossen so unterzubringen, daß sie einander sehen, hören oder riechen können.
- Initiativen, den Käfigraum durch Platzierung von Gegenständen wie Plattformen, Röhren, Schachteln etc. zu strukturieren, sollen gefördert werden. Außerdem sollen Bemühungen unternommen werden, die Umwelt der Tiere mit Gegenständen zum Erforschen, Tragen oder „Bearbeiten“ anzureichern, es sei denn, daß negative Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere oder auf die beabsichtigte wissenschaftliche Verwendung beobachtet werden.
- Hohe Hygienestandards sollen gewahrt werden. Es kann jedoch ratsam sein, von den Tieren (in der Einstreu) abgesetzte Duftmarken (bei der Käfigreinigung) nicht vollständig zu entfernen.
- Besonders ist darauf zu achten und sicherzustellen, daß die Lichtintensität, vor allem in der obersten Käfigreihe, nicht zu stark ist. Die maximale Lichtintensität soll, bei Messung in Höhe eines Meters über dem Boden, 350 Lux nicht übersteigen. Innerhalb des Käfigs sollen Schattenbereiche vorhanden sein, damit sich die Tiere zurückziehen können.

Kaninchen

- Junge sowie weibliche Kaninchen sollen in sozial harmonischen Gruppen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Drahtgitterböden ohne eine mit festem Boden versehene Ruhefläche sollen für Kaninchen nicht verwendet werden. Materialien, Gestaltung und Konstruktion der Spalten- oder perforierten Böden sollen so beschaffen sein, daß sie das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigen.
- Boxen sowie Käfige sollen Materialien zur Anreicherung der Umwelt wie beispielsweise Rauhfutter, Nagehölzer, Nistmaterial und einen Rückzugsbereich enthalten.

Katzen

- Katzen sollen in sozial harmonischen Gruppen in Boxen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich. Bei Gruppenhaltung soll die Grundfläche pro Katze nach dem Absetzen (mindestens) 0,8 m² betragen. Die Boxen sollen eine Mindesthöhe von 1,5 m haben und so ausgestattet sein, daß eine Nutzung aller drei Raumdimensionen möglich ist.
- Die Boxen sollen halb geschlossene Rückzugsbereiche, Gegenstände zum Krallenschärfen und zum Spielen sowie ausreichend Plätze zum Fressen, Trin-

ken, Kot- und Urinabsatz sowie zum Hinlegen bieten, damit Konkurrenzverhalten vermieden wird.

- Wenn Käfige verwendet werden müssen und aufgrund des Versuchsvorhabens kein Auslauf gewährt werden kann, soll die Käfighöhe dem Tier erlauben, voll ausgestreckt zu stehen.

Hunde

- Hunde sollen in sozial harmonischen Gruppen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Hunde sollen mindestens täglich Auslauf erhalten. Unter keinen Umständen sollen Hunde länger als 14 Tage ohne Auslauf in Käfigen gehalten werden. Vorzugsweise sollen mehrere Hunde gemeinsam Auslauf erhalten.
- Hundeböden sollen den Tieren Rückzugsmöglichkeiten bieten. Sie sollen Spielzeug und Elemente zur Raumstrukturierung, einschließlich erhöhter Plattformen, enthalten.
- Hunde sollen auf festen Böden gehalten werden. Material, Gestaltung und Konstruktion von Spalten- und perforierten Böden sollen eine Oberfläche ergeben, die das Wohlbefinden der Tiere nicht beeinträchtigt und ihnen einen Ruheplatz mit festem Boden bietet.

Schweine (einschließlich Minipigs)

- Schweine, mit Ausnahme ausgewachsener Eber, sollen in stabilen, sozial harmonischen Gruppen gehalten werden.
- Die Gruppen sollen vorzugsweise in Boxen gehalten werden, es sei denn, dies ist wegen des Versuchsvorhabens oder aus Gründen des Tierschutzes nicht möglich.
- Die Umwelt der Tiere soll beispielsweise durch Stroh, Ketten, Bälle etc. angereichert werden.

Geflügel

- Die Käfige und Boxen sollen verschiedene strukturierende Elemente wie Sitzstangen und Nistplätze sowie eine Möglichkeit zum Staubbaden bieten, wann immer dies möglich und angemessen ist.

Primaten

- Das Käfigvolumen (Grundfläche, Höhe) soll den spezifischen Anforderungen der verschiedenen Arten, der sozialen Zusammensetzung der Gruppe, dem Alter der einzelnen Tiere, der Verwendung der Tiere (Zucht, Vorrathaltung, Forschung sowie Art und Dauer des wissenschaftlichen Verfahrens) sowie dem Bedarf an Anreicherung Rechnung tragen.
- Primatenkäfige sollen eine angereicherte Umwelt bieten.
- Primaten sollen in stabilen sozialen Gruppen verträglicher Tiere gehalten werden, wobei die Speziesab-

hängige Verschiedenheit der sozialen Strukturen zu berücksichtigen sind. Die Haltung in Einzelkäfigen ist mit Ausnahme wissenschaftlich besonders begründeter Fälle zu vermeiden.

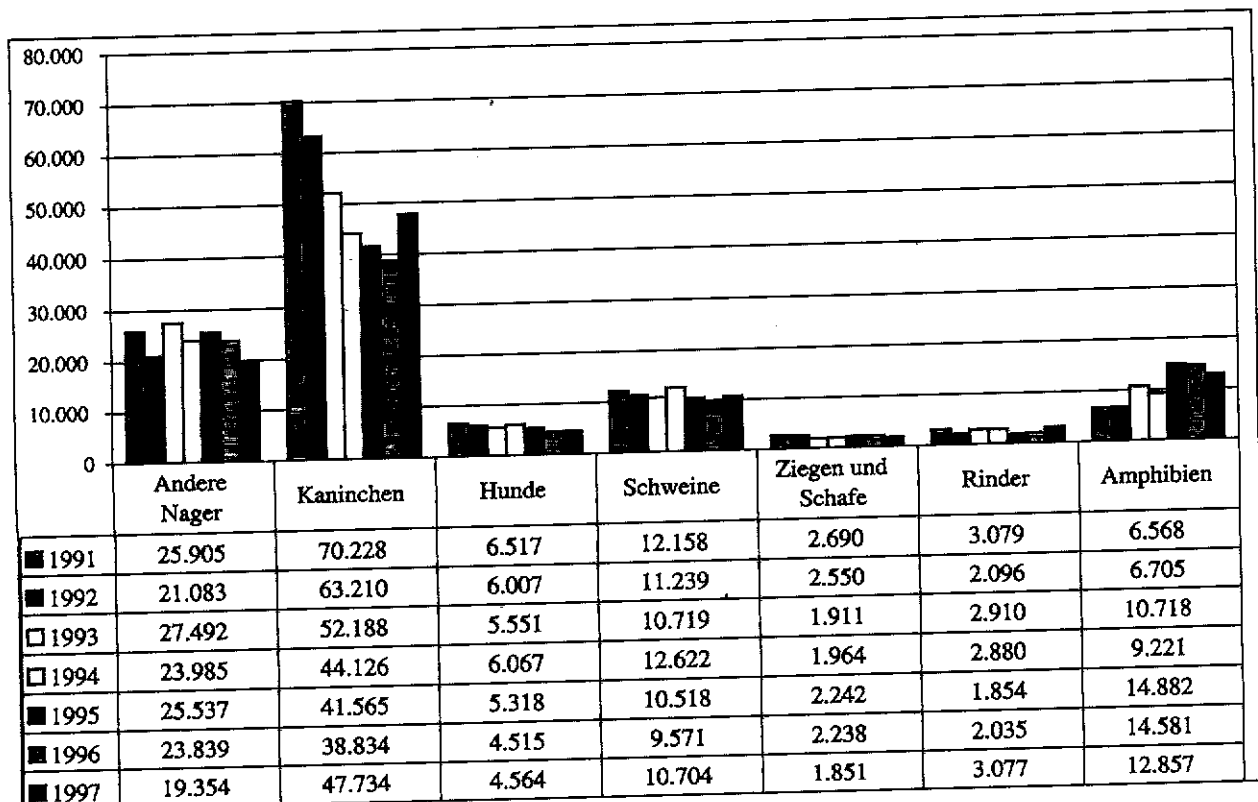
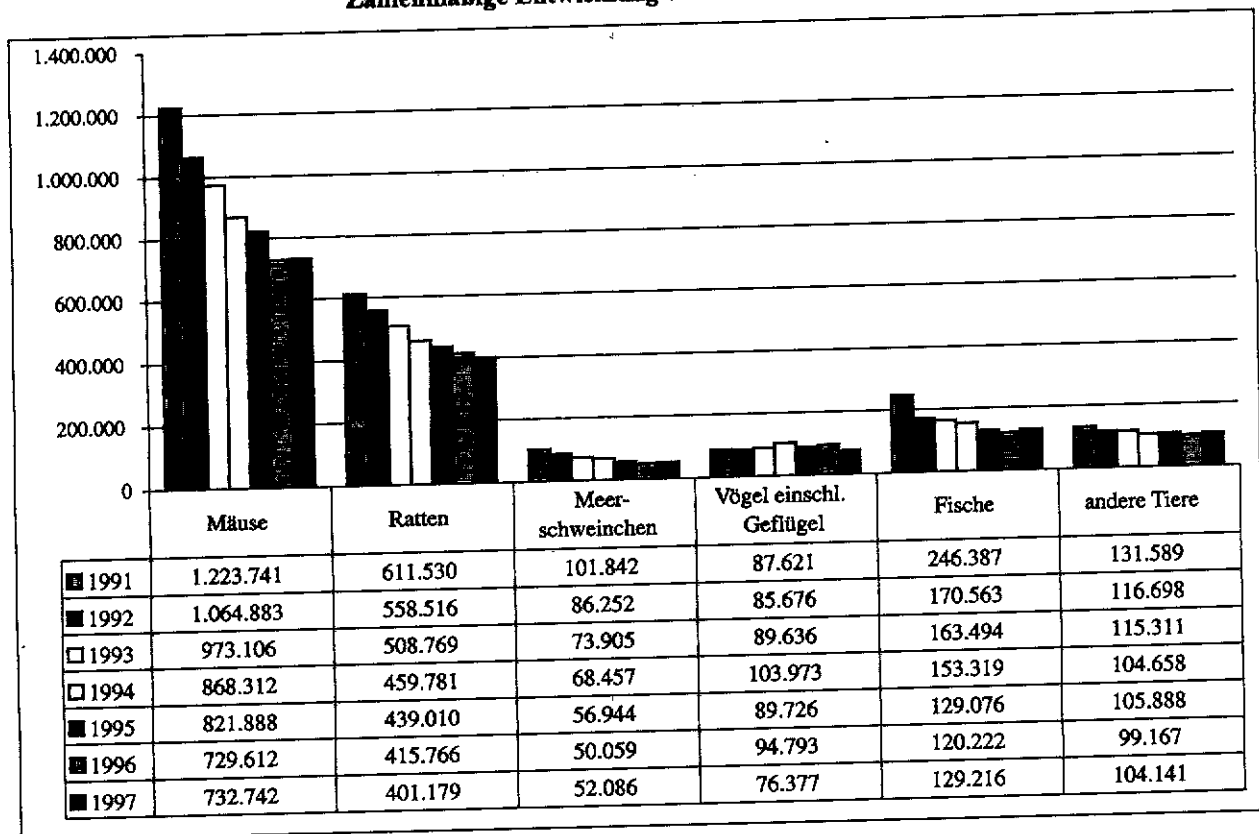
Forschung

- Forschung ist in den Bereichen anzuregen und zu unterstützen, wo wissenschaftliche Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse der Tiere noch ausstehen – hierbei sind auch Veränderungen und Entwicklungen bei der Verwendung von Tieren für wissenschaftliche Zwecke zu berücksichtigen. Um die verfügbaren Ressourcen zur Bestimmung optimaler Haltungsbedingungen für Versuchstiere unter Berücksichtigung von Arten und Stämmen (einerseits) und den derzeitigen und künftigen Bedürfnissen der Forschung (andererseits) bestmöglich zu nutzen, haben folgende Bereiche Vorrang:
 - die wissenschaftliche Validierung von Mindestkäfiggrößen für Nager, einschließlich des Mindestraumbedarfs für das Einzeltier, unter Berücksichtigung sozialer Strukturen und Rollen (Geschlecht, Alter, Hierarchie ...) sowie der Käfiggestaltung usw.;
 - die wissenschaftliche Validierung der Bodenflächen und Höhen für Primatenkäfige unter besonderer Berücksichtigung des Haltungszwecks (Zucht, Vorrathaltung, Verwendung im Versuch) und der biologischen und sozialen Unterschiede zwischen den einzelnen Arten;
 - (die Bewertung der) Auswirkungen auf das Wohlbefinden der Tiere, die sich bei der Gruppenhaltung im Vergleich zur Einzelhaltung ergeben, sowie der Reaktionen der Gruppe, wenn nach einer bestimmten Zeit versuchsbedingt einzelne Tiere aus der Gruppe entfernt werden müssen oder die Gruppe aufgeteilt werden muß;
 - (die Bewertung der) Auswirkungen, die verschiedene Käfigstrukturen auf das Wohlbefinden von Nagern und Primaten haben;
 - (die Bewertung der) Auswirkungen, die das Angebot von Objekten und strukturierenden Elementen im Rahmen angereicherter Haltungsbedingungen in Käfigen verursacht;
 - (die Bewertung des) Raumbedarfs von Hunden und ihrer Bedürfnisse hinsichtlich einer angereicherten Umwelt.

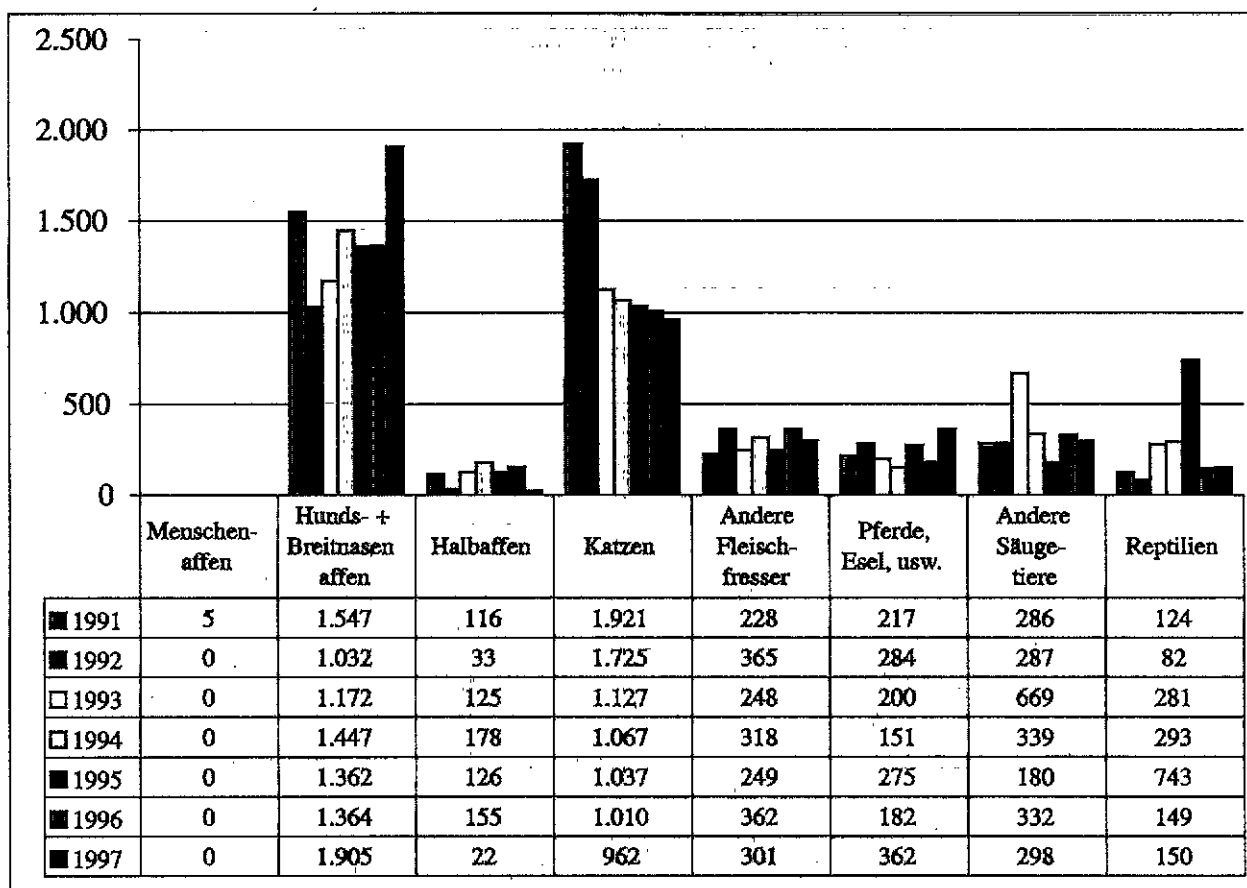
Anhang 6

Ergänzende Tabellen zu den Versuchstierzahlen zu Tabelle 1 der Versuchstiermeldeverordnung

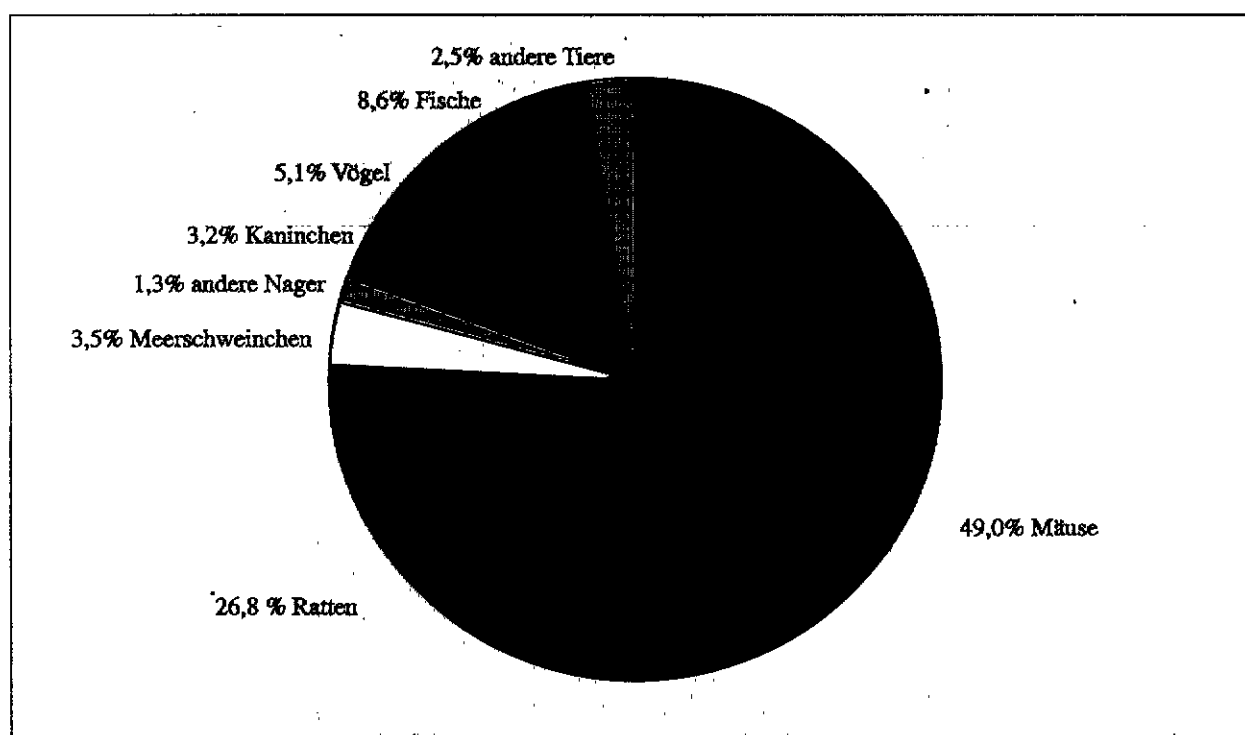
Zahlenmäßige Entwicklung der Versuchstierarten



Zahlenmäßige Entwicklung der Versuchstierarten



Prozentuale Verteilung der Versuchstiere 1997



zu Tabelle 2
der Versuchstiermeldeverordnung

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	1. Erforschung oder Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	192 923	161 196	139 459	108 515	135 176	118 396	132 098
Ratten.....	66 946	62 610	78 593	45 185	55 843	65 907	52 234
Meerschweinchen.....	14 281	7 404	8 112	6 588	3 913	4 111	4 561
andere Nager	4 190	7 821	5 422	5 669	6 378	5 263	5 049
Kaninchen	8 676	4 907	5 175	8 542	6 594	4 719	9 591
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	208	138	169	163	202	188	294
Halbaffen	3	0	4	0	33	16	9
Hunde.....	830	842	797	699	723	552	752
Katzen.....	159	332	18	82	50	106	119
andere Fleischfresser ...	76	37	19	48	57	71	23
Pferde, Esel, usw.	44	40	109	113	159	88	124
Schweine.....	4 684	5 107	2 892	2 911	2 651	2 473	3 710
Ziegen und Schafe	1 238	1 571	866	711	1 032	926	1 093
Rinder	1 078	373	391	634	169	398	642
andere Säugetiere.....	35	4	64	18	7	16	61
Vögel, einschl. Geflügel	36 649	49 835	41 328	39 258	35 534	41 944	42 737
Reptilien.....	0	0	20	30	37	37	8
Amphibien.....	121	260	81	47	121	971	4 844
Fische.....	929	1 814	1 063	1 553	1 501	1 271	979
Gesamt.....	333 070	304 291	284 582	220 766	250 180	247 453	258 928

Art der Versuchstiere	2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	753 699	667 685	603 492	537 626	470 613	409 630	389 131
Ratten.....	352 742	352 918	278 477	266 881	259 725	229 576	226 792
Meerschweinchen.....	64 412	60 495	49 003	40 024	38 566	32 562	33 791
andere Nager	11 691	9 925	12 900	10 256	12 613	12 673	7 911
Kaninchen	43 663	46 262	36 782	22 822	26 309	22 594	33 666
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	903	686	653	940	877	991	1 497
Halbaffen	103	25	97	144	25	136	5
Hunde.....	4 604	4 436	3 889	4 333	3 840	3 441	3 270
Katzen.....	977	710	554	483	443	324	343
andere Fleischfresser ...	110	247	48	90	89	256	221
Pferde, Esel, usw.	90	122	41	6	30	72	161
Schweine.....	3 150	2 807	2 718	4 092	4 218	3 063	3 090
Ziegen und Schafe	582	281	480	538	626	283	176
Rinder	1 014	1 020	1 428	1 454	1 143	1 167	1 430
andere Säugetiere.....	23	20	18	15	0	0	51
Vögel, einschl. Geflügel	33 036	22 362	24 603	35 366	26 652	23 008	15 214
Reptilien.....	0	0	0	0	15	0	0
Amphibien.....	25	0	0	0	0	0	0
Fische.....	794	775	1 159	1 183	689	172	625
Gesamt.....	1 271 618	1 170 776	1 016 342	926 253	846 473	739 948	717 374

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzmittelgesetzes						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	5 127	5 616	4 406	10 106	7 449	5 014	4 597
Ratten.....	26 874	23 629	21 488	31 180	15 433	15 850	19 376
Meerschweinchen.....	3 724	2 900	2 486	3 616	1 765	2 117	2 381
andere Nager.....	0	57	28	0	10	4	30
Kaninchen.....	1 625	1 049	1 488	1 183	832	779	607
Menschenaffen.....	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen.....	20	0	0	5	3	0	0
Halbaffen.....	0	0	0	0	0	0	0
Hunde.....	184	402	389	568	359	286	326
Katzen.....	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser ...	6	0	0	0	30	0	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	0	0	4
Schweine.....	0	0	0	408	0	0	0
Ziegen und Schafe.....	1	4	0	0	8	6	2
Rinder.....	2	12	0	12	0	0	12
andere Säugetiere.....	0	0	0	50	0	12	0
Vögel, einschl. Geflügel	1 842	2 647	3 648	3 442	3 664	3 372	2 938
Reptilien.....	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien.....	0	20	10	10	0	0	0
Fische.....	11 682	20 048	10 358	10 517	12 072	14 463	13 994
Gesamt.....	51 087	56 384	44 301	61 097	41 625	41 903	44 267

Art der Versuchstiere	4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	14 892	10 778	12 310	6 137	5 666	5 762	8 116
Ratten.....	27 470	14 735	15 384	11 488	9 489	14 056	18 092
Meerschweinchen.....	5 220	5 905	5 654	6 181	5 607	4 973	7 090
andere Nager.....	560	386	267	36	0	128	25
Kaninchen.....	1 472	1 548	2 016	2 243	1 471	1 729	1 995
Menschenaffen.....	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen.....	0	0	10	10	0	0	0
Halbaffen.....	0	0	0	0	32	0	0
Hunde.....	34	42	178	44	36	45	40
Katzen.....	0	0	0	0	0	29	21
andere Fleischfresser ...	0	68	0	0	0	0	0
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	3	0	0
Schweine.....	1 155	322	664	661	502	666	716
Ziegen und Schafe.....	99	81	2	25	28	64	24
Rinder.....	54	42	267	116	123	29	268
andere Säugetiere.....	0	0	0	0	0	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	4 483	4 418	6 294	13 409	14 227	19 149	9 666
Reptilien.....	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien.....	0	0	0	0	0	0	0
Fische.....	15 017	22 279	14 365	26 986	13 729	11 787	14 254
Gesamt.....	70 456	60 604	57 411	67 336	50 913	58 417	60 307

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

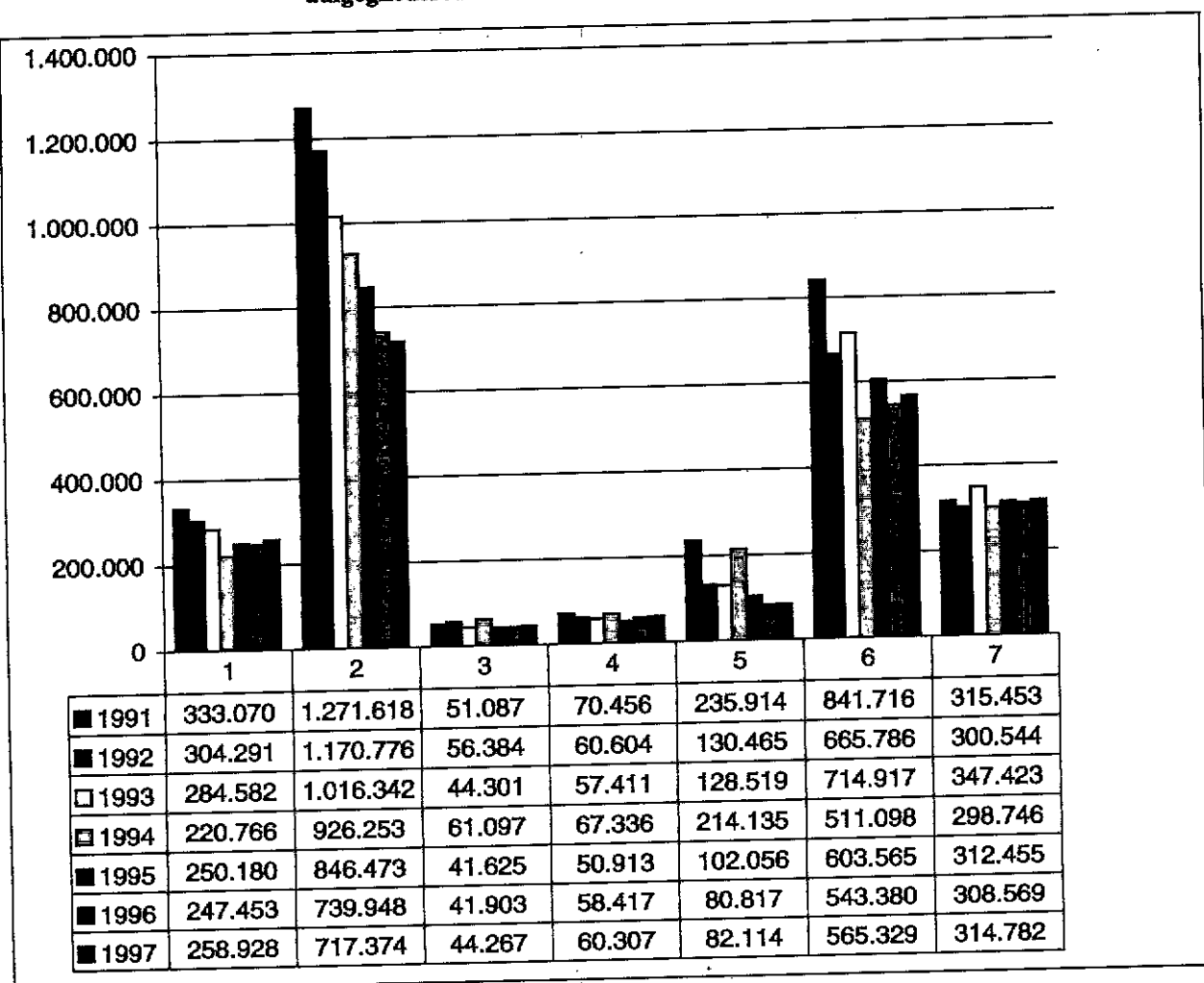
Art der Versuchstiere	5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	28 092	24 682	21 879	114 966	9 027	1 186	713
Ratten.....	8 800	6 461	6 092	6 633	9 350	4 626	3 740
Meerschweinchen.....	1 476	1 613	2 071	1 352	1 144	771	1 195
andere Nager.....	171	482	812	304	458	28	96
Kaninchen.....	126	98	70	52	206	310	213
Menschenaffen.....	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen.....	0	0	0	0	6	12	0
Halbaffen.....	0	0	0	0	0	0	0
Hunde.....	35	0	0	0	2	0	0
Katzen.....	0	0	0	0	0	0	0
andere Fleischfresser ...	21	0	116	58	4	4	28
Pferde, Esel, usw.	0	0	0	0	8	0	0
Schweine.....	51	10	20	24	5	0	0
Ziegen und Schafe.....	7	0	0	0	0	0	0
Rinder.....	12	10	34	23	52	0	0
andere Säugetiere.....	11	25	2	0	0	0	9
Vögel, einschl. Geflügel	2 105	281	0	173	0	240	20
Reptilien.....	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien.....	80	320	0	0	2 114	0	0
Fische.....	194 927	96 483	97 423	90 550	79 680	73 640	76 100
Gesamt.....	235 914	130 465	128 519	214 135	102 056	80 817	82 114

Art der Versuchstiere	6. von 1-5 : Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	479 064	367 466	407 269	230 882	339 992	270 473	283 687
Ratten.....	206 713	178 382	194 351	175 331	176 631	173 141	172 799
Meerschweinchen.....	37 820	26 294	20 599	19 241	15 795	16 910	22 449
andere Nager.....	8 300	5 174	5 651	6 037	8 925	8 100	7 562
Kaninchen.....	27 016	15 485	22 088	13 331	13 059	13 429	21 081
Menschenaffen.....	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen.....	773	616	711	913	911	385	1 433
Halbaffen.....	91	25	97	144	57	10	5
Hunde.....	3 066	2 751	2 998	3 082	3 525	2 944	3 022
Katzen.....	628	684	280	156	197	210	187
andere Fleischfresser ...	33	57	33	24	13	114	0
Pferde, Esel, usw.	57	50	39	0	0	0	20
Schweine.....	1 502	995	1 209	1 861	1 222	1 617	2 185
Ziegen und Schafe.....	107	191	247	42	263	62	35
Rinder.....	374	672	944	561	408	528	841
andere Säugetiere.....	0	15	0	0	0	0	0
Vögel, einschl. Geflügel	6 021	10 340	15 232	9 764	4 927	11 058	7 574
Reptilien.....	0	0	0	0	0	0	0
Amphibien.....	80	20	10	10	20	20	20
Fische.....	70 071	56 569	43 159	49 719	37 620	44 379	42 429
Gesamt.....	841 716	665 786	714 917	511 098	603 565	543 380	565 329

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach Art der Versuchstiere und nach bestimmten Versuchszwecken**

Art der Versuchstiere	7. Grundlagenforschung						
	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997
Mäuse.....	154 983	154 650	168 099	154 705	172 027	176 871	188 419
Ratten.....	111 733	87 807	98 632	86 514	79 074	78 525	76 861
Meerschweinchen	4 830	2 656	2 608	3 182	3 244	2 525	1 979
andere Nager	5 041	5 809	8 169	5 198	8 571	4 470	6 198
Kaninchen	7 246	5 895	4 353	5 345	5 128	4 215	4 573
Menschenaffen	5	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	460	226	344	360	282	235	174
Halbaffen	16	16	31	41	42	13	13
Hunde.....	473	355	337	312	265	215	113
Katzen.....	773	617	557	483	526	546	443
andere Fleischfresser ...	21	10	65	112	69	35	29
Pferde, Esel, usw.	54	74	43	42	59	26	67
Schweine.....	2 747	3 192	3 743	3 318	2 400	2 868	2 159
Ziegen und Schafe	809	739	484	566	436	871	455
Rinder	805	460	573	456	337	404	711
andere Säugetiere.....	187	210	587	256	154	304	177
Vögel, einschl. Geflügel	6 657	5 116	10 336	7 117	7 459	4 285	4 260
Reptilien.....	74	82	246	248	691	112	142
Amphibien.....	6 217	6 180	10 537	9 129	12 640	13 606	8 042
Fische.....	12 322	26 450	37 679	21 362	19 051	18 443	19 967
Gesamt.....	315 453	300 544	347 423	298 746	312 455	308 569	314 782

**Anzahl der Versuchstiere,
aufgegliedert nach bestimmten Verwendungszwecken**



1. Erforschung der Erprobung von Methoden zur Diagnostik, Prophylaxe oder Therapie
2. Entwicklung oder Prüfung von Arzneimitteln nach § 2 des Arzneimittelgesetzes
3. Entwicklung oder Prüfung von Pflanzenschutzmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 des Pflanzenschutzgesetzes
4. Prüfung anderer Stoffe oder Produkte als Arzneimittel oder Pflanzenschutzmittel
5. Prüfung zur Erkennung von Umweltgefährdungen
6. Von 1.–5.: Gesetzlich erforderliche Prüfungen für die Anmeldung oder Zulassung von Stoffen oder Produkten
7. Grundlagenforschung

zu Tabelle 3
der Versuchstiermeldeverordnung

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach der Dauer der Versuche 1996

Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1–7 Tage	8–30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	278 971	194 938	177 521	114 131
Ratten	184 481	93 772	92 023	59 021
Meerschweinchen	13 493	11 427	12 893	13 039
andere Nager	8 598	2 702	8 402	6 913
Kaninchen	23 363	5 668	7 173	6 125
Menschenaffen	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	313	170	397	613
Halbaffen	11	8	132	14
Hunde	1 415	511	1 115	1 721
Katzen	404	298	186	183
andere Fleischfresser	48	66	198	84
Pferde	29	59	69	93
Schweine	4 735	800	1 759	2 310
Ziegen/Schafe	749	264	182	1 043
Rinder	245	137	580	1 129
andere Säugetiere	57	18	73	172
Vögel, einschl. Geflügel	36 524	7 948	17 984	32 376
Reptilien	80	23	11	35
Amphibien	5 540	2 046	2 160	5 863
Fische	10 301	81 152	16 912	10 098
Gesamt	569 357	402 007	339 770	254 963

Anzahl der Versuchstiere, aufgegliedert nach der Art der Versuche 1996

Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzverzeugung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse.....	198 470	188 386	15 437	33 229	1 803	12 618	14 284	51 514	38 686	211 134
Ratten.....	92 624	8 253	64 005	62 016	25	5 264	6 673	74 571	13 069	102 797
Meerschweinchen.....	14 966	6 669	7 132	861	0	144	48	9 564	548	10 920
andere Nager.....	4 837	8 393	4 478	4 498	9	12	108	129	2 048	2 103
Kaninchen.....	25 275	1 141	4 426	2 255	98	117	0	5 566	129	3 322
Menschenaffen.....	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen.....	222	219	117	55	0	0	0	626	11	243
Halbaffen.....	0	8	0	29	0	0	0	118	0	10
Hunde.....	852	222	845	570	0	3	3	1 889	171	207
Katzen.....	186	85	438	157	0	0	0	74	0	131
andere Fleischfresser.....	218	80	16	13	0	0	0	16	12	41
Pferde.....	139	12	10	16	0	0	0	73	0	0
Schweine.....	2 906	625	2 947	1 613	82	70	0	306	151	904
Ziegen/Schafe.....	863	193	89	528	0	3	3	20	14	525
Rinder.....	912	498	18	81	0	0	0	76	0	506
andere Säugetiere.....	37	0	7	82	0	2	0	0	37	155
Vögel, einschl. Geflügel..	18 008	30 821	28 013	526	0	189	0	3 775	211	13 289
Reptilien.....	11	37	1	65	0	0	0	0	0	35
Amphibien.....	912	22	1 003	823	40	0	0	2 900	5 032	4 877
Fische.....	1 939	1 991	189	712	3	768	0	98 293	2 792	11 776
Gesamt.....	363 377	247 655	129 171	108 129	2 060	19 190	21 119	249 510	62 911	362 975

Anzahl der Versuchstiere, aufgliedert nach der Dauer der Versuche 1997

Art der Versuchstiere	Dauer der Versuche			
	< 1 Tag	1–7 Tage	8–30 Tage	> 30 Tage
Mäuse	261 412	178 923	158 923	157 000
Ratten	176 374	85 618	83 108	67 401
Meerschweinchen	10 187	10 328	15 782	15 322
andere Nager	9 152	3 819	4 478	6 325
Kaninchen	25 865	12 325	6 675	6 768
Menschenaffen	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	154	127	602	1 065
Halbaffen	6	4	3	14
Hunde	1 183	439	1 168	1 876
Katzen	358	249	226	134
andere Fleischfresser	36	126	84	25
Pferde	41	93	170	78
Schweine	3 942	1 250	2 649	2 935
Ziegen/Schafe	537	148	428	800
Rinder	502	515	994	1 066
andere Säugetiere	166	5	70	57
Vögel, einschl. Geflügel	33 657	6 658	17 169	19 247
Reptilien	13	20	0	70
Amphibien	6 086	1 026	5 040	1 362
Fische	7 146	85 028	16 771	13 956
Gesamt	536 817	386 701	314 340	295 501

Anzahl der Versuchstiere, aufgedgliedert nach der Art der Versuche 1997

Art der Versuchstiere	Art der Versuche									
	Applikationen und Punktionen ohne Erzielen von Krankheitszuständen	Infektionsversuche	Operative Eingriffe unter Narkose ohne Wiedererwachen	Operative Eingriffe mit Betäubung	Operative Eingriffe ohne Betäubung	Physikalische Einwirkungen	Schmerzverzerrung	Toxizitätsuntersuchungen	Verhaltensbeeinträchtigungen	Andere Eingriffe oder Behandlungen
Mäuse	206 000	173 964	20 152	39 489	3 524	18 733	29 166	60 988	39 314	164 928
Ratten	75 578	8 444	60 634	64 538	52	5 722	11 735	81 972	20 710	83 116
Meerschweinchen	14 797	2 926	12 177	658	0	148	76	11 668	900	8 269
andere Nager	6 060	5 410	3 935	3 971	0	39	20	1 572	852	1 915
Kaninchen	26 937	1 072	4 732	3 494	36	85	9	4 068	1 009	10 191
Menschenaffen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hunds- + Breitnasenaffen	156	292	70	52	0	0	9	1 225	56	88
Halbaffen	9	4	0	6	0	0	0	8	0	0
Hunde	942	119	704	469	1	0	0	2 249	11	171
Katzen	189	92	423	149	0	0	0	89	9	16
andere Fleischfresser	85	23	28	3	0	0	0	17	49	66
Pferde	237	2	0	16	0	12	0	102	0	13
Schweine	3 742	786	2 713	1 943	46	83	0	275	160	1 028
Ziegen/Schafe	607	295	186	512	0	4	0	6	16	287
Rinder	1 633	673	0	263	15	0	0	64	0	429
andere Säugetiere	105	8	4	44	0	0	0	51	6	80
Vögel, einschl. Geflügel ..	12 286	26 250	27 829	421	0	179	35	3 289	698	5 744
Reptilien	15	0	18	0	0	0	0	0	0	70
Amphibien	1 200	2	279	1 263	437	0	600	244	30	9 459
Fische	3 652	5 098	917	901	605	1 636	750	106 486	838	2 018
Gesamt	354 230	225 460	134 801	118 192	4 716	26 641	42 400	274 373	64 658	287 888

Anzahl der Versuchstiere in Einrichtungen der Bundeswehr

Jahr	Gesamt	Hunde	Schafe/ Ziegen	Meer- schwein- chen	Kanin- chen	Ratten/ Mäuse	Gänse/ Hühner	Fische
1984	6 429	12	69	1 298	344	4 609	97	0
1985	4 826	16	94	1 608	308	2 744	56	0
1986	4 720	0	32	1 193	414	3 149	32	0
1987	2 857	0	40	597	326	1 868	26	0
1988	1 471	0	64	504	342	558	3	0
1989	1 459	0	15	276	96	1 072	0	0
1990	1 130	0	27	213	106	784	0	0
1991	3 325	0	29	375	93	1 048	0	1 780
1992	2 643	0	0	34	52	456	0	2 101
1993	1 487	4	4	330	37	452	0	660
1994	2 056	0	0	254	51	211	0	1 540
1995	695	0	0	11	44	110	0	530
1996	74	0	0	0	22	12	0	40
1997	1 083	0	0	0	22	311	0	750

Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818)

Bundesgesetzblatt¹⁰⁹³

Teil I

G 5702

1998

Ausgegeben zu Bonn am 29. Mai 1998

Nr. 30

Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes

Vom 25. Mai 1998

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) wird nachstehend der Wortlaut des Tierschutzgesetzes in der ab 1. Juni 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 17. Februar 1993 (BGBl. I S. 254),
2. den am 13. März 1993 in Kraft getretenen Artikel 48 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278),
3. den am 1. Januar 1994 in Kraft getretenen Artikel 86 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512, 2436),
4. den am 1. April 1997 in Kraft getretenen § 16 Nr. 3 Buchstabe b der Verordnung vom 3. März 1997 (BGBl. I S. 405),
5. den am 1. Januar 1998 in Kraft getretenen Artikel 2 § 27 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224),
6. den teils am 1. Juni 1998, teils am 1. November 1998, teils am 1. Mai 2000 in Kraft tretenden Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094).

Bonn, den 25. Mai 1998

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Tierschutzgesetz

Erster Abschnitt

Grundsatz

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Zweiter Abschnitt

Tierhaltung

§ 2

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muß das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, daß ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muß über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

§ 2a

(1) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bundesministerium) wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Anforderungen an die Haltung von Tieren nach § 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere Vorschriften zu erlassen über Anforderungen

1. hinsichtlich der Bewegungsmöglichkeit oder der Gemeinschaftsbedürfnisse der Tiere,
2. an Räume, Käfige, andere Behältnisse und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung von Tieren sowie an die Beschaffenheit von Anbinde-, Fütterungs- und Tränkevorrichtungen,
3. hinsichtlich der Lichtverhältnisse und des Raumklimas bei der Unterbringung der Tiere,
4. an die Pflege einschließlich der Überwachung der Tiere; hierbei kann das Bundesministerium auch vorschreiben, daß Aufzeichnungen über die Ergebnisse der Überwachung zu machen, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind,
5. an Kenntnisse und Fähigkeiten von Personen, die Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben und an den Nachweis dieser Kenntnisse und Fähigkeiten bei Personen, die gewerbmäßig Tiere halten, betreuen oder zu betreuen haben.

(1a) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, Anforderungen an Ziele, Mittel und Methoden bei der Ausbildung, bei der Erziehung oder beim Training von Tieren festzulegen.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, ihre Beförderung zu regeln. Es kann hierbei insbesondere

1. Anforderungen

- a) hinsichtlich der Transportfähigkeit von Tieren,
- b) an Transportmittel für Tiere festlegen,

1a. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere, insbesondere die Versendung als Nachnahme, verbieten oder beschränken,

2. bestimmte Transportmittel und Versendungsarten für die Beförderung bestimmter Tiere vorschreiben,

3. vorschreiben, daß bestimmte Tiere bei der Beförderung von einem Betreuer begleitet werden müssen,

3a. vorschreiben, daß Personen, die Tiertransporte durchführen oder hierbei mitwirken, bestimmte Kenntnisse und Fähigkeiten haben und diese nachweisen müssen,

4. Vorschriften über das Verladen, Entladen, Unterbringen, Ernähren und Pflegen der Tiere erlassen,

5. als Voraussetzung für die Durchführung von Tiertransporten bestimmte Bescheinigungen, Erklärungen oder Meldungen vorschreiben sowie deren Ausstellung und Aufbewahrung regeln,

6. vorschreiben, daß, wer gewerbmäßig Tiertransporte durchführt, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf oder bei der zuständigen Behörde registriert sein muß, sowie die Voraussetzungen und das Verfahren bei der Erteilung der Erlaubnis und bei der Registrierung regeln,

7. vorschreiben, daß, wer Tiere während des Transports in einer Einrichtung oder einem Betrieb ernähren, pflegen oder unterbringen will, einer Erlaubnis der zuständigen Behörde bedarf, und die Voraussetzungen und das Verfahren der Erteilung der Erlaubnis regeln, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft erforderlich ist.

§ 3

Es ist verboten,

1. einem Tier außer in Notfällen Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines Zustandes offensichtlich nicht gewachsen ist oder die offensichtlich seine Kräfte übersteigen,

1a. einem Tier, an dem Eingriffe und Behandlungen vorgenommen worden sind, die einen leistungsmindernden körperlichen Zustand verdecken, Leistungen abzuverlangen, denen es wegen seines körperlichen Zustandes nicht gewachsen ist,

1b. an einem Tier im Training oder bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Maßnahmen, die mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind und die die Leistungs-

fähigkeit von Tieren beeinflussen können, sowie an einem Tier bei sportlichen Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen Dopingmittel anzuwenden,

2. ein gebrechliches, krankes, abgetriebenes oder altes, im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier, für das ein Weiterleben mit nicht behebbaren Schmerzen oder Leiden verbunden ist, zu einem anderen Zweck als zur unverzüglichen schmerzlosen Tötung zu veräußern oder zu erwerben; dies gilt nicht für die unmittelbare Abgabe eines kranken Tieres an eine Person oder Einrichtung, der eine Genehmigung nach § 8 und, wenn es sich um ein Wirbeltier handelt, erforderlichenfalls eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 Satz 2 für Versuche an solchen Tieren erteilt worden ist,
3. ein im Haus, Betrieb oder sonst in Obhut des Menschen gehaltenes Tier auszusetzen oder es zurückzulassen, um sich seiner zu entledigen oder sich der Halter- oder Betreuerpflicht zu entziehen,
4. ein gezüchtetes oder aufgezogenes Tier einer wildlebenden Art in der freien Natur auszusetzen oder anzusiedeln, das nicht auf die zum Überleben in dem vorgesehenen Lebensraum erforderliche artgemäße Nahrungsaufnahme vorbereitet und an das Klima angepaßt ist; die Vorschriften des Jagdrechts und des Naturschutzrechts bleiben unberührt,
5. ein Tier auszubilden oder zu trainieren, sofern damit erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
6. ein Tier zu einer Filmaufnahme, Schaustellung, Werbung oder ähnlichen Veranstaltung heranzuziehen, sofern damit Schmerzen, Leiden oder Schäden für das Tier verbunden sind,
7. ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen,
8. ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern,
- 8a. ein Tier zu einem derartig aggressiven Verhalten auszubilden oder abzurichten, daß dieses Verhalten
 - a) bei ihm selbst zu Schmerzen, Leiden oder Schäden führt oder
 - b) im Rahmen jeglichen artgemäßen Kontaktes mit Artgenossen bei ihm selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
 - c) seine Haltung nur unter Bedingungen zuläßt, die bei ihm zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen,
9. einem Tier durch Anwendung von Zwang Futter einzuverleiben, sofern dies nicht aus gesundheitlichen Gründen erforderlich ist,
10. einem Tier Futter darzureichen, das dem Tier erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bereitet,
11. ein Gerät zu verwenden, das durch direkte Stromeinwirkung das artgemäße Verhalten eines Tieres, insbesondere seine Bewegung, erheblich einschränkt oder es zur Bewegung zwingt und dem Tier dadurch nicht unerhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt, soweit dies nicht nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

Dritter Abschnitt

Töten von Tieren

§ 4

(1) Ein Wirbeltier darf nur unter Betäubung oder sonst, soweit nach den gegebenen Umständen zumutbar, nur unter Vermeidung von Schmerzen getötet werden. Ist die Tötung eines Wirbeltieres ohne Betäubung im Rahmen weidgerechter Ausübung der Jagd oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften zulässig oder erfolgt sie im Rahmen zulässiger Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen, so darf die Tötung nur vorgenommen werden, wenn hierbei nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen entstehen. Ein Wirbeltier töten darf nur, wer die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat.

(1a) Personen, die berufs- oder gewerbsmäßig regelmäßig Wirbeltiere betäuben oder töten, haben gegenüber der zuständigen Behörde einen Sachkundenachweis zu erbringen. Wird im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Geflügel in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so hat außer der Person, die die Tiere betäubt oder tötet, auch die Aufsichtsperson den Sachkundenachweis zu erbringen. Werden im Rahmen einer Tätigkeit nach Satz 1 Fische in Anwesenheit einer Aufsichtsperson betäubt oder getötet, so genügt es, wenn diese den Sachkundenachweis erbringt.)

(2) Für das Schlachten eines warmblütigen Tieres gilt § 4a.

(3) Für das Töten von Wirbeltieren zu wissenschaftlichen Zwecken gelten die §§ 8b, 9 Abs. 2 Satz 2, im Falle von Hunden, Katzen, Affen und Halbaffen außerdem § 9 Abs. 2 Nr. 7 entsprechend.

§ 4a

(1) Ein warmblütiges Tier darf nur geschlachtet werden, wenn es vor Beginn des Blutentzugs betäubt worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 bedarf es keiner Betäubung, wenn

1. sie bei Notschlachtungen nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist,
2. die zuständige Behörde eine Ausnahmegenehmigung für ein Schlachten ohne Betäubung (Schächten) erteilt hat; sie darf die Ausnahmegenehmigung nur insoweit erteilen, als es erforderlich ist, den Bedürfnissen von Angehörigen bestimmter Religionsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu entsprechen, denen zwingende Vorschriften ihrer Religionsgemeinschaft das Schächten vorschreiben oder den Genuß von Fleisch nicht geschlachteter Tiere untersagen oder
3. dies als Ausnahme durch Rechtsverordnung nach § 4b Nr. 3 bestimmt ist.

§ 4b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. a) das Schlachten von Fischen und anderen kaltblütigen Tieren zu regeln,
- b) bestimmte Tötungsarten und Betäubungsverfahren näher zu regeln, vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten,

1. § 4 Abs. 1a erhält folgende Fußnote:

„§ 4 Abs. 1a gilt nach Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. November 1998.“

- c) die Voraussetzungen näher zu regeln, unter denen Schlachtungen im Sinne des § 4a Abs. 2 Nr. 2 vorgenommen werden dürfen,
 - d) nähere Vorschriften über Art und Umfang der zum Betäuben oder Töten von Wirbeltieren erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie über das Verfahren zu deren Nachweis zu erlassen,
 - e) nicht gewerbliche Tätigkeiten zu bestimmen, die den Erwerb des Sachkundenachweises zum Töten von Wirbeltieren erfordern,
- um sicherzustellen, daß den Tieren nicht mehr als unvermeidbare Schmerzen zugefügt werden,
- 2. das Schlachten von Tieren im Rahmen der Bestimmungen des Europäischen Übereinkommens vom 10. Mai 1979 über den Schutz von Schlachtieren (BGBl. 1983 II S. 770) näher zu regeln,
 - 3. für das Schlachten von Geflügel Ausnahmen von der Betäubungspflicht zu bestimmen.
- Rechtsverordnungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b und d bedürfen, soweit sie das Betäuben oder Töten mittels gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des Chemikaliengesetzes oder darauf bezogene Voraussetzungen für den Erwerb eines Sachkundenachweises betreffen, des Einvernehmens der Bundesministerien für Arbeit und Sozialordnung, für Gesundheit sowie für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Vierter Abschnitt Eingriffe an Tieren

§ 5

(1) An einem Wirbeltier darf ohne Betäubung ein mit Schmerzen verbundener Eingriff nicht vorgenommen werden. Die Betäubung wamblütiger Wirbeltiere sowie von Amphibien und Reptilien ist von einem Tierarzt vorzunehmen. Für die Betäubung mit Betäubungspatronen kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 2 zulassen, sofern ein berechtigter Grund nachgewiesen wird. Ist nach den Absätzen 2, 3 und 4 Nr. 1 eine Betäubung nicht erforderlich, sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die Schmerzen oder Leiden der Tiere zu vermindern.

(2) Eine Betäubung ist nicht erforderlich,

- 1. wenn bei vergleichbaren Eingriffen am Menschen eine Betäubung in der Regel unterbleibt oder der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Tieres,
- 2. wenn die Betäubung im Einzelfall nach tierärztlichem Urteil nicht durchführbar erscheint.

(3) Eine Betäubung ist ferner nicht erforderlich

- 1. für das Kastrieren von unter vier Wochen alten männlichen Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen sofern kein von der normalen anatomischen Beschaffenheit abweichender Befund vorliegt,
- 2. für das Enthornen oder das Verhindern des Hornwachstums bei unter sechs Wochen alten Rindern,
- 3. für das Kürzen des Schwanzes von unter vier Tage alten Ferkeln sowie von unter acht Tage alten Lämmern,

- 4. für das Kürzen des Schwanzes von unter acht Tage alten Lämmern mittels elastischer Ringe,
 - 5. für das Abschleifen der Eckzähne von Ferkeln, sofern dies zum Schutz des Muttertieres oder der Wurfgeschwister unerlässlich ist,
 - 6. für das Absetzen des krallentragenden letzten Zehengliedes bei Masthahnenküken, die als Zuchtahne Verwendung finden sollen, während des ersten Lebenstages,
 - 7. für die Kennzeichnung von Schweinen, Schafen, Ziegen und Kaninchen durch Ohrtätowierung, für die Kennzeichnung anderer Säugetiere innerhalb der ersten zwei Lebenswochen durch Ohr- und Schenkel-tätowierung sowie die Kennzeichnung landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Pferde durch Ohrmarke, Flügelmarke, injizierten Mikrochip, ausgenommen bei Geflügel, durch Schlagstempel beim Schwein und durch Schenkelbrand beim Pferd.
- (4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

- 1. über Absatz 3 hinaus weitere Maßnahmen von der Betäubungspflicht auszunehmen, soweit dies mit § 1 vereinbar ist,
- 2. Verfahren und Methoden zur Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 3 sowie auf Grund einer Rechtsverordnung nach Nummer 1 bestimmter Maßnahmen vorzuschreiben, zuzulassen oder zu verbieten, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

§ 6

(1) Verboten ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres. Das Verbot gilt nicht, wenn

- 1. der Eingriff im Einzelfall
 - a) nach tierärztlicher Indikation geboten ist oder
 - b) bei jagdlich zu führenden Hunden für die vorgesehene Nutzung des Tieres unerlässlich ist und tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen,
- 2. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 1 oder 7 vorliegt,
- 3. ein Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 vorliegt und der Eingriff im Einzelfall für die vorgesehene Nutzung des Tieres zu dessen Schutz oder zum Schutz anderer Tiere unerlässlich ist,
- 4. das vollständige oder teilweise Entnehmen von Organen oder Geweben zum Zwecke der Transplantation oder des Anlegens von Kulturen oder der Untersuchung isolierter Organe, Gewebe oder Zellen erforderlich ist,
- 5. zur Verhinderung der unkontrollierten Fortpflanzung oder – soweit tierärztliche Bedenken nicht entgegenstehen – zur weiteren Nutzung oder Haltung des Tieres eine Unfruchtbarmachung vorgenommen wird.

Eingriffe nach Satz 2 Nr. 1 und 5 sind durch einen Tierarzt vorzunehmen; Eingriffe nach Satz 2 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 3 dürfen auch durch eine andere Person vorgenommen werden, die die dazu notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten hat. Für die Eingriffe nach Satz 2 Nr. 4 gelten die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, 3 und 4, Abs. 2 mit Ausnahme des Satzes 3 Nr. 6, Abs. 3 Satz 1 sowie § 9a entsprechend. Die Eingriffe sind spätestens zwei Wochen vor

Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Eingriffes erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 5 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden. In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Eingriffes,
2. die Art und die Zahl der für den Eingriff vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung des Eingriffes einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Vorhabens,
5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Vorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. die Begründung für den Eingriff.

(2) Verboten ist, beim Amputieren oder Kastrieren elastische Ringe zu verwenden; dies gilt nicht im Falle des § 5 Abs. 3 Nr. 4 oder des § 6 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann die zuständige Behörde

1. das Kürzen der Schnabelspitze bei Nutzgeflügel,
2. das Kürzen des bindegewebigen Endstückes des Schwanzes von unter drei Monate alten männlichen Kälbern mittels elastischer Ringe,

erlauben. Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn glaubhaft dargelegt wird, daß der Eingriff im Hinblick auf die vorgesehene Nutzung zum Schutz der Tiere unerlässlich ist. Die Erlaubnis ist zu befristen und hat im Falle der Nummer 1 Bestimmungen über Art, Umfang und Zeitpunkt des Eingriffes und die durchführende Person zu enthalten.

(4) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die dauerhafte Kennzeichnung von Tieren, an denen nicht offensichtlich erkennbare Eingriffe vorgenommen worden sind, vorzuschreiben, wenn dies zum Schutz der Tiere erforderlich ist.

(5) Der zuständigen Behörde ist im Falle des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 3 auf Verlangen glaubhaft darzulegen, daß der Eingriff für die vorgesehene Nutzung unerlässlich ist.

§ 6a

Die Vorschriften dieses Abschnittes gelten nicht für Tierversuche, für Eingriffe zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung und für Eingriffe zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen.

Fünfter Abschnitt Tierversuche

§ 7

(1) Tierversuche im Sinne dieses Gesetzes sind Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken

1. an Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für diese Tiere oder

2. am Erbgut von Tieren, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägartiere verbunden sein können.

(2) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, soweit sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind:

1. Vorbeugen, Erkennen oder Behandeln von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden oder Erkennen oder Beeinflussen physiologischer Zustände oder Funktionen bei Mensch oder Tier,
2. Erkennen von Umweltgefährdungen,
3. Prüfung von Stoffen oder Produkten auf ihre Unbedenklichkeit für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder auf ihre Wirksamkeit gegen tierische Schädlinge,
4. Grundlagenforschung.

Bei der Entscheidung, ob Tierversuche unerlässlich sind, ist insbesondere der jeweilige Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zugrunde zu legen und zu prüfen, ob der verfolgte Zweck nicht durch andere Methoden oder Verfahren erreicht werden kann.

(3) Versuche an Wirbeltieren dürfen nur durchgeführt werden, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind. Versuche an Wirbeltieren, die zu länger anhaltenden oder sich wiederholenden erheblichen Schmerzen oder Leiden führen, dürfen nur durchgeführt werden, wenn die angestrebten Ergebnisse vermuten lassen, daß sie für wesentliche Bedürfnisse von Mensch oder Tier einschließlich der Lösung wissenschaftlicher Probleme von hervorragender Bedeutung sein werden.

(4) Tierversuche zur Entwicklung oder Erprobung von Waffen, Munition und dazugehörigem Gerät sind verboten.

(5) Tierversuche zur Entwicklung von Tabakerzeugnissen, Waschmitteln und Kosmetika sind grundsätzlich verboten. Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, im Falle von Kosmetika im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit, Ausnahmen zu bestimmen, soweit es erforderlich ist, um

1. konkrete Gesundheitsgefährdungen abzuwehren, und die notwendigen neuen Erkenntnisse nicht auf andere Weise erlangt werden können, oder
2. Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft durchzuführen.

§ 8

(1) Wer Versuche an Wirbeltieren durchführen will, bedarf der Genehmigung des Versuchsvorhabens durch die zuständige Behörde.

(2) Der Antrag auf Genehmigung eines Versuchsvorhabens ist schriftlich bei der zuständigen Behörde einzureichen. In dem Antrag ist

1. wissenschaftlich begründet darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 vorliegen,
2. nachzuweisen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 vorliegen,
3. darzulegen, daß die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 5 vorliegen.

Der Antrag muß ferner die Angaben nach § 8a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 enthalten.

(3) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

1. wissenschaftlich begründet dargelegt ist, daß
 - a) die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen,
 - b) das angestrebte Versuchsergebnis trotz Ausschöpfung der zugänglichen Informationsmöglichkeiten nicht hinreichend bekannt ist oder die Überprüfung eines hinreichend bekannten Ergebnisses durch einen Doppel- oder Wiederholungsversuch unerläßlich ist;
2. der verantwortliche Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter die erforderliche fachliche Eignung insbesondere hinsichtlich der Überwachung der Tierversuche haben und keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen ihre Zuverlässigkeit ergeben;
3. die erforderlichen Anlagen, Geräte und anderen sachlichen Mittel vorhanden sowie die personellen und organisatorischen Voraussetzungen für die Durchführung der Tierversuche einschließlich der Tätigkeit des Tierschutzbeauftragten gegeben sind;
4. eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Unterbringung und Pflege einschließlich der Betreuung der Tiere sowie ihre medizinische Versorgung sichergestellt ist und
5. die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 und 2 und des § 9a erwartet werden kann.

(4) In dem Genehmigungsbescheid sind der Leiter des Versuchsvorhabens und sein Stellvertreter anzugeben. Wechselt der Leiter eines Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter, so hat der Genehmigungsinhaber diese Änderung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen; die Genehmigung gilt weiter, wenn sie nicht innerhalb eines Monats widerrufen wird.

(5) Die Genehmigung ist zu befristen. Im Falle des Absatzes 5a Satz 1 gilt die im Antrag genannte voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens.

(5a) Hat die Behörde über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten, im Falle von Versuchen an betäubten Tieren, die noch unter dieser Betäubung getötet werden, nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten, schriftlich entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. Die Frist von zwei Monaten kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf nach Anhörung des Antragstellers auf bis zu drei Monate verlängert werden. Bei der Berechnung der Frist bleiben die Zeiten unberücksichtigt, während derer der Antragsteller trotz schriftlicher Aufforderung der Behörde den Anforderungen nach Absatz 2 nicht nachgekommen ist. Die Genehmigung nach Satz 1 kann nachträglich mit Auflagen versehen werden, soweit dies zur Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 3 erforderlich ist.

(6) Wird die Genehmigung einer Hochschule oder anderen Einrichtung erteilt, so müssen die Personen, welche die Tierversuche durchführen, bei der Einrichtung beschäftigt oder mit Zustimmung des verantwortlichen Leiters zur Benutzung der Einrichtung befugt sein.

(7) Der Genehmigung bedürfen nicht Versuchsvorhaben,

1. deren Durchführung ausdrücklich

- a) durch Gesetz, Rechtsverordnung oder durch das Arzneibuch oder durch unmittelbar anwendbaren Rechtsakt eines Organs der Europäischen Gemeinschaften vorgeschrieben,
- b) in einer von der Bundesregierung oder einem Bundesministerium mit Zustimmung des Bundesrates im Einklang mit § 7 Abs. 2 und 3 erlassenen allgemeinen Verwaltungsvorschrift vorgesehen oder
- c) auf Grund eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung oder eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes eines Organs der Europäischen Gemeinschaften von einem Richter oder einer Behörde angeordnet oder im Einzelfall als Voraussetzung für den Erlass eines Verwaltungsaktes gefordert

ist;

2. die als Impfungen, Blutentnahmen oder sonstige diagnostische Maßnahmen nach bereits erprobten Verfahren an Tieren vorgenommen werden und
 - a) der Erkennung insbesondere von Krankheiten, Leiden, Körperschäden oder körperlichen Beschwerden bei Mensch oder Tier oder
 - b) der Prüfung von Seren, Blutzubereitungen, Impfstoffen, Antigenen oder Testallergenen im Rahmen von Zulassungsverfahren oder Chargenprüfungen dienen.

Der Genehmigung bedürfen ferner nicht Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben, sofern

1. der Zweck des Versuchsvorhabens beibehalten wird,
2. bei den Versuchstieren keine stärkeren Schmerzen, Leiden oder Schäden entstehen,
3. die Zahl der Versuchstiere nicht wesentlich erhöht wird und
4. diese Änderungen vorher der zuständigen Behörde angezeigt worden sind; § 8a Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

§ 8a

(1) Wer Tierversuche an Wirbeltieren, die nicht der Genehmigung bedürfen, oder an Cephalopoden oder Dekapoden durchführen will, hat das Versuchsvorhaben spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Frist braucht nicht eingehalten zu werden, wenn in Notfällen eine sofortige Durchführung des Tierversuchs erforderlich ist; die Anzeige ist unverzüglich nachzuholen. Die in Satz 1 genannte Frist kann von der zuständigen Behörde bei Bedarf auf bis zu vier Wochen verlängert werden.

(2) In der Anzeige sind anzugeben:

1. der Zweck des Versuchsvorhabens,
2. die Art und bei Wirbeltieren zusätzlich die Zahl der für das Versuchsvorhaben vorgesehenen Tiere,
3. die Art und die Durchführung der beabsichtigten Tierversuche einschließlich der Betäubung,
4. Ort, Beginn und voraussichtliche Dauer des Versuchsvorhabens,

5. Name, Anschrift und Fachkenntnisse des verantwortlichen Leiters des Versuchsvorhabens und seines Stellvertreters sowie der durchführenden Person und die für die Nachbehandlung in Frage kommenden Personen,
6. bei Versuchsvorhaben nach § 8 Abs. 7 Nr. 1 der Rechtsgrund der Genehmigungsfreiheit.

(3) Ist die Durchführung mehrerer gleichartiger Versuchsvorhaben beabsichtigt, so genügt die Anzeige des ersten Versuchsvorhabens, wenn in der Anzeige zusätzlich die voraussichtliche Zahl der Versuchsvorhaben angegeben wird. Am Ende eines jeden Jahres ist der zuständigen Behörde die Zahl der durchgeführten Versuchsvorhaben sowie bei Wirbeltieren Art und Zahl der insgesamt verwendeten Tiere anzugeben.

(4) Ändern sich nach Absatz 2 angegebene Sachverhalte während des Versuchsvorhabens, so sind diese Änderungen unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen, es sei denn, daß die Änderung für die Überwachung des Versuchsvorhabens ohne Bedeutung ist.

(5) Die zuständige Behörde hat Tierversuche zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß die Einhaltung der Vorschriften des § 7 Abs. 2 oder 3, des § 8b Abs. 1, 2, 4, 5 oder 6 oder des § 9 Abs. 1 oder 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist.

(6) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf Versuche an sonstigen wirbellosen Tieren auszudehnen, soweit dies zum Schutz von Tieren, die auf einer den Wirbeltieren entsprechenden sinnesphysiologischen Entwicklungsstufe stehen, erforderlich ist.

§ 8b

(1) Träger von Einrichtungen, in denen Tierversuche an Wirbeltieren durchgeführt werden, haben einen oder mehrere Tierschutzbeauftragte zu bestellen und die Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind auch die Stellung und die Befugnisse des Tierschutzbeauftragten nach Absatz 6 Satz 3 anzugeben.

(2) Zum Tierschutzbeauftragten können nur Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin, Medizin oder Biologie – Fachrichtung Zoologie – bestellt werden. Sie müssen die für die Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Fachkenntnisse und die hierfür erforderliche Zuverlässigkeit haben. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(3) Der Tierschutzbeauftragte ist verpflichtet,

1. auf die Einhaltung von Vorschriften, Bedingungen und Auflagen im Interesse des Tierschutzes zu achten,
2. die Einrichtung und die mit den Tierversuchen und mit der Haltung der Versuchstiere befaßten Personen zu beraten,
3. zu jedem Antrag auf Genehmigung eines Tierversuchs Stellung zu nehmen,
4. innerbetrieblich auf die Entwicklung und Einführung von Verfahren und Mitteln zur Vermeidung oder Beschränkung von Tierversuchen hinzuwirken.

(4) Führt der Tierschutzbeauftragte selbst ein Versuchsvorhaben durch, so muß für dieses Versuchsvorhaben ein anderer Tierschutzbeauftragter tätig sein.

(5) Die Einrichtung hat den Tierschutzbeauftragten bei der Erfüllung seiner Aufgaben so zu unterstützen und von allen Versuchsvorhaben zu unterrichten, daß er seine Aufgaben uneingeschränkt wahrnehmen kann.

(6) Der Tierschutzbeauftragte ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben weisungsfrei. Er darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden. Seine Stellung und seine Befugnisse sind durch Satzung, innerbetriebliche Anweisung oder in ähnlicher Form zu regeln. Dabei ist sicherzustellen, daß der Tierschutzbeauftragte seine Vorschläge oder Bedenken unmittelbar der in der Einrichtung entscheidenden Stelle vortragen kann. Werden mehrere Tierschutzbeauftragte bestellt, so sind ihre Aufgabenbereiche festzulegen.

§ 9

(1) Tierversuche dürfen nur von Personen durchgeführt werden, die die dafür erforderlichen Fachkenntnisse haben. Tierversuche an Wirbeltieren, ausgenommen Versuche nach § 8 Abs. 7 Nr. 2, dürfen darüber hinaus nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium der Veterinärmedizin oder der Medizin oder von Personen mit abgeschlossenem naturwissenschaftlichem Hochschulstudium oder von Personen, die auf Grund einer abgeschlossenen Berufsausbildung nachweislich die erforderlichen Fachkenntnisse haben, durchgeführt werden. Tierversuche mit operativen Eingriffen an Wirbeltieren dürfen nur von Personen mit abgeschlossenem Hochschulstudium

1. der Veterinärmedizin oder Medizin oder
2. der Biologie – Fachrichtung Zoologie –, wenn diese Personen an Hochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen tätig sind,

durchgeführt werden. Die zuständige Behörde läßt Ausnahmen von den Sätzen 2 und 3 zu, wenn der Nachweis der erforderlichen Fachkenntnisse auf andere Weise erbracht ist.

(2) Tierversuche sind auf das unerläßliche Maß zu beschränken. Bei der Durchführung ist der Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen. Im einzelnen gilt für die Durchführung folgendes:

1. Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, insbesondere warmblütigen Tieren, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an sinnesphysiologisch niedriger entwickelten Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen. Versuche an Tieren, die aus der Natur entnommen worden sind, dürfen nur durchgeführt werden, soweit Versuche an anderen Tieren für den verfolgten Zweck nicht ausreichen.
2. Für den Tierversuch dürfen nicht mehr Tiere verwendet werden, als für den verfolgten Zweck erforderlich ist.
3. Schmerzen, Leiden oder Schäden dürfen den Tieren nur in dem Maße zugefügt werden, als es für den verfolgten Zweck unerläßlich ist; insbesondere dürfen sie nicht aus Gründen der Arbeits-, Zeit- oder Kostenersparnis zugefügt werden.
4. Versuche an Wirbeltieren dürfen vorbehaltlich des Satzes 4 nur unter Betäubung vorgenommen werden. Die Betäubung darf nur von einer Person, die die

Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 erfüllt, oder unter ihrer Aufsicht vorgenommen werden. Ist bei einem betäubten Wirbeltier damit zu rechnen, daß mit Abklingen der Betäubung erhebliche Schmerzen auftreten, so muß das Tier rechtzeitig mit schmerz Lindern den Mitteln behandelt werden, es sei denn, daß dies mit dem Zweck des Tierversuchs nicht vereinbar ist. An einem nicht betäubten Wirbeltier darf

- a) kein Eingriff vorgenommen werden, der zu schweren Verletzungen führt,
- b) ein Eingriff nur vorgenommen werden, wenn der mit dem Eingriff verbundene Schmerz geringfügiger ist als die mit einer Betäubung verbundene Beeinträchtigung des Befindens des Versuchstieres oder der Zweck des Tierversuchs eine Betäubung ausschließt.

An einem nicht betäubten Wirbeltier darf nur einmal ein erheblich schmerzhafter Eingriff oder eine erheblich schmerzhaft Behandlung durchgeführt werden, es sei denn, daß der Zweck des Tierversuchs anders nicht erreicht werden kann. Bei einem nicht betäubten Wirbeltier dürfen keine Mittel angewandt werden, durch die die Äußerung von Schmerzen verhindert oder eingeschränkt wird.

5. Wird bei einem Wirbeltier ein schwerer operativer Eingriff vorgenommen oder ist das Tier in einem mit erheblichen oder länger anhaltenden Schmerzen oder Leiden oder mit erheblichen Schäden verbundenen Tierversuch verwendet worden, so darf es nicht für ein weiteres Versuchsvorhaben verwendet werden, es sei denn, sein allgemeiner Gesundheitszustand und sein Wohlbefinden sind vollständig wiederhergestellt und der weitere Tierversuch
 - a) ist nicht mit Leiden oder Schäden und nur mit unerheblichen Schmerzen verbunden oder
 - b) wird unter Betäubung vorgenommen und das Tier wird unter dieser Betäubung getötet.
6. Bei Tierversuchen zur Ermittlung der tödlichen Dosis oder tödlichen Konzentration eines Stoffes ist das Tier schmerzlos zu töten, sobald erkennbar ist, daß es infolge der Wirkung des Stoffes stirbt.
7. Wirbeltiere, mit Ausnahme der Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Tauben, Puten, Enten, Gänse und Fische, dürfen für Tierversuche nur verwendet werden, wenn sie für einen solchen Zweck gezüchtet worden sind. Die zuständige Behörde kann, soweit es mit dem Schutz der Tiere vereinbar ist, Ausnahmen hiervon zulassen, wenn für Versuchszwecke gezüchtete Tiere der betreffenden Art nicht zur Verfügung stehen oder der Zweck des Tierversuchs die Verwendung von Tieren anderer Herkunft erforderlich macht.
8. Nach Abschluß eines Tierversuchs ist jeder verwendete und überlebende Affe, Halbaffe, Einhufer, Paarhufer, Hund, Hamster sowie jede verwendete und überlebende Katze und jedes verwendete und überlebende Kaninchen und Meerschweinchen unverzüglich einem Tierarzt zur Untersuchung vorzustellen. Kann das Tier nach dem Urteil des Tierarztes nur unter Schmerzen oder Leiden weiterleben, so muß es unverzüglich schmerzlos getötet werden. Andere als in Satz 1 bezeichnete Tiere sind gleichfalls unverzüglich schmerzlos zu töten, wenn dies nach dem Urteil der

Person, die den Tierversuch durchgeführt hat, erforderlich ist. Soll ein Tier am Ende eines Tierversuchs am Leben erhalten werden, so muß es seinem Gesundheitszustand entsprechend gepflegt und dabei von einem Tierarzt oder einer anderen befähigten Person beobachtet und erforderlichenfalls medizinisch versorgt werden.

- (3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter des Versuchsvorhabens oder sein Stellvertreter verantwortlich. Das Gleiche gilt für die Erfüllung von Auflagen, die mit einer Genehmigung nach § 8 verbunden sind.

§ 9a

Über die Tierversuche sind Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen müssen für jedes Versuchsvorhaben den mit ihm verfolgten Zweck, insbesondere die Gründe für nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 erlaubte Versuche an sinnesphysiologisch höher entwickelten Tieren, sowie die Zahl und Bezeichnung der verwendeten Tiere und die Art und Ausführung der Versuche angeben. Werden Wirbeltiere verwendet, so ist auch ihre Herkunft einschließlich des Namens und der Anschrift des Vorbesitzers anzugeben; bei Hunden und Katzen sind zusätzlich Geschlecht und Rasse sowie Art und Zeichnung des Fells und eine an dem Tier vorgenommene Kennzeichnung anzugeben. Die Aufzeichnungen sind von den Personen, die die Versuche durchgeführt haben, und von dem Leiter des Versuchsvorhabens zu unterzeichnen; der Unterschrift bedarf es nicht, wenn die Aufzeichnungen mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden. Die Aufzeichnungen sind drei Jahre lang nach Abschluß des Versuchsvorhabens aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Sechster Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung

§ 10

(1) Zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Tieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind, nur durchgeführt werden

1. an einer Hochschule, einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder einem Krankenhaus oder
2. im Rahmen einer Aus-, Fort- oder Weiterbildung für Heilhilfsberufe oder naturwissenschaftliche Hilfsberufe.

Sie dürfen nur vorgenommen werden, soweit ihr Zweck nicht auf andere Weise, insbesondere durch filmische Darstellungen, erreicht werden kann. Der zuständigen Behörde ist auf Verlangen zu begründen, warum der Zweck der Eingriffe oder Behandlungen nicht auf andere Weise erreicht werden kann.

(2) Auf Eingriffe oder Behandlungen zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung sind die §§ 8a, 8b, 9 Abs. 1 und 2 und § 9a entsprechend anzuwenden. § 8a Abs. 1 Satz 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe oder Behandlungen vor Aufnahme in das Lehrprogramm oder vor Änderung des Lehrprogramms anzuzeigen sind. § 9 Abs. 1 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß die Eingriffe und Behandlungen nur durch die

dort genannten Personen, in deren Anwesenheit und unter deren Aufsicht oder in Anwesenheit und unter Aufsicht einer anderen von der Leitung der jeweiligen Veranstaltung hierzu beauftragten sachkundigen Person durchgeführt werden dürfen.

(3) Für die Einhaltung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 ist der Leiter der Aus-, Fort- oder Weiterbildung oder sein Stellvertreter verantwortlich.

Siebenter Abschnitt

Eingriffe und Behandlungen zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen

§ 10a

Zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen dürfen Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können, nur vorgenommen werden, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 und 3 vorliegen. Wer Eingriffe oder Behandlungen vornehmen will, hat diese spätestens zwei Wochen vor Beginn der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann die Frist auf Antrag verkürzen. § 8a Abs. 2 bis 5, die §§ 8b, 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 3 Satz 1 und § 9a gelten entsprechend.

Achter Abschnitt

Zucht, Halten von Tieren, Handel mit Tieren

§ 11

(1) Wer

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,

2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,

2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

2b. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,

2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder

3. gewerbsmäßig

a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere, züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren handeln,

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder

e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen

will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstaben a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.

Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und
4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.

(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, daß die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.²⁾

2. § 11 Abs. 5 erhält folgende Fußnote:

„§ 11 Abs. 5 gilt nach Artikel 1 Nr. 19 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. Mai 2000.“

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierschutzgesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1818)

§ 11a

(1) Wer Wirbeltiere

1. nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

2. nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck

züchtet oder hält oder mit solchen Wirbeltieren handelt, hat über die Herkunft und den Verbleib der Tiere Aufzeichnungen zu machen und die Aufzeichnungen drei Jahre lang aufzubewahren. Dies gilt nicht, soweit für Wirbeltiere wildlebender Arten eine entsprechende Aufzeichnungspflicht auf Grund jagdrechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorschriften besteht.

(2) Wer Hunde oder Katzen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke züchtet, hat sie, bevor sie vom Muttertier abgesetzt werden, dauerhaft so zu kennzeichnen, daß ihre Identität festgestellt werden kann; Affen oder Halbaffen müssen nach dem Absetzen oder dem Entfernen aus dem Sozialverband entsprechend dauerhaft gekennzeichnet werden. Wer nicht gekennzeichnete Hunde, Katzen, Affen oder Halbaffen zur Abgabe oder Verwendung zu einem der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecke erwirbt, hat den Nachweis zu erbringen, daß es sich um für solche Zwecke gezüchtete Tiere handelt und deren Kennzeichnung nach Satz 1 unverzüglich vorzunehmen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über Art und Umfang der Aufzeichnungen und der Kennzeichnung zu erlassen. Es kann dabei vorsehen, daß Aufzeichnungen auf Grund anderer Rechtsvorschriften als Aufzeichnungen nach Satz 1 gelten.

(4) Wer Wirbeltiere zur Verwendung als Versuchstiere oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck aus Drittländern einführen will, bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn nachgewiesen wird, daß die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Nr. 7 erfüllt sind.

§ 11b

(1) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei der Nachzucht, den bio- oder gentechnisch veränderten Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

(2) Es ist verboten, Wirbeltiere zu züchten oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muß, daß bei den Nachkommen

- a) mit Leiden verbundene erblich bedingte Verhaltensstörungen oder mit Leiden verbundene erblich bedingte Aggressionssteigerungen auftreten oder
- b) jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen bei ihnen selbst oder einem Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder
- c) deren Haltung nur unter Bedingungen möglich ist, die bei ihnen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führen.

(3) Die zuständige Behörde kann das Unfruchtbarmachen von Wirbeltieren anordnen, wenn damit gerechnet werden muß, daß deren Nachkommen Störungen oder Veränderungen im Sinne des Absatzes 1 oder 2 zeigen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten nicht für durch Züchtung oder bio- oder gentechnische Maßnahmen veränderte Wirbeltiere, die für wissenschaftliche Zwecke notwendig sind.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die erblich bedingten Veränderungen, Verhaltensstörungen und Aggressionssteigerungen nach den Absätzen 1 und 2 näher zu bestimmen und dabei insbesondere bestimmte Zuchtformen und Rassemerkmale zu verbieten oder zu beschränken.

§ 11c

Ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten dürfen Wirbeltiere an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr nicht abgegeben werden.

Neunter Abschnitt

Verbringungs-, Verkehrs- und Haltungsverbot

§ 12

(1) Wirbeltiere, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie durch tierschutzwidrige Handlungen verursacht worden sind, dürfen nicht gehalten oder ausgestellt werden; das Nähere wird durch Rechtsverordnung nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 oder 5 geregelt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist,

1. das Verbringen von Tieren oder Erzeugnissen tierischer Herkunft aus einem Staat, der nicht der Europäischen Gemeinschaft angehört, in das Inland (Einfuhr) von der Einhaltung von Mindestanforderungen hinsichtlich der Tierhaltung oder des Tötens von Tieren und von einer entsprechenden Bescheinigung abhängig zu machen sowie deren Inhalt, Form, Ausstellung und Aufbewahrung zu regeln,
2. die Einfuhr bestimmter Tiere von einer Genehmigung abhängig zu machen,
3. das Verbringen bestimmter Tiere aus dem Inland in einen anderen Staat zu verbieten,
4. das Verbringen von Wirbeltieren in das Inland oder das Halten, insbesondere das Ausstellen von Wirbeltieren im Inland zu verbieten, wenn an den Tieren zum Erreichen bestimmter Rassemerkmale tierschutzwidrige Handlungen vorgenommen worden sind,
5. das Halten von Wirbeltieren, an denen Schäden feststellbar sind, von denen anzunehmen ist, daß sie den Tieren durch tierschutzwidrige Handlungen zugefügt worden sind, zu verbieten, wenn das Weiterleben der Tiere nur unter Leiden möglich ist,
6. vorzuschreiben, daß Tiere oder Erzeugnisse tierischer Herkunft nur über bestimmte Zollstellen mit zugeordneten Überwachungsstellen eingeführt oder ausge-

führt werden dürfen, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat.

Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 1, 2 oder 3 kann nicht erlassen werden, soweit diese nicht zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf diesem Gebiet erforderlich ist oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 Nr. 4 oder 5 kann nicht erlassen werden, soweit Gemeinschaftsrecht oder völkerrechtliche Verpflichtungen entgegenstehen.

Zehnter Abschnitt

Sonstige Bestimmungen zum Schutz der Tiere

§ 13

(1) Es ist verboten, zum Fangen, Farnhalten oder Verscheuchen von Wirbeltieren Vorrichtungen oder Stoffe anzuwenden, wenn damit die Gefahr vermeidbarer Schmerzen, Leiden oder Schäden für Wirbeltiere verbunden ist; dies gilt nicht für die Anwendung von Vorrichtungen oder Stoffen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften zugelassen sind. Vorschriften des Jagdrechts, des Naturschutzrechts, des Pflanzenschutzrechts und des Seuchenrechts bleiben unberührt.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Schutz des Wildes Maßnahmen anzuordnen, die das Wild vor vermeidbaren Schmerzen oder Schäden durch land- oder forstwirtschaftliche Arbeiten schützen.

(3) Das Bundesministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, das Halten von Tieren wildlebender Arten, den Handel mit solchen Tieren sowie ihre Einfuhr oder ihre Ausfuhr aus dem Inland in einen Staat, der der Europäischen Gemeinschaft nicht angehört (Ausfuhr) zu verbieten, zu beschränken oder von einer Genehmigung abhängig zu machen. Als Genehmigungsvoraussetzung kann insbesondere gefordert werden, daß der Antragsteller die für die jeweilige Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit und die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und nachweist sowie daß eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere sichergestellt ist. In der Rechtsverordnung können ferner Anforderungen an den Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit und der erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 2 festgelegt sowie das Verfahren des Nachweises geregelt werden.

§ 13a

Das Bundesministerium wird ermächtigt, zur Verbesserung des Tiereschutzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anforderungen an freiwillige Prüfverfahren zu bestimmen, mit denen nachgewiesen wird, daß serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stalleinrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen über die Anforderungen dieses

Gesetzes und die Mindestanforderungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen hinausgehen. Es hat hierbei insbesondere Kriterien, Verfahren und Umfang der freiwilligen Prüfverfahren sowie Anforderungen an die Sachkunde der im Rahmen derartiger Prüfverfahren tätigen Gutachter festzulegen.

Elfter Abschnitt

Durchführung des Gesetzes

§ 14

(1) Das Bundesministerium der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr und Ausfuhr von Tieren mit. Die genannten Behörden können

1. Tiere sowie deren Beförderungsmittel, Behälter, Lade- und Verpackungsmittel bei der Einfuhr zur Überwachung anhalten,
2. den Verdacht von Verstößen gegen Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes oder der nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen, der sich bei der Abfertigung ergibt, den zuständigen Behörden mitteilen,
3. in den Fällen der Nummer 2 anordnen, daß die Tiere auf Kosten und Gefahr des Verfügungsberechtigten der zuständigen Behörde vorgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen regelt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten des Verfahrens nach Absatz 1. Es kann dabei insbesondere Pflichten zu Anzeigen, Anmeldungen, Auskünften und zur Leistung von Hilfsdiensten sowie zur Duldung der Einsichtnahme in Geschäftspapiere und sonstige Unterlagen und zur Duldung von Besichtigungen vorsehen.

§ 15

(1) Die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen obliegt den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Die nach Landesrecht zuständigen Behörden berufen jeweils eine oder mehrere Kommissionen zur Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Entscheidung über die Genehmigung von Tierversuchen. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommissionen sind auch Mitglieder zu berufen, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind; die Zahl dieser Mitglieder muß ein Drittel der Kommissionsmitglieder betragen. Die zuständige Behörde unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen.

(2) Die zuständigen Behörden sollen im Rahmen der Durchführung dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den beamteten Tierarzt als Sachverständigen beteiligen.

(3) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Das Bundesministerium der Verteidigung beruft eine Kommission zur Unterstützung der zuständigen Dienststellen bei der Entscheidung über die Genehmigung von Versuchsvorhaben. Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder muß die für die Beurteilung von Tierversuchen erforderlichen Fachkenntnisse der Veterinärmedizin, der Medizin oder einer naturwissenschaftlichen Fachrichtung haben. In die Kommission sollen auch Mitglieder berufen werden, die aus Vorschlagslisten der Tierschutzorganisationen ausgewählt worden sind und auf Grund ihrer Erfahrungen zur Beurteilung von Tierschutzfragen geeignet sind. Die zuständige Dienststelle unterrichtet unverzüglich die Kommission über Anträge auf Genehmigung von Versuchsvorhaben und gibt ihr Gelegenheit, in angemessener Frist Stellung zu nehmen. Die Sicherheitsbelange der Bundeswehr sind zu berücksichtigen. Sollen Tierversuche im Auftrag der Bundeswehr durchgeführt werden, so ist die Kommission hiervon ebenfalls zu unterrichten und ihr vor Auftragserteilung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; Absatz 1 bleibt unberührt. Die für die Genehmigung des Versuchsvorhabens zuständige Landesbehörde ist davon in Kenntnis zu setzen. Die zuständige Dienststelle der Bundeswehr sendet auf Anforderung die Stellungnahme zu.

§ 15a

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden unterrichten das Bundesministerium über Fälle grundsätzlicher Bedeutung bei der Genehmigung von Versuchsvorhaben, insbesondere über die Fälle, in denen die Genehmigung von Versuchsvorhaben mit der Begründung versagt worden ist, daß die Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 nicht erfüllt waren, oder in denen die Kommission nach § 15 Abs. 1 oder der Tierschutzbeauftragte Bedenken hinsichtlich des Vorliegens dieser Voraussetzungen erhoben hat.

§ 16

(1) Der Aufsicht durch die zuständige Behörde unterliegen

1. Nutztierhaltungen einschließlich Pferdehaltungen,
2. Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden,
3. Einrichtungen, in denen
 - a) Tierversuche durchgeführt werden,
 - b) Eingriffe oder Behandlungen an Tieren zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung vorgenommen werden,
 - c) Eingriffe oder Behandlungen an Wirbeltieren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen vorgenommen werden,
 - d) Wirbeltiere zu den in § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 genannten Zwecken verwendet werden oder
 - e) Wirbeltiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder zur Aus-, Fort- oder Weiterbildung getötet werden,
4. Betriebe nach § 11 Abs. 1 Satz 1,
5. Einrichtungen und Betriebe,
 - a) die gewerbsmäßig Tiere transportieren,
 - b) in denen Tiere während des Transports ernährt, gepflegt oder untergebracht werden,

6. Zirkusbetriebe, die nicht gewerbsmäßig betrieben werden,
7. Tierhaltungen, die auf Grund einer nach § 13 Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung einer Genehmigung bedürfen.

(1a) Wer nach § 11 Abs. 1 Nr. 2a und 3 Buchstabe d und § 16 Abs. 1 Nr. 6 Tiere an wechselnden Orten zur Schau stellt, hat jeden Ortswechsel spätestens beim Verlassen des bisherigen Aufenthaltsortes der zuständigen Behörde des beabsichtigten Aufenthaltsortes nach Maßgabe des Satzes 2 anzuzeigen. Für den Inhalt der Anzeige gilt § 11 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Natürliche und juristische Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben der zuständigen Behörde auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung der der Behörde durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Personen, die von der zuständigen Behörde beauftragt sind, sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Mitgliedstaaten) dürfen im Rahmen des Absatzes 2

1. Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen während der Geschäfts- oder Betriebszeit betreten,
2. zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung
 - a) die in Nummer 1 bezeichneten Grundstücke, Räume, Gebäude und Transportmittel außerhalb der dort genannten Zeiten,
 - b) Wohnräume des Auskunftspflichtigen betreten; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt,
3. geschäftliche Unterlagen einsehen,
4. Tiere untersuchen und Proben, insbesondere Blut-, Harn-, Kot- und Futterproben, entnehmen,
5. Verhaltensbeobachtungen an Tieren auch mittels Bild- oder Tonaufzeichnungen durchführen.

Der Auskunftspflichtige hat die mit der Überwachung beauftragten Personen zu unterstützen, ihnen auf Verlangen insbesondere die Grundstücke, Räume, Einrichtungen und Transportmittel zu bezeichnen, Räume, Behälter und Transportmittel zu öffnen, bei der Besichtigung und Untersuchung der einzelnen Tiere Hilfestellung zu leisten, die Tiere aus den Transportmitteln zu entladen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen. Der Auskunftspflichtige hat auf Verlangen der zuständigen Behörde in Wohnräumen gehaltene Tiere vorzuführen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Tiere nicht artgemäß oder verhaltensgerecht gehalten werden und ihnen dadurch erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und eine Besichtigung der Tierhaltung in Wohnräumen nicht gestattet wird.

(4) Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4a) Wer

1. als Betreiber einer Schlachteinrichtung oder als Gewerbetreibender im Durchschnitt wöchentlich mindestens 50 Großvieheinheiten schlachtet oder
 2. Arbeitskräfte bereitstellt, die Schlachttiere zuführen, betäuben oder entbluten,
- hat der zuständigen Behörde einen weisungsbefugten Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu benennen. Wer eine Tierhaltung, eine Einrichtung oder einen Betrieb nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 5 oder 6 betreibt oder führt, kann durch die zuständige Behörde im Einzelfall verpflichtet werden, einen weisungsbefugten sachkundigen Verantwortlichen für die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen zu benennen. Dies gilt nicht für Betriebe, die der Erlaubnispflicht nach § 11 Abs. 1 unterliegen.

(5) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, die Überwachung näher zu regeln. Es kann dabei insbesondere

1. die Durchführung von Untersuchungen einschließlich der Probenahme,
 2. die Maßnahmen, die zu ergreifen sind, wenn Tiertransporte diesem Gesetz oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nicht entsprechen,
 3. Einzelheiten der Duldungs-, Unterstützungs- und Vorlagepflichten,
 4. Pflichten zur Aufzeichnung und zur Aufbewahrung von Unterlagen und
 5. die zentrale Erfassung von Tierschauen und Zirkusbetrieben mit Tierhaltung, sofern die Tätigkeit an wechselnden Standorten ausgeübt wird (Zirkuszentralregister),
- regeln.

(6) Personenbezogene Daten dürfen erhoben werden, soweit dies durch dieses Gesetz vorgesehen oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen für die erhebende Stelle notwendig ist. Das Bundesministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die hiernach zu erhebenden Daten näher zu bestimmen und dabei auch Regelungen zu ihrer Erhebung bei Dritten, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung zu treffen. Im übrigen bleiben das Bundesdatenschutzgesetz und die Datenschutzgesetze der Länder unberührt.

(7) Bestehen bei der zuständigen Behörde erhebliche Zweifel, ob bei bestimmungsgemäßem Gebrauch serienmäßig hergestellte Aufstallungssysteme und Stallrichtungen zum Halten landwirtschaftlicher Nutztiere und beim Schlachten verwendete Betäubungsgeräte und -anlagen den Anforderungen dieses Gesetzes sowie der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen entsprechen, kann dem Hersteller oder Anbieter aufgegeben werden, auf seine Kosten eine gutachterliche Stellungnahme einer einvernehmlich zu benennenden unabhängigen Sachverständigenstelle oder Person beizubringen, soweit er nicht auf den erfolgreichen Abschluß einer freiwilligen Prüfung nach Maßgabe einer nach § 13a erlassenen Rechtsverordnung verweisen kann.

§ 16a

Die zuständige Behörde trifft die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Sie kann insbesondere

1. im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 erforderlichen Maßnahmen anordnen,
2. ein Tier, das nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes mangels Erfüllung der Anforderungen des § 2 erheblich vernachlässigt ist oder schwerwiegende Verhaltensstörungen aufweist, dem Halter fortnehmen und so lange auf dessen Kosten anderweitig pfleglich unterbringen, bis eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung des Tieres durch den Halter sichergestellt ist; ist eine anderweitige Unterbringung des Tieres nicht möglich oder ist nach Fristsetzung durch die zuständige Behörde eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Haltung durch den Halter nicht sicherzustellen, kann die Behörde das Tier veräußern; die Behörde kann das Tier auf Kosten des Halters unter Vermeidung von Schmerzen töten lassen, wenn die Veräußerung des Tieres aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist oder das Tier nach dem Urteil des beamteten Tierarztes nur unter nicht behebbaren erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden weiterleben kann,
3. demjenigen, der den Vorschriften des § 2, einer Anordnung nach Nummer 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 2a wiederholt oder grob zuwidergehandelt und dadurch den von ihm gehaltenen oder betreuten Tieren erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden oder erhebliche Schäden zugefügt hat, das Halten oder Betreuen von Tieren einer bestimmten oder jeder Art untersagen oder es von der Erlangung eines entsprechenden Sachkundenachweises abhängig machen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er weiterhin derartige Zuwiderhandlungen begehen wird; auf Antrag ist ihm das Halten oder Betreuen von Tieren wieder zu gestatten, wenn der Grund für die Annahme weiterer Zuwiderhandlungen entfallen ist,
4. die Einstellung von Tierversuchen anordnen, die ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einem tierschutzrechtlichen Verbot durchgeführt werden.

§ 16b

(1) Das Bundesministerium beruft eine Tierschutzkommission zu seiner Unterstützung in Fragen des Tierschutzes. Vor dem Erlass von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz hat das Bundesministerium die Tierschutzkommission anzuhören.

(2) Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Nähere über Zusammensetzung, Berufung der Mitglieder, Aufgaben und Geschäftsführung der Tierschutzkommission zu regeln.

§ 16c

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Personen und Einrichtungen, die Tierversuche an Wirbeltieren durchführen oder die Wirbeltiere nach § 4 Abs. 3, § 6

Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 oder § 10a verwenden, zu verpflichten, in bestimmten, regelmäßigen Zeitabständen der zuständigen Behörde Angaben über Art, Herkunft und Zahl der verwendeten Tiere und über den Zweck und die Art der Versuche oder sonstigen Verwendungen zu melden und das Melde- und Übermittlungsverfahren zu regeln.

§ 16d

Das Bundesministerium erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die allgemeinen Verwaltungsvorschriften, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlich sind.

§ 16e

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag alle zwei Jahre einen Bericht über den Stand der Entwicklung des Tierschutzes.

§ 16f

(1) Die zuständigen Behörden

1. erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates auf begründetes Ersuchen Auskünfte und übermitteln die erforderlichen Schriftstücke, um ihr die Überwachung der Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften zu ermöglichen,
2. überprüfen die von der ersuchenden Behörde mitgeteilten Sachverhalte und teilen ihr das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Die zuständigen Behörden erteilen der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates unter Beifügung der erforderlichen Schriftstücke Auskünfte, die für die Überwachung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind, insbesondere bei Verstößen oder Verdacht auf Verstöße gegen tierschutzrechtliche Vorschriften.

(3) Die zuständigen Behörden können, soweit dies zum Schutz der Tiere erforderlich oder durch Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft vorgeschrieben ist, Daten, die sie im Rahmen der Überwachung gewonnen haben, den zuständigen Behörden anderer Länder und anderer Mitgliedstaaten, dem Bundesministerium und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft mitteilen.

§ 16g

Der Verkehr mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaft obliegt dem Bundesministerium. Es kann diese Befugnis durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Ferner kann es im Einzelfall im Benehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde dieser die Befugnis übertragen. Die obersten Landesbehörden können die Befugnis nach den Sätzen 2 und 3 auf andere Behörden übertragen.

§ 16h

Die §§ 16f und 16g gelten entsprechend für Staaten, die – ohne Mitgliedstaaten zu sein – Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

§ 16i

(1) Ist eine von der zuständigen Behörde getroffene Maßnahme, die sich auf die Durchführung von Tiertransporten aus anderen Mitgliedstaaten bezieht, zwischen ihr und dem Verfügungsberechtigten streitig, so können beide Parteien einvernehmlich den Streit durch den Schiedsspruch eines Sachverständigen schlichten lassen. Die Streitigkeit ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Maßnahme einem Sachverständigen zu unterbreiten, der in einem von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft aufgestellten Verzeichnis aufgeführt ist. Der Sachverständige hat das Gutachten binnen 72 Stunden zu erstatten.

(2) Auf den Schiedsvertrag und das schiedsrichterliche Verfahren finden die Vorschriften der §§ 1025 bis 1065 der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung. Gericht im Sinne des § 1062 der Zivilprozeßordnung ist das zuständige Verwaltungsgericht, Gericht im Sinne des § 1065 der Zivilprozeßordnung das zuständige Obergericht. Abweichend von § 1059 Abs. 3 Satz 1 der Zivilprozeßordnung muß der Aufhebungsantrag innerhalb eines Monats bei Gericht eingereicht werden.

Zwölfter Abschnitt

Straf- und Bußgeldvorschriften

§ 17

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder
2. einem Wirbeltier
 - a) aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden oder
 - b) länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leidenzufügt.

§ 18

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Wirbeltier, das er hält, betreut oder zu betreuen hat, ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt,
2. einer vollziehbaren Anordnung nach § 8a Abs. 5, § 11 Abs. 3 Satz 2 oder § 16a Satz 2 Nr. 1, 3 oder 4, zuwiderhandelt,
3. einer
 - a) nach § 2a oder
 - b) nach den §§ 4b, 5 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 11a Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2 oder 3, §§ 13a, 14 Abs. 2, § 16 Abs. 5 Satz 1 oder § 16cerlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
4. einem Verbot nach § 3 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 ein Wirbeltier tötet,
6. entgegen § 4a Abs. 1 ein warmblütiges Tier schlachtet,
7. entgegen § 5 Abs. 1 Satz 1 einen Eingriff ohne Betäubung vornimmt oder, ohne Tierarzt zu sein, entgegen § 5 Abs. 1 Satz 2 eine Betäubung vornimmt,

8. einem Verbot nach § 8 Abs. 1 Satz 1 zuwiderhandelt oder entgegen § 8 Abs. 1 Satz 3 einen Eingriff vornimmt,
9. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 Satz 1 oder 3 oder Abs. 2 Nr. 4 oder 8 sorgt,
- 9a. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 5, 6, 7 oder 8 einen Eingriff nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
10. entgegen § 8 Abs. 2 elastische Ringe verwendet,
11. entgegen § 7 Abs. 4 oder 5 Satz 1 Tierversuche durchführt,
12. Versuche an Wirbeltieren ohne die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung durchführt,
13. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 eine Änderung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
14. entgegen § 8a Abs. 1, 2 oder 4 ein Vorhaben oder eine Änderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt,
15. entgegen § 8a Abs. 3 Satz 2 die Zahl der Versuchsvorhaben oder die Art oder die Zahl der verwendeten Tiere nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig angibt,
16. entgegen § 8b Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3, keinen Tierschutzbeauftragten bestellt,
17. entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 9 Abs. 1 oder 2 oder entgegen § 9 Abs. 3 Satz 2 nicht für die Erfüllung einer vollziehbaren Auflage sorgt,
18. entgegen § 9a Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht, nicht unterzeichnet, nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
19. entgegen § 10 Abs. 3 nicht für die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1 oder 2 sorgt,
20. eine Tätigkeit ohne die nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erforderliche Erlaubnis ausübt oder einer mit einer solchen Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt,
- 20a. entgegen § 11 Abs. 5 nicht sicherstellt, daß eine im Verkauf tätige Person den Nachweis ihrer Sachkunde erbracht hat,³⁾
21. entgegen § 11a Abs. 1 Satz 1 Aufzeichnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht oder nicht aufbewahrt oder entgegen § 11a Abs. 2 Tiere nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig kennzeichnet,
- 21a. ein Wirbeltier ohne Genehmigung nach § 11a Abs. 4 Satz 1 einführt,
22. Wirbeltiere entgegen § 11b Abs. 1 oder 2 züchtet oder durch bio- oder gentechnische Maßnahmen verändert,
23. entgegen § 11c ein Wirbeltier an Kinder oder Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr abgibt,
24. (aufgehoben),
25. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 eine Vorrichtung oder einen Stoff anwendet,

25a. entgegen § 16 Abs. 1a Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet,

26. entgegen § 16 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder einer Duldungs- oder Mitwirkungspflicht nach § 16 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 16 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3, zuwiderhandelt oder

27. (aufgehoben).

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, einem Tier ohne vernünftigen Grund erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 3 Buchstabe a, Nr. 4 bis 9, 11, 12, 17, 20, 22, 25 und 27 und des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 19

Tiere, auf die sich eine Straftat nach § 17 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Abs. 1 Nr. 1, 2, Nr. 3, soweit die Ordnungswidrigkeit eine Rechtsverordnung nach § 2a oder § 5 Abs. 4 betrifft, Nr. 4, 8, 9, 12, 17, 19, 21a, 22, 23, 24 oder 27 bezieht, können eingezogen werden.

§ 20

(1) Wird jemand wegen einer nach § 17 rechtswidrigen Tat verurteilt oder nur deshalb nicht verurteilt, weil seine Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen ist, so kann ihm das Gericht das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren oder für immer verbieten, wenn die Gefahr besteht, daß er weiterhin eine nach § 17 rechtswidrige Tat begehen wird.

(2) Das Verbot wird mit Rechtskraft des Urteils wirksam. In die Verbotsfrist wird die Zeit, in welcher der Täter in einer Anstalt verwahrt wird, nicht eingerechnet. Ergibt sich nach der Anordnung des Verbots Grund zu der Annahme, daß die Gefahr, der Täter werde nach § 17 rechtswidrige Taten begehen, nicht mehr besteht, so kann das Gericht das Verbot aufheben, wenn es mindestens sechs Monate gedauert hat.

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 20a

(1) Sind dringende Gründe für die Annahme vorhanden, daß ein Verbot nach § 20 angeordnet werden wird, so kann der Richter dem Beschuldigten durch Beschluß das Halten von sowie den Handel oder den sonstigen berufsmäßigen Umgang mit Tieren jeder oder einer bestimmten Art vorläufig verbieten.

(2) Das vorläufige Verbot nach Absatz 1 ist aufzuheben, wenn sein Grund weggefallen ist oder wenn das Gericht im Urteil ein Verbot nach § 20 nicht anordnet.

3. § 18 Abs. 1 Nr. 20a erhält folgende Fußnote:

§ 18 Abs. 1 Nr. 20a gilt nach Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 3 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1094) ab dem 1. Mai 2000."

(3) Wer einem Verbot nach Absatz 1 zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Dreizehnter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 21

Die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 gilt demjenigen, der am 31. Mai 1998

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchtet oder hält,

2. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, hält,

3. für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbildet oder hierfür Einrichtungen unterhält,

4. mit Wirbeltieren handelt, soweit sie landwirtschaftliche Nutztiere sind,

5. Tiere zum Zweck ihres Zurschaustellens zur Verfügung stellt oder

6. Wirbeltiere als Schädlinge bekämpft,

vorläufig als erteilt. Die vorläufige Erlaubnis erlischt,

1. wenn nicht bis zum 1. Mai 1999 die Erteilung einer endgültigen Erlaubnis beantragt wird,

2. im Falle rechtzeitiger Antragstellung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Antrag.

§ 21a

Rechtsverordnungen nach diesem Gesetz können auch zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Tierschutzes erlassen werden.

§ 21b

Das Bundesministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates folgende Vorschriften aufzuheben, auch soweit sie durch Landesrecht geändert worden sind:

1. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 216 Abschnitt I des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);

2. die Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung;

3. a) die Verordnung über das Schlachten und Aufbewahren von lebenden Fischen und anderen kaltblütigen Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch § 23 Satz 2 Nr. 5 dieses Gesetzes,

b) § 18 Abs. 1 Nr. 27 dieses Gesetzes;

Bayern

4. die Verordnung Nr. 49 über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hamburg

5. die Änderung der Verordnung über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Hessen

6. das Gesetz über das Schlachten von Tieren in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-a, veröffentlichten bereinigten Fassung;

Nordrhein-Westfalen

7. die Verordnung über das Schlachten von Tieren nach jüdischem Ritus in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-b, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Nord-Rheinprovinz;

8. die Anordnung über das Tierschlachten auf jüdische Weise in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7833-2-1-c, veröffentlichten bereinigten Fassung (Sammlung des bereinigten Landesrechts Nordrhein-Westfalen S. 762) für die ehemalige Provinz Westfalen.

§ 22

(Inkrafttreten)